This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 238 965

Labor
G

9248

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

die Amtsbefugnisse des Raths

der

Gewerbverständigen

und

das rechtliche Verfahren bei demselben,

nach den dahin zielenden französischen und diese theils modifizirenden, theils abändernden preußischen Gesetzen und Verordnungen.

buch

für

Fabrik...en, Professionisten und Geschäftsmänner,

entworfen und zusammengestellt

von

F. P. Gottlieb,

Sekretär des Königlichen Raths der Gewerbverständigen zu Köln.

Auf Kosten des Verfassers.

Köln, 1831.

In Commission bei Pet. Schmitz.

Digitized by Google

HD 3616
.F8G7

9248

Gedruckt bey Pet. Schmitz.

Digitized by Google

UNIVERSITY
Library.
Of California.

Vorrede.

Indem der Verfasser im Begriffe steht sein Werk über den Rath der Gewerbverständigen dem Publikum zu übergeben, glaubt er über den Zweck, den er durch dasselbe zu erreichen strebte, hier vorerst in Etwa Rechenschaft geben zu müssen.

Der Rath der Gewerbverständigen, wie er jetzt in Köln besteht, ist erst allmählig zu dem geworden, was er jetzt zum Wohl und Besten der Industrie ist. Nach und nach erschienene Verordnungen modifizirten nicht nur die Art der Zusammensetzung desselben, sondern auch seine richterliche, so wie seine beaufsichtigende Competenz, und gaben ihm so nach Aussen, wie nach Innen eine mehrfach veränderte Gestaltung.

Der Gang des Verfahrens vor dem Rathe der Gewerbverständigen muß in Betracht der Nothwendigkeit einer augenblicklichen Hülfe in den vor ihn gehörenden Streitigkeiten schnell, aber nicht weniger geordnet und sicher sein; und die verschiedenen nach und nach erschienenen Gesetze haben ein solches

Digitized by Google

schnelles, geordnetes und sicheres Verfahren festgestellt.

Aber eben dadurch, daß das Verfahren vor dem Rathe der Gewerbverständigen, wie sein richterlicher und beaufsichtigender Wirkungskreis in Gesetzen festgestellt ist, die zu verschiedenen Zeiten publizirt wurden, und an verschiedenen Orten aufgesucht werden müssen, wurde eine Sammlung der auf den Rath der Gewerbverständigen Bezug habenden Gesetze nothwendig. Sowohl für die Mitglieder des Raths der Gewerbverständigen selbst, von denen man nicht fordern darf, daß sie mit Aufwendung von Zeit und Mühe die Gesetzsammlung vieler Jahre zur Auffindung dessen, was sich auf ihr Amt bezieht, durchstudiren sollten, als auch für die der Competenz des Rathes der Gewerbverständigen unterworfenen Kaufleute-Fabrikanten, Handwerker ꝛc. die noch weniger im Stande waren, sich die auf ihr Gewerbe beziehenden Gesetze zu verschaffen, mußte eine geordnete Sammlung dieser Gesetze, so wie eine Angabe der nach diesen Gesetzen feststellten Praxis des Raths der Gewerbverständigen allmählig nothwendig werden.

Die Nothwendigkeit einer solchen umfassenden Sammlung der Gesetze, die sich auf die Competenz des Raths der Gewerbverständigen so wie der Gerichtspraxis desselben beziehen, wurde allseitig gefühlt, und der Verfasser, der als Sekretär des Instituts seit 20 Jahren sein Wirken beobachtet, und seinem

Digitized by Google

Fortschreiten gefolgt, glaubte einem Bedürfnisse der Zeit zu entsprechen, wenn er sich dieser Arbeit unterzöge. Wenn auch der Verfasser oft nicht mit der Stilisation der mit dem französischen Texte erschienenen authentischen Uebersetzungen verschiedener Dekrete übereinstimmte; so glaubte er doch diese nicht ändern zu dürfen, um nicht durch neue Uebersetzungen schwankende Begriffe, oder Mißdeutungen zu veranlaßen.

Um aber die Uebersicht des Instituts zu erleichtern und so dem Werke einen allgemeinen Werth und Umfang zu geben, hat der Verfasser dieser Sammlung der auf den Rath der Gewerbverständigen Bezug habenden Gesetze eine geordnete Darstellung des Instituts der Gewerbverständigen, ihrer Zusammensetzung, ihrer Competenz, und der Verfahrungsart vor denselben vorausgeschickt.

Der Verfasser wurde noch mehr auf die Zweckmäßigkeit dieser Arbeit durch ein in Paris 1811 erschienenes Werkchen: Manuel des prud'hommes etc. par M. Leopold geführt, dessen Werth und allgemeiner Nutzen sowohl für die Gewerbverständigen als Gewerbtreibenden in Frankreich allseitig anerkannt ist; und er gesteht gerne, daß es ihm in einiger Hinsicht als Leiter diente.

Das Streben, den Gewerbverständigen ihre großmüthig und unentgeldlich übernommenen Pflichten, den Gewerbtreibenden aber das Erkennen ihrer

Digitized by Google

Rechte und Pflichten nebst der Art, wie sie jene sichern oder erlangen können, und diesen nachkommen müssen, zu erleichtern, und auf diese Weise soviel möglich zum allgemeinen Besten beizutragen, leitete den Verfasser bei seiner Arbeit, und es wird sein Lohn sein, wenn ihm dies auch nur einigermaßen gelingen sollte.

Köln im September 1831.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Das Zunftwesen, welches gewiß in mancher Beziehung sein Gutes hatte, wurde im Allgemeinen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine Fessel des freien Betriebs, die das Fortschreiten der Künste, des Handels, der Manufakturen und der Handwerke hemmte.

Jedes Gewerbe war in die engen Gränzen seiner Zunft eingeschlossen, das Ueberschreiten dieser Gränzen wurde als ein Vergehen betrachtet, und oft als ein solches verfolgt und geahndet. —

Die geschlossene Zunft erlaubte keine neuen Mitglieder, und der Tüchtigste mußte, was er mit Geist erdacht, und mit Mühe ausgeführt, dem Meister geben, unter dessen Schutz er arbeitete. Seine Kunstfertigkeit, sein Fleiß waren nicht im Stande, ihn über diese Förmlichkeiten des Zunftwesens zu erheben.

Dieser geistige Zwang allein, ohne seine ihn begleitenden oft noch tiefer kränkenden Mißbräuche mußte allwärts seinen nachtheiligen Einfluß auf die in so enge Formen eingezwängten Künste und Gewerbszweigen äußern und bald ging das Streben der Gesetzgeber, dem Bedürfnisse der Zeit folgend, dahin den Zunftzwang zu mildern oder gänzlich aufzuheben.

In den Staaten Deutschlands wurden nach und nach diese Formen gemäßigt, und wo noch Zünfte bestehen,

Digitized by Google

sind sie durch freiere Institutionen in vielfacher Beziehung zeitgemäßer eingerichtet worden, so daß diese jetzt nach Ausmerzung jener Mißbräuche wohl vielfach Gutes und zu Beachtendes darbieten.

In Frankreich dagegen wurden die Zünfte gänzlich aufgehoben, indem man den gordischen Knoten zerhauen zu müssen glaubte. — Schon Turgot publizirte im Febr. 1776 die allgemeine Freiheit der Gewerbe, allein noch in demselben Jahre im August wurden nach Turgots Sturz die Zünfte wieder hergestellt.

Turgot war seiner Zeit vorausgeeilt, aber seine Verbesserungen, die nicht Schritt für Schritt auf dem Bestehenden fußend in's Leben traten, mußten schon deswegen mit seinem Sturze untergehen.

So ward denn der Zunftzwang in seinem ganzen Umfange wieder hergestellt, aber seine Fesseln mußten mit dem Fortschreiten der Intelligenz immer drückender werden; schon 1779 wurde dieser Zunftzwang gemäßigt, und endlich hob die constituirende Versammlung durch ihr Gesetz vom 17. Juni 1791 neuerdings alle Zünfte wieder auf.

Aber auch jetzt zeigte bald diese unvorbereitete Aufhebung der Zünfte, die Nachtheile, die eine so plötzliche und allgemeine Veränderung des Bestehenden stets herbeiführen muß. Dem früheren Zwange folgte Ungebundenheit und Zügellosigkeit, welche bald der Industrie nachtheiliger werden mußten, als der frühere Zwang selbst. Habsucht versteckte sich hinter diese Freiheit, oder besser Zügellosigkeit, und der Betrug war ihre Folge.

Der Geselle schrieb seinem Meister, der Arbeiter dem ihm Arbeit gebenden Fabrikanten und Kaufmanne

Digitized by Google

Gesetze vor; die Produkte der Kaufleute und Handwerker mußten sich durch diesen Mißstand verschlechtern; die Industrie war im Rückschreiten, und der Credit gefährdet. —

So sah man die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung ein. Durch das Gesetz vom 22ten Germinal XI. wurden Rathskammern für Manufakturen und Gewerbe in den größern Städten Frankreichs verordnet, welche als gutachtliche Behörden, Vorschläge, die sich auf die Verbesserungen der Manufakturen und Gewerbe bezogen, machen sollten.

Aber durch diese Rathskammern für Manufakturen und Gewerbe war nur der erste Schritt zu einer geordneten Verwaltung in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Industrie gethan. Noch immer fehlte ein Gericht, um die zwischen den Fabrikinhabern und ihren Arbeitern, so wie den Handwerkern und ihren Lehrlingen und Gesellen entstehenden Streitigkeiten, — die so leicht das Wohl einer ganzen Fabrik, ja deren Existenz gefährden, und ebenso störend auf die Verhältnisse der Gewerbtreibenden wirken können, auf eine sichere und schnelle Weise zu schlichten.

Die Nothwendigkeit eigener Gerichte, die mit Sachverständigen besetzt würden, fühlte man allgemein, und durch ein Dekret vom 18ten März 1806, wurde zuerst ein solches Gericht zu Lyon, nach und nach aber bis 1813 in Frankreich acht und dreißig derselben errichtet. Sachverständige waren unumgänglich nothwendig; — denn wie einfach auch die Verhältnisse zwischen Fabrikinhabern und ihren Arbeitern, zwischen Meistern und ihren Gesellen und Lehrlingen sind, so würde doch der ordentliche Richter diese Verhältnisse nur selten ohne Zuziehung

Digitized by Google

von Sachverständigen zu beurtheilen im Stande sein; durch diese Zuziehung von Sachverständigen aber würde Zeit verloren gehen, die Fabriken würden unterdeß stille stehen, und die Werkstätte verlassen bleiben, und so, wenn endlich das Urtheil nach Wochen oder Monaten gesprochen wäre, meist der Zweck des Urtheils verfehlt werden; wovor man denn nothwendig zu der Idee eines Gerichts von erfahrenen Fabrikanten und Handwerkern, die durch das Vertrauen der übrigen Fabrikanten und Handwerker zu diesem Schiedsrichteramte berufen würden, kommen mußte; — wie solches zu dem Rathe der Gewerbverständigen jetzt besteht.

An die Stelle der Zügellosigkeit trat nun gesetzliche Ordnung, durch solche gehandhabt, die von den zu Beaufsichtigen aus ihrer eigenen Mitte gewählt waren, zu diesem Ehrenamte durch ihre Kenntnisse der Gewerbzweige, wie durch das Vertrauen der Wähler berufen.

Nachdem durch das Einrücken der Franzosen und die Einführung ihrer Gesetzgebung in den Rheinprovinzen die Zünfte auch hier aufgehoben waren, trat derselbe Mißstand wie früher in Frankreich ein, und es wurden daher ebenso Gerichte über die Verhältnisse der verschiedenen Gewerbzweige nothwendig.

In Köln wurde durch ein Dekret vom 26. April 1811 ein Rath der Gewerbverständigen errichtet, allein einer weisern Regierung war es vorbehalten, dem so wohlthätig wirkenden Institute der Gewerbverständigen hier seinen vollen, ihm gebührenden Einfluß, und eine diesen Einfluß bedingende, dem örtlichen Bedürfnisse anpassende, Einrichtung zu geben.

In dem angeführten Dekrete ist eine auffallende Un-

Digitized by Google

kunde in Bezug auf diese örtlichen Bedürfnisse nicht zu verkennen. Die Tuchfabrikanten sollten nach demselben zu dem aus 13 Mitgliedern zusammen zu setzenden Rathe der Gewerbverständigen vier Mitglieder ernennen, und damals wie jetzt waren keine Tuchfabriken in Köln.

Erst durch die Kabinetsordre vom 27ten April 1830 wurde, mit höherer und umfassenderer Berücksichtigung der örtlichen und zeitlichen Bedürfnisse die Zusammensetzung des Raths der Gewerbverständigen geordnet, so daß jetzt jeder Industriezweig in Köln zur Wahl der Gewerbverständigen nach seinem Umfange mitwirkt, und somit in dem Rathe der Gewerbverständigen vertreten wird.

Ein zeitgemäßes allmähliges Fortschreiten unter dem Schutze einer so freisinnigen und kräftigen, das Gute vollendenden und allwärts befördernden Regierung sicherte das wohlthätige Wirken, und den steigenden Einfluß des Raths der Gewerbverständigen, ohne die Freiheit des Einzelnen zu beschränken.

Die leichte Uebersicht, die ein Rath der Gewerbverständigen, aus den geachtetesten Mitgliedern jedes Zweiges der Industrie bestehend, über die einzelnen Zweige dieser Industrie zu führen im Stande ist, muß das Erkennen desjenigen, was störend auf jene wirket, was diese Störung hinwegräumen kann, was so das Beste in jeder Beziehung fördern muß, erleichtern, und hierdurch bei einer Regierung, die das Beste stets will, dieses selbst herbeiführen.

Aber nicht nur im Allgemeinen fördert dies Institut das Beste, sondern auch im Einzelnen, in den täglichen Verhältnissen der Gewerbtreibenden unter sich, die der Rath der Gewerbverständigen ordnet, der Unordnung in jedem

Digitized by Google

einzelnen Falle vorbeugt, und wo sie etwa eingetreten, auf die schnellste, auf die kräftigste Weise wieder die Ordnung herstellt, zeigt sich sein wohlthätiger Einfluß. Die täglich vorkommenden Zwistigkeiten zwischen Fabrikinhabern und ihren Arbeitern, zwischen Meistern und ihren Gesellen werden durch den Rath der Gewerbverständigen durch ein summarisches Verfahren nicht nur auf das Schnellste, sondern da er eben aus Mitgliedern, die mit diesen Verhältnissen innig bekannt sind, besteht, gewiß auf die gerechteste Weise geschlichtet, oder entschieden.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Instituts der Gewerbverständigen herrscht dort, wo dasselbe besteht, nur eine Stimme, und die Verhandlungen des rheinischen Landtages vom Jahre 1827, so wie die der Provinz Westphalen desselben Jahrs wurden das Organ dieser Stimme bei unserm allverehrten Monarchen, indem hier die Errichtung des Raths der Gewerbverständigen in den Fabrikstädten die sich bis jetzt desselben noch nicht erfreuen, in Vorschlag gebracht wurde; und Seine Majestät der König haben nach dem Landtagsabschiede vom 12ten November 1828 gnädigst zu verordnen geruht, „daß Einleitungen getroffen werden sollen, um dieser Sache möglichst nahe zu treten" indem sich abermals das hohe Königliche Wort:

„Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde,"

bewährte. —

Digitized by Google

Abhandlung

über

die Amtsbefugniß des Rathes der Gewerbverständigen

und

das rechtliche Verfahren bei demselben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ministerium ein, welches, ehe es dem Oberhaupte des Staats darüber Bericht erstattet, sich die Gewißheit zu verschaffen hat, daß die Industriezweige, welche in der Stadt, oder in dem Orte ausgeübt werden, so bedeutend sind, daß ein Rath der Gewerbverständigen mit Nutzen errichtet werden könne.

(Art. 2. des Dekrets vom 11ten Juni 1809).

Jede Stadt, und die ihr nahe liegenden Orte, welche des Nutzens theilhaftig werden wollen, ein solches Institut zu erhalten, müssen sich daher an die Handels- oder Manufaktur-Kammern, in deren District die Stadt ꝛc. liegt, mit dem Gesuche, um Erhaltung desselben wenden, damit diese Behörde das Gesuch mit ihren umständlichen Berichten über den Umfang des Gewerbfleißes höhern Orts unterstütze. Wenn auch das Gesetz sagt, daß dies Gesuch zur Errichtung des Instituts des Raths der Gewerbverständigen von der Handels- oder Manufaktur-Kammer motivirt sein müsse; so glaubt Verfasser doch, daß in solchen Städten, worin keine dergleichen Kammern bestehen, der Antrag von den respectiven Bürgermeistern gemacht, und so das Institut in's Leben gerufen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Gewerbverständigen und Qualifikation der Wähler.

Ist auf die im vorhergehenden Abschnitt angegebene Art die Errichtung eines Raths der Gewerbverständigen höhern Orts genehmigt; so sollen die Gewerbverständigen in einer eigends dazu gehaltenen Wahlversammlung gewählt werden. Die Versammlung wird acht Tage vorher von dem Präfecten, jetzt der betreffenden Königlichen Regierung,

Digitized by Google

eingesagt, und in derselben führt der Präfect, jetzt ein von der Regierung hierzu beauftragter Beamter, den Vorsitz. (Art. 13. ibid).

Jeder Kaufmann-Fabrikant, Werkmeister, Aufseher, Färber oder gewerbesteuerpflichtige Arbeiter, der im Gesetze vom 18ten März 1806 bezeichnet ist, muß, wenn er in der Versammlung stimmen will, sich in das, auf dem Stadthause offenliegende Register einschreiben lassen. Niemand kann darin aufgenommen werden, wenn er sein Patent, oder seinen Gewerbesteuerschein nicht vorzeigt; die Fallirten sind ausgeschlossen. (Art. 14. ibid).

Nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30ten Mai 1820 sind Handwerker, die nur einen Gesellen und Lehrling beschäftigen, nicht mehr Gewerbsteuerpflichtig, wenn sie auf Bestellung und nicht auf den Verkauf arbeiten, wodurch dann diese, selbst wenn sie keine Gewerbsteuer zahlen, doch jetzt Wähler sein können. Die Personen, welche durch das Gesetz vom 18ten März 1806 zur Ernennung der Gewerbverständigen konkurriren, sind dieselben, welche im ersten Artikel des Dekrets vom 11ten Juni 1809 aufgeführt sind.

Im Falle das Recht, der Wahl beizuwohnen, bestritten wird, sei es im ersten, oder in den folgenden Jahren; so entscheidet der Präfect, jetzt die Königliche Regierung, über diesen Streit vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath, und jetzt an das Ministerium. (Art. 16. ibid)

Die vorläufige Entscheidung des Präfecten, oder der Königlichen Regierung scheint jedoch ungeachtet des Rekurses provisorisch in Vollzug gesetzt werden zu können.

Der Präfect, wenn dieser selbst den Vorsitz führt, oder der von diesem, und jetzt von der Königlichen Regierung delegirte Beamte, wählen einen Sekretär und zwei Stimmenzähler.

Digitized by Google

Die Gewerbverständigen werden durch das persönliche Scrutinium nach der unbedingten Stimmenmehrheit gewählt. (Art. 17. ibid).

Der zu bestimmende Sekretär und die zwei Stimmenzähler werden gewöhnlich aus den anwesenden Wählenden, und zwar der Sekretär gewöhnlich in der Person eines der jüngern Wähler, und die Stimmenzähler aus den ältesten der anwesenden Wähler genommen.

Unter der unbedingten Stimmenmehrheit versteht man, daß der zu Wählende eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wählenden in sich vereinigen muß. Erhält also Niemand im ersten und zweiten Scrutinium die erforderliche Anzahl von Stimmen; so wird die Wahl so oft wiederholt, bis eine Stimme mehr als die Hälfte sich auf Jemanden vereinigt hat.

Eine Wahl, die nicht auf diese Art vorgenommen worden, würde null und nichtig sein.

Außer der Zahl der wirklichen Mitglieder des Raths der Gewerbverständigen werden aber, um die Gewerbverständigen zu ersetzen, die etwa mit Tod abgehen, oder ihre Entlassung eingeben, ehe ihre Amtszeit umgelaufen ist, zugleich zwei Suppleanten gewählt, von welchen der eine aus den Kaufleuten-Fabrikanten, der andere aus den Werkmeistern, Aufsehern, Färbern, oder gewerbsteuerpflichtigen Arbeitern ernannt wird. (Art. 18. ibid.)

Nachdem durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten April 1830 die Zusammensetzung des Raths der Gewerbverständigen für Cöln nach dem örtlichen Bedürfnisse geändert worden, so daß jetzt nicht nur Kaufleute-Fabrikanten, Werkmeister etc., sondern alle Handwerker nach der am bezogenen Orte aufgestellten Ordnung zu Mitgliedern des Raths gewählt werden können, muß sich auch die Ansicht über die Wahl der Suppleanten ändern, so daß jetzt diese Ergänzungs-Mitglieder sowohl aus den

Digitized by Google

Kaufleuten-Fabrik-Herren, als aus der Zahl der Handwerker gewählt werden können.

Nach beendigter Wahl wird über das Wahl-Scrutinium ein Protokoll aufgenommen, welches in dem Gemeindehaus hinterlegt wird. Die Versammlung darf sich mit nichts Anderm befassen, als was die Wahl selbst angeht. (Art. 19. ibid).

Dritter Abschnitt.

Qualifikation der Wählbaren und Anzahl der im Allgemeinen, wie der aus den verschiedenen Gewerbzweigen zu wählenden Gewerbverständigen.

Nach der ursprünglichen Einrichtung konnte der Rath der Gewerbverständigen nur aus Kaufleuten-Fabrikanten, Werkmeistern, Aufsehern, Färbern, oder gewerbsteuerpflichtigen Arbeitern bestehen; (Art. 1. des Dekrets vom 11 Juni 1809), so daß also ein Kaufmann, sei es, daß er im Großen oder Kleinen verkaufe, der nicht zugleich Fabrikant ist, nicht Mitglied des Raths der Gewerbverständigen sein kann.

Unter der Benennung Kaufmann-Fabrikant versteht man denjenigen, welcher entweder Stoffe fabrizirt, präparirt, oder faconnirt, um sie in ihrer Umgestaltung zu verkaufen; man bezeichnet auch im Handel unter der Benennung Kaufmann-Fabrikant den Manufacturisten, den Unternehmer, und andere, welche rohe Stoffe verarbeiten, oder verarbeiten lassen, die zur Fabrikation von den Fabrikanten weiter verarbeitet werden.

Alle Kaufleute-Fabrikanten, alle Werkmeister, Arbeits-Aufseher, und gewerbsteuerpflichtigen Arbeiter, in welchem

Digitized by Google

Gewerbzweige es auch immer sein mag, können daher zu dem Rathe der Gewerbverständigen zugelassen werden.

Der Beweis, daß kein Gewerbzweig von der Zusammensetzung dieses Raths ausgeschlossen ist, ergiebt sich deutlich aus den vielen vor und nach in Frankreich erschienenen Dekreten, und namentlich aus dem Dekrete vom 17ten Mai 1813, wodurch ein Rath der Gewerbverständigen in Straßburg errichtet worden, zu dessen Zusammensetzung 117 verschiedene Gewerbzweige namentlich angeführt sind, so daß nicht ein Einziger, der dort betrieben wird, ausgeschlossen ist.

Daß kein Gewerbe davon ausgeschlossen ist, ergiebt sich ferner aus den meisten Organisations-Dekreten, in dem es in diesen heißt, daß die zwei bei jedem Rath der Gewerbverständigen zu ernennenden Ergänzungs-Mitglieder unbestimmt aus den verschiedenartigen Zweigen des Kunstfleißes der Stadt, worin er errichtet wird, genommen werden können; woraus dann folgt, daß die Zusammensetzung des Raths der Gewerbverständigen nicht überall die nämliche sein kann, vielmehr, daß sie sich nach der örtlichen Industrie richten soll, und so bestimmen es auch die Artikel 34 und 35 des Dekrets vom 18ten März 1806.

Ebenso wie die Art der Zusammensetzung, so richtet sich auch die Anzahl der Mitglieder nach dem Umfange der Industrie der Städte, und Gemarken, für welche ein Rath der Gewerbverständigen errichtet wird. Nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen durften in keinem Falle die Werkmeister, Aufseher, Färber, oder gewerbsteuerpflichtigen Arbeiter so zahlreich im Rathe sein, als die Fabrikanten; letztere sollten immer ein Mitglied mehr im Rathe haben, als die erstern. (Art. I des Dekrets vom 11ten Juni 1809).

Der Grund, warum immer ein Mitglied mehr aus den Fabrikanten, als aus den Aufsehern, Werkmeistern,

Digitized by Google

Färbern, oder den gewerbsteuerpflichtigen Arbeitern im Rathe der Gewerbverständigen sein sollte, scheint in den ersten Zeiten der Errichtung dieser Institute darin gelegen zu haben, daß man im Allgemeinen die Fabrikation für das Wichtigere der Gewerbzweige erachtete, und auf diese Weise derselben ein gewisses Uebergewicht gestatten zu müssen glaubte.

Als sich in der Folge die Nützlichkeit des Instituts mehr und mehr bewährte, suchte man auch seine innere Kraft mehr auszudehnen, und zu befestigen. Es wurden namentlich in den Jahren 1812 und 1813 in den Städten Leyden und Straßburg ein Rath der Gewerbverständigen errichtet, zu dessen Zusammensetzung resp. respective dreizehn Fabrikanten, und nur vier, respective zwei Aufseher, Werkmeister, Färber oder Arbeiter zugezogen wurden, und zu der Zusammensetzung dieses Raths der Gewerbverständigen wurden die meisten Professionisten, welche ihr Gewerbe in einiger Bedeutsamkeit und Ausdehnung trieben, (die auch in Frankreich gewöhnlich unter die Categorie der Fabrikanten gestellt werden), ebenfalls zugezogen.

Das Institut erzielte hierdurch um so mehr seinen wahren Zweck, da die bedeutendsten Gewerbe seines Schutzes am meisten bedurften, und da viele Professionisten durch die gemachten Durchstufungen des Lehr- und Gesellenstandes der zurückgelegten Wanderschaft, durch theoretische Ausbildung und Erfahrungen in den oft vorkommenden Streitigkeiten und Zwisten am geeignetsten sind, um beurtheilen zu können, was zu ihrer Erledigung nach örtlichen Gebräuchen von ihnen gefordert werden mag.

Durch die schon angeführte allerhöchste Kabinetsordre vom 27ten April 1830 ist ganz in dem Geiste des Instituts die nähere Zusammensetzung des Raths der Gewerbverständigen für Cöln nach örtlichem Bedarf bestimmt,

Digitized by Google

wonach dann jetzt in Cöln derselbe aus 15 Mitgliedern besteht, die aus allen verschiedenen Gewerbzweigen Cölns nach der nähern Bestimmung der Kabinetsordre *) gewählt werden.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 18ten März 1806 schließt von der Besetzung des Raths der Gewerbverständigen nicht nur die in Fallit-Zustand gekommenen Kaufleute-Fabrikanten, sondern auch diejenigen aus, welche das Gewerbe nicht bereits sechs Jahre betrieben haben. Derselbe Artikel schließt ferner jene aus, welche weder lesen, noch schreiben können; sodann solche, welche Stoffe, die ihnen, oder ihren Arbeitern zur Bearbeitung gegeben waren, vorenthalten haben.

Es können jedoch jene Kaufleute-Fabrikanten, Werkmeister, Aufseher, Färber, oder gewerbsteuerflichtigen Arbeiter, welche vorher als solche das Geschäft selbständig sechs Jahre hindurch betrieben, dasselbe aber später eingestellt und sich in Ruhestand begeben haben, zu Mitgliedern des Raths der Gewerbverständigen gewählt werden, indem das Gesetz nur diese Qualifikation fordert, und diese Ansicht als Grundsatz durch das Gutachten des Staatsraths vom 26ten Jänner 1808 für die Richter bei den Handelsgerichten feststeht, der Analogie wegen auf die Mitglieder des Raths der Gewerbverständigen übertragen werden muß. Nur im ersten Jahre der Errichtung des Raths der Gewerbverständigen hat der Bürgermeister die Liste der Wahlfähigen anzufertigen. (Art. 15 ibid). Der Gesetzgeber scheint hierbei vorauszusetzen, daß der Lokal-Behörde diejenigen bekannt sein müssen, welche wahlfähig sein dürften.

---

*) Kabinetsordre vom 27 April 1830. Anhang. N°. X.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Jährliche neue Wahl der ausgetretenen Mitglieder des Raths der Gewerbverständigen.

Der Rath der Gewerbverständigen wird alle Jahre am ersten Jänner theilweise in folgendem Verhältnisse erneuert.

Wenn der Rath aus fünf Mitgliedern besteht; so tritt im ersten Jahre ein gewerbverständiger Kaufmann-Fabrikant, durch das Loos bestimmt, aus, und eine neue Wahl besetzt die erledigte Stelle wieder.

Im zweiten Jahre treten ein gewerbverständiger Kaufmann-Fabrikant, und ein gewerbverständiger Werkmeister, Aufseher, Färber, oder gewerbsteuerpflichtiger Arbeiter aus, deren Stellen ebenfalls durch die Wahl wieder besetzt werden.

Im dritten Jahre treten die Mitglieder ebenso wie im zweiten aus, und werden ebenso, wie in diesem, neue an ihre Stelle gewählt.

Wenn der Rath aus sieben Mitgliedern besteht, so treten im ersten Jahre zwei gewerbverständige Kaufleute-Fabrikanten und ein gewerbverständiger Werkmeister oder Aufseher, und im zweiten Jahre ein gewerbverständiger Kaufmann-Fabrikant und ein gewerbverständiger Werkmeister aus dem Rathe aus; ihre Stellen werden wie oben durch die Wahl wieder besetzt.

Im dritten Jahre wird auf dieselbe Art, wie im zweiten und so fort, verfahren.

Wenn der Rath aus neun Mitgliedern besteht, so treten im ersten Jahre ein gewerbverständiger Kaufmann-Fabrikant, und zwei Werkmeister, im zweiten Jahre zwei Kaufleute-Fabrikanten, und im dritten Jahre in derselben

Digitized by Google

Art, wie im zweiten, aus, deren Stellen wieder besetzt werden.

Besteht endlich der Rath der Gewerbverständigen aus fünfzehn Mitgliedern, so treten im ersten Jahre zwei Kaufleute-Fabrikanten und ein Werkmeister, im zweiten Jahre drei Kaufleute-Fabrikanten, und drei Werkmeister aus, und in den folgenden Jahren wird stets, wie im zweiten verfahren.

Das Loos bezeichnet diejenigen Mitglieder, die im ersten und zweiten Jahre austreten, in den folgenden Jahren aber, treten jedesmal die, welche den Dienstjahren nach die ältesten Mitglieder sind, aus; diese ausgeschiedenen Mitglieder können aber jedesmal wieder gewählt werden. (Art. 3. ibid).

Die dem Rathe der Gewerbverständigen beigesellten Suppleanten verbleiben, da das Gesetz von ihrer Erneuerung nicht spricht, so lange in ihrem Amte bis sie entweder ihre Entlassung eingeben, oder mit Tod abgehen. Im letztern Falle wird auf die gewöhnliche Art bei Gelegenheit der jährlichen partiellen Erneuerung des Raths auch zur Wahl des ausgetretenen Suppleanten geschritten.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Innere Einrichtung des Raths der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

Eid der Gewerbverständigen.

Der Eid der Gewerbverständigen wurde nach den ursprünglichen Gesetzen zur Errichtung des Raths der Gewerbverständigen in die Hände des Präfecten, oder in jene des von ihm delegirten Beamten dahin abgelegt: „den Gesetzen gehorsam, dem Oberhaupte des Staats treu zu bleiben, und ihre Pflichten mit Eifer und Rechtschaffenheit zu erfüllen." (Art 20. ibid).

Der von den Mitgliedern bei der ersten Installation des Raths, so wie von den jährlich partiel erneuerten Mitgliedern zu leistende Eid ist aber jetzt der gewöhnliche eines jeden Justiz- und Verwaltungs-Beamten.

Da der Gesetzgeber sich nicht über den Ort ausgesprochen hat, wo der Eid der neuen Mitglieder in die Hände des Wahl-Präsidenten geleistet werden soll, die Stadt jedoch, in welcher ein Rath der Gewerbverständigen errichtet wird, ein anständiges Lokal für dessen Sitzungen herzugeben hat, so ist es angemessen, daß die Vereidung im Sitzungssaale und zwar in der allgemeinen Versammlung des Raths der Gewerbverständigen vorgenommen,

Digitized by Google

das hierüber aufzunehmende Protokoll vom Wahlpräsidenten, und den Mitgliedern des Raths der Gewerbverständigen unterzeichnet, und dem Archiv des Raths einverleibt werde, wodurch dann die Installation der gewählten respective erneuerten Mitglieder beurkundet wird.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des Rathes der Gewerbverständigen in ein allgemeines Büreau und in ein besonderes Büreau, und Amtsbefugniß der beiden Büreau's im Allgemeinen.

Der Rath der Gewerbverständigen theilt sich in zwei Büreaus, nämlich in ein allgemeines, und in ein besonderes.

Das allgemeine Büreau tritt wenigstens einmal in der Woche, an dem durch das Dienst-Reglement festgestellten Tage zusammen. Es werden von demselben die Nichtvergleichs-Protokolle, nach der Ordnung, wie sie vor dem besondern Büreau aufgenommen worden, verlesen; und wenn die in Streit befangenen Parteien sich in dieser Hauptsitzung anwesend befinden, so wird die Sache wiederholt verhandelt. Sind die Parteien oder eine derselben aber nicht anwesend, so wird auf den Grund des Nichtvergleichs-Protokolls durch Urtheil erkannt. Ist aber eine Streitsache zufolge einer Vorladung vor das allgemeine Büreau vertagt, so wird die Sache, wenn die Parteien anwesend sind, verhandelt und entschieden, und falls eine der Parteien nicht anwesend sein sollte, so wird in contumaciam Rechtens erkannt.

Obgleich dem Präsidenten des Raths der Gewerbverständigen die laufende Correspondenz anvertraut ist, so

Digitized by Google

werden doch Gegenstände von Wichtigkeit vor dem allgemeinen Büreau verhandelt, und festgestellt. —

Die Urtheile des allgemeinen Büreaus sind rechtskräftig und ohne Berufung, wenn die Verurtheilung an Haupt- und Nebensumme nicht hundert Francs übersteigt.

(Art. 23. des Gesetzes vom 11. Juni 1809 und Art. 2. des Gesetzes vom 3. August 1810.

Uebersteigt die Verurtheilung hundert Francs, so kann davon die Berufung bei dem Handelsgerichte des Bezirks, oder in dessen Ermangelung beim Civil-Gerichte eingelegt werden.

(Art. 2. des Gesetzes vom 3ten August 1810).

Merkwürdig ist es, daß die Berufung gegen alle Urtheile des Raths der Gewerbverständigen an die Handelsgerichte, wenn es deren im Bezirke des Raths giebt, gebracht werden, da doch die meisten Streitigkeiten, welche beim Rathe der Gewerbverständigen vorkommen, die Natur von Civil-Zwisten haben, und folglich auch füglicher in höherer Instanz vom Civil-Richter abgeurtheilt werden könnten. Die Beweise hierüber darzulegen, würde zu Weitläufigkeiten führen, und die Bemerkung wird genügen, daß die meisten beim Rathe der Gewerbverständigen vorkommenden Fälle sich gewöhnlich in Entschädigung auflösen.

Der Grund dieser Berufung vom Rathe der Gewerbverständigen an das Handelsgericht soll nach der Anrede des Ministers St. Jean d'Angeli bei Einführung des Raths der Gewerbverständigen in Lyon in dem schnellern Verfahren vor dem Handelsgerichte liegen, allein dieses schnellere Rechtfinden könnte ebensogut vor den Civil-Gerichten durch ein summarisches Verfahren bewirkt werden, ohne daß Civilsachen vom Handelsrichter, besonders bei

Digitized by Google

dem jetzt so ausgedehnten Wirkungskreise des Rathes, beurtheilt werden müßten.

Die Handelsgerichte, als oberste Gerichtshöfe, erkennen in zweiter und letzter Instanz.

Die von dem Rathe der Gewerbverständigen erlassenen Urtheile sind bis zum Betrage von dreihundert Francs provisorisch, und unerachtet der Berufung, vollstreckbar, ohne daß der gewinnende Theil genöthigt werden kann, Bürgschaft zu leisten. Auch über dreihundert Francs sind seine Urtheile provisorisch vollstreckbar, wenn der gewinnende Theil Bürgschaft leistet.

(Art. 3 des Gesetzes vom 3ten August 1810).

Jedes auf die Störung der Ordnung und Zucht in der Werkstatt abzielendes Vergehen, jeder grobe Fehltritt der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister kann von dem Rathe der Gewerbverständigen mit Gefängniß, welches jedoch nicht über drei Tage hinausgehen darf, bestraft werden, ohne daß dadurch die Anwendung des 19ten Artikels, 5ten Titels des Gesetzes vom 22ten Germinal Jahrs XI oder die Einmischung der Polizei-Beamten und der Tribunäle ausgeschlossen wird. (Art. 4. ibid).

Die vom Sekretär beglaubigte Ausfertigung des Bescheids des Raths der Gewerbverständigen soll auf Ersuchen von jedem Polizei-Agenten, oder von der Staatsgewalt in Vollzug gesetzt werden. (Art. 4. ibid).

Das allgemeine Büreau kann keine Berathschlagungen fassen, wenn nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Rathes werden nach der unbedingten Stimmen-Mehrheit abgefaßt, wobei eine über die Hälfte entscheidet.

(Art. 24. des Gesetzes vom 11ten Juni 1809).

Seine Beschlüsse sind ungültig, wenn sie nicht da, wo der Rath aus fünf Mitgliedern besteht, in Gegen-

Digitized by Google

wart von vier derselben, da wo er aus sieben Mitgliedern besteht, in Gegenwart von fünf derselben, da, wo er aus dreizehn Mitgliedern besteht, in Gegenwart von neun, und da, wo er aus fünfzehn Mitgliedern besteht, in Gegenwart von zehn derselben abgefaßt sind.

Ist die nöthige Anzahl zur Complettirung des allgemeinen Büreaus nicht vorhanden, so werden die dem Rathe zugesellten Suppleanten zuberufen, um die fehlenden Mitglieder zu ergänzen.

Diese Suppleanten, welche, wie es die späteren Gesetze über die Errichtung des Raths der Gewerbverständigen erlauben, aus jedem Gewerbzweige gewählt werden können, vertreten die ausgeschiedenen, oder im Laufe des Jahres mit Tod abgegangenen Mitglieder in den Hauptsitzungen des Rahts, wenn die gesetzliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend ist; sie können aber auch zur Erleichterung des Dienstes in den Sondern Büreau's beisitzen, indem die von ihnen unterzeichneten Protokolle eben die Wirkung haben, als seien sie von den wirklichen Mitgliedern unterschrieben.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Aemtern im Rathe der Gewerbverständigen, und deren Besetzung.

Es werden von sämmtlichen Gewerbverständigen nach der Installation derselben ein Präsident und ein Vizepräsident ernannt, die beide nur ein Jahr lang in ihrem Amte bleiben, und nach Verlauf dieser Zeit soll zu einer neuen Wahl geschritten werden; wobei der eine wie der andere wieder gewählt werden können. (Art. 25. des Dekrets vom 11ten Juni 1809).

Digitized by Google

Der Präsident sammelt als Vorsitzer des Raths in den Sitzungen die Stimmen der andern Mitglieder, er leitet den Geschäftsgang, führt den Briefwechsel im Namen des Raths und nimmt überhaupt alle amtlichen Functionen wahr, die den Präsidenten bei den andern Collegien zustehen.

Der Ernennung des Präsidenten folgt jene des Vizepräsidenten, welcher die Functionen des Präsidenten dann versieht, wenn dieser verhindert ist, oder überhaupt nicht anwesend seyn sollte.

Ueber die Art der Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten spricht der Gesetzgeber sich nicht aus, da aber in dem vorbezogenen §. bestimmt ist, daß sie nur ein Jahr in ihrem Amte verbleiben, und daß nach Ablauf dieser Zeit zur neuen Wahl geschritten werden soll; da zugleich bei allen übrigen auf den Rath Bezug habenden Wahlen unbedingte Stimmenmehrheit gilt; so scheint es der Natur der Sache angemessen, daß auch die Wahl des Präsidenten von den Mitgliedern nach der unbedingten Stimmenmehrheit vorzunehmen sei.

Dem allgemeinen Büreau der Gewerbverständigen soll ein Sekretär zugesellt werden, welcher für die Aufbewahrung und Ordnung der Papiere Sorge trägt, und der während den Sitzungen die Feder führt. Er wird nach der Stimmen-Mehrheit ernannt, und kann entsetzt werden, in welchem letztern Falle aber die Berathschlagung von zwei dritteln der Mitglieder unterschrieben sein muß. (Art. 26. ibid).

Obgleich es im Gesetz nur heißt, daß dem allgemeinen Büreau des Raths ein Sekretär beigesellt sein soll; so macht der Sekretär doch einen ergänzenden Theil des ganzen Instituts aus. Er hat nicht nur den Hauptsitzungen beizuwohnen, sondern er muß täglich von eilf Uhr Morgens bis ein Uhr Nachmittags im Geschäftslokale des

Digitized by Google

Raths gegenwärtig sein, um die Klagen aufzunehmen; er muß ferner den besondern Sitzungen beiwohnen, um über die statthabenden Vergleiche oder Nichtvergleiche Protokoll aufzunehmen, den Briefwechsel zu führen, und die Registratur in Ordnung zu halten, über die niederzulegenden Fabrikzeichen Acten aufzunehmen, die Zeichen aufzubewahren; bei den von den Mitgliedern in Fabriken vorzunehmenden Untersuchungen gegenwärtig zu sein, vom Rathe beschlossene Urtheile abzufassen, und auszufertigen, die Beschlüsse des Raths zu protokolliren ꝛc. ꝛc.

Die Amtsverrichtungen des Sekretärs sind so weitläufig, daß schon in den ersten Organisations-Dekreten vom 18ten März und 3ten Juli 1806 durch Feststellung eines Gehalts für ihn und einen Gehülfen vorgesorgt worden.

Nach den Bestimmungen der Artikel 27. 30. 38. 42 und 60 des Dekrets vom 11ten Juni 1809 soll beim Rathe der Gewerbverständigen endlich auch ein Gerichtsvollzieher angestellt sein, der ausschließlich mit der Signifikation von Urtheilen und Acten, und deren Vollziehung beauftragt ist.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Competenz und Amtsbefugniß des Raths der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

Von denjenigen Personen, welche dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen untetworfen sind.

Der Gerichtszwang des Raths der Gewerbverständigen erstreckt sich über alle Kaufleute-Fabrikanten, Werkmeister, Aufseher, Färber, Arbeiter, Knechte und Lehrlinge, welche für die Fabriken beschäftigt werden, und über alle Handwerker des Orts oder Kantons, worüber der Rath der Gewerbverständigen gestellt ist, so wie solches durch die besondern Dekrete über die Errichtung eines jeden Raths der Gewerbverständigen in Ansehung der örtlichen Verhältnisse bestimmt ist.

(Art. 11. des Dekrets vom 11ten Juni 1809).
(Art. 1 des Gesetzes vom 3ten August 1810) und
(Art. 21 des Gesetzes vom 22. Germinal XI).
(Cabinets-Ordre vom 27ten April 1830).

Die verschiedenen in Frankreich bestehenden Dekrete, wodurch ein Rath der Gewerbverständigen in mehreren

Digitized by Google

Städten errichtet worden, insbesondere das Dekret vom 17ten Mai 1813, wodurch ein Rath der Gewerbverständigen in Straßburg eingesetzt wurde, geben den klarsten Beweis, daß nicht Ein Gewerbe von ihrem Gerichtszwange ausgeschlossen ist.

Die bezogene Cabinetsordre, in der es nach Aufführung aller Gewerbzweige und Handwerke, die bis jetzt in Cöln ausgeübt werden, ausdrücklich heißt:

„Sollten Fabrikzweige und Handwerke hier nicht erwähnt sein, deren Vertretung gleichwohl für nöthig erachtet wird; so ermächtige ich Sie, (den Minister des Innern), dieselbe denjenigen unter den vorstehenden Klassen zuzuordnen, mit denen sie durch ihre Beschäftigung am nächsten verwandt sind"

spricht sich klar über den unbeschränkten Umfang des Instituts aus.

Wo auch der Arbeiter wohnhaft sein mag, und sei es auch, daß er außer dem Regierungs-Bezirke wohne, so kann er doch vor denjenigen Rath der Gewerbverständigen belangt werden, unter dessen Gerichtszwange er Arbeit angenommen hat, oder Verbindlichkeiten eingegangen ist.

(Art. 21. des Gesetzes vom 22ten Geminal XI).

So hat auch der Rath der Gewerbverständigen zu Cöln in speziellen Fällen entschieden, und seine Urtheile sind von dem Handelsgerichte nach diesen Grundsätzen bestätigt worden.

Es kann aber Niemand vor den Rath der Gewerbverständigen belangt werden, wenn er nicht Kaufmann, Fabrikant, Werkmeister, Aufseher, Färber, Arbeiter, Knecht, Lehrling, oder Handwerker ist, und diese können auch dann nicht vor ihn gezogen werden, wenn die Streitigkeiten Sachen betreffen, die keinen Bezug auf die Industrie-Zweige haben, die sie ausüben, oder wenn die

Digitized by Google

Verbindlichkeiten sich nicht auf die ausgeübte Industrie beziehen. In diesen Fällen haben sich die Parteien an den ordentlichen Richter zu wenden.

Es kann also ein Kaufmann, wenn er nicht Fabrikant ist, dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen nicht unterworfen sein.

Ein Fabrikant kann auch einen andern Fabrikanten, Werkmeister, oder Arbeiter vor den Rath der Gewerbverständigen über besondere Geschäfte seines Handels nicht ziehen, wenn diese Geschäfte der Fabrikation fremd sind.

Da das Gesetz feststellt, daß nur Kaufleute-Fabrikanten Werkmeister, Aufseher, Arbeiter, Lehrlinge und Handwerker dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen unterworfen, und der Rath nur über Streitigkeiten, welche unter diesen Personen in ihren Industriezweigen entstehen, erkennen kann, so hat es den besondern Fall, welcher oft vorkommen mag, nicht entschieden, vor welches Forum eine solche Sache zur Entscheidung gebracht werden soll, wenn nämlich ein Kaufmann oder Handelsmann, der nicht Fabrikant ist, welcher aber für seine eigene Rechnung Stoffe verfertigen läßt, und wegen Mangels gehöriger Zubereitung sich zu beklagen Ursache hat; und es fragt sich, ob in diesem Falle der Kaufmann, oder Handelsmann den Fabrikanten, gegen welchen dieser oder jener gerechte Ursache hat, zu klagen, wegen Schaden-Ersatz vor den Rath der Gewerbverständigen belangen kann. Der Verfasser glaubt diese Antwort bejahen zu müssen: denn wenn man sich wörtlich an die in den Art. 11 und 12 des Dekrets vom 11ten Juni 1809, und den ersten Artikel des Dekrets vom 3ten August 1810 aufgestellten Grundsätze hält, welche bestimmen, daß nur Kaufleute-Fabrikanten dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen unterworfen sein sollen; so scheint es zwar, als wenn der Kaufmann oder Handelsmann, weil er nicht zugleich

Digitized by Google

auch Fabrikant ist, nicht dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen untergeben sei; faßt man aber die Art. 10 — 11 und 12 des Gesetzes vom 18ten März 1806, wodurch der Rath der Gewerbverständigen insbesondere beauftragt ist, nach den vo ihn gebrachten Klagen durch aufzunehmende Protokolle die Vergehen gegen bestehende, oder noch zu erlassende Gesetze und Verordnungen festzustellen, und die von den Arbeitern zum Nachtheil der Fabrikanten begangenen Entwendungen an den Arbeits-Stoffen und die von den Färbern, oder Aufsehern der Werkstätte begangenen Veruntreuungen zu bewahrheiten; so fällt jeder Zweifel hinweg, als wenn nicht auch der Kaufmann, der nicht Fabrikant ist, berechtigt sein sollte, den Fabrikanten wegen solcher Mängel vor den Rath der Gewerverständigen zu belangen.

Da das Gesetz alle Kaufleute-Fabrikanten, Werkmeister, Aufseher, Färber, Arbeiter, Knechte, Lehrlinge und Handwerker, welche in den Gewerben der Städte beschäftigt werden, dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen unterwirft, und keinen Gewerbzweig davon ausschließt, sondern im Gegentheil, wie es aus den verschiedenen Dekreten über die Einführung von Gewerbverständigen in manchen Städten Frankreichs, und insbesondere aus dem Dekrete vom 17 Mai 1813 über die Errichtung eines Rathes der Gewerbverständigen in Straßburg, und endlich aus der Cabinetsordre vom 27ten April 1830 sich ergiebt, alle Gewerbe zu der Zusammensetzung eines solchen Raths mitwirken; so ist es klar, daß der Rath der Gewerbverständigen auch über alle Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und ihren Untergebenen, so wie Professionisten, ihren Gesellen und Lehrlingen, wenn der Streit sich auf das Gewerbe selbst bezieht, zu erkennen, befugt ist. Man muß, wie bereits aus der Einleitung hervorgeht, den Rath der Gewerbverständigen in

Digitized by Google

vielen amtlichen Verrichtungen als einen Ersatz für die aufgehobenen Zünfte betrachten. Er versieht hier im wesentlichen alle Functionen, die die Zünfte nach Anleitung des zweiten Theils Tit. 8 §. 193 und folgende des Preuß. L. R. unter Aufsicht der Magistrate in den alten Provinzen der Monarchie noch wahrzunehmen haben, — Verrichtungen die ihnen nicht durch das General-Polizei-Gesetz vom 7ten September 1811 entnommen worden sind. Man sehe von Kamptz-Annalen, Jahrgang 1822. Seite 959. III. Band.

Auch sind seine Amtsbefugnisse dem durch die Cabinets-Ordre vom 4ten April 1815 in Berlin errichteten Fabriken-Gerichte sehr ähnlich.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen in Civil-Angelegenheiten.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 3 August 1810 hat die Competenz des Raths der Gewerbverständigen in Civilsachen in extenso bestimmt.

Es heißt darinn:

„Der Rath der Gewerbverständigen ist ermächtigt, in „allen Streitigkeiten, welche zwischen Kaufleuten-Fa„brikanten, Werkmeistern, Aufsehern, Arbeitern, Knech„ten und Lehrlingen entstehen, abzuurtheilen, so hoch „auch die Summe ist, welche der Streit zum Gegen„stande hat".

Die häufigsten beim Rathe der Gewerbverständigen vorkommenden Sachen und Beschwerden beziehen sich gewöhnlich:

Erstens. Auf die wechselseitigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zwischen Meistern und ihren Lehrlingen,

Digitized by Google

welche sowohl aus mündlicher Verabredung als aus schriftlicher Thätigung der Lehrverträge im Laufe der Lehrzeit entstehen, die nicht erfüllt worden sind, und nicht erfüllt werden können.

Zweitens. Auf die Verpflichtung zwischen Fabrikanten, Meistern, ihren Gesellen und Arbeitern, in allen Gewerben, wobei gewöhnlich die Landes- und Lokal-Gebräuche als Hülfsmittel zur Beurtheilung des Streits in Anspruch genommen werden.

Drittens. Auf Klagen, die aus dem Nachmachen von Fabrikzeichen, dessins ꝛc. zwischen dem Eigenthümer und Nachahmer entstehen.

Viertens. Auf den Mangel der Länge, der Breite, der Dicke, des Gewichts, der Appretur, der Qualität und Dauerhaftigkeit der Fabrikate und Arbeiten aller Gattungen ꝛc. ꝛc.

Fünftens. Auf den Lohn der Gesellen und Arbeiter, abschlägigen Zahlungen ꝛc. ꝛc.

Sechstens. Auf Festhaltung oder Aufhebung von Verträgen, welche sich auf die Gewerbe beziehen. etc. etc. und endlich

Siebentens. Nach dem Geiste der Cabinetsordre vom 27ten April 1830, mit Berücksichtigung des Art. 1 des Dekrets vom 3ten August 1810, auf Streitigkeiten zwischen Handwerkern über angefertigte Arbeiten in Bezug auf ihre Dauerhaftigkeit, und den Preis derselben ꝛc ꝛc.

Die in den oben speziell bezeichneten, so wie in allen andern nach den allgemeinen Ausdrücken des bezogenen Gesetzes zur Competenz des Raths der Gewerbverständigen gehörenden Civil-Streitigkeiten erlassenen Urtheile desselben sind, wie schon bemerkt, entscheidend und ohne Berufung, wann die Verurtheilung an Capital- und Nebensumme nicht hundert Franken übersteigt.

Digitized by Google

Ueber hundert Franken kann dagegen die Berufung vor das Handelsgericht des Bezirks, und in Ermangelung dieses vor das Civil-Gericht eingelegt werden.

Die Urtheile sind bis zum Betrage von dreihundert Franken vollstreckbar, ungeachtet dagegen die Berufung eingelegt wird, und ohne daß der gewinnende Theil nöthig hat, Bürgschaft zu leisten, und sie sind über dreihundert Francs vollstreckbar, wenn Bürgschaft geleistet wird.

Dritter Abschnitt.

Competenz des Raths der Gewerbverständigen in Polizei-Sachen.

Die Amtsbefugniß des Raths der Gewerbverständigen in Polizeisachen ist eine zweifache: indem er einmal in bestimmten hier unten näher bezeichneten Fällen das Recht hat, ein Urtheil zu fällen, und dann in andern die Voruntersuchung gegen etwanige Uebertreter der Polizeigesetze einzuleiten. Wir handeln von beiden insbesondere, und zwar:

I. Von der richterlichen Gewalt des Raths der Gewerbverständigen in Polizeisachen.

Jedes auf Störung der Ordnung und Zucht in der Werkstätte abzielende Vergehen, jeder grobe Fehltritt der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister können die Gewerbverständigen mit einer Gefängnißstrafe von höchstens drei Tagen ahnden, ohne dadurch die Anwendung des 19ten Artikels des Gesetzes vom 22ten Germinal XI oder die Einmischung der Polizei-Beamten und der Gerichte auszuschließen.

Unter der Benennung der „auf Störung der Ordnung und Zucht in der Werkstätte abzielende Vergehen" ver-

Digitized by Google

sieht man solche pflichtwidrige Handlungen, wodurch die Gewerbe in ihrer Betriebsamkeit gehemmt werden, und es gehören hierunter z. B. die augenblickliche Einstellung der Arbeit, das Nichtbesuchen der Werkstätte, an Werktagen, und das Feiern des sogenannten blauen Montags; da jedoch der Ausdruck „Vergehen" als ein allgemeines Collectiv-Wort zu deuten ist, so muß den Gewerbsverständigen in jedem vorkommenden Falle die Auslegung desselben zur Erhaltung der Ordnung und Zucht in der Werkstätte und im Interesse der Gewerbe-Industrie überlassen bleiben.

Unter den Worten „grobe Fehltritte der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister" versteht man solche strafbare Handlungen, die entweder nach dem bezogenen Gesetze vom 22ten Germinal XI oder nach dem 376. Art. des Strafgesetzbuchs mit einer einfachen Polizei-Strafe belegt werden, und es gehören hieher

„Wortstreit, Widerspenstigkeit, Mangel an Achtung, „Ungehorsam, grobe und beleidigende Antworten", worüber nach dem 471. Art. des Strafgesetzbuchs die Friedensrichter zu erkennen haben.

II. Von der Amtsbefugniß des Raths der Gewerbverständigen, eine Untersuchung einzuleiten in Ansehung der Vergehen, welche in Fabriken, Manufacturen, und Werkstätten begangen werden.

Außer dieser richterlichen Gewalt hat der Rath der Gewerbverständigen aber noch das Recht die Untersuchung in den nachfolgenden Fällen einzuleiten.

Diese Fälle sind:

Erstens. Nach dem Art. 6 des Gesetzes vom 22ten Germinal XI Verbindungen unter denjenigen, die Arbeiter beschäftigen, um die Herabsetzung des Arbeitslohnes auf eine ungerechte, und vorschriftwidrige Weise zu er-

Digitized by Google

zwingen, gegen welche der Art. 414 des Strafgesetzbuchs eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monate, und eine Geldstrafe von 200 bis 3000 Franken ausspricht.

Zweitens. Verbindungen unter den Arbeitern, um die Arbeiten in einer Werkstätte einzustellen, oder um zu verhindern, daß man vor gewissen Stunden dahingehe, oder nach denselben dort bleibe, oder überhaupt um die Arbeit zu unterbrechen, zu verhindern, oder zu vertheuern, wogegen der Art. 415 des Code penal eine Gefängniß-Strafe von 1 bis 3 Monaten und gegen den Anstifter dieser Verbindungen von 2 bis 5 Jahren verhängt.

Drittens. Vereinigungen und Verbindungen von Seiten der Besitzer gewisser Waaren, um solche entweder gar nicht, oder nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen; alle betrüglichen Wege oder Mittel, um den Kaufpreis der Waaren über die innern Preise zu heben, oder unter die Preise herabzudrücken, welche der natürliche und freie Gang des Handels bestimmt hat, wogegen der Art. 419 eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldstrafe von 500 bis 10,000 Franken und polizeiliche Aufsicht von 2 bis 5 Jahren verhängt.

Viertens. Betrügereien und Prellereien in Ansehung des Gehalts von Gold und Silber, und in Ansehung der Natur aller Waaren, durch den Gebrauch von falschem Maaß und Gewicht, sowie ferner in Ansehung der Quantität aller verkauften Gegenstände. — Vergehen, welche der 423 Art. des Strafgesetzbuchs mit einer Gefängniß-Strafe von drei Monaten bis zu einem Jahre und einer Geldbuße belegt, die nicht höher als ein Viertel der Wiedererstattung und des zu ersetzenden Schadens, aber auch nicht unter 50 Franken sein kann.

Fünftens. Beschimpfungen durch Worte, Geberden,

Digitized by Google

Drohungen und schwere Beleidigungen gegen die Mitglieder des Raths der Gewerbverständigen in der Ausübung ihres Amtes von Seiten der Fabrikanten, Werkmeister, Aufseher, Arbeiter, Gesellen, Lehrlingen und Handwerkern, wogegen nach den Art. 222 und 223 des Strafgesetzbuchs eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren ausgesprochen wird.

Sechstens. Mittheilungen von Fabrikgeheimnissen von Seiten der Werkmeister, Aufseher, Commis, Arbeiter, Knechte, welche in den Fabriken beschäftig sind, eine Treulosigkeit, gegen welche schon der 418te Artikel des Strafgesetzbuchs, im Falle das Geheimniß an Ausländer verrathen worden, eine fünf- bis zehnjährige Einsperrung und eine Geldstrafe von 500 bis 20,000 Franken, und im Falle dasselbe einem Inländer verrathen worden, eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu Zwei Jahren und eine Geldstrafe von sechzehn bis zweihundert Franken ausspricht; welchen Gesetz aber durch die Gouvernementsverordnung vom 20ten Sept. 1814 dahin abgeändert worden, daß diejenigen, welche solche Geheimnisse an Ausländer verrathen zu einer 4 bis 8 jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden sollen.

Siebentens. Plünderungen und Verderben von Waaren in Fabriken Manufacturen oder Werkstätten von Seiten der darin beschäftigten Arbeiter, wenn die im 440ten Artikel des Strafgesetzbuchs enthaltenen Umstände sich vereinigen, so wird gegen solche Arbeiter die Strafe der Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit und eine Geldbuße von 200 bis 5000 Franken erkannt.

Achtens. Freiwilliges Verderben von Waaren und Stoffen mittelst einer ätzenden Flüssigkeit oder anderer Mittel von Seiten der in den Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiter, ein Vergehen, gegen welches der Artikel 443,

Digitized by Google

des Strafgesetzbuchs eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren und eine Geldbuße erkennt, die nicht höher als ein Viertel des zu ersetzenden Schadens und entbehrten Gewinns, und nicht geringer als sechzehn Franken sein darf.

Neuntens. Die in Fabriken, Manufacturen, und Werkstätten von Seiten der Arbeiter begangenen Diebstähle, gegen welche der 386ten Artikel N°. 3 des Strafgesetzbuchs die Einsperrung erkennt.

Zehntens. Entwendung der Urstoffen, welche den in Fabriken angestellten Arbeitern anvertraut waren, und welche zur Fabrikation gebraucht werden sollten. Ein Vergehen, über welches der Art. 403 eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, und eine Geldbuße verfügt, welche das Viertel des entwendeten Gegenstandes weder übersteigen, noch auch unter fünf und zwanzig Franken sein kann.

Eilftens. Verhehlen von Waaren und Urstoffen, welche den in Fabriken angestellten Arbeitern anvertraut waren, und von ihnen entwendet worden sind. Ein Vergehen, welches der Art. 62 des Strafgesetzbuchs dem Diebstahle gleich betrachtet; und endlich

Zwölftens. Alle in Fabriken, Gewerben und Werkstätten begangenen Polizei-Uebertretungen.

Wenn auch der Rath der Gewerbverständigen nicht befugt ist, über die oben angeführten Contraventions-Fälle zu erkennen; so ist er doch ermächtigt, Protokolle darüber aufzunehmen, und der competenten Behörde einzureichen; dieses ergiebt sich klar aus den Artikeln 10. 11. 12 und 13 des Gesetzes vom 18ten März 1806.

Der Art. 28 des Gesetzes vom 11ten Juni 1809 bestimmt, daß in dringenden Fällen der Rath der Gewerbverständigen, und selbst das besondere Büreau alle nöthig erachteten Maßregeln ergreifen könne, um zu verhindern, daß diejenigen Gegenstände, welche zurückgefordert werden,

Digitized by Google

weggenommen, an eine andere Stelle gebracht oder beschädigt werden. Diese Befugniß giebt hinreichend zu verstehen, daß das Gesetz dem Rathe der Gewerbverständigen die Macht beigelegt hat, jedes Vergehen in Fabriken und Werkstätten festzustellen, und durch Beschlagnahme sich desjenigen Gegenstandes zu versichern, welcher den Beweis des Vergehens in sich führt.

Wenn aber ein schweres Vergehen in Fabriken und Werkstätten begangen wird, welches eine größere Strafe, als dreitägige Haft nach sich zieht, so ist der Rath der Gewerbverständigen verbunden, die Anzeige davon der Staats-Behörde zu machen; er kann sogar in Gemäßheit des 19ten Artikels des Gesetzes vom 22ten Germinal XI in Verbindung mit dem 4ten Artikel, des Gesetzes vom 3ten August 1810 die Inculpaten verhaften lassen, und der Staats-Behörde überliefern.

Vierter Abschnitt.

Aufsicht des Raths der Gewerbverständigen über die verschiedenen Zweige des Gewerbfleißes.

Der Zweck der Errichtung eines Raths der Gewerbverständigen würde, wenn er blos dort eingreifen könnte, wo bereits ein Rechtsstreit vorhanden, oder ein Unrecht geschehen ist, ein höchst einseitiger seyn; er mußte, wenn er in etwa die Lücke ausfüllen sollte, die durch die Aufhebung der Zünfte entstanden, wie diese, eine beständige Aufsicht über die verschiedenen Gewerbzweige erhalten, und der Gesetzgeber dies berücksichtigend hat ihm eine solche in ihrem ganzen Umfange gegeben. Er führt die Aufsicht über das industrielle Eigenthumsrecht, ihm ist die Aufsicht über Werkstätte, Handwerker, Gesellen, Lehrlinge ꝛc.

Digitized by Google

anvertraut, welche Aufsicht wir in dem Folgenden spezieller darstellen werden.

I. Amtsverrichtungen des Raths der Gewerbverständigen in Bezug auf die Aufrechthaltung der industriellen Eigenthumsrechte.

Die industriellen Eigenthums-Rechte, worüber der Rath der Gewerbverständigen zu wachen hat, sind die Erfindungs-Patente (Brevets d'invention); Fabrikzeichen (Marques) und Grundzeichnungen in Stoffe (Dessins).

Durch das Erfindungs-Patent ist das Recht festgestellt, diese Erfindung ausschließlich und allein während des in dem Patente bestimmten Zeitraumes zu benutzen, welches Recht der Staat demjenigen zuerkennt, der eine neue Erfindung, oder eine neue Verbesserung eines Fabrikats, Stoffs, oder sonstigen Gegenstandes im Gebiete des Kunstfleisses gemacht hat, nachdem der Erfinder die durch das Gesetz vom 25ten Mai 1791, und die Ministerialverfügung vom 14ten October 1815 vorgeschriebene Förmlichkeiten erfüllt hat.

Der Nutzen, den ein solches Patent durch die alleinige Verfertigung der neu erfundenen oder verbesserten Fabrikate gewährt, nennt man das industrielle Eigenthums-Recht, worüber man während des Zeitraums, für welchen es ertheilt worden, verfügen kann; das Gesetz schützt den Eigenthümer auf eine besondere Art, und die Störungen in dem Genusse dieses Eigenthumsrechtes werden durch gesetzliche Strafen geahndet.

Der Eigenthümer eines solchen Patents, soll zuerst und ausschließlich die Früchte seiner Erfindung erndten; er kann die Nachmacher verfolgen, und vor Gericht belangen. Wenn diese überwiesen werden, den Gegenstand der Erfindung nachgemacht zu haben; so wurden sie sonst zu-

Digitized by Google

Gunsten des Erfinders zu einer Geldstrafe, welche den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen konnte, und wovon der vierte Theil in die Armenkasse floß, verurtheilt, und im Wiederholungsfalle wurde die obige Strafe verdoppelt.

(Art. 12. des Gesetzes vom 7ten Januar 1791).

Nach der ministeriellen Verfügung vom 14ten Octobr. 1815 ist aber eine andere Bestimmung eingetreten, dem Uebertreter wird der Gebrauch beim erstenmale untersagt, und eine Strafe folgt erst beim Wiederholungsfalle; der Patent-Inhaber kann aber stets auf vollen Schadenersatz klagen.

Obgleich die Gesetze vom 11ten Juni 1809 und 3ten August 1810 den Rath der Gewerbverständigen nicht namentlich ermächtigt haben, über Streitigkeiten, welche unter den Fabrikanten wegen Nachmachungen solcher Erfindungen obwalten, zu entscheiden; so muß man doch annehmen, daß der Rath der Gewerbverständigen befugt ist, darüber zu erkennen; denn nach dem ersten Artikel des Gesetzes vom 3ten August 1810 in Verbindung mit den Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 11 Juni 1809 soll ja der Rath der Gewerbverständigen über alle zwischen Fabrikanten entstehenden Streitigkeiten, welche Bezug auf die Fabrikation haben, erkennen. — Das Fabrikzeichen ist aber das besondere Merkmal, welches man auf die verschiedenen Fabrikate prägt oder druckt, um dadurch den Ort der Fabrik oder des Fabrikanten zu bezeichnen. Unter der Herrschaft der Zünfte und Innungen in Frankreich war eine Große Anzahl von Fabrikanten durch Statuten verpflichtet, ein besonderes Fabrikzeichen zu führen, und der Eigenthümer des Zeichens war gehalten, dasselbe in die Syndikal-Kammer ihrer Zunft oder Gilde und bei Gericht zu hinterlegen. Seit Aufhebung jener Innungen und bis zum Jahre 9 der Republick hatten solche Hinterlegungen nicht mehr statt. Am 23ten Nivose desselben Jahrs er-

Digitized by Google

schien ein Beschluß, welcher die Fabrikanten von Eisen- und Messerschmiedwaaren befugte, ihre Arbeiten mit einem besondern Zeichen zu versehen, wodurch ihnen das Eigenthum des Zeichens unter gewissen zu beobachtenden Förmlichkeiten zugesichert wurde.

Das Gesetz vom 22ten Germinal XI dehnte dieses Recht, ein Fabrikzeichen zu haben, auf alle Fabrikanten aus, es schrieb die Förmlichkeiten vor, die zu beobachten sind, um dieses Rechtes zu genießen; es bestimmte die Fälle, wo Nachmachung des Fabrikzeichens vorhanden ist, und verhängte über die Nachmacher die Strafe, womit das Gesetz diejenigen belegt, welche Schriften unter Privat-Unterschrift verfälschen.

Es heißt darin: die Nachmachung von besondern Fabrikzeichen, welche ein Jeder an seine Fabrikate fügen darf, berechtigt:

Erstens, zum Schaden-Ersatze zum Vortheile derjenigen, deren Zeichen nachgemacht worden, und

Zweitens, zur Anwendung der gegen die Verfälschung in Privatschriften ausgesprochenen Strafen.

(Art. 16. des bezogenen Gesetzes).

Das Zeichen wird als nachgemacht angesehen, wenn folgende Worte darauf gesetzt sind.

„Arbeitsweise von N. N. (Façon de . . .) und dann der Name eines andern Fabrikanten, oder einer andern Stadt. (Art. 17. ibid).

Es kann Niemand eine Klage wegen Nachmachen eines Zeichens anheben, wenn er es nicht vorläufig auf eine gesetzliche Art durch die Hinterlegung eines Musters in der Canzlei des Handelsgerichts, in dessen Sprengel der Hauptort der Manufactur oder der Werkstätte steht, bewirkt hat. (Art. 18. ibid).

Digitized by Google

Das Gesetz vom 11ten Juni 1809, welches die Amtsbefugnisse des Raths der Gewerbverständigen bestimmt, beauftragt diese Behörde auf das Eigenthumsrecht der von den Fabrikanten angenommenen Zeichen (dessins) zu wachen.

Es heißt darin:

„Der Rath der Gewerbverständigen ist beauftragt, „über die Aufrechthaltung und Beobachtung der Maßregeln zu wachen, wodurch das Eigenthum der Zeichen, „die man auf die verschiedenen Fabrikprodukte prägt, „bewahrt wird". (Art. 4. ibid.)

„Jeder Kaufmann-Fabrikant, welcher vor den Gerichten das Eigenthum seines Fabrikzeichens geltend zu „machen gedenkt, muß dasselbe auf eine Weise anbringen, die von den andern Zeichen hinreichend verschieden ist, damit es nicht verwechselt, und Eines für das „Andere angesehen werden kann". (Art. 5. ibid).

Außer der von dem 15ten Art. des Gesetzes vom 18ten März 1806 verordneten Hinterlegung des Fabrikzeichens in der Canzlei des Handelsgerichts ist aber, um zur Klage wegen Nachmachung des Fabrikzeichens befugt zu sein, auch die Hinterlegung eines Musters der Waare selbst auf dem Sekretariate des Raths der Gewerbverständigen erforderlich.

(Art. 7. des Dekrets vom 11ten Juni 1809).

Ueber die Hinterlegung eines solchen Zeichens wird ein Protokoll in ein hiezu bestimmtes, von dem Rathe der Gewerbverständigen mit Seitenzahl und Namenszug versehenes Register eingerückt. Die Ausfertigung des Niederlegungs-Actes wird dem Fabrikanten zugestellt, damit sie ihm gegen die Nachmacher als Titel diene. (Art. 8. ibid).

Sollte es nöthig sein, wie bei Klingen- und Messerschmiedwaaren, das Zeichen auf besondere Tafeln zu prägen; so ist der Eigenthümer des Zeichens gehalten, in die

Digitized by Google

Hände des Gemeinde-Empfängers eine Summe von sechs Franken zu erlegen. Diese und andere zu diesem Ende erlegten Beträge sollen zum Ankauf und zur Unterhaltung solcher Tafeln verwendet werden. (Art. 9. ibid).

Obgleich der Rath der Gewerbverständigen nach Art. 4. des Gesetzes vom 11ten Juni 1809 beauftragt ist, über die Aufrechthaltung und Beobachtung der Maßregeln zu wachen, wodurch das Eigenthum der auf die verschiedenen Fabrikate geprägten Zeichen gesichert wird; so war ihm dennoch nach Art. 6. dieses Gesetzes nur die Befugniß beigelegt, als Schiedsrichter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Unterschiedes zwischen den bereits angenommenen Zeichen, und den neuen, die man schon vorgeschlagen, oder auch zwischen den schon vorhandenen, gutachtlich zu erkennen; allein durch das Gesetz vom 5ten September 1810 ist der Rath der Gewerbverständigen insbesondere befugt und angewiesen, über die Nachmachungen von Fabrikzeichen in Quincaillerie- und Messerschmiedwaaren zu wachen, und im betreffenden Falle über die Entschädigung, verwirkte Geldbuße und Bestrafung, welche letztere im ersten Nachmachungsfalle 300 Franken und im Wiederholungsfalle 600 Franken und eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe sind, zu erkennen *).

Man sieht also, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 22ten Germinal XI in Ansehung der verwirkten Strafen der Art. 6. des Gesetzes vom 11ten Juni 1809 abgeändert worden, und es folgt klar, daß der Rath der Gewerbverständigen jetzt als competentes Richteramt, und nicht mehr als Schiedsrichter, über die Zulänglichkeit des Unterschiedes zwischen den Zeichen, so wie über Schaden-Ersatz und Strafe zu erkennen hat.

Es folgt hieraus, daß der Rath der Gewerbverstän-

*) Man sehe insbesondern Anlage N°. XIV. Art. 9.

Digitized by Google

digen als rechtmäßige Behörde sowohl über die Hinlänglichkeit des Unterschiedes zwischen den Fabrikzeichen als über die Entschädigung und Strafe zu erkennen hat, und daß die Berufung von dem Urtheile des Raths der Gewerbverständigen vor das Handelsgericht gehöre, welcher Grundsatz in Bezug auf Civilentschädigungen bereits durch Urtheil des K. Handelsgerichts zu Cöln feststeht.

Grundzeichnungen in Stoffen (dessins).

Die von einem Fabrikanten erfundene Grundzeichnung in Stoffen ist das Eigenthum desselben.

Die Nachmachung einer Zeichnung in Stoffen gehört nach der Analogie der ebenbezogenen Gesetze über Fabrikzeichen ebenfalls zur Competenz des Raths der Gewerbverständigen.

Das Gesetz vom 18ten März 1806, wodurch ein Rath der Gewerbverständigen in Lyon errichtet worden, beauftragt die Gewerbverständigen das Eigenthum der Grundzeichnungen zu bewahren, und stellt die Förmlichkeiten fest, die erfüllt werden müssen, um dieses Eigenthum in Anspruch nehmen zu können.

II. Von der Aufsicht, welche die Gewerbverständigen in den Werkstätten, und überhaupt über Handwerker, Gesellen und Lehrlinge zu führen haben.

Außer diesen den Gewerbverständigen zugewiesenen Amtsbefugnissen sind sie noch beauftragt jährlich ein oder zweimal alle Werkstätten zu besuchen, um über die darin in Thätigkeit stehenden Maschinen, Stühle, und die darin beschäftigten Arbeiter ein Verzeichniß aufzunehmen, und den Handelskammern dieses, so oft sie es verlangen, mitzutheilen.

Um diese Untersuchungen zu erleichtern hat der Gesetzgeber die Gewerbverständigen ermächtigt, sich auch nöthi-

Digitized by Google

genfalls der Mitwirkung der Polizei-Behörde zu bedienen. Die Inhaber der zu besuchenden Fabriken und Werkstätten müssen aber zwei Tage vor dem vorzunehmenden Besuche davon benachrichtigt werden. Die Gewerbverständigen dürfen weder die Offenlegung der Handelsbücher, noch die Mittheilung solcher Geheimnisse verlangen, die der Fabrikant für sich geheim halten will.

(Art. 64. 65. u. 66. des Dekrets vom 11ten Juni 1809).

Da der Zweck solcher Untersuchungen nur darin besteht, der Regierung über das Zu- und Abnehmen der Gewerbe berichten zu können; so läßt es sich auch erwarten, daß jeder Inhaber einer Werkstätte sich beeifern wird, den Gewerbverständigen die gehörigen Aufklärungen zu geben.

Würde sich aber ein Fabrikant, nachdem er gehörig von der vorzunehmenden Untersuchung in Kenntniß gesetzt worden, derselben widersetzen; so würde er sich diejenige Strafe zuziehen, die über den verhängt ist, welcher einen Beamten in der Ausübung seines Amtes störet.

Die Aufsicht des Raths der Gewerbverständigen über die Gesellen, Lehrlinge ꝛc. ist des Zusammenhanges wegen in den Anhängen näher dargestellt.

Digitized by Google

IV. Kapitel.

Gerichtliches Verfahren vor dem Rathe der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor dem Rathe der Gewerbverständigen, (sowohl dem allgemeinen, als besondern Büreau), in Civilsachen.

Die dem Gerichtszwange des Raths der Gewerbverständigen untergebenen, und in Streit befangenen Parteien können entweder, um Zeit zu gewinnen, und Kosten zu ersparen, sich freiwillig vor dem besondern Büreau einstellen und verlangen, über ihre Zwiste auf gütlichem Wege verglichen zu werden. Für solche Verhandlungen werden keine Kosten entrichtet.

Einigen die Parteien sich nicht, so nimmt dieses Büreau Protokoll über Klage und Vertheidigung auf, setzt den Thatbestand fest, und verweiset die Sache vor den allgemeinen Rath der Gewerbverständigen, in dessen nächste Hauptsitzung zur Entscheidung, falls die Parteien nicht, wie es oft geschieht, wegen geringfügiger Gegenstände und um Kosten zu vermeiden, und Zeit zu gewinnen, die Erledigung der Sache dem besondern Büreau anheimstellen. (Art. 58 des Dekrets vom 4ten Juni 1809).

Digitized by Google

Erscheinen aber die Parteien nicht freiwillig und ohne Vorladung vor dem Rathe der Gewerbverständigen; so kann auf Betreiben der einen Partei, durch Zuschreiben des Sekretärs der Gewerbverständigen das Erscheinen der andern Partei bewirkt werden.

Die auf den Grund des von dem Sekretär ausgefertigten Einladungsbriefes vorberufene Partei soll sich an dem darin bestimmten Tage und Stunde vor dem besondern Büreau einfinden. Da jedoch kein contradictorisches Verfahren, wenn die vorgeladene Partei nicht erscheint, vor diesem besondern Büreau vorgenommen werden kann, und da hingegen der nicht erschienenen Partei dann eine Ladung unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten von dem beim Rathe der Gewerbverständigen auszuübenden Gerichtsvollzieher zugestellt werden muß, so sieht man, daß der Gesetzgeber zur Beschleunigung der Prozedur, und Vermeidung der Kosten, welche die Parteien wegen Armuth und Geringfügigkeit des Streitgegenstandes nicht vorzuschießen vermögen, absichtlich die Art und Weise übergangen hat, wie ein Ladungsbrief des Sekretärs soll zugestellt werden; er scheint vielmehr solches dem Ermessen des besondern Büreau's überlassen zu haben. Da aber jede Klage während der gesetzlichen Sitzungszeit des besondern Büreau in Gegenwart der zwei vorsitzenden Mitglieder desselben aufgenommen wird, und dem Rathe der Gewerbverständigen ein Büreau-Diener zugewiesen ist, so kann dieser den Einladungsbrief füglich zustellen. Welcher Zeitraum zwischen der Zustellung eines solchen Einladungsbriefes bis zur Erscheinung vor dem Rathe der Gewerbverständigen sein müsse, hat der Gesetzgeber nicht bestimmt; daher scheint es auch dem Ermessen des besondern Büreau's um so mehr überlassen zu sein, da die Prozedur nur einfach, kurz und ohne Kosten sein soll. Obgleich das Gesetz im Allgemeinen bestimmt, daß immer ein freier Tag zwischen

der Vorladung und der Erscheinung sein müsse; so kann doch der Präsident des Raths der Gewerbverständigen und selbst das besondern Büreau in dringenden Fällen die Erscheinungsfrist abkürzen. Dieses ergiebt sich sowohl aus dem Art. 28. des Gesetzes vom 11ten Juni 1809 als aus dem 417ten Art. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren bei den Handelsgerichten, und dieser Artikel findet der Analogie wegen beim Rathe der Gewerbverständigen um so eher seine Anwendung, als das Handelsgericht als letzte Instanz über die Urtheile des Raths der Gewerbverständigen erkennt.

Erscheint die vorgeladene Partei auf den ihr zugestellten Brief des Sekretärs; so wird der Vergleich unter den Parteien versucht. Findet aber kein Vergleich statt; so wird Protokoll über den streitigen Gegenstand aufgenommen, der Thatbestand festgestellt, und die Sache wird alsdann, wie früher bemerkt, vor den allgemeinen Rath der Gewerbverständigen in seine nächste Hauptsitzung, welche wöchentlich einmal nach dem Dienstreglement des Raths an dem darin bestimmten Tage Statt findet, zur Erledigung und Entscheidung, ohne weitere Vorladung der Parteien, verwiesen.

Erscheint die auf den Einladungsbrief des Sekretärs vorgeladene Partei nicht vor dem besondern Büreau, so wird kein Protokoll über die Erscheinung der klagenden Partei, sondern nur über den Klagegegenstand aufgenommen und die Sache in die Sitzung des allgemeinen Raths der Gewerbverständigen verwiesen. Das aufgenommene Protokoll wird sofort der nicht erschienenen Partei abschriftlich entweder durch einen Brief des Sekretärs oder durch eine Ladung des Gerichtsvollziehers unter Beobachtung der bei Ladungen gesetzlicher Förmlichkeit und Frist, wodurch sie vor dem allgemeinen Rathe der Gewerbverständigen zu erscheinen aufgefordert wird, zugestellt.

Digitized by Google

Es hängt von der Willkühr der Klagenden Partei ab, ihren Gegner zum Vergleichs-Versuche bescheiden zu lassen, denn der Vergleichsversuch ist nicht gesetzlich in der Cognition des Raths der Gewerbverständigen untergebenen Streitsachen vorgeschrieben; dieses ergibt sich sowohl aus dem 41ten Artikel des Dekrets vom 14ten Juni 1809 als aus dem Artikel 49. N°. 4. und insbesondere N°. 2. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, indem diejenigen Klagen, welche beim Rathe der Gewerbverständigen angehoben werden, nach dem Willen des Gesetzgebers einestheils keinen Aufschub erleiden dürfen, anderntheils sie auch als den Handelsstreitigkeiten analog betrachtet, vom Vergleich-Versuche ausgeschlossen bleiben können. Wenn beide Parteien vor dem besondern Büreau erschienen sind; so bedarf es keiner neuen Vorladung in die Sitzung des allgemeinen Raths der Gewerbverständigen, indem dieser nach dem Art. 23. des Gesetzes vom 14ten Juni 1809 auf das vorliegende Nichtvergleichungs-Protokoll in erster und letzter Instanz entscheidet, welcher Ansicht gemäß das K. Handelsgericht in mehreren Fällen geurtheilt hat.

Die Urtheile des Raths der Gewerbverständigen werden von dem Präsidenten unterzeichnet, vom Sekretär contrasignirt, von dem bei dem Rath der Gewerbverständigen ernannten Gerichtsvollzieher zugestellt, und können binnen 24 Stunden nach der Zustellung in Vollzug gesetzt werden. Die Berufung kann binnen drei Monaten nach vergeschehener Zustellung eingelegt werden, aber nach Ablauf dieser Frist hat diese Berufung nicht mehr Statt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rekusation der Gewerbverständigen.

Ein oder mehrere Gewerbverständige können recusirt werden, und zwar:

Zweitens: Wenn sie bei der Streitsache ein persönliches Interesse haben;

Drittens: Wenn sie mit einem der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich verwandt oder verschwägert sind;

Viertens: Wenn in dem Jahre, welches der Rekusation vorhergeht, unter ihnen und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten, oder dessen Verwandten und Verschwägerten in gleicher Linie ein Criminalprozeß statt hatte;

Fünftens: Wenn unter ihnen und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten ein Civilprozeß besteht, und

Sechstens: Wenn sie ein schriftliches Gutachten in der Sache gegeben haben. (Art. 54. ibid).

Die Partei, welche eins oder mehrere Gewerbverständige rekusiren will, ist schuldig, ihre Rekusation, und die Gründe, worauf sie beruht, in einem Acte zu begründen, den sie dem Sekretär des Raths durch jeden dazu aufgeforderten Gerichtsvollzieher insinuiren lassen kann; der Act wird auf dem Original und der Abschrift von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Abschrift wird auf dem Büreau des Raths hinterlegt, und sogleich dem rekusirten Gewerbverständigen mitgetheilt. (Art. 55. ibid).

Der Gewerbverständige ist verbunden, in Zeit von zwei Tagen unter diesen Act seine schriftliche Erklärung zu setzen, wodurch er entweder seine Rekusation annimmt, oder sich weigert, sich der Sache zu enthalten, und auf die Gründe der Rekusation antwortet. (Art. 56. ibid).

In den ersten drei Tagen nach der Antwort des Gewerbverständigen, welcher sich weigert, sich der Sache zu enthalten, oder wenn er gar nicht antwortet, soll eine Ausfertigung des Rekusations-Actes und der Erklärung des Gewerbverständigen, wenn er deren eine gegeben hat, von dem Präsidenten des Raths der Gewerbverständigen, dem

Digitized by Google

Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Gerichtssprengel der Rath gelegen ist, eingesandt werden. Dort wird in acht Tagen, ohne daß es nöthig ist, die streitenden Theile vorzuladen, über die Rekusation in letzter Instanz entschieden. (Art. 57. ibid).

Diese Gesetze über Rekusation sind so klar, daß es wohl keiner nähern Auseinandersetzung derselben bedarf.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorbescheiden.

Die interlocutorischen Urtheile sollen nicht ausgefertigt werden, wenn sie contradictorisch und in Gegenwart der Parteien ausgesprochen worden sind.

Im Falle, daß das Urtheil eine Verrichtung verordnet, welcher die Parteien beiwohnen sollten, so muß dasselbe Ort, Tag und Stunde dieser Verrichtung anzeigen, welcher Ausspruch dann zugleich als Vorladung dient. (Art. 45. ibid).

So oft ein oder mehrere Gewerbverständige es für dienlich erachten, sich in eine Manufactur oder Werkstätte zu verfügen, um sich durch den Augenschein über die Angabe einiger Thatumstände genau zu überzeugen; so sollen sie von ihrem Sekretär begleitet sein, welcher die Urschrift des Vorbescheides bei sich führt. (Art. 46. ibid).

Ebenso kann das Interlocut, wo es nöthig ist, den Zeugen-Beweis verordnen.

Gegen vorbereitende Urtheile hat die Berufung erst nach dem definitiven Erkenntnisse, und in Verbindung mit der Berufung von diesem Erkenntnisse Statt; allein die Vollstreckung der vorbereitenden Urtheile thut den Rechten der Parteien in Beziehung auf die Berufung keinen Abbruch, und sie sind nicht verbunden, in dieser Hinsicht irgend eine Protestation, noch Vorbehalt zu machen. (Art. 47. ibid).

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Insbesondere vom Zeugen-Beweise.

Sind die Parteien über solche Thatumstände nicht einverstanden, die von der Art sind, daß der Rath der Gewerbverständigen die Feststellung derselben für dienlich und zulässig hällt, und diese durch Zeugen bewirkt werden kann; so soll der Zeugenbeweis verordnet, und der Gegenstand desselben genau angegeben werden. (Art. 48. ibid).

Am festgesetzten Tage schwören die Zeugen, nachdem sie ihre Namen, ihr Gewerbe, ihr Alter, und ihren Wohnort angezeigt haben, den Eid:

„die Wahrheit zu sagen, und erklären, ob und in „welchem Grade sie mit den Parteien verwandt, oder „verschwägert sind, und ob sie in ihren Diensten stehen, „oder zu ihrem Hausgesinde gehören." (Art. 49. ibid).

Die Form des Eides ist jetzt die des allgemeinen Zeugeneides vor Gericht.

Die Zeugen werden, jeder besonders, sowohl in Abwesenheit, als in Gegenwart der Parteien, so wie es der Rath der Gewerbverständigen für gut findet, vernommen; die Parteien sind schuldig gegen die Aussagen der Zeugen ihre etwaigen Einwendungen vorzubringen, und zu unterzeichnen. Können oder wollen sie die Einwendungen nicht unterzeichnen, so geschieht Meldung davon. (Art. 50. ibid).

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen; nach geschehener Aussage kann der Präsident des Raths der Gewerbverständigen auf Ersuchen der Parteien und selbst von Amtswegen an die Zeugen alle Fragen stellen, die er für dienlich erachtet. (Art. 51. ibid).

In Sachen, welche der Berufung unterworfen sind, fertigt der Sekretär ein Protokoll über die Vernehmung

Digitized by Google

der Zeugen an; dieser Akt soll ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung, ihren Eid, ihre Erklärung, ob sie verwandt mit den Parteien, mit ihnen verschwägert, in ihren Diensten stehen, und die Einwendungen, welche allenfalls gegen sie gemacht werden, enthalten. Das Protocoll über die Zeugenaussage wird jedem Zeugen, so weit es seine Aussage betrifft, vorgelesen, worauf er unterzeichnet, oder Meldung davon geschieht, daß er nicht unterschreiben kann oder nicht will.

Das Protokoll wird sofort von dem Präsidenten des Raths der Gewerbverständigen unterzeichnet, und vom Sekretär contrasignirt. Gleich darauf in derselben, oder längstens in der nächstfolgenden Sitzung soll das Urtheil gesprochen werden. (Art. 52. ibid).

In den Streitsachen, die von der Art sind, daß sie in letzter Instanz abgeurtheilt werden können, wird kein Protokoll angefertigt; das Urtheil soll aber Namen, Alter, Gewerbe, und Wohnung der Zeugen, ihren Eid, ihre Erklärung, ob sie verwandt, verschwägert, in Diensten der Parteien sind, und die Einwendungen gegen die Zeugen, so wie das Resultat ihrer Aussagen enthalten. (Art. 53. ibid).

Fünfter Abschnitt.

Von den Contumacial-Urtheilen und den Einsprüchen wider diese Erkenntnisse.

Wenn an dem durch den Einladungsbrief des Sekretärs, oder durch die Vorladung des Gerichtsvollziehers bestimmten Tage eine der Parteien nicht erscheint, so soll die Sache, des Ausbleibens ungehindert, entschieden werden; jedoch muß in dem Falle, wo die gesetzliche Frist der Vorladung nicht beobachtet, nach Art. 31. des Dekrets vom 11ten Juni 1809, eine neue Ladung an die Partei erlassen werden. (Art. 41. ibid).

Digitized by Google

Die Partei, welche wegen ihres Ausbleibens verurtheilt worden, kann in den ersten dreien Tagen nach der ihr von dem Gerichtsvollzieher des Raths der Gewerbverständigen zugestellten Insinuation Einspruch einlegen.

Die Opposition muß summarisch die Rechtsgründe der Partei, und zugleich eine Vorladung auf den nächsten Sitzungstag des Raths der Gewerbverständigen enthalten, wobei jedoch die für die Vorladungen vorgeschriebenen Fristen zu beobachten sind; sie muß Tag und Stunde, zu welcher der Vorgeladene erscheinen soll, enthalten, und muß auf die ebenbesagte Weise notifizirt werden. (Art. 42. ibid).

Weiß der Rath, den Gewerbverständigen von selbst, oder gewinnt er die Ueberzeugung durch die Vorstellungen der Verwandten, Nachbarn, oder Freunde des Beklagten, daß dieser von der Streitsache nicht hat unterrichtet werden können; so kann der Rath, indem er das Nichterscheinungs-Urtheil ausspricht, jedoch eine ihm angemessene Zeit zum Einspruch anberaumen, und falls die Fristverlängerung weder von Amtswegen gestattet, noch nachgesucht worden, so kann der Ausgebliebene von der Frist strenge enthoben werden, wenn er beweiset, daß er wegen Abwesenheit oder schwerer Krankheit keine Nachricht von dem Prozesse haben konnte. (Art. 43. ibid).

Der Opponent, welcher sich zum zweitenmale in contumaciam verurtheilen läßt, wird nicht mehr zum Einspruch zugelassen. (Art. 44. ibid).

Sechster Abschnitt.

Von den Urtheilen des Raths der Gewerbverständigen in Polizeisachen.

Der von dem Sekretär des Raths der Gewerbverständigen beglaubigte Auszug des Urtheils, wodurch Jemand

Digitized by Google

zur Polizeistrafe verurtheilt werden, soll durch einen beliebigen hiezu ersuchten Agenten der Polizei, oder der Staats-Gewalt in Vollzug gesetzt werden.

Obgleich der Art. 172. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen verfügt, daß gegen Urtheile, welche in Polizeisachen ergehen, die Berufung eingelegt werden könne, insofern darin auf Gefängnißstrafe erkannt worden, und obgleich der folgende Artikel 173. sagt, daß die Berufung einstweilen die Vollstreckung des Urtheils hemme; so hat dennoch das Gesetz vom 3ten August 1810, wodurch dem Rathe der Gewerbverständigen die Befugniß beigelegt ist, eine Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu verfügen, die obige Art. 172. und 173. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen abgeändert, so daß gegen ein Urtheil des Raths der Gewerbverständigen in dieser Beziehung keine Berufung eingelegt werden kann. Dieses ergibt sich umsomehr daraus, daß der Art. 19. des Gesetzes vom 22ten Germinal XI. sagt:

„Alle bloßen Polizeisachen zwischen den Arbeitern und Lehrjungen, Manufactur-Besitzern, Fabrikanten, und Handwerkern werden vor den Maire oder einen Beigeordneten gebracht. Sie sprechen die aufzulegenden Strafen ohne Berufung nach dem Gesetzbuche der Munizipal-Polizei aus;" wonach in Verbindung mit den obigen Gesetzesstellen kein Zweifel mehr über die angegebene Befugniß des Raths der Gewerbverständigen sein kann.

Digitized by Google

V. Kapitel.

Bestreitung der Kosten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Kosten durch den Rath der Gewerbverständigen veranlaßt.

Das zur Haltung der Sitzungen des Raths der Gewerbverständigen erforderliche Lokal soll von der Stadt, in welcher ein solcher Rath errichtet ist, hergegeben werden. (Art. 68. des Dekrets vom 11ten Juni 1809.

Die Kosten für die erste Einrichtung, die Heitzung, Beleuchtung, so wie andere kleine Ausgaben werden ebenfalls von der Stadt bestritten. (Art. 69. ibid).

Der Präsident des Raths der Gewerbverständigen reichte hiernach alle Jahr dem Bürgermeister ein Verzeichniß der obigen Ausgaben ein, welcher letztere sie in das Budjet aufnahm, und, nachdem sie genehmigt worden, die Auszahlung auf besonderes Begehren verfügte. (Art. 70. ibid).

Die Büreau-Auslagen als Register, Schreibmaterialien, Gehalt des Büreau-Dieners, Besoldung des Sekretärs und eines Gehülfen, die Auslagen bei Gelegenheit von Untersuchungen, welche auf Anordnung der Regierung geschehen, machten einen Theil der oben angegebenen zu bestreitenden allgemeinen Kosten aus, die die Städte zu tra-

Digitized by Google

gen hatten, in welchen ein Rath der Gewerbverständigen errichtet war.

Diese frühere Art der Erhebung der allgemeinen Auslagen für den Rath der Gewerbverständigen ist aber in neuerer Zeit aufgehoben, und seit Einführung des Gesetzes über das Steuerwesen vom 30ten Mai 1820 werden diese direct auf die durch den Sekretär gemachte Nachweisung und die eingereichten Belege hierzu vom Staate entrichtet.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere Prozeßkosten und sonstige Emolumente.

Die Parteien können sich immer freiwillig vor die Gewerbverständigen begeben, um vor ihnen, und durch ihr Zuthun sich zu vergleichen; in diesem Falle müssen sie aber erklären, daß sie die gütliche Vermittlung derselben nachsuchen; diese Erklärung unterzeichnen sie alsdann, oder es geschieht Erwähnung davon, daß sie nicht unterzeichnen können. Für diese Verrichtung werden keine Gebühren entrichtet. (Art. 58. ibid).

Es werden dem Sekretär des Raths der Gewerbverständigen folgende Gebühren entrichtet.

Für den Einladungsbrief vor den Rath der Gewerbverständigen zu erscheinen . . . . . 30 Cs.

Für jede Ausfertigungs Rolle, welche zwanzig Linien auf der Seite, und zehn Silben in der Linie enthält 40 Cs.

Für das Nichtvergleichs-Protokoll, welches nur die kurze Meldung enthält, daß die Parteien sich nicht haben vergleichen können . . . . . 80 Cs.

Für die Ausfertigung des Protokolls, wodurch die Hinterlegung des Abdrucks eines Fabrikzeichens constatirt wird . . . . . 3 Francs. (Art. 59. ibid).

Digitized by Google

Es sind ferner folgende Gebühren zugestanden!

Dem Gerichtsschreiber des Handelsgerichts für die Ausfertigung des Protokolls, wodurch die Hinterlegung des Abdrucks eines Fabrikzeichen constatirt wird . . . 3 Fs.

Dem beim Rathe der Gewerbverständigen fungirenden Gerichtsvollzieher für jede Vorladung . 1 Fs. 75 Cs.

Demselben für die Zustellung eines Urtheils 1 Fs 75 Cs.

Wenn aber die Wohnung des Gerichtsvollziehers über einen halben Myriameter von dem Orte, wo die Vorladung oder die Zustellung geschehen soll, entlegen ist; so soll auf den Myriameter für Hin- und Rückreise bezahlt werden, und zwar für die Vorladung . . Fs. 1 „ 75.

Für die Zustellung . . . . . „ 2 „ „

Für die Abschriften der Acten, welche etwa mit den Urtheilen zugestellt werden, für jede Rolle von zwanzig Linien auf der Seite, und von zehn Silben auf die Linie gerechnet . . . . . 20 Cs.

Den vor dem dem Rathe der Gewerbverständigen abgehörten Zeugen soll eine, dem gewöhnlichen Taglohn gleichkommende Summe, und wenn der Zeuge sich in seinem Gewerbe hat ersetzen lassen müssen, der doppelte Taglohn zuerkannt werden. Diese Feststellung bleibt dem Ermessen des Raths der Gewerbverständigen anheim gestellt.

Hat der Zeuge kein Gewerbe, so werden ihm taxirt 2 Fs.

Es werden ihm keine Reisekosten zuerkannt, wenn er im Bereiche des Cantons (Friedensgerichtsbezirk) wohnhaft ist, wo er abgehört wird. Wohnt er aber ausser dem Canton oder weiter als zwei und einen halben Myriameter von dem Orte, wo er vernommen werden soll; so wird ihm so oft das doppelte des Taglohnes oder 4 Francs zugestanden, als er fünf Myriameter zwischen seinem Wohnorte und jenem, wo er vernommen wird, entfernt ist. (Art. 61. ibid).

Digitized by Google

In der Feststellung der Gebühren, wovon in den vorstehenden Artikeln 59. 60. u. 61. Rede ist, fallen die Auslagen für Papier, Register und Ausfertigung dem Sekretär des Raths der Gewerbverständigen, und dem Gerichtschreiber bei dem Handelsgerichte zur Last. (Art. 63. ibid).

Jeder Sekretär des Raths der Gewerbverständigen, jeder Gerichtschreiber der Handelsgerichte, welche überwiesen werden, höhere Gebühren erhoben zu haben, als sie ihnen zuerkannt sind, soll als Erpresser bestraft werden. (Art. 64. ibid).

Digitized by Google

Anhang.

Des Zusammenhanges und der leichtern Uebersicht wegen hat der Verfasser die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Meister, Fabrikarbeitern, Fabrikmeistern ꝛc. hier zusammengestellt; indem auf diese Weise vielfache Wiederholungen, die sonst nöthig geworden wären, vermieden wurden. —

I.

Von der Lehrzeit.

§. 1.

Lehrling heißt derjenige, welcher bei einem Meister ein Handwerk nach der im Gewerbe üblichen Lehrzeit besteht, und erlernet.

§. 2.

Lehrbursche nennt man denjenigen, welcher sich nicht an eine bestimmt ausgedehnte Lehrzeit bindet, und zugleich während der Lehrzeit Lohn bezieht, wie zum Beispiel Zimmer-, Dachdecker-Arbeiter ꝛc. *).

*) Nach den Ministerial-Instruktionen vom 28ten Juni 1821 kann jetzt Niemand in den Baugewerben zum Flickarbeiter aufgenommen werden, wenn er sich nicht ausweist, wenigstens zwei Jahre lang bei einem qualificirten Meister zu dessen Zufriedenheit gearbeitet zu haben.

Digitized by Google

Unter denselben Bedingungen nennt man Lehrknechte die Arbeiter bei Metzger, Becker, Brauer, Branntweinbrenner, Fasbinder ꝛc.

§. 3.

Der Lehrvertrag hängt von dem freien Willen der Contrahenten ab; er wird schriftlich oder mündlich unter Personen, die fähig sind, Verträge abzuschließen, oder Verbindlichkeiten zu verabreden, eingegangen. Diese Verträge, oder Verbindlichkeiten können aber nur in einzelnen speziellen Fällen *) zu Gunsten der einen oder andern Partei aufgehoben werden. Diese Fälle sind nach dem angezogenen Artikel:

Erstens. Nichtvollziehung der wechselseitigen Verbindlichkeiten.

Zweitens. Schlechte Behandlung von Seiten des Meisters.

Drittens. Schlechtes Betragen von Seiten des Lehrjungen.

Viertens. Wenn der Vertrag zwischen Meister und Lehrjunge dahin geht, daß Letzterer anstatt der gebräuchlichen Geldgebühr eine gewisse Zeit länger bei dem Meister arbeiten soll, und diese bedungene Zeit die Geldgebühr übersteigt **).

*) Art. 9. des Gesetzes vom 22ten Geminal XI.

**) Das allgemeine Interesse der Gewerbe, und die gute Ordnung erfordern es, daß Lehrverträge aufrecht erhalten, und vollzogen werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Vertrag nach dem Willen einer Partei aufgehoben werden kann, wenn die andere auch darein nicht einwilligt, findet hier ausnahmsweise nicht Statt, indem die allgemeine gesetzliche Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs dem vorbezogenen speziellen Gesetze keinen Abbruch gethan hat. Dieses ergiebt sich sowohl auf dem Vortrage zum Project des Gesetzes vom 22ten Germinal XI, als auch daraus, daß die französischen Gerichtshöfe vor wie nach Erlaß dieses Gesetzes und der Einführung des bürgerlichen Ge-

Digitized by Google

§. 4.

Dem schriftlichen oder mündlichen Lehr- oder Miethvertrage geht gewöhnlich eine Probezeit von vierzehn Tagen, drei oder vier Wochen voraus, damit der Meister den Lehrling über die Tauglichkeit zum Gewerbe beurtheilen, beide es versuchen, ob sie sich an einander gewöhnen, den beabsichtigten Lehrverbindlichkeiten nachkommen, und während der Dauer der Lehrzeit zusammen leben können.

§. 5.

Nach abgelaufener Probezeit wird der Lehrvertag schriftlich abgefaßt, oder mündlich verabredet.

§. 6.

Entsteht in der Folge der Lehrzeit Streit zwischen dem Meister und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings über die wechselseitigen Verpflichtungen; so entscheidet da, wo kein Rath der Gewerbverständigen besteht, die gesetzmäßige civilgerichtliche Behörde.

§. 7.

Verbleibt der Lehrling über die gewöhnliche Probezeit bei dem Meister; so geht er zu der in der Stadt, oder nach Landes-Gebrauch üblichen Lehrzeit über, und es ist, wie gesagt, nicht erforderlich, daß der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt werde; indem ein solcher auf Treue und Glauben eingegangener Vertrag (Art. 14. des Gesetzes vom 22ten Germinal XI) vollzogen werden muß. Nach diesem Grundsatze hat der hiesige Rath der Gewerbverständigen mehrere mündlich verabredete oder stillschwei-

---

setzbuchs diesen Grundsatz ausgesprochen haben. — Der Art. 14. des Gesetzes vom 22ten Germinal XI spricht sich klar hierüber aus, und die neuere Praxis hat sich ganz und gar nach der Bestimmung dieses Artikels gerichtet.

Digitized by Google

gend nachgegebene Lehrmiethverträge, weil Kinder eine gewisse Zeit, nach der gewöhnliche Probezeit, bei den Meistern gestanden hatten, dahin aufrecht erhalten, daß die Lehrzeit nach Ortsgebrauch ausgehalten werden müsse, und seine in dieser Hinsicht ausgesprochenen Erkenntnisse wurden alle ohne Unterschied in letzter Instanz bestätigt *).

§. 8.

Die Lehrzeit wird zwar gewöhnlich auf drei oder vier Jahre abgeschlossen, wobei dann meist verabredet wird, daß in ersterm Falle die Eltern Kost, Wäsche und Schlafung, im letztern aber die Meister die ganze Verpflegung geben sollen. Auch hierbei finden Abweichungen Statt, die aber in vorkommenden Fällen nach den obwaltenden Umständen leicht beurtheilt werden können.

§. 9.

Von dem bedungenen Lehrgelde wird gewöhnlich die

*) Da bei Abschließung schriftlicher oder mündlicher Lehr- oder Miethverträge die Eltern oder Vormünder, weil sie von dergleichen Verträgen oder Verabredungen wenig, und oft gar nichts kennen, meist Verbindlichkeiten nachgeben, die ihren Kindern oder Mündeln schädlich sein, und den guten Sitten entgegen laufen können; und da auch die Meister sich vielleicht zu Verpflichtungen anheischig machen, welche diese oft eben so wenig zu leisten vermögen, als die ihnen anvertrauten Kinder jene erfüllen können; und da oft zum Nachtheile der Lehrlinge diese mehr zu Gesinde- und häuslichen Arbeiten, als zu den in das Handwerk einschlagenden Gewerbediensten gebraucht werden; so fände Verfasser es höchst zweckdienlich, wenn die gesetzliche Anordnung getroffen würde, daß jeder in ein Handwerk aufzunehmende Lehrling nach bestandener Probezeit beim Rathe der Gewerbverständigen eingeschrieben, und der Lehr- oder Miethvertrag der Prüfung respective Thätigung des Rathes unterworfen würde, wobei dann auch gewiß zum hohen Nutzen des Lehrlings, und so zur Förderung des allgemeinen Bestens Rücksicht auf den Besuch der Gewerbe- und Kunstschulen genommen werden könnte.

Digitized by Google

erste Hälfte beim Antritt der Lehrzeit, und die andere Hälfte nach Verlauf der halben Lehrzeit entrichtet. Das bedungene Lehrgeld ist nicht als poena für den Fall der Auflösung des Vertrags stipulirt, sondern in einem solchen Falle richtet sich der Schadenersatz nach der Natur des Gewerbes, nach den erlangten Fähigkeiten des Lehrlings, und nach der bereits überstandenen Lehrzeit; so daß in Berücksichtigung dieser Verhältnisse der Schadenersatz bald das bedungene Lehrgeld übersteigen, bald unter demselben bleiben kann *).

§. 10.

Da der Meister über die Lehrlinge die Stelle des Vaters vertritt, so gebühret ihm auch das Recht der mäßigen und besonnenen Züchtigung derselben, wobei er jedoch die dem Vater selbst vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten darf; verfehlt der Lehrling sich aber gröblich gegen seinen Meister, so verfällt jener in eine Strafe, welche der Rath der Gewerbverständigen bis zu einer Einsperrung

*) Zu wünschen wäre es, daß es gesetzlich feststände, daß das Lehrgeld nach Beendigung der Lehrzeit entrichtet würde, denn die Erfahrung hat bewährt, daß Meister oft zwei bis sechs Lehrlinge zu eben der Zeit hielten, wo sie nicht einmal einen Gesellen beschäftigten, und sich so ein Gewerbe in der Erpressung von Lehrgeldern machten. Gewöhnlich werden dann die Lehrlinge noch im Laufe der Lehrzeit entlassen, wenn das Lehrgeld entrichtet ist, oder die Lehrlinge verlassen nach Verlauf der bestandenen Lehrzeit den Meister in solchem Grade der Unfähigkeit, daß es wünschenswerth erscheint, daß sowohl solche Lehrlinge über die erlangten Fähigkeiten nach bestandener Lehrzeit geprüft würden, als daß denjenigen Individuen die nicht einmal selbst die Lehrzeit bestanden haben, und sich nicht über ihre eigenen Fähigkeiten auszuweisen vermögen, versagt würde, Lehrlinge in die Lehre aufzunehmen. All diesen Mißverhältnissen würde durch die in der vorigen Anmerkung vorgeschlagene Aufsicht des Raths der Gewerbverständigen gesteuert werden können.

Digitized by Google

von dreien Tagen schärfen kann. (Art. 4. des Gesetzes vom 3ten August 1810). Schwere Vergehen und Verbrechen werden aber, wenn der Lehrling sie mit der gesetzlich erforderlichen Beurtheilungskraft begangen hat, von den competenten Strafgerichten geahndet.

§. 11.

Der Lehrling hat den Anordnungen des Meisters, und in Abwesenheit oder Verhinderung dieses denen des ältesten Gesellen Folge zu leisten.

§. 12.

Zu Gesinde- oder häuslichen Diensten kann der Meister denselben im ersten Lehrjahre nur in soweit gebrauchen, als er in der Erlernung seines Gewerbes hiedurch nicht zurückgesetzt wird.

§. 13.

Der Meister ist verpflichtet dem Lehrlinge während der Lehrzeit diejenigen Kenntnisse im Gewerbe beizubringen, die zum Betriebe desselben erforderlich sind; so daß der Lehrling nach bestandener Lehrzeit als ein tüchtiger Geselle selbstständig auftreten kann.

§. 14.

Dem Meister liegt die Verpflichtung ob, den Lehrling an Sonn- und Feiertagen zum Besuche des Gottesdienstes, sowie des Unterrichts an diesen Tagen anzuhalten, und ihn von allen Ausschweifungen und Lüsten möglichst zu entfernen. Er vertritt Vaterstelle bei ihm, und diese Ansicht muß ihn stets in seinem Benehmen gegen den Lehrjungen, sowie in seiner Aufsicht über denselben leiten.

Digitized by Google

II.

Von den Gesellen, und von den Wanderbüchern insbesondere.

§. 1.

Nach abgelaufener Lehrzeit stellt sich der Lehrmeister mit dem Lehrlinge bei der betreffenden Polizeibehörde ein, um den Lehrling mit einem Wanderbuche versehen zu lassen. In den Städten aber, wo ein Rath der Gewerbverständi- besteht, wird von dieser Stelle ein Zeugniß über die Fähigkeit des angehenden Gesellen gefordert, auf welches die Polizeibehörde das Wanderbuch ertheilt [1]).

§. 2.

Wird von einer und der andern Behörde Bedenken wegen der überstandenen Lehrzeit getragen, so ist erforderlich, daß zwei Gewerbsteuerpflichtige Meister des nämlichen Gewerbes die Angabe des Meisters, bei dem der Lehrling die Lehrzeit gestanden hat, erhärten [2]).

§. 3.

Das Wanderbuch ist der Beweis der bestandenen Lehrzeit bei denjenigen Professionen, wobei eine gewisse Lehrzeit erfordert wird. Es gilt den Gesellen statt Kundschaft und Reise-Legitimation [3]).

§. 4.

Verbleibt der Geselle noch eine Zeitlang bei dem Meister, bei welchem er die Lehrzeit bestanden hat; so bemerkt

1) Beschluß des Oberbürgermeisteramts zu Cöln vom 5ten Februar 1816. Verfügung der K. Regierung zu Cöln vom 6ten Mai 1828.

2) Art. XI des Beschlusses vom 9ten Frimaire Jahres 12.

3) Ministerial-Instruction vom 22ten September 1827.

Digitized by Google

Letzterer den Antritt der Arbeit des Erstern in das Wanderbuch; und einigen sie sich hierauf über den Lohn; so treten sie beide die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen an, die bei Handwerken üblich sind.

§. 5.

Ist einmal Lohn gemacht worden; so kann der Geselle den Meister nicht eher verlassen, bis er ihm vierzehn Tage vorher die Arbeit aufgekündigt hat. Diese Verpflichtung liegt auch dem Meister gegen den Gesellen ob.

Die Aufkündigung hat gewöhnlich nur bei Gelegenheit der Abrechnung oder Zahlung statt, und sollte ein Geselle im Laufe der Woche die Arbeit aufkündigen, so fängt erst die Zeit der Aufkündigung von dem Tage zu laufen an, wo die Abrechnungen oder Zahlungen Statt haben sollen.

§. 6.

Der Geselle kann sich auf eine gewisse Zeit und für einzelne Arbeiten verdingen. Die Zeit dieser Verdingung auf Lohn kann aber nicht über ein Jahr ausgedehnt werden. (Art. 15. des Gesetzes vom 22ten Germinal XI).

Hat der Geselle sich auf ein Jahr verdungen, so ist er verbunden dasselbe beim Meister auszuhalten, wenn dieser es verlangt, und er wird, wenn er auch noch minderjährig ist, in Ansicht solcher Verbindlichkeiten als großjährig angesehen.

§. 7.

Der Geselle ist verpflichtet, den Anordnungen des Meisters Folge zu leisten, und die vom Meister aufgetragene Arbeit nach dessen Vorschrift gewissenhaft zu vollenden. Er hat sich gegen den Meister mit Ehrerbietigkeit zu betragen, und sich nach den häuslichen Einrichtungen zu verhalten. Zu häuslichen Arbeiten, die dem Gewerbe fremd sind, oder zu Gesinde-Diensten darf der Meister ihn jedoch nicht gebrauchen.

Digitized by Google

§. 8.

Gesellen, welche in Kost und Schläfung auf das Stück arbeiten, sind ebenso verpflichtet, die vierzehntägige Aufkündigung zu beobachten, als jene, welche im Tagelohn beim Meister stehen.

Bei einzelnen Gewerben, als bei Schneider, und Schuster, besteht noch der Gebrauch, daß Meister und Gesellen zur geschlossenen Zeit, wo die Arbeit häufig ist, nämlich: zwischen Ostern und Pfingsten vierzehn Tage vor Michaeli und Weihnachten, sich nicht trennen dürfen.

§. 9.

Ist der Geselle dem Meister schuldig, so kann er die Entlassung nicht eher begehren, bis er mit seiner Handarbeit die Schuld getilgt hat [1]).

Die Abtragung geschieht in der Art, daß wenn der Geselle Kost und Schläfung beim Meister erhält, letzterer befugt ist wöchentlich ein Drittel vom Verdienste des Ersteren einzuhalten.

Wenn sich aber der Geselle selbst verpfleget, so wird wöchentlich ein Fünftel des Lohns zur Tilgung der Schuld eingelassen [2]).

§. 10.

Der Geselle, welcher Vorschüsse auf den Lohn erhalten hat, ist befugt, so lange Arbeit für denjenigen Lohn, auf den Vorschüsse gemacht worden, vom Meister zu verlangen, bis seine Schuld auf die eben angeführte Art abverdient ist [3]).

---

1) Art. 7. des Beschlusses vom 9ten Frimaire Jahres XII. Art. 6. der Oberpräsidial-Verfügung vom 22ten Sept. 1827.

2) Art. 9. des Beschlusses vom 9ten Frimaire Jahres XII vergl. mit Art. 54. und 58. des im Großherzogthum Berg publicirten Decrets vom 30ten Dezember 1809.

3) Art. 8. des Beschlusses vom 9ten Frimaire Jahres XII. Art. 7. der Oberpräsidial-Verfügung vom 22ten September 1828.

Digitized by Google

§. 11.

Tritt der Fall der Noth ein, daß der Meister einen Gesellen mit Schulden entläßt, und dieser in die Entlassung einwilligt; so wird die Schuld in dem Wanderbuche bemerkt. Derjenige Meister, welcher in der Folge den Gesellen beschäftigt, muß alsdann den Abzug eines Fünftels, respective Drittels, vom Lohne des Gesellen bis zur gänzlichen Tilgung seiner Schuld einhalten, und dem Meister, welcher Gläubiger des Gesellen geblieben ist, auszahlen.

§. 12.

Bei Entlassung des Gesellen hat der Meister die Zeit, die jener bei ihm gestanden hat, im Gewerb- oder Wanderbuche zu bemerken, und dem Gesellen zu seinem fernern Fortkommen, wenn er sich nicht übel betragen hat, ein gutes Zeugniß zu ertheilen.

Will der Meister dem Gesellen ein schlechtes Zeugniß geben; so darf jedoch jener solches nicht selbst in das Wanderbuch einschreiben, indem er sich nicht gegen ihn als Richter aufwerfen kann.

§. 13.

Entlassen kann jedoch der Meister den Gesellen zu jeder Zeit in nachbenannten erweislichen Fällen,

a. Wenn derselbe ihn, oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;

b. Wenn er sich eines beharrlichen Ungehorsams oder einer dauernden Widerspenstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht;

c. Wenn er die Frau, die Kinder oder das Gesinde des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pfleget;

Digitized by Google

d. Wenn er sich einen Diebstahl oder eine Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen läßt;

e. Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

f. Wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm desfalls ertheilten Warnung keine Folge leistet;

g. Wenn er wider den Willen des Meisters blauen Montag macht, an Werktagen die Arbeit einstellt, oder die gewöhnliche Arbeitszeit durch Ruhestunden verkürzt;

h. Wenn er die Ruhe und Ordnung der Werkstätte stört, so daß er deßhalb mit ein bis dreitägiger Gefängniß-Strafe belegt werden könnte; und endlich

i. Wenn er sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches nach den Polizeigesetzen strafbar ist.

§. 14.

Entsteht Streit zwischen den Gesellen und dem Meister über den Betrag des Lohns, so wird ein Mittelsatz des in dem Gewerbe üblichen Preises angenommen. Dem Meister wird aber im Allgemeinen auf seine eidliche Versicherung über dasjenige geglaubt, was er dem Gesellen verschuldet [1]).

III.

Vom Wandern der Gesellen.

§. 1.

Das Wandern war den Gesellen in zünftigen Staaten gesetzlich auferlegt, damit sie sich in der Ausbildung ihres

1) Art. 1781 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Digitized by Google

Handwerks vervollkommnen sollten. Wenn dies auch jetzt in gewerbefreien Staaten nicht mehr vorgeschrieben ist; so ist es doch um so mehr anzuempfehlen, als der Geselle auf der Wanderung merkliche Kenntnisse sich erwerben kann, und noch immer, wenn er sich in zünftigen Staaten niederlassen will, sich über eine gewisse Wanderzeit ausweisen muß.

§. 2.

Zur Erleichterung des Wanderns sind vielseitig Gesellenherberge und Kassen errichtet, allein die Gesellen eines und desselben Handwerks, oder mehrere Handwerke vereinigt, dürfen ohne Genehmigung der Regierung keine Commüne oder Gesellschaft bilden, noch eigenmächtige Versammlungen halten [1]).

Da die Herbergen mehrfache wohlthätige Zwecke in sich vereinigen, aber nach des Verfassers Meinung noch zu mehreren, überwiegenden, schädlichen Mißbräuchen Veranlassung gegeben haben, und der Rath der Gewerbverständigen zur Festhaltung ihrer guten Zwecke und Abstellung der durch sie erzeugten Mißbräuche mit der Bearbeitung eines allgemeines Planes beschäftigt ist, so findet sich Verfasser nicht berufen, jetzt die Nachtheile näher darzustellen, welche sie in einem Gewerbefreien Staate erzeugen.

IV.

Von den Meistern.

§. 1.

Unter der Benennung: „Meister" soll eigentlich derjenige verstanden werden, der sein Handwerk, oder seine Profes-

1) Art. 291. des Strafgesetzbuchs.

Digitized by Google

sion zünftig oder gründlich erlernt hat, da aber die jetzt hier bestehende unbedingte Gewerbfreiheit schon längst eingeführt ist, so hält es wirklich schwer zu bestimmen, wem das Prädikat: „Meister" jetzt zukömmt. Seitdem Jedem erlaubt ist, ein Gewerbe nach Belieben für eigene Rechnung zu treiben, hat sich in den Gewerben, und auffallend in denjenigen, in welchen wenig Kapital und Vorlag erfordert wird, eine Menge unqualifizirter Leute, worunter sich mehrere befinden, die nicht einmal eine bestimmte Lehrzeit gestanden, niedergelassen, welche nicht nur sich selbst bei Ausübung ihres unkundigen Gewerbes nachtheilig sind, sondern die geübtern Meister beeinträchtigen, und nach des Verfassers unmaßgeblicher Meinung dem Staate schädlich werden.

Diese Behauptung glaubt Verfasser dadurch rechtfertigen zu können, daß in Cöln bei einer täglich noch zunehmenden Zahl der Meister nach einer muthmaßlichen Veranschlagung jetzt nicht weniger als 1400 Schuster und Schneider existiren, wovon nur 124 das Gewerbe in einem steuerpflichtigen Umfange betreiben, wogegen die übrigen alle Nichts bezahlen.

§. 2.

Wenn der Jurist, der Mediziner, der Apotheker, der Baugewerbetreibende Meister sich über seine erlangten Fähigkeiten ausweisen muß, weswegen soll nicht auch darauf gesehen werden, daß die Gewerbtreibenden ihre Fähigkeit darthun müssen, wodurch zugleich bewirkt würde, daß diese wo möglich, im Verhältniß zur Population und Consumtion stehen, und nicht so sehr überfüllt würden; indem im Gegentheile, durch schlechte Arbeit, deren Tauglichkeit der Consument selten zu beurtheilen vermag, dieser hintergangen wird.

Digitized by Google

V.

Von den Fabrikanten, ihren Lehrlingen, Arbeitern und Gesellen.

§. 1.

Die aufgestellten wechselseitigen Verpflichtungen zwischen Handwerksmeistern und ihren Lehrlingen finden im gewöhnlichen Leben auch analog auf Fabrikanten und ihre Lehrlinge Statt, wenn sie dieselben nicht durch besondere Verträge derogiren, oder wenn der Ortsgebrauch hierüber nichts Abweichendes bestimmt.

§. 2.

Fabrikarbeiter nennt man diejenigen, die ihm Taglohn oder auf das Stück von Fabrikinhabern beschäftigt werden, sie können sich, wie die übrigen Handwerksgesellen auf ein ganzes Jahr vermiethen.

Unter den Fabrikinhabern und den Arbeitern ist ebenso die beiderseitige Verpflichtung der vierzehntägigen Aufkündigung der Arbeit gebräuchlich, wenn Letztere nicht auf's Jahr gemiethet worden, und besondere Verabredung eine längere Aufkündigung von drei, vier bis sechs Wochen, wie es häufig in den Spinnereien geschieht, unterworfen ist.

§. 3.

Gesellen in Fabriken sind als solche zu betrachten, welche eine durch den Gebrauch bestimmte Lehrzeit gestanden, und von welchen eine Ausbildung im Fabrikzweige vorausgesetzt wird. Auf sie hat das Gesetz über das Halten der Wanderbücher im Interesse der Industrie und der Erhaltung guter Polizei-Ordnung um so günstigern Einfluß, als sie selten Kost und Obdach bei den Fabrikanten haben, und so unter eine strenge Controle gestellt sein müssen.

Digitized by Google

VI.

Von den Fabrikmeistern und Werkmeistern.

§. 1.

Unter ersterer Benennung sind diejenigen zu verstehen, welchen die Leitung der Fabrik und Arbeiter gewöhnlich anvertraut ist, sie können sich bis zu fünf Jahren [1]) vermiethen; und da durch ihren schnellen Abgang die ganze Fabrik in Stockung gerathen könnte, und Sie, wenn der Fabrikinhaber sie ohne eine angemessene Aufkündigungszeit verabschiede, eine lange Zeit außer Brod sein könnten, so scheint wenigstens eine dreimonatliche wechselseitige Aufkündigung im Interesse der Industrie billig zu sein.

§. 2.

Unter Werkmeister versteht man diejenigen, welche Urstoffen von den Fabrikanten erhalten, und dieselben durch ihre Gesellen und Arbeiter zu Fabrikaten umwandeln lassen, wofür sie eine gewisse Retribution entweder vom ganzen Stücke, oder von der Zahl der Ellen, oder dem Gewichte genießen; sie sind daher auch für die Tüchtigkeit der durch ihre Arbeiter angefertigten Fabrikate verantwortlich, und dürfen sie letztern, wenn dieselben ein Stück Arbeit angefangen, ohne Genehmigung des Fabrikanten nicht entlassen, noch verabschieden.

---

1) Art. 15. des Gesetzes vom 22ten Germinal XI.

UNIVERSITY Library. Of California.

Digitized by Google

A.

Allgemeine Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Gewerbe und Industrie.

I.

Auszug aus dem Gesetze vom 17ten Juni 1791. in Ansehung der Zusammenkünfte der Handwerksleute und Gesellen vom nämlichen Stande oder Gewerbe.

Die National-Versammlung dekretirt wie folgt:

Art. 1. Da die Aufhebung aller Arten von Körperschaften des nämlichen Standes und Gewerbes eine der Hauptstützen der fränkischen Constitution ausmacht, so ist es verboten, dieselben wirklich, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es immer sein mag, wieder einzuführen.

Art. 2. Die Bürger eines und des nämlichen Standes oder Gewerbes, die Lieferanten, diejenigen, welche offene Läden halten, die Arbeiter und Gesellen von irgend einer Kunst, können, wenn sie versammelt sind, sich weder Präsidenten, Sekretaire noch Syndicken ernennen, keine Register führen, keine Beschlüsse oder Berathschlagungen unter sich nehmen, noch Verordnungen über ihr vermeintes gemeinschaftliches Interesse abfassen.

Digitized by Google

Art. 3. Es ist allen Verwaltungen und Munizipalitäten untersagt, irgend eine Zuschrift oder sonstiges Begehren unter der Benennung eines Standes oder Gewerbes anzunehmen, und irgend eine Antwort darauf zu geben: es ist ihnen vielmehr anbefohlen, die auf eine solche Art genommenen Berathschlagungen als nichtig zu erklären, und sorgfältig darauf zu wachen, daß man ihnen weder Folge leiste, noch sie in Erfüllung setze.

Art. 4. Wenn Bürger, welche die nämliche Kunst, das nämliche Handwerk oder Gewerb treiben, gegen die Grundsätze der Freiheit und der Constitution, Berathschlagungen abfaßten, oder unter sich Verträge errichteten, die dahin zielten, die Beihülfe ihres Kunstfleißes oder ihrer Arbeiten gemeinschaftlich zu versagen, oder sie nicht anders als gegen einen bestimmten Preis zu gestatten, so sollen besagte Berathschlagungen und Verträge, sie mögen nun mit einem Eide begleitet sein oder nicht, als Constitutionswidrig, die Freiheit und die Erklärung der Rechte des Menschen kränkend, angesehen werden, und von keiner Wirkung seyn; die Verwaltungen und Munizipalitäten sollen sie als solche erklären.

Art. 5. Es ist allen Verwaltungen und Munizipalitäten unter der Strafe, daß ihre Mitglieder in ihrem eigenen Namen dafür verantwortlich seyn sollen, verboten, zu den, bei irgend einer öffentlichen Arbeit nöthigen, Professionisten unter den Lieferanten, Handwerkern und Gesellen solche zu gebrauchen und zuzulassen, oder zuzugeben, daß sie zugelassen werden, die andere zu besagten Berathschlagungen oder Uebereinkünften aufgefordert, oder dieselben unterzeichnet hätten, es seie denn, daß sie sich durch freien Antrieb in die Schreibstube des Polizeigerichtes stellen, um dieselben zu wiederrufen, oder nicht für die ihrigen anzuerkennen.

Art. 6. Die Urheber, Häupter und Anstifter, die Andere

Digitized by Google

dazu aufgefordert, dieselben abgefaßt, oder den Vorsitz dabei gehabt haben, sollen vor das Zucht-Polizei-Gericht, auf Betreiben des Prokurators, vorbeschieden, jeder zu einer Geldbuße von 500 Livres verurtheilt werden, und der Ausübung aller Rechte eines Bürgers, so wie des Eingangs in die Versammlungen ein Jahr verlustig sein.

Art. 7. Diejenigen, die sich Drohungen und Gewalt gegen die Handwerker erlauben würden, welche die durch die constitutionellen Gesetze bewilligte Freiheit in Ansehung der Arbeit und des Kunstfleißes benutzen wollen, sollen peinlich belangt und nach der Strenge der Gesetze als Stöhrer der öffentlichen Ruhe verfolgt werden.

Art. 8. Alle Zusammenrottungen, welche aus Künstlern, Handwerkern, Gesellen und Taglöhnern bestehen, oder durch sie gegen die freie Ausübung des Kunstfleißes und der Arbeit, die Jedermann zugestanden ist, so wie gegen jede Art freiwillig eingegangene Bedingnisse, oder gegen die Thätigkeit der Polizei und gegen die Erfüllung der in diesen Sachen ergangenen Urtheile, endlich gegen öffentliche Versteigerung und Zuschläge vom Unternehmer erregt würden, sollen für aufrührische Zusammenläufe gehalten werden, und als solche durch diejenigen, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, auf die gesetzmäßigen Ansuchungen, die deswegen an sie ergehen werden, auseinander gejagt, und die Urheber, Aufwiegler und Anführer solcher Zusammenrottungen, insbesondere aber, welche wirkliche Thätlichkeiten oder Gewalt verübt haben, nach aller Schärfe der Gesetze bestraft werden.

Digitized by Google

II. a.

Gesetz in Betreff der Manufacturen, Fabriken und Werkstätten, vom 22ten Germinal Jahr XI. (12ten April 1803).

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Erster Artikel. Es können an den Orten, wo die Regierung es für gut findet, Rathskammern für Manufacturen, Fabriken, Künste und Handwerker errichtet werden.

II. Ihre Einrichtung muß durch eine Verordnung der öffentlichen Verwaltungsbehörde geschehen.

III. Ihre Verrichtungen bestehen darin, daß sie die Bedürfnisse, und die Verbesserungsmittel der Manufacturen, Fabriken, Künste und Handwerke bekannt machen.

IV. Es können auf das Gutachten der Rathskammern, wovon in dem Artikel I. gesprochen worden, Verordnungen der öffentlichen Verwaltungsbehörde, in Betreff der Producte der französischen Manufacturen, die in's Ausland gehen, gemacht werden. Diese Verordnungen werden als Gesetz-Projecte dem gesetzgebenden Corps, in den drei Jahren, vom Tage ihrer Verkündigung an, vorgelegt.

V. Die Strafe der Uebertretung dieser Verordnungen soll in einer Geldbuße, die keine dreitausend Franks überschreiten kann, und in der Confiscirung der Waaren bestehen. Beide Strafen können miteinander, oder eine allein, je nach den Umständen ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Titel II.

Von der Polizei der Manufacturen- Fabriken und Werkstätten.

VI. Jede Verbindung gegen diejenigen, welche Arbeitern Beschäftigung geben, die dahin zielt auf eine ungerechte und misbräuchliche Art, die Verminderung der Salarien zu erzwingen, und die mit einem Versuche begleitet ist, oder deren Ausführung bereits angefangen, soll mit einer Strafe von wenigstens hundert und höchstens dreitausend Franks, und wenn es Statt findet, mit einer Einsperrung, die sich nicht über einen Monat erstrecken darf, geahndet werden.

VII. Jede Verbindung von Seiten der Arbeiter, um zu gleicher Zeit zu arbeiten aufzuhören, die Arbeit in gewissen Werkstätten zu untersagen, zu verhindern, daß man sich hinbegebe, und allda vor oder nach gewissen Stunden bleibe; und überhaupt, um die Arbeiten zu verzögern, zu hindern, und zu vertheuern, soll, wenn schon ein Versuch oder der Anfang zur Ausführung da ist, mit einer Gefängnißstrafe, die keine drei Monate überschreiten darf, gezüchtigt werden.

VIII. Wenn die in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle, mit Gewaltthätigkeiten, Vergreifungen, Zusammenrottungen begleitet waren, so müssen die Urheber und Gehülfen nach den im Gesetzbuche über die Zucht-Polizei erkannten Strafen, oder nach dem peinlichen Gesetzbuche, wie es die Natur des Vergehens erfordert, gezüchtigt werden.

Titel III.

Von den Verbindlichkeiten zwischen den Arbeitern, und denen, die sie gebrauchen.

IX. Die Lehrverträge, welche zwischen Großjährigen,

Digitized by Google

oder von Minderjährigen mit Zuthun derjenigen, unter deren Gewalt sie stehen, gemacht worden, können nur, (der Entschädigung zu Gunsten der einen, oder der andern von den Parteien unbeschadet) in folgenden Fällen aufgehoben werden. Erstens, durch Nichtvollziehung der Verbindlichkeiten von der einen oder andern Seite. Zweitens, durch die schlechte Behandlung von Seiten des Meisters. Drittens, durch das schlechte Betragen von Seiten des Lehrjungen. Viertens, wenn der Lehrjunge sich verbindlich gemacht hat, eine Arbeits-Zeit statt einer Geldgebühr zu geben, und deren Werth den gewöhnlichen Preis der Lehrjahre zu übersteigen scheinen würde.

X. Der Meister darf, bei Strafe des Kosten- und Schaden-Ersatzes, den Lehrjungen nicht über seine bestimmte Zeit zurückhalten, noch ihm seinen Lehrbrief verweigern, wenn er seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Der Kosten- und Schaden-Ersatz muß wenigstens den dreifachen Preis des Taglohnes seit dem Ausgange der Lehrjahre enthalten.

XI. Kein Individuum, welches Arbeiter hält, kann einen Lehrjungen ohne seinen Lehrbrief, bei Strafe des Kosten- und Schaden-Ersatzes gegen seinen Meister, annehmen.

XII. Niemand darf, unter den nämlichen Strafen, einen Arbeiter annehmen, wenn er nicht eine Kundschaft, welche das Certificat seiner erfüllten Verbindlichkeiten enthält, das von dem, welchen er verläßt, ausgestellt worden, mit sich führet.

XIII. Die Form dieser Kundschaften, und die zu befolgenden Regeln für ihre Ausstellung, wie sie gehalten und erneuert werden sollen, werden von der Regierung, auf die für die Verordnungen der öffentlichen Verwaltungsbehörde vorgeschriebene Art, bestimmt werden.

Digitized by Google

XIV. Die auf Treue und Glauben zwischen den Arbeitern, und denen, die Arbeiter halten, gemachten Uebereinkünfte müssen vollzogen werden.

XV. Ein Arbeiter kann sich nicht länger als auf ein Jahr verdingen, es sei denn, daß er die Stelle eines Gegenmeisters oder eines Aufsehers anderer Arbeiter versehe, oder daß er ein Gehalt beziehe, und andere durch einen besonderen Vertrag gemachte Bedingungen habe.

Titel IV.

Von den besondern Zeichen.

XVI. Das Nachmachen der besondern Zeichen, die jeder Manufactur-Besitzer, oder Handwerker das Recht hat, auf seine Fabricationssachen zu setzen, gibt Anlaß 1tens zu dem Kosten und Schaden-Ersatzklage gegen denjenigen, der diese Zeichen nachgemacht, und 2tens zur Anwendung der gegen die Verfälschung in Privatschriften ausgesprochenen Strafen.

XVII. Das Zeichen wird als nachgemacht angesehen, wenn folgende Worte darauf gesetzt: „Art. des . . . . .“ und nach diesem der Name eines andern Fabrikanten oder einer andern Stadt.

XVIII. Es kann aber Niemand einen Prozeß wegen des Nachmachens seines Zeichens anfangen, wenn er dasselbe nicht vorläufig auf eine gesetzmäßige Art, durch die Hinterlegung eines Musters auf der Kanzelei des Handelsgerichtes, unter welchem der Hauptort der Manufactur oder der Werkstatt steht, bekannt gemacht hat.

Titel V.

Von der Gerichtsbarkeit.

XIX. Alle bloßen Polizeisachen zwischen den Arbeitern und Lehrjungen, Manufactur-Besitzern, Fabrikanten und

Digitized by Google

Handwerkern, werden zu Paris vor dem Polizei-Präfecten, vor den General-Commissarien der Polizei in den Städten, wo es deren gibt, und an den andern Orten vor den Maire oder einen der Adjuncten gebracht.

Sie sprechen die aufzulegenden Strafe ohne Appellation, nach dem Gesetze der Municipal-Polizei aus.

Wenn die Sache von der Gerichtsbarkeit der Zucht- oder peinlichen Gerichte ist, so können sie die provisorische Verhaftung der Beklagten verordnen, und sie dem Sicherheits-Magistrate überliefern.

XX. Die andern Streitigkeiten werden vor die Gerichte, denen ein Urtheil darüber durch die Gesetze zuerkannt ist, gebracht.

XXI. In welchem Orte auch der Arbeiter wohnet, so wird doch die Gerichtsbarkeit durch den Ort der Lage der Manufacturen oder Werkstätten, wo der Arbeiter Arbeit genommen, bestimmt.

Digitized by Google

II. b.

Rede des Ministers St. Jean d'Angely vom 12ten Germ. XI. beim Vortrage des Gesetzes in Betreff der Manufacturen vom 22ten Germ. J. XI. (Moniteur v. 13ten Germ. XI).

Gesetzgeber! eine weise Regierung muß auf alle Zweige der National-Industrie ihre Blicke richten, sie unter ihre Wachsamkeit, ihren Schutz und ihre Obhut nehmen.

Der Ackerbau, welcher die Vervielfältigung und Verbesserung der Erzeugnisse des Bodens bezweckt, die Spekulationen des Kaufmannes, dessen Schiffe mit den heimischen Schätzen die auswärtigen vereinigen, müssen durch Belohnungen angefeuert, durch Erkenntlichkeit befördert, und durch den Schutz der Gesetze vertheidigt werden.

Aber eine der reichsten Quellen des Staatsglückes, der öffentlichen Glückseligkeit, ist die National-Industrie; es ist die Arbeit unserer Manufacturen, unserer Werkstätten, es ist der Erfindungs-Geist aller Arten von Fabrikanten, es ist diese gelehrige Geschicklichkeit der Arbeiter, welche sich sowohl auf die schwierigsten Künste, als auf die einfachsten Gewerbe verlegen, und die Gegenstände, welche das gewöhnliche Leben erheischt, mit gleicher Vollkommenheit fertigen, als die, welche der feinste Luxus auf heimischen sowohl, als auf fremden Märkten fördert.

Kein Franzose hat ohne Stolz diese der Nacheiferung von der Weisheit geöffneten Hallen durchschritten; kein

Digitized by Google

Fremder ist ohne Eifersucht hier eingetreten, wo alle Künste nach Belieben jedes Jahr ihre Meisterwerke oder Versuche aufstellen, als Gegenstände der Bewunderung und Hoffnung sowohl der Regierung, als des Volkes. So belobt und gepriesen von denen, die sie entweder beurtheilen oder nachzuahmen suchen, gehört Kraft und Weisheit dazu, sich sowohl vor den Vorwürfen des Neides als den Täuschungen des Enthusiasmus zu bewahren.

Indeß, bei der Betrachtung dieser in die Augen fallenden und reichen Resultate, muß der Gedanke des aufgeklärten Beobachters die Reflexion des umsichtigen Administrators, den einen wie den andern, bis zu den Werkstätten, wo diese zarten und reichen Stoffe hervorgebracht, bis zu den Hütten führen, wo die Urstoffe bereitet wurden. Wenn man berechnet, wie viele Arme dazu nöthig waren, diese Masse von Reichthümern zu schaffen, so wird man natürlich darauf geführt, an die Menge der Verträge, der Vergleiche aller Art zu denken, welche eingegangen und ausgeführt werden und an Jene, die mit Hand an die Arbeit legen, durch welche diese Erzeugnisse zur Vollkommenheit gelangen.

Um zum Endzwecke zu kommen, unterstützen sich alle Künste wechselseitig, von dem tüchtigen Chemiker an, welcher der Erde die Farben des Himmels entreißt, bis zum geübten Weber, der damit seinen Stoff verschönert, von dem erfindungsreichen Mechaniker, der die Stärke von tausend Armen durch den Bau der einfachsten Maschine schafft, bis zu dem jungen Mädchen, deß thätige Unschuld auf dem altväterlichen Rade spinnt. Alles strebt dahin, sich zu einen und sich zu nähern, und man ist daher leicht schädlichen Reibungen, gefährlichen Stößen ausgesetzt.

Dieses wird eine umsichtige Regierung vorhersehen, aber ihre Wachsamkeit muß es zu verhüten suchen.

Von der andern Seite ist der persönliche Vortheil im-

Digitized by Google

mer dem Irrthum und der Ungerechtigkeit unterworfen, und so die Rechte des Bürgers, die Rechte des Staates durch diese Fehler, die der persönliche Vortheil veranlaßte, oft gefährdet.

Der persönliche Vortheil muß von dem, der den Vortheil Aller wahrt und schützt, beaufsichtigt werden.

Er bedarf einer Ordnung für Jeden, sei es, daß er Arbeit gebe oder begehre, sei es, daß er sie anfertigen lasse oder selbst anfertige.

Er bedarf einer geordneten Zeit, sowohl für den Familien-Vater, der ein Handwerk versteht, als für den jungen Menschen, der ein Handwerk erlernen will.

Er bedarf einer Ordnung, für den, welcher den Bedarf oder Ueberfluß dem inländischen Verbrauche liefert, wie für den, welcher ihn in die Wagschale des ausländischen Handels legt.

Diese Betrachtungen mußten die Regierung der Republik auf die Nothwendigkeit führen, sich mit den Manufakturen, Künsten und Handwerken zu befassen. Ist aber nun Vorsicht in allen Theilen der Verwaltung und Gesetzgebung nöthig: so ist es vorzugsweise da, wo vom Handel und vom Gewerbfleiß die Rede, deren erstes Bedürfniß Freiheit ist, und die zu ihrem Emporkommen einer völligen und unbeschränkten Freiheit bedürfen.

Mit einer vorsichtigen Umsicht, mit einer weisen Zögerung, nach den gewissenhaftesten Erkundigungen und den ausgebreitesten Untersuchungen hat die Regierung erst die Vorschläge entworfen, die ich hier vorlege.

Ich kann Ihnen daher die Gründe ihrer Entscheidung nicht besser darthun, als wenn ich ihre Gedanken durch rasche, aber genaue Umrisse auf den Weg führe, dem die Regierung folgte, um zu den Ihnen vorgelegten Resultaten zu gelangen.

Sie hat zuvörderst die alten, über die Künste und Gewerbe ertheilten Gesetze und Verordnungen geprüft.

Digitized by Google

Sie hat sich darauf ein Verzeichniß ihres jetzigen Bestandes vorlegen lassen.

Die Untersuchung dessen, was jetzt dem französischen Staate am zuträglichsten sei, folgte der Darstellung des vergangenen und gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung.

Nachdem die Regierung die Vortheile und Nachtheile, die bekannten Bedürfnisse des Handelsstandes und dessen ausgesprochene Wünsche verglichen hatte, blieb sie bei den in dem Gesetze enthaltenen Ideen stehen, welche die Möglichkeit bieten, alles das Gute zu bewirken, das man wünscht und hofft, und gibt zugleich eine Versicherung gegen die Mißbräuche und Gefahren, welche die Erfahrung zeigt, und welchen die Weisheit vorbeugt.

§. 1. Alte Gesetzgebung über Manufakturen, Künste und Gewerbe.

Gesetzgeber! nicht zu jener Periode werde ich Sie zurückführen, wo die in ihrer Kindheit befindlichen Künste und Gewerbe schon eine Wohlthat hervorbrachten, indem sie die dieselben Ausübende in Corporation verbanden, dadurch die Befreiung der Gemeinden vorbereiteten, und den ersten Ring an der Kette des Lehnwesens zerbrachen.

Ich will bloß bei diesem Gegenstande die Macht der Arbeit und die Gewalt derer hervorheben, die sich ihr hingaben: sie gab vor zwölf Jahrhunderten dem Stolz und dem Interesse Befehle; sie unterwarf sich in unsern Tagen die Faulheit und den Reichthum; sie ist der Keim und die Stütze aller Gesellschaften und der Macht, welche dieselben erhält und beschützt.

Jene vorgemeldeten Gemeinden der Künste und Gewerbe erhielten nach und nach größern Einfluß, aber nährten auch vielfache Mißbräuche. —

Sie hatten sich gebildet, um sich gegen die Tyrannei und die Erpressungen der Privilegirten zu vertheidigen.

Sie eigneten sich endlich selbst jene Privilegien an,

Digitized by Google

deren Mißbräuche, erhalten und gestärkt, noch in unseren Tagen dauerten, und welche, angegriffen durch die Vernunft und das allgemeine Wohl, diesen, wie alle Institutionen, die das Vorurtheil und Privatinteresse vertheidigt, den anhaltendsten, den hartnäckigsten Widerstand entgegenstellten.

Damals waren in den meisten Städten die Meister von jedem Handwerk oder Gewerbe vereinigt, um von ihren Innungen neue Mitglieder zu entfernen, die sie als Feinde betrachteten, welche immer bereit wären, ihnen einen Theil ihres Vermögens zu rauben.

Nur sie konnten die Gegenstände ihres Gewerbes anfertigen, oder verkaufen; und um in die Innung aufgenommen zu werden, mußte man einer langen Lehrzeit, einer fast eben so langen Gesellen-Zeit die schönsten Tage seiner Jugend opfern.

Dann mußte man sich noch Prüfungen unterwerfen, so genannte Meisterstücke anfertigen, deren Beurtheilung gerade den Leuten oblag, in deren Interesse es war, die Canditaten zurückzustoßen.

Nicht selten wurde Bestechung angewandt, um die Richter günstig zu stimmen; und durch die ersten Aufopferungen verarmt, hatte der Anfänger noch so vieles dem Fiskus, der Polizei, der Zunft, den Sindiken zu bezahlen, daß seine Hülfsquellen wohl erschöpft werden mußten.

Das Glück um diesen Preis, das Recht sein Handwerk ausüben zu dürfen, erlangt zu haben, wurde endlich, durch feierliche Gastereien, welche die neuen Zunftgenossen erheischten, gefeiert, und dem Ueberflusse und der Pracht derselben folgten oft für den Unglücklichen, der in seine kaum geöffnete, oft kundenlose und schlecht ausgestattete Werkstätte zurückkam, alle Hindernisse des Mangels, alle Entbehrungen, und nicht selten alle Folgen des Elends.

Digitized by Google

Dies aber war noch nicht genug, Gesetzgeber! das Privilegium der Geburt war in dieser Klasse, deren Stolz nur Gott den ersten Rang gelassen, gar nicht beschränkt.

Der Handwerker hatte auch seinen Adel, und sein Adel hatte auch seine Vorrechte und seine Anmaßungen.

Der unwissendste Sohn eines Meisters hatte unzählige Vortheile über den geschicktesten Gesellen; man befreite den ersten von den Prüfungen, den Meisterstücken, oder zum wenigsten von einem Theil derselben; und die Geschicklichkeit, die Einsicht mußte ihm mit dem Blute eingeimpft sein, so wie den privilegirten Vornehmen die Verdienste und Talente.

Unter dieser knechtischen und verderblichen Verfassung war ein Mann nicht allein durch alle mögliche Beschwernisse und Ungerechtigkeiten von einer Zunft ausgeschlossen, sondern wenn er darin aufgenommen wurde, so war er in den engen Kreis derselben ganz eingeschlossen.

Jedes andere Handwerk war ihm untersagt.

Die auffallendsten Aehnlichkeiten, die nothwendigsten Bedürfnisse rechtfertigten nie den geringsten Eingriff in ein anderes Handwerk.

Der Verbrauch eines Stoffes, der durch die Vorschriften untersagt war, gab Anlaß zu den strengsten Verfolgungen und den härtesten Strafen; und die Erlangung der bloßen Routine, die Unterdrückung alles Wetteifers und Vorwärtsstrebens waren die Folgen dieser ungereimten Gesetze.

Wäre wenigstens jeder in den seinem Handwerke gesteckten Gränzen frei gewesen, seinen Gedanken zu folgen, neue Verfahrungsweisen zu erfinden, und neue Producte zu schaffen! Aber für mehrere Arten von Fabrikaten war der Manufacturist gewissen Regeln unterworfen, von denen er nicht abweichen durfte, nicht einmal um seine Arbeiten besser zu fertigen.

Digitized by Google

Strenge Aufsichter geboten Nichts zu vervollkommnen, oder straften gar das sich regende Genie. Man mußte immer nachahmen, nie selbst schaffen.

Die Auflösung dieser Einrichtung, welche längst von der öffentlichen Meinung war gewünscht worden, wurde zuerst im Februar 1776 von der Regierung eingeleitet.

Turgot, von den Einen, wegen seiner Verwaltungsgrundsätze mit Enthusiasmus erhoben, von den Andern deßhalb mit Heftigkeit geschmäht, aber von Allen geschätzt seiner Tugenden und Talente wegen, Turgot wagte es, die Axt an den Fuß jenes Waldes von Corporationen zu setzen, dessen Schatten unsere Städte deckte, und die Fruchtbarkeit unserer Künste und unseres Gewerbfleißes hemmte.

Alles war bestimmten Regeln unterworfen; er hob sie alle auf; er ließ der Ausübung oder der Vereinung mehrerer Gewerbe vollkommene Freiheit.

Früher war Alles bis zur Knechtschaft geboten worden; jetzt war Alles bis zur Verwirrung erlaubt, und dieser allzu rasche Uebergang war von vielen Unbequemlichkeiten begleitet, die hier anzuführen, der Ort nicht ist.

Große Charaktere machen allein große Veränderungen. Große Veränderungen bringen aber unzählige Feinde hervor.

Turgot erfuhr es; es bedurfte nur kurze Zeit zur Umstürzung seiner Macht, und zur Zerstörung seines Werkes.

Kaum hatte er das Ministerium verlassen, als die Zünfte im August 1776, noch nicht volle sechs Monate nach ihrer Aufhebung, zwar mit weniger Mißbräuche enthaltende Grundsätzen, jedoch immer mit Fehlern, die eine alte Ueberlieferung in den neuen Verordnungen erhalten hatte, wieder hergestellt wurden.

Erst drei Jahre später wurden neue Fabrikations-Verordnungen für die Manufacturen gemacht.

Sie tragen das Gepräge großer Weisheit; sie ließen

Digitized by Google

den Manufacturen eine Freiheit, von der man schon im Jahr 1789 die schönsten Früchte ärntete.

Der Fabrikant konnte nach Belieben den Vorschriften folgen, oder sich davon befreien.

Sein erfinderisches Genie war nicht mehr beschränkt; er konnte allen Anregungen desselben nachkommen.

Seine Produkte erhielten, wie früher, einen National-Stempel, welcher einzig für die nach den Vorschriften fabrizirten Stoffen darin verschieden war, daß er das Wort: „nach der Vorschrift," führte, was beim Gegentheil nicht der Fall war.

Diese zweite Ordnung der Dinge, seit 1776 bestehend, wurde durch die constituirende Versammlung aufgelöst, und das Gesetz vom 17ten Juni 1791, welches die Auflösung aller Zünfte befiehlt, fügte noch die strengsten und geeignetesten Maßregeln hinzu, um ihr Wiederaufkommen zu verhindern.

Mit der vollkommensten Freiheit, jedoch auch noch sehr vielen Unordnungen und Mißbräuchen unterworfen, sind also die Manufacturen, Künste und Gewerbe seit 1791 ausgeübt worden.

In wenigen Worten will ich den jetzigen Zustand dieses wichtigen Theiles der gesellschaftlichen Oekonomie auseinandersetzen.

§. 2. Ueber den jetzigen Zustand der Gesetzgebung in Ansehung der Manufacturen, Künste und Gewerbe.

Ich habe schon gesagt, daß die vollkommenste Freiheit, in der Ausübung des Gewerbfleißes herrschte, so wie in der Fabrikation aller Produkte, in der Ausübung aller Künste und Gewerbe.

Auf dem Boden, wo die Freiheit so viele und mit Recht gefeierten Wunder schuf, wird man es nicht wagen, ich sage nicht, ihre Wohlthaten zu schmähen, sondern selbst von ihr ohne Achtung und Erkenntlichkeit zu reden.

Digitized by Google

Man muß indessen gestehen, die Freiheit, welche nicht durch Weisheit geleitet wird, der das Gesetz keine Schranken stellt, kann zuweilen verderblich werden.

Persönlicher Vortheil mißbraucht sie; die Habsucht birgt sich hinter ihren Schleier, um sich zu sättigen.

Man weiß nicht mehr, welchen Theil seiner persönlichen Rechte jeder Bürger der Erhaltung der andern opfern muß; man opfert das Wohl des Vaterlandes dem der Stadt, das Wohl der Stadt dem der Familie, und das der Familie dem eines ihrer einzelnen Mitglieder.

Die Unwissenheit allein genügt, um alle Mißbräuche herbei zu führen; diese sind das Werk der Einzelnen, und die Verwaltung ist es, die man beschuldigt, ohne zu bemerken, daß, so bald die Gesetzgebung stumm ist, die Verwaltung ohne Macht ist, und daß es ihr nicht immer zusteht, das Gute zu thun, oder das Uebel, das sie entdeckt, zu verhindern, wenn sie nicht mit der Macht des Gesetzes bewaffnet ist.

Und in diesem Falle befindet sie sich eben in Bezug auf die Manufacturen und den Handel.

Die Freiheit hatte ehmals zu viele Fesseln, und seitdem ist die Zügellosigkeit grenzenlos gewesen.

Alles war gar zu engen Regeln unterworfen, Alles ward einer zu unbedingten Willkühr überlassen.

Jede Bewegung irgend eines Arbeiters war einer zu strengen Polizei unterworfen; die Zeiten der Gesetzlosigkeit haben sie einem verderblichen Vergessen ihrer Pflichten hingegeben, die doch nur ihr wohlverstandenes Interesse sind.

Die Uebereinkunft zwischen den Arbeitern und ihren Meistern war Vorschriften unterworfen, die mit einer heiligen Achtung verehrt wurden, und die man seitdem ungestraft verhöhnt hat.

Diejenigen, welche dieselbe Profession ausübten, waren gewissen Statuten unterworfen, und bildeten unter sich

Digitized by Google

eine zu starke Gesellschaft, um nicht zu ihrem Vortheile auf ihre übrigen Mitbürger einzuwirken. Nachher vereinzelt durch persönliche Berechnungen, haben sie durch zahllose Irrthümer ihr eigenes Vermögen verloren, und jenes ihrer Mitbürger gefährdet.

Es gab zu wenige Kaufleute und Handwerker, als daß der Verbraucher einen Vortheil, eine Bürgschaft gegen das Monopol in der Mitbewerbung fand. Später hat die Verwirrung der Stände, der gänzliche Verfall der Handwerke viele Menschen ohne Einsicht dem Handel und Umschlage zugewendet, welche die Grundsätze desselben mißkannt, und den Erfolg vereitelt haben.

So sahen wir die Polizei-Gesetze, welche indessen jetzt besser gehandhabt werden, nicht geachtet von den Handwerkern, welche Unordnung in den Werkstätten und selbst in den Städten hervorbrachten.

Auf diese Weise sahen Eigenthümer, welche eine Familie von Handwerkern um sich versammelt, deren Väter sie waren, durch ungerechte Forderungen das Vermögen, welches sie durch eine ehrenvolle Arbeit erworben hatten, vermindern oder zerstören.

Oft lockte ein neidischer, dummer und ehrloser Nachbar den Arbeiter an sich, den sein Nachbar bildete, und suchte seine Erfolge auf Ruinen, sein Glück auf Unglück zu bauen.

Auf diese Weise wurden die Lehrverträge, die in Bezug auf ihren Nutzen so ehrwürdig, die so wichtig sind, weil sie gleichsam die Werkzeuge der Arbeit bilden, und die Agenten derselben vermehren, oft hintangesetzt durch die Meister und Lehrlinge sogar unter den Augen der Justiz, weil das Gesetz sie nicht mit hinlänglich ausgedehnter Macht zur Aufrechthaltung derselben bekleidete.

Auf diese Weise haben schlechte Berechnungen der Faulheit und der Unwissenheit zur selben Zeit den Preis der Arbeit erhöht, und die Zeit derselben vermindert, indem

Digitized by Google

sie sich selbst, ihren Familien und dem Staate den Werth dessen, was sie hervorbrachten, raubten.

Hier, Gesetzgeber! kann ich nicht umhin, Ihren Blicken ein Bild vorzuhalten, dessen Nützlichkeit mich entschuldigen wird, wenn ich Sie, darauf vorzüglich lenke.

Die Arbeitsstunden wurden vor einigen Jahren durch den Gebrauch oder die Statuten der Gemeinden selbst bestimmt.

Die Jahrszeit der schönen Tage gab der Arbeit das zurück, was die langen Winternächte der Ruhe geliehen hatten.

Heut zu Tage ist es der Arbeit nicht zuträglicher, ob die Sonne länger am Himmel leuchte, und die kurzen Tage der strengen Jahreszeit sind noch durch Unvorsichtigkeit und Trägheit abgekürzt. Und was ist das Resultat dieses Mißbrauchs für ganz Frankreich? für Paris allein?

Denkt der Gesell, welcher im Taglohn oder auf das Stück arbeitet, daran, daß zwei Stunden täglich weniger gearbeitet, zum wenigsten ein Sechstel desjenigen weniger geben, was er machen könnte. Erwägt er, daß er, wenn man dies Sechstel nur auf acht Stunden täglich, und die Arbeits-Tage auf zwei hundert fünfzig anschlägt, Krankheits-, Ruhe- und selbst Vergnügungs-Tage abgerechnet, seiner Familie oder seinem Meister jährlich hundert Franken raubt? Hundert Franken, die ihm mit dem Nothwendigen versehen, und ihm für seine alten Tage oder in Krankheiten eine Stütze bieten konnten.

Und wenn man ausrechnet, welch Defizit in der Hauptstadt allein in Ansehung der ganzen Masse von Arbeiten daraus hervorgeht, daß von 50,000 Arbeitern jeder jährlich hundert Franken gewinnen oder verlieren kann; wenn man den Werth dessen, was sie schaffen konnten, und was für den Staat, den Kaufmann, für sie, für den Umsatz

Digitized by Google

und den öffentlichen Reichthum verloren ist, so wird man einen Verlust von fünf Millionen das Jahr finden; — und wer wird über ein solches Ergebniß nicht seufzen!

Um das Gemälde der Uebel jedoch zu beendigen, welche die Folgen einer unvollständigen oder schlechten Gesetzgebung waren, füge ich nur hinzu, daß es eine Folge dieser Mißbräuche war, daß die Kaufleute die Producte ihrer Fabriken verschlechtert, und so im Auslande, wohin diese Erzeugnisse ausgeführt wurden, Frankreichs Ruf, Credit, Zutrauen und Absatz gefährden sahen.

Auch hat so noch der schlecht beurkundete Gehalt der Metalle, welche bei Bijouteriewaaren oder Stoffen gebraucht wurden, durch seine widrigen Folgen die Vorzüge aufgewogen, welche aus der Vorzüglichkeit des Geschmacks, der Vollkommenheit der Arbeit, der Schönheit der Formen, der Eleganz der Muster und dem Reichthum der Fabrikation hervorgingen.

Alle diese Bemerkungen und noch viele andere, die Sie selbst in Ihrer Einsicht machen werden, haben es nöthig gemacht, Mittel aufzusuchen, um solchen Mißbräuchen abzuhelfen, und ihr weiter Umsichgreifen zu hemmen.

Der Handelsstand ist aufgerufen worden, um seine Wünsche auszusprechen; einsichtsvolle und erleuchtete Männer haben nützliche Arbeiten geliefert; und nachdem die Regierung diese von allen Enden des Reichs gesammelten Arbeiten verglichen, hat sie ihren Entschluß gefaßt.

§. 3. Untersuchung dessen, was dem jetzigen Zustande der Manufacturen, Künste und Gewerbe zuträglich ist.

Verschiedene Systeme boten sich der Regierung dar, und jedes derselben konnte in seinem Zusammenhange oder in seinen Einzelnheiten angegriffen oder vertheidigt werden.

Um die Arbeiten der Gewerbtreibenden und der Handwerker einer genauern Polizei zu unterwerfen, konnte man, die Mißbräuche umgehend, und jedes Hinderniß der Freiheit

Digitized by Google

aus dem Wege räumend, vorschlagen, die Mitglieder jedes Handwerks in Zünften umzubilden, und sie gewissen Vorschriften zu unterwerfen.

Ohne alle Individuen jedes Standes zu klassifiziren, konnte man fordern, wie im Jahre 1776, daß sie sich bei der Polizei einschreiben ließen, und nach den Stadtvierteln verbänden: indem man sie so nach ihrem Wohnorte vereinigte, statt sie nach der Natur ihres Handwerks selbst zu vereinigen.

Man konnte Syndiken erwählen, um 1tens diejenigen zu verzeichnen, welche Arbeiter gebrauchten; 2tens die Arbeiter selbst zu verzeichnen, und so aus ihrer Mitte Männer zur Handhabung der öffentlichen Polizei wählen.

Man konnte diese Einrichtung auf die großen Städte beschränken, wo die größere Anzahl der Arbeiter die Thätigkeit der Verwaltung um so mehr in Anspruch nimmt.

Was die Fabrikation des Products des Gewerbfleißes angeht; so hätte man durch Handhabung der an Verbesserungen so fruchtbaren, die Fortschritte und Vervollkommnung sichernden Grundsatzes, nämlich des Grundsatzes der Freiheit der Manufacturen in allen ihren Arbeiten, wie im Jahre 1779, das Aufdrücken eines Nationals-Zeichens als Bürgschaft für alle Producte verordnen können, die nach den, dem Gutachten der Kaufleute selbst gemäß, eingeführten Vorschriften gefertigt wären; und man hätte die Producte, welche ohne Beachtung der Vorschriften angefertigt wären, ohne National-Zeichen oder mit einem besondern Zeichen in Umlauf setzen können.

Alle diese Ideen und noch viele andere sind von der Regierung berücksichtigt worden; keine schien das vorgesteckte Ziel sicher zu erreichen; alle haben Ungewißheit gelassen, und ihre Annahme konnte demnach als Resultat eines Irrthums die Quelle von Nachreue werden.

In der Handelsverwaltung so wie der Handels-Ge-

Digitized by Google

setzgebung ist keine Abweichung ohne Gefahr; jeder Mißgriff hat traurige Folgen; zu eilfertige Entscheidungen sind oft schlecht, man muß sie langsam reifen lassen, sie sorgfältig vorbereiten, sie durch Versuche zum Voraus rechtfertigen; man muß beinahe bis ins Kleinliche sich mit allen Einzelnheiten bekannt machen, die Prüfung keiner Wahrheit unterlassen, und keinen Grundsatz leichtsinnig annehmen.

Aber jetzt, da die Handelskammern eben erst gegründet; da alle seit so langer Zeit vereinzelten Vortheile noch nicht in einen allgemeinen Mittelpunkt vereinigt sind, indem sie von unbefangenen und aufgeklärten Beobachtern gesammelt wurden; da in ähnlichen Fällen Männer von den reinsten Absichten, voll tiefer Einsicht und reich an Erfahrung schnurgerade entgegenstrebende Grundsätze aufstellen, oder aus ähnlichen Grundsätzen ganz verschiedenartige Folgen ziehen; wenn man auf der einen Seite im Namen aller Hoffnungen eine Maßregel fordert, die man auf der andern Seite zurückstößt, weil man alles von ihr fürchtet; wenn der Eine, alle Vortheile versprechend, ein Project vertheidigt, während der Andere, mit allem möglichen Unglücke drohend, es verwirft; was soll man denn thun?

Einsichten sammeln, Proben erwarten, Versuche einleiten, und eher zaudern, als unweise auf's gerathewohl Etwas thun; die Beschleunigung des Guten der Furcht es nicht zu erreichen, aufopfern.

Und um wie viel erhöht der gegenwärtige Augenblick noch die Kraft dieser in sich selbst so weisen, und durch die Zeitumstände noch wichtiger gewordenen Maximen.

Der Handel ist in Frankreich nicht mehr das, was er unter jenem Colbert war, der ihm eine so thätige Bewegung, eine so große Ausdehnung verlieh.

Alles ist verändert; das System der Regierung, die Grundpfeiler der Gesetzgebung, die Bestimmung der Steuern, die Gränzen des Reichsgebietes, die Natur der Ur-

Digitized by Google

stoffe, die Art und Weise der Fabrikationen, die Richtung der Ausführung, die Spekulationen des Handels, die Formen des Luxus, die Masse des Verbrauchs, die Theilung der Glücksgüter; Nichts ist dem frühern mehr ähnlich, wie es unter Ludwig XIV. und noch sogar unter den beiden letzten Königen war.

Welcher Mann, noch so geschickt im Erwägen der Umstände, und noch so stark in der politischen Oekonomie, könnte ohne Zögern darüber entscheiden, was unserer jetzigen Lage zusagt, die so reich an Mitteln und Hülfsquellen, so empfänglich für neue Handels-Combinationen, und so ganz geeignet ist, den Erzeugnissen des Bodens und des Handels neue Auswege zu verschaffen.

Man muß daher von den Rathschlägen der Handeltreibenden, von den Kaufleuten selbst und einer reifen Ueberlegung die Mittel erwarten, zu entscheiden, was den Handel begünstigen kann; und deßhalb schlägt das Gouvernement Ihnen vor, Kammern zu errichten, die über Manufacturen, Fabriken, Künste und Gewerbe zu berathschlagen haben.

Solche aus über die Lokal-Interessen gründlich unterrichteten und erfahrungsreichen Männern bestehende Kammern werden die Aufmerksamkeit der Regierung lenken; Sie werden die Bedürfnisse des Handels aussprechen, und diese werden befriedigt werden. Ein Reglement wird entscheiden, und diese Entscheidungs-Art eben so wirksame aber weniger feierliche, eben so starke, aber minder dauernde Versuche, Veränderungen und Verbesserungen erlauben.

So bald die Versuche gemacht und die Resultate bestimmt sind, werden die Reglements den Charakter des Gesetzes annehmen; sie werden Ihnen zur Sanktion vorgelegt werden, so bald ihre anerkannte Nützlichkeit die Unwandelbarkeit und Dauer derselben wünschen läßt.

Man wird durch dieses Mittel erfahren, ob der Ver-

Digitized by Google

theil des National-Handels Reglements für die Fabrikation gewisser Produkte fordert; z. B. für diejenigen, welche die Völker des Morgenlandes und des Südens verbrauchen; für die Tücher der Süd-Departemente, die Leinwand der West-Departemente; und die Reglements werden entworfen werden, ohne jemals auf die im Innern im Umlauf seienden Producte Einfluß haben zu können.

Die Reglements werden, da sie bestimmt sind, das Einführen zu sichern, zu begünstigen und zu erweitern, dem Gewerbfleiße im ganzen Umfange den französischen Verbrauch lassen; der Gewerbfleiß kann, wie jetzt, Form, Maaß, Mode und Qualität verändern, allen Bedürfnissen, jedem Geschmack und sogar allen Launen genügen. Dies ist das System des Gesetzes, das ich Ihnen vorlege, und welches im ersten Titel enthalten ist.

Die andern Verfügungen sind:

Erstens: Verfügungen zur Unterdrückung der Mißbräuche, die ich Ihnen angegeben, und die Sie beklagt haben; sie sind im zweiten Titel enthalten und bieten den Manufacturinhabern sowohl, als den Arbeitern Gerechtigkeit;

Zweitens: Verfügungen, welche die Festsetzungen in Bezug auf die Lehrzeit beschützen; Uebereinkünfte zwischen den Arbeitern und ihren Herren sichern die Werkstätten vor dem Ausreissen der Arbeiter; die Verträge gegen Unterschleif sichern das Eigenthum der Capitale und das Eigenthum der Arbeit vor jedem Eingriff;

Drittens: Verfügungen in Bezug auf die Strafen gegen den Fabrikanten, der sich eines wahren Diebstahls schuldig macht, indem er das Fabrikzeichen eines andern nachmacht; und endlich:

Viertens: Verfügungen, die den Händen der Municipal-Beamten eine Art häuslicher Macht übergeben, welche sie allein mit Ausschluß der Polizei-Gerichte mit der nö-

Digitized by Google

thigen Gewalt bekleidet, um Zwistigkeiten zwischen Gesellen unter sich, und mit ihren Meistern auszugleichen, so daß diese Angelegenheiten, als Familienzwiste betrachtet, auch den Charakter derselben behalten, und gleichsam durch väterliche Gewalt entschieden werden, ohne alle Kosten machende Formen, welche die Proceduren von den Tribunälen begleiten.

Ich habe jetzt vor Ihnen, Gesetzgeber! den Weg gezeigt, den die Regierung bei ihrer Arbeit eingeschlagen; ich habe vor Ihren Augen die Reihe, die Stufenfolge der Gedanken entwickelt, durch welche sie zu den Resultaten gelangt ist, die sie Ihrer Weisheit vorlegt.

Möchte dieses Projekt, von Ihnen geheiligt, den Fortgang unseres Gewerbfleißes, die Verbesserung unserer Gesetzgebung, die Vermehrung unserer Hülfsquellen, und besonders die Wiedergeburt der öffentlichen Sitten in den schätzbaren und ausgezeichneten Bürger-Klassen, die es betrifft, fördern und begünstigen.

Digitized by Google

III. a.

Gesetz zur Errichtung eines Raths der Gewerbverständigen zu Lyon vom 18ten März 1806.

Erster Titel.

Einsetzung und Ernennung der Gewerbverständigen.

Erster Artikel. Es soll zu Lyon ein Rath von Gewerbverständigen (Prud'hommes) errichtet werden, bestehend aus neun Mitgliedern, wovon fünf Handelsleute-Fabrikanten, und vier Werkstattmeister.

II. Die Ernennungsweise hat eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung zu bestimmen.

III. Die Handelsleute-Fabrikanten können nicht zu Gewerbverständigen ernennt werden, wenn sie nicht sechs Jahre lang diesen Stand gehabt, oder wenn sie fallirt haben.

Die Werkstattmeister können nicht zu Gewerbverständigen erwählt werden, wenn sie nicht lesen und schreiben können, wenigstens sechs Jahre ihr Gewerbe betrieben, oder wenn sie Materialien, die man ihnen für die Arbeitsleute übergeben, zurückbehalten haben.

IV. Der Rath der Gewerbverständigen soll jedes Jahr zum Drittel erneuert werden, und zwar im ersten Jahre:

Drei Glieder, nämlich ein Handelsmann Fabrikant und zwei Werkstattmeister werden das erste Jahr ernennt.

Digitized by Google

Zwei Handelsleute-Fabrikanten und ein Werkmeister werden in jedem der zwei folgenden Jahre ersetzt.

V. Die ausgetretenen Glieder des Raths der Gewerbverständigen dürfen allzeit wieder erwählt werden.

Titel II.

Von den Verrichtungen der Gewerbverständigen.

Abschnitt I.

Von Beilegung und Aburtheilung der Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten, Arbeitsleuten, Werkstattmeistern, Gesellen und Lehrjungen.

VI. Der Rath der Gewerbverständigen ist eingesetzt, um vergleichsmäßig die kleinen Zwiste, welche täglich zwischen den Fabrikanten und Arbeitsleuten, oder zwischen den Werkstattmeistern und Gesellen, oder Lehrjungen sich erheben, beizulegen.

Er ist gleichfalls ermächtiget bis zur Summe von sechszig Francs, ohne Form noch Kosten der Prozedur, und ohne Appellation die Zwiste in Betreff welcher die Vermittlung wirklos gewesen, abzuurtheilen.

VII. Zu dem Ende soll jeden Tag, von eilf Uhr des Morgens bis zu 1 Uhr, eine Vermittlungskammer, bestehend aus einem gewerbverständigen Fabrikanten und einem gewerbverständigen-Werkstattmeister, vor welchen sich die zwistigen Parteien persönlich einfinden, gehalten werden.

VIII. Es soll einmal wöchentlich zum wenigsten einmal der Rath der Gewerbverständigen in einem allgemeinen Bureau zusammentreten, das zu fünf Gliedern wenigstens,

Digitized by Google

wie vorstehend gesagt ist, über alle Streitigkeiten, die das Vergleichs-Büreau ihm zuschickt, absprechen kann.

IX. Jeder Zwist, der eine höhere Summe als sechszig Franes zum Gegenstand hat, wofern er nicht Vermittlungsweise geschlichtet worden, soll vor das Handelsgericht, oder die befugten Gerichte gebracht werden.

Abschnitt II.

Von den Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen.

X. Der Rath der Gewerbverständigen ist insbesondere beauftragt, nach den ihm zukommenden Klagen, die Uebertretungen der neuen, oder erneuerten Gesetze und Verordnungen zu erhärten.

XI. Die von den Gewerbverständigen zur Erhärtung der Uebertretungen aufgesetzten Protokolle sollen den befugten Gerichten, sowie auch die in Beschlag genommenen Gegenstände übersandt werden.

XII. Der Rath der Gewerbverständigen soll gleichermaßen auf die an ihn gebrachten Klagen die Entwendungen von Urmaterialien, die zum Nachtheile der Fabrikanten von den Arbeitsleuten gethan werden, und die von den Färbern begangenen Veruntreuungen erhärten.

XIII. Die Gewerbverständigen, in obigen Fällen und auf die schriftliche oder mündliche Aufbietung der Parteien, wenigstens zwei an der Zahl, unter Beistand eines öffentlichen Beamten, worunter ein Fabrikant und ein Werkstattmeister, können Besuche bei den Fabrikanten, Werkstattmeistern, Arbeitern und Gesellen anstellen.

Die Protokolle, wodurch die Entwendungen oder Veruntreuungen bekräftigt werden, hat man dem Haupt-Büreau der Gewerbverständigen einzuliefern, und sodann mit Ueberweisungsbelegen an die befugten Gerichte zu senden.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Von der Bewahrung des Eigenthums der Zeichnungen in Stoffen.

XIV. Der Rath der Gewerbverständigen ist mit den Maßregeln der Eigenthums-Bewahrung aller Zeichnungen in Stoffen beauftragt.

XV. Jeder Kaufmann, der in der Folge vor dem Handelsgerichte das Eigenthum einer Zeichnung in Stoffen von seiner Erfindung zurückfordern will, muß im Archiv des Raths der Gewerbverständigen ein Muster davon unter Einschlag, von ihm besiegelt, und unterschrieben, worauf gleichfalls das Siegel des Raths der Gewerbverständigen angelegt wird, hinterlegt haben.

XVI. Das Hinterlegen von solchen Zeichnungen wird in ein dazu vom Rath der Gewerbverständigen gehaltenes Register eingeschrieben, und ertheilt derselbe den Fabrikanten einen Schein, der das Ordnungsmuster des hinterlegten Pakets angibt, und das Datum der Hinterlegung bekräftiget.

XVII. Sind zwei oder mehrere Fabrikanten über das Eigenthum einer solchen Zeichnung strejtig; so schreitet der Rath der Gewerbverständigen zur Eröffnung der Pakete, die von den Parteien hinterlegt worden; er liefert einen Schein, der den Namen des Fabrikanten anzeigt, welcher die Vorderstelle des Datums hat.

XVIII. Wenn der Fabrikant sein Muster hinterlegt, soll er bedeuten, ob er sich das ausschließliche Eigenthum während eines, drei oder fünf Jahren, oder auf ewig vorbehält. Von dieser Deklaration wird Akt ertheilt.

Nach Verlauf der durch besagte Deklaration festgesetzten Frist, wenn der Vorbehalt zeitlich ist, soll jedes unter

Digitized by Google

Siegel im Rathsarchiv hinterlegte Muster-Paket, in das Kunstconservatorium der Stadt Lyon gebracht, und die darin enthaltenen Muster der Sammlung des Conservatoriums beigefügt werden.

XIX. Wenn der Fabrikant sein Muster hinterlegt, soll er in die Hände des Gemeinde-Einnehmers eine von dem Rath der Gewerbverständigen anzuordnende Entschädigung entrichten, welche nicht einen Franc für jedes der Jahre, während welchen er das ausschließliche Eigenthum seiner Zeichnung behalten will, übersteigen darf, und zehn Francs für das immerwährende Eigenthum ausmachen soll.

Titel III.

Von den Rechnungsschlüssen und der Polizei zwischen den Werkstattmeistern und den Handelsleuten.

XX. Alle dermalen angesetzten Werkstattmeister haben sich mit einem doppelten Quittungsbuche für jeden der Webstühle, worauf sie arbeiten lassen, binnen vierzehn Tagen von der Verkündigung an für die, welche arbeiten, und in acht Tagen, vom Arbeitstage derer, die sie neu anstellen, gerechnet zu versehen.

Auf dieses paraphirte und numerirte Quittungsbuch, das ihnen nicht verweigert werden kann, wenn sie auch nur einen Webstuhl hätten, sollen Namen, Vornamen und Wohnort des Werkstattmeisters eingeschrieben werden.

XXI. Es soll im Rath der Gewerbverständigen ein Register gehalten werden, worauf man besagte Quittungs-Bücher einschreibt. Der Werkstattmeister, wenn er schreiben kann, unterschreibt auf dem Register und auf dem ihm ertheilten Quittungsbuch.

Digitized by Google

XXII. Der Werkstattmeister hinterlegt das Quittungsbuch des Webstuhls, welches er dem Handelsmann, Manufacturisten bestimmt, bei demselben, und kann, wenn ihm beliebt, einen Empfangschein dafür begehren.

XXIII. Hört ein Werkstattmeister für einen Handelsmann zu arbeiten auf, so muß er auf dem Quittungsbuch vom besagten Handelsmann notiren lassen, daß der Werkstattmeister seine Rechnung saldirt habe; andernfalls soll die Erklärung des Handelsmannes die Schuld des besagten Werkstattmeisters andeuten.

XXIV. Der Handelsmann, der das Quittungs-Buch hat, läßt es von den andern Handelsmännern, welche in der nämlichen Werkstatt Webstühle haben, visiren, und sollen sie die von dem Werkstattmeister schuldige Summe falls er Schuldner wäre, anzeigen.

XXV. Bleibt der Werkstattmeister dem Manufacturisten, für den er nicht mehr arbeitet, schuldig, so soll der, welcher ihm Arbeit geben will, versprechen, das Achtel des Preises der Façonnirung besagter Arbeit zu Gunsten des Handelsmannes, dessen Forderung die älteste auf dem Register ist, und so nach einander, falls der Werkstattmeister für besagten Handelsmann nicht mehr arbeitet, mit Einwilligung dieses Letztern oder rechtmäßiger Ursachen wegen, abzuziehen; andernfalls muß der Manufakturist, der den Meister beschäftigen will, den, welcher auf der Rechnung der Materialien Schuldner geblieben, unerachtet aller vorherigen Schuld, und der Geldrechnung bis zu fünfhundert Francs, saldiren.

XXVI. Das Datum der Schulden, die die Werkstattmeister mit den sie beschäftigenden Handelsleuten eingegangen, soll gegen die Handelsleute und Meister blos für gewiß angesehen seyn; und vermöge der Verfügungen dieses Titels, nach Untersuchung der Rechnungen, der Ein-

Digitized by Google

schreibung der Deklaration auf dem Quittungsbuche und dem Visa der Gewerbverständigen.

XXVII. Wenn ein Handelsmann-Manufacturist einem andern Werkstattmeister Arbeit giebt, der für den durch ihn beschäftigten Webstuhl kein Quittungsbuch hat, so wird er verurtheilt, baar zu bezahlen, Alles was besagter Werkstattmeister auf der Materialien-Rechnung, und auf der Geldrechnung bis fünfhundert Francs schuldig sein dürfte.

XXVIII. Oben vorgeschriebene Deklarationen werden vom Handelsmann-Manufacturisten auf das dem Werkstattmeister gelassene Büchlein, wie auch das seinige, geschrieben.

Titel IV.

Verschiedene Verfügungen.

XXIX. Der Rath der Gewerbverständigen hält ein genaues Register von der Anzahl Webstühle und Arbeitsleute aller Gattungen, die in der Fabrik gebraucht werden, und sind besagte Erläuterungen der Handelskammer auf jedesmalige Aufforderung mitzutheilen.

Zu dem Ende sind die Gewerbverständigen berechtiget in den Werkstätten eine oder zwei Inspectionen jährlich, zur Einziehung der nöthigen Erkundigungen, vorzunehmen.

XXX. Die Verrichtungen der gewerbverständigen Handelsleute-Fabrikanten werden nicht bezahlt.

XXXI. Es werden dem Rath der Gewerbverständigen ein Sekretär und ein Commis mit tausend Francs zugegeben.

XXXII. Alle Verrichtungen der Gewerbverständigen und ihrer Schreibstube sind unentgeldlich für die Parteien; sie können der von ihnen erfüllten Formalitäten wegen keine andere als Papier- und Stempelkosten begehren.

Digitized by Google

XXXIII. Werden die Mitglieder des Raths der Gewerbverständigen der Amtsverletzung angeklagt, so wird gegen sie in der Form, die in Ansehung der Richter eingeführt ist, verfahren.

XXXIV. Es kann durch eine Verordnung öffentlicher Verwaltung im Staatsrathe berathschlagt, ein Rath der Gewerbverständigen in den Städten, wo es die Regierung für dienlich hält, errichtet werden.

XXXV. Seine Bestandtheile können verschieden sein, je nach den Orten; die Befugnisse sind die nämlichen.

Digitized by Google

III. b.

Rede bei der Publication des Gesetzes über die Einführung des Raths der Gewerbverständigen zu Lyon, gehalten im Corps législative am 11ten März 1806.

Meine Herren!

Manche nützliche Institutionen waren mit der Herrschaft der Zünfte verbunden. Die Privilegien, deren sie genossen, die Hindernisse, welche sie der Ausübung des Gewerbfleißes in den Weg legten, so wie die Steuer, mit denen sie die von ihnen Aufzunehmenden belasteten, sind für immer verschwunden.

Die freie Ausübung der Handwerke ist eine Wohlthat, welche den Franzosen aufbewahrt wird, und fortfährt, die Vervollkommnung unserer Künste, so wie die Verbesserung unserer Manufacturen und die Wiederherstellung unser Handels-Verbindungen mit dem Auslande zu begünstigen.

Jedoch ist unter den Manufactur-Inhabern und ihren Arbeitern unter den Handwerksmeistern und ihren Gesellen die Freiheit auch in Zügellosigkeit ausgeartet, die man unterdrücken mußte; sie hat noch ihre Mißbräuche, welche aufzuheben sind.

Meine Herren! Sie haben schon im Germinal des Jahres XI. ein Gesetz über die Manufacturen, Fabriken

Digitized by Google

und Werkstätten genehmigt, um in dieselben Ordnung aufs neue einzuführen, und darin die Polizei wieder herzustellen.

Dieses Gesetz hat Rathskammern der Künste und Gewerbe errichtet, und so ein Mittel geschaffen, die nützlichen Ideen zu vereinigen, und zu sammeln, um sie zum Throne gelangen zu lassen.

Dieses Gesetz läßt den Erfindungen der Künstler, der Thätigkeit ihrer Einbildungs-Kraft, die eben so wandelbar sein muß wie die Mode, abwechselnd wie die Laune, und demnach so sicher wie eine Berechnung, alle Freiheit, die sie bei der Anfertigung so vieler Stoffe, deren guter Geschmack und Vollkommenheit unsern Nachbarstaaten unsere Fabriken zinsbar macht, bedarf. Es schnürt den erfinderischen Geist nicht in die engen Bande feststehender Gebräuche, welche ohne Nutzen die Dimensionen, das Gewicht, die Zahl der Fäden, der Wolle oder die Natur des Einschlages der fabrizirten Stoffe bestimmt.

Es stellt aber der Regierung das Recht anheim, bestimmte Ordnungen über die Produkte französischer Fabriken festzustellen; es gibt ihm auch das Mittel, den Betrug zu verhüten, um den Treuglauben vor Täuschungen, welche nur zu häufig die Resultate falscher Berechnungen einiger unredlicher Fabrikanten sind, zu bewahren, und den Fabrikanten, die ins Ausland gehen, gleichsam ein Nationalsiegel aufzudrücken, dessen bloßer Anblick Zutrauen erweckt und fodert.

Seine Majestät, meine Herren! in Uebereinstimmung mit ihrem Staats-Rathe, haben dieses nützliche Vorrecht in Anwendung gebracht.

Bei der letzten Reise des Kaisers nach Lyon, wo er seine weise und wohlthätige Achtsamkeit allen Zweigen der Verwaltung und des Gewerbsfleißes dieser Stadt, die berühmt durch seine Zuneigung und glücklich ihm ihr Wieder-Aufblühen zu verdanken ist, widmete; lenkte die Handels-

Digitized by Google

kammer seine beschützenden, fördernden und schaffenden Blicke auf die Mißbräuche, die sich in verschiedene Zweige des Handels eingeschlichen, und vorzüglich in die Fabrikation des Golddrahts der Seidenstoffe, Silberarbeiten und des Sammets.

Es wurde durch seine Majestät am 20ten Florial eine Verordnung erlassen, und so der Betrug der Golddrahtzieher unterdrückt; durch genaue Bestimmungen wurde den Manufactur-Inhabern die Redlichkeit anbefohlen, die Mischung von falschem Gold oder Silber in den Stoffen konnte dem Betruge nicht mehr Vorschub thun, weil sie durch ein in die Augen fallendes Zeichen angegeben werden mußte; die Qualität des Sammets war den unerfahrenen Käufern kein Räthsel mehr, weil der Verkäufer durch die Verschiedenheit der Sahlbänder den Unterschied derselben bezeichnen mußte.

Dieselbe Verordnung gibt die Mittel, durch die Strenge der Strafen die Fabrikanten zu zwingen, welche der Rechtlichkeitssinn oder ihr eigner Vortheil nicht gehörig gemacht, oder den Verordnungen nicht unterworfen hätten.

Aber die Wachsamkeit, die auszuüben, die Zuwiderhandlungen, die zu unterdrücken waren, erforderte noch andere Mittel, als die der allgemeinen Verwaltung des Reichs, und selbst die der besondern Stadtverwaltung noch andere Agenten, als die der gewöhnlichen Polizei.

Solche Verrichtungen erheischen Kenntnisse, welche nur Fabrikanten oder Werkmeister in sich vereinigen können. Sie fordern bei der unbeugsamen Strenge des Magistrats auch eine Art von väterlicher Güte, welche die Strenge des Richters mildert, zuweilen Nachsicht erlaubt, stets Zutrauen erweckt, und immer Unterwürfigkeit fördert.

Vor dem Jahre 1789 wurden diese Verrichtungen durch besondere Schau-Richter oder Syndiken der Gemeinschaften ausgeübt.

Digitized by Google

Seine Majestät haben es für gut befunden sie den Gewerbsverständigen zu übertragen, welche theils unter den Fabrikanten selbst, theils unter den Werkmeistern zu wählen sind.

Die Errichtung dieser Art von Familien-Tribunal, nach dem Wunsche der Bürger von Lyon, ist in dem ersten Titel des Gesetzes enthalten, welches ich Ihnen vorlege.

Der Gedanke dieses Institutes schien so glücklich, die Thätigkeit desselben so nützlich, daß Seine Majestät glaubten, dieser Wohlthat auch andere gewerbsfleißige Fabrikstädte ihres Reiches theilhaftig machen zu müssen, und der Art. 34. des letzten Titels des Gesetzes authorisirt die Errichtung derselben durch eine Verordnung der öffentlichen Administration, und eine andere Verordnung wird so ebenfalls die Art und Weise der Wahl bestimmen.

Nur durch stete Versuche wird man vielleicht zu dem zweckmäßigsten gelangen, und Alles, was einer Veränderung oder Modificationen nach Ort und Zeit ausgesetzt ist, gehört nicht ins Gebiet des Gesetzes, welches allgemein seyn, und zu seinem unterscheidenden Charakter der Bestimmtheit und Unveränderlichkeit zurückgeführt werden muß.

Ueberdies sind nicht alle Städte, nicht alle Manufacturen in eine und dieselbe Richtschnur zu fügen; die Verschiedenheit der Erzeugnisse wird verschiedene Bestimmungen nöthig machen, worüber die Regierung zu entscheiden hat.

Der zweite Titel des Gesetzes bestimmt die Geschäfte der Gewerbsverständigen.

Der zweite Abschnitt dieses Titels überträgt ihnen diese neue Polizei, der die Erhaltung der Redlichkeit und das Wiedergutmachen frühern Unrechts obliegt; indem sie emsig über alle Zweige und Arten des Gewerbsfleißes von Lyon wachen soll: eine Polizei, deren Errichtung durch die Nothwendigkeit bedingt wurde.

Digitized by Google

Sie ernennt überdies die Gewerbverständigen zu den ersten Richtern in Klagen wegen Untreue gegen die Arbeiter oder Färber.

Sie vertraut ihnen eine beinahe häusliche und dennoch feierliche Magistratur an, und zwar über Menschen, die sie zur Rechtschaffenheit wieder zurück führen werden, wenn sie vom Pfade derselben abweichen; sowohl durch die Macht der Moral oder durch weise Rathschläge, als auch durch Handhabung der Gerechtigkeit und Anwendung des Gesetzes.

Erfordert endlich das Gemeinwohl, daß die Fabriken oder Werkstätten den Handhabern der öffentlichen Macht geöffnet werden, so sind es in Begleitung eines öffentlichen Beamten die Gewerbverständigen, welche die Untersuchungen leiten, und Betrügereien, Unterschleif, Uebertretungen und Vergehen darthun.

Der erste Abschnitt desselben Titels gibt den Gewerbverständigen eine andere Art von Jurisdiction, wovon ich bereits gesprochen haben würde, wenn der zweite Abschnitt sich nicht mit dem ersten Anblick an die Errichtung dieser neuen Handels-Magistraten würde angeschlossen haben.

Der Art. XIX. des Gesetzes vom 22ten Germinal Jahrs 11. übergibt den Bürgermeistern die Entscheidung über gewöhnliche Vorfälle zwischen den Gesellen und Lehrlingen einerseits, und den Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerkern andrerseits.

Die Nothwendigkeit den Handels-Gerichten, Sachen von geringer Wichtigkeit vorzutragen, welche oft mehr nach der Billigkeit abzuthun, als nach den Gesetzen zu beurtheilen sind, schien der täglichen Arbeit der Fabriken zu sehr entgegenstrebend, und überhaupt dem Geiste derselben widersprechend.

Die Gewerbverständigen haben über Sachen, in denen Arbeiter betheiligt sind, bis zu sechszig Franken zu ent-

Digitized by Google

scheiden, und zwar ohne Formalitäten, ohne Procedur und ohne Appell.

In dem Rathe der Gewerbverständigen wird man ein Tribunal finden, das nach Gewissen und Billigkeit urtheilt, nachdem es die Parteien gehört, ohne Dazwischenkunft eines Vertheidigers, wie auch bald die Handels-Tribunäle urtheilen werden, wenn sie dazu wieder zurückgeführt sind, was sie ursprünglich waren, und eigentlich immer hätten sein müssen.

Der dritte Abschnitt des zweiten Titels legt den Gewerbverständigen eine neue, zur Beschützung des Eigenthums abzweckende Amtsbefugniß bei, welche denjenigen, die Muster und Dessins erfinden, oder vervollkommnen, eine neue Bürgschaft bietet, und sowohl eine Ermuthigung ist, einen Schritt vorwärts in dem Kunstfleiße zu thun, als eine Belohnung für die bereits gethanen Schritte.

In Lyon sieht man mit jedem Tage die Vervielfältigung reizender und geschmackvoller Muster, in denen man bald die leichten und glanzvollen Stoffe, mit denen sich die Sultaninnen und Odalisken zieren; bald die reichen und schweren Stoffe nachahmt, mit denen sich die türkischen und persischen Großen bekleiden: Muster, welche heute die Blumen der Caschmir-Webereien, morgen die feinen Stickereien Indiens oder die prächtigen Farben China's darstellen.

Oft vervierfacht die Neuheit eines Dessins den Preis eines Stoffes; oft hat eine schön entworfene und geschickt gewebte Blume, eine glückliche Farbenverbindung, oder eine glücklichere Nachahmung des unnachahmlichen Farbenschmelzes der Natur einzig und allein eine Fabrik in Ruf gebracht und bereichert, und dennoch sind die Plagiate oder vielmehr die Diebstähle in dieser Art des Eigenthums in Lyon und anderwärts sehr häufig geworden, so daß die

Digitized by Google

Unterdrückung dieses Vergehens ein Bedürfniß für die Gesellschaft, und eine Pflicht für die Gesetzgebung ist.

Der dritte Abschnitt des zweiten Titels des Gesetzes, welches ich Ihnen vorlege, genügt diesem Bedürfnisse und erfüllt diese Pflicht.

Sie werden darin, meine Herren! ein glückliches und leichtes Mittel finden, um die Eigenthums-Rechte eines Dessins zu erhalten, um zwischen Nebenbuhlern, die zufällig dieselbe Idee aufgefaßt, zu entscheiden, oder zwischen solchen, die einer geschickten Nachahmung die Vorrechte der Erfindung sichern wollen.

Dieses Mittel nähert sich demjenigen, welches bei Erfindern von neuen Verfahrungsarten, Stoffen, Maschinen oder Instrumenten angewendet wird, indem diese sich das Eigenthum ihrer Erfindungen durch ein Brevet sichern; jedoch hat dieses Sicherungs-Mittel den Vorzug, daß es in der Hand des Fabrikanten bleibt, der es den Gewerbverständigen anvertraut, die es ohne Schwäche, ohne Irrthum, ohne Mißbrauch zu handhaben, im Stande sind, und in deren Vortheil es liegt, gegen Andere gerecht zu sein, damit man es auch gegen sie sei.

Es hat den Vorzug, daß es beinahe unentgeldlich in Anwendung gebracht wird: denn die kleine Abgabe, die beim Einregistriren der Dessins abgelegt wird, kann nicht als ein Opfer betrachtet werden, während die Erfindungs-Brevets bedeutende Gebühren zu bezahlen haben.

Es wird endlich bewirken, daß das Conservatorium der Künste der Stadt Lyon auch dadurch seine bereits so vielseitige Sammlung von Dessins noch vermehret; und wenn es wahr ist, daß in dieser Gattung, wie in so vielen anderen, der Grundgedanke beinahe immer derselbe ist, daß das, was neu erscheint, nichts Anders ist, als das, was man den vergangenen Zeiten entlehnt, indem man die äußern Form und die Nüancen der Farben in etwa

Digitized by Google

verändert, so wird die Niederlage von so vielen Mustern, Werken so vieler Künstler, Schöpfungen einer so reichen Einbildungs-Kraft, Erzeugnissen eines so verschiedenen Geschmacks, ein reicher Schatz sein, wo dereinst der erschöpfte Gewerbfleiß und der verderbte Geschmack sich immer neue Belebungs-Mittel holen können.

Der dritte Titel des Gesetzes verbessert in den Grundsätzen und erleichtert in der Ausführung den dritten Titel des Gesetzes vom 22ten Germinal Jahrs 11. über die Verbindlichkeiten zwischen den Arbeitern und denen, die sie beschäftigen.

Er sichert dem Arbeiter größere Erleichterung, um Beistand durch Vorschüsse zu erhalten, indem er dem Fabrikanten mehr Sicherheit gibt, den Vorschuß wieder zu erlangen.

Er hütet die Fabrikanten vor der Versuchung, der sie zuweilen nachgeben, einen Werkmeister zu verführen, den sie gern hätten, um ihre Fabrikationen zu verbessern, denen ihrer Mitbewerber zu schaden und Vortheile zu gewinnen oder sich zu erhalten.

Er gibt endlich den Gewerbverständigen die Sorge, den Werkmeistern Quittungs-Bücher auszustellen, und substituirt sie den Polizei-Offizianten in diesem Theile ihres Amtes, welches nun, wenn auch nicht mit mehr Eifer, doch mit gediegenern und tiefern Einsichten und größerer Wirksamkeit ausgeübt werden wird.

Der letzte Titel des Gesetzes, meine Herren! enthält verschiedenartige Dispositionen. Eine derselben stellt fest, daß die Funktionen der Gewerbverständigen, welche fabricirende Kaufleute sind, unentgeldlich sein sollen; daß der jährliche Wechsel, welcher jedem nur einen kleinen Theil seiner Zeit raubt, aus dieser Last ein Ehrenamt macht, von der nicht allein der Handel von Lyon, sondern der von ganz Frankreich Nutzen ziehen wird.

Digitized by Google

Werkmeister, die zum Rathe der Gewerbverständigen gehören, deren ganze Habe zuweilen bloß in ihrer Arbeit besteht, können für den Verlust der Zeit, die ihr und ihrer Familie Erbtheil ist, und die sie zum öffentlichen Wohl anwenden, eine Entschädigung erhalten.

Eine andere Disposition legt den Gewerbverständigen die Sorge ob, durch zwei jährliche Untersuchungen oder Inspektionen das Amt zu versehen, welches sonst die Inspektoren der Manufacturen versahen.

In diesen Inspektionen sammeln sie sehr nützliche statistische Kenntnisse über die Anzahl der Arbeiter und der Handwerke, so wie über die Verbesserungen der Fabriken, über ihre Verluste, wenn sie deren erlitten, über die Mittel, diese zu vergüten, und überhaupt über Alles, was der öffentlichen Ordnung und dem Fortschreiten des Gewerbfleißes dienlich sein kann.

Meine Herren! Sie sehen, daß das Gesetz, das ich Ihnen vorlege, eine neue Institution schafft, besser als die der Schiedsrichter und Syndiken, eben so vortheilhaft, als diese war, und mit keinem ihrer Nachtheile behaftet.

Diese neue Institution wird nützliche Entwürfe verwirklichen, neue vorbereiten; sie wird in der Gegenwart bereits Gutes in's Leben treten lassen, und für die Zukunft noch mehreres begründen.

Dieses Gesetz wird endlich dem Handel Regeln, dem Betruge Hindernisse, der Polizei Thätigkeit, der politischen Oekonomie neue Kenntnisse, dem Fabrikanten Treue und dem Verbraucher Sicherheit gewähren. Es wird noch mehr thun, es wird kräftig dahin streben, den Handel und seine Vorsteher, die Fabrikation und die damit Beschäftigten, die Manufacturer und deren Arbeiter zu jener Redlichkeit zurückzuführen, die einst ihr Charakter war, und wieder werden muß; befördern wird dies Gesetz, die so sehr gewünschte Rückkehr aller Gewerbtreibenden zu jenem

Digitized by Google

thätigen Leben, das ein Ehrentitel ist, zu jener Oekonomie, die die Mittel zum Wohlthun bietet, zu jenen Grundsätzen der Ordnung, ohne die es keinen Reichthum gibt, zu der Einfachheit jenes häuslichen Lebens, ohne die kein Stadtverein bestehen kann; ja endlich zu der Reinheit Jener alten Sitten, ohne die es hienieden wenig Glück gibt.

Digitized by Google

IV.

Dekret, enthaltend Verordnungen über die Ernennungsweise der Mitglieder des Raths der Gewerbverständigen der Stadt Lyon, vom 3ten Juli 1806.

Erster Titel.

Ernennungsweise und Einsetzung der Gewerbverständigen.

Erster Artikel. Die fünf Mitglieder des Raths, welche zu ernennen der 1. Artikel des Gesetzes vom 18ten März die Fabrikanten-Kaufleute autorisirt sind, sollen in einer deßhalb gehaltenen Hauptversammlung erwählt werden, diese Versammlung wird vom Rhonepräfect acht Tage zum voraus berufen, und von ihm, oder in Ermangelung seiner, von dem Rathsherrn der Präfectur, den er angeben wird, präsidirt.

II. Die Versammlung, worin Werkstattmeister die vier zu erwählenden Mitglieder ernennen, soll nach jener der Fabrikanten-Kaufleute gehalten werden; sie wird gleichfalls acht Tage zum voraus, zu der Zeit, den der Präfect für gut erachtet, berufen.

III. Alle Fabrikanten-Kaufleute, alle Obern, die in der Versammlung stimmen wollen, müssen sich zum voraus auf einem hierzu bestimmten Register, welches auf der Munizipalität eröffnet wird, einschreiben lassen.

Keiner darf anders, als auf Vorzeigung seines Patents eingeschrieben werden.

Digitized by Google

XIV. Die Ausgaben erster Anlegung des Raths werden mit den Geldern, die von der Seidenoperation herrühren, bestritten; ein Gleiches hat Statt mit denen, welche den Gehalt des Sekretärs und des Commis, die Heitzung, Beleuchtung und die andern kleinen Unkosten zum Gegenstande haben.

XV. Der Präsident des Raths der Gewerbverständigen legt jedes Jahr dem Maire das Verzeichniß der in obigem Artikel bezeichneten Ausgaben vor, dieser nimmt sie in sein Budget auf, und wenn diese Ausgaben gutgeheißen werden, so befiehlt der Maire die Bezahlung derselben, nach den besondern Ansuchungen, die an ihn gemacht werden.

XVI. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Digitized by Google

V.

Dekret, eine Verordnung über die Gewerbverständigen (Prud'hommes) enthaltend, vom 11ten Juni 1809.

Erster Titel.

Zusammensetzung des Raths der Gewerbverständigen; wie und wann dessen Mitglieder neu erwählt werden sollen.

Art. 1.

Der Rath der Gewerbverständigen soll nur aus Kaufleuten-Fabrikanten, Werkmeistern, Gegenmeistern, Färbern und patentirten Arbeitsleuten bestehen; die dazu Gehörenden können in mehr oder minder beträchtlicher Anzahl, doch in keinem Falle die Werkstatt-Obern, Gegenmeister, Färber oder Arbeitsleute so zahlreich, als die Kaufleute-Fabrikanten sein; diese haben immer ein Mitglied mehr im Rathe, als die Werkstatt-Obern, Gegenmeister, Färber oder Arbeitsleute.

Art. 2.

Der Rath der Gewerbverständigen soll auf das begründete Gesuch der Handels- oder der Manufacturrathskammern eingesetzt werden. Dieses Gesuch wird zuerst dem Präfecten mitgetheilt, der untersucht, ob es gewährt werden

Digitized by Google

kann. Hierauf sendet er es an unsern Minister des Innern, der, ehe er uns Bericht darüber abstattet, sich erkundigt, ob der in der Stadt herrschende Kunstfleiß erheblich genug, um die Errichtung eines Raths der Gewerbverständigen zu erlauben.

Der Rath der Gewerbverständigen soll jedes Jahr, nämlich am 1ten Januar zum Theil und in folgenden Verhältnissen erneuert werden: Besteht der Rath aus fünf Mitgliedern, so soll im ersten Jahre nur ein gewerbverständiger Fabrikant zu erneuern sein.

Das zweite Jahr soll man einen Gewerbverständigen, der Fabrikant, und einen Gewerbverständigen, der Werkstatt-Oberer, Gegenmeister, Färber oder patentirter Arbeiter sei, erneuern.

Im dritten Jahre wird wie im zweiten verfahren und so fort.

Besteht der Rath aus sieben Mitgliedern, so erneuert man das erste Jahr zwei gewerbverständige-Fabrikanten und einen gewerbverständigen-Werkmeister, oder Gegenmeister ꝛc.

Das zweite Jahr, einen gewerbverständigen-Fabrikanten, und einen gewerbverständigen-Werkmeister; das dritte Jahr desgleichen.

Besteht der Rath aus neun Mitgliedern, so werden das erste Jahr ein gewerbverständiger-Fabrikant, und zwei gewerbverständige-Werkmeister erneuert;

das zweite Jahr zwei gewerbverständige-Fabrikanten, und ein gewerbverständiger-Werkmeister.

Das dritte Jahr desgleichen.

Besteht der Rath aus fünfzehn Mitgliedern, so hat man das erste Jahr zwei gewerbverständige-Fabrikanten, und einen gewerbverständigen-Werkmeister zu erneuern.

Das zweite Jahr drei gewerbverständige-Fabrikanten, und drei gewerbverständige-Werkmeister.

Das dritte Jahr ebenso.

Digitized by Google

Das Loos bestimmt diejenigen Gewerbverständigen, die das erste und zweite Jahr erneuert werden müssen. In den folgenden Jahren sollen es die Aeltesternannten sein.

Die ausgetretenen Gewerbverständigen sind allzeit wieder wählbar.

Titel II.

Befugnisse und Gerichtsbarkeit des Raths der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

Von den Befugnissen des Raths der Gewerbverständigen.

Art. 4.

Der Rath der Gewerbverständigen ist beauftragt, über die Aufrechthaltung und Beobachtung der Maßregeln zu wachen, wodurch das Eigenthum der Zeichen, die man auf die verschiedenen Fabrikproducte prägt, bewährt wird.

Art. 5.

Jeder Handelsmann-Fabrikant, der wünscht, vor den Gerichten das Eigenthum seines Zeichens geltend machen zu können, muß dasselbe auf eine Weise anbringen, die von der anderer Zeichen so verschieden ist, daß man nicht das Eine mit dem Andern verwechseln kann.

Art. 6.

Der versammelte Rath der Gewerbverständigen, ist Schiedsrichter über die Zulänglich- oder Unzulänglichkeit des Unterschieds zwischen den bereits angenommenen Zeichen und den neuen, die man schon vorgeschlagen, oder auch zwischen den schon vorhandenen; und, im Falle einer Streitigkeit, soll man sie vor das Handelsgericht ziehen,

Digitized by Google

welches zu erkennen hat, nachdem es das Gutachten des Raths der Gewerbverständigen eingesehen.

Art. 7.

Niemand ist befugt, wegen Nachahmung seines Zeichens zu klagen, er habe denn ein Muster von diesem Zeichen im Sekretariat des Raths der Gewerbverständigen hinterlegt.

Art. 8.

Man soll über diese Hinterlegung auf einem gestempelten Register-protocolliren, welches hiezu eröffnet, und durch den Rath der Gewerbverständigen cotirt und paraphirt wird. Eine Ausfertigung von dem Protokolle wird dem Fabrikanten zugestellt, um ihm gegen die Nachpräger zum Titel zu dienen.

Art. 9.

Wofern es nöthig wäre, wie für die Klingen- und Messerschmiedwaaren, das Zeichen auf besondere Tafeln zu drücken, so soll der, dem es gehört, in die Hände des Gemeinde-Einnehmers eine Summe von sechs Francs erlegen. Diese und andere Summen, die man zu diesem Ende erlegt, werden deponirt, und sind dazu bestimmt, die Tafeln anzukaufen, und zu unterhalten.

Abschnitt II.

Von der Gerichtsbarkeit des Raths der Gewerbverständigen.

Art. 10.

Niemand ist vor dem Rathe der Gewerbverständigen gerichtsbar, wenn er nicht Kaufmann-Fabrikant, Werkmeister, Gegenmeister, Färber, Arbeiter, Geselle oder Lehrling ist;

Digitized by Google

dieſe ſind es nicht mehr, ſobald die Streitigkeiten auf andere Gegenſtände, als die, welche den von ihnen ausgeübten Kunſtzweig angehen, und die in dieſem Gewerbe begangenen Uebertretungen, Bezug haben. Sie haben ſich in dieſem Falle an die ordentlichen Richter zu wenden.

Art. 11.

Die Gerichtsbarkeit des Raths der Gewerbverſtändigen erſtreckt ſich auf alle Kaufleute-Fabrikanten, Werkmeiſter, Gegenmeiſter, Färber, Arbeitsleute, Geſellen und Lehrjungen, die für die Fabrike des Orts oder des Cantons, wo die Fabrik liegt, arbeiten; wie durch die beſondern Dekrete der Errichtung ſolchen Raths der Gewerbverſtändigen, je nach den Lokalitäten näher angegeben ſein wird; an welchem Orte auch die beſagten Arbeitsleute wohnhaft wären.

Art. 12.

Der Rath der Gewerbverſtändigen ſoll nur ſchiedsrichterlich über die Streitigkeiten zwiſchen Fabrikanten oder Kaufleuten, der Zeichen wegen, wie Art. 6. gemeldet iſt, und zwiſchen einem Fabrikanten und ſeinen Arbeitsleuten, und deren Vorgeſetzten, über die Streitigkeiten in Betreff der Fabrikoperationen erkennen.

Titel III.

Wie die Gewerbverſtändigen ernannt und eingeſetzt werden ſollen.

Art. 13.

Die Gewerbverſtändigen werden in einer deßfalls gehaltener Gemeinverſammlung erwählt; dieſe Verſammlung beruft der Präfect acht Tage zuvor; ſie wird von ihm

Digitized by Google

oder desjenigen Staatsbeamten des Bezirks, den er dazu bezeichnet, präsidirt.

Art. 14.

Jeder Kaufmann-Fabrikant, jeder Werkstatt-Vorsteher, jeder Gegenmeister, jeder Färber, der im Gesetz vom 18ten März 1806 bezeichnet ist, muß, wenn er in der Versammlung stimmen will, sich auf einem dazu bestimmten Register, welches man im Stadthause eröffnet, einschreiben lassen. Keiner wird eingeschrieben, er lege denn sein Patent vor. Die Failliten sind ausgeschlossen.

Art. 15.

Das erste Jahr blos, wo man den Rath errichtet, hat der Maire die Liste der Votirenden, die allein zur Versammlung gelassen werden, abzufassen.

Art. 16.

Wird das Recht, der Versammlung beizuwohnen, bestritten, es sei nun dieses oder die folgenden Jahre, so wird durch den Präfect, der Rekurs an unsern Staatsrath vorbehalten, darüber entschieden.

Art. 17.

Es werden vom Präfecten oder von dem Beamten, welchen er bezeichnet, um in der Versammlung den Vorsitz zu haben, ein Sekretär und zwei Stimmenzähler ernannt. Man erwählt die Gewerbverständigen durch das persönliche Scrutinium nach der vollzähligen Stimmenmehrheit: Auf keinen darf die Wahl fallen, wenn er nicht dreißig Jahre zählt.

Art. 18.

Um die Gewerbverständigen zu ersetzen, die mit Tode abgehen, oder ihre Entlassung geben, ehe ihre Amtszeit

Digitized by Google

geendigt ist, soll man zwei Suppleanten erwählen, wovon der eine unter den Fabrikanten, und der andere unter den Werkstatt-Obern, Gegenmeistern, Färbern, oder mit Patent versehenen Arbeitsleuten ernannt werden soll.

Art. 19.

Nach geendigter Wahl wird ein Protokoll abgefaßt, welches man in der Mairie hinterlegt. Die Versammlung darf nichts Anders, als was die Erwählung betrifft, in Berathschlagung nehmen.

Art. 20.

Die Gewerbverständigen sollen in die Hände des Präfecten, oder des ihn ersetzenden Beamten schwören, den Gesetzen gehorsam, dem Staats-Oberhaupt treu zu bleiben, und ihre Pflichten mit Eifer und Rechtschaffenheit zu erfüllen.

Titel IV.

Vom besondern, und dem Haupt-Büreau der Gewerbverständigen.

Art. 21.

Das besondere Büreau der Gewerbverständigen soll aus zwei Mitgliedern bestehen, wovon das eine ein Fabrikant, und das andere Werkstatt-Vorsteher, Gegenmeister, Färber oder patentirter Arbeiter ist.

In den Städten, wo der Rath aus fünf oder sieben Mitglieder besteht, soll sich dieses Büreau alle zwei Tage, von eilf Uhr des Morgens bis ein Uhr, versammeln.

Besteht der Rath aus neun oder fünfzehn Mitgliedern, so hält das Büreau alle Tage eine Sitzung, die zu den nämlichen Stunden anfängt und endiget.

Art. 22.

Die Verrichtungen des besondern Büreau sind, die Par-

Digitized by Google

teien zu vergleichen; gelingt dies nicht, so verweist es sie vor das Haupt-Büreau.

Art. 23.

Das Hauptbüreau soll sich wenigstens einmal in der Woche versammeln. Es nimmt Wissenschaft von allen Händeln, die nicht durch Vergleich haben beigelegt werden können, so hoch oder niedrig die bestrittene Summe auch sein möge; seine Urtheile sind aber nur insoweit entscheidend, als sie nicht sechszig Francs übersteigen, sowohl an Capital als Interessen. In allen andern Fällen steht die Berufung offen.

Art. 24.

Das Hauptbüreau darf keine Berathschlagung treffen, es sei denn in einer Sitzung, wo wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder gegenwärtig sind. Seine Berathschlagungen formiren sich nach der vollzähligen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (Eins mehr als die Hälfte).

Art. 25.

Es werden vom Hauptbüreau der Gewerbverständigen ein Präsident und Vizepräsident ernannt. Dieser Präsident und Vizepräsident stehen nur ein Jahr lang im Amte, bei dessen Ablauf zu einer neuen Wahl geschritten wird. Beide können wieder erwählt werden.

Art. 26.

Es ist dem Hauptbüreau der Gewerbverständigen ein Sekretär zugegeben, der für die Papiere Sorge trägt, und während der Sitzungen die Feder führt. Er wird nach der vollzähligen Stimmenmehrheit ernannt, und kann nach Belieben entsetzt werden; solchenfalls aber muß die Berathschlagung von den zwei Dritteln der Gewerbverständigen unterzeichnet sein.

Digitized by Google

Art. 27.

Die vom Hauptbüreau der Gewerbverständigen erlassenen Urtheile, wenn das besondere Büreau nicht die Parteien zum Vergleich brachte, werden in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Signifikation und provisorisch vollzogen, mit Vorbehalt der Appellation vor das Handelsgericht, oder in Ermangelung dessen, vor das Gericht erster Instanz. Sie werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet, und vom Sekretär contrasignirt. Sie sind der condemnirten Partei durch einen dem Rathe der Gewerbverständigen zugethanen Gerichtsvollzieher zuzustellen. —

Art. 28.

In beiden Fällen kann der Rath der Gewerbverständigen, imgleichen die besonderen Büreaus alle nöthig erachteten Maßregeln verordnen, um zu verhindern, daß die Gegenstände, wodurch ein Gesuch veranlaßt wird, nicht von der Stelle gebracht, noch beschädigt werden.

Titel V.

Von den Vorladungen.

Jeder Kaufmann-Fabrikant, Werkmeister, Gegenmeister, Färber, Arbeiter, Geselle oder Lehrjunge, der vor den Rath der Gewerbverständigen berufen wird, ist, auf einen bloßen Brief ihres Sekretärs gehalten, sich persönlich an gesetztem Tage und Stunde dahin zu begeben; ohne daß er, den Fall einer Abwesenheit oder Krankheit ausgenommen, jemanden anders schicken dürfe: nur ist ihm erlaubt, sich durch einen seiner Verwandten vertreten zu lassen, welcher Kauf- oder Handelsmann und Inhaber seiner Prokuration sein muß.

Digitized by Google

Art. 30.

Erscheint ein Partikular nicht, wenn er vom Sekretär vorgeladen worden, sich auf das besondere Büreau, oder Hauptbüreau der Gewerbverständigen zu verfügen; so soll ihm eine Vorladung zugesandt werden, die ihm der Gerichtsvollzieher des Raths zustellt. Diese Vorladnng, welche Datum, Monat, und Jahr, Namen, Gewerbe und Wohnort des Klägers, Namen und Wohnung des Beklagten enthält, erklärt auch summarisch die Beweggründe seiner Vorladung.

Art. 31.

Die Vorladung wird im Hause des Beklagten notifizirt; und es soll wenigstens ein Tag zwischen dem der Ueberreichung und dem für die Erscheinung bestimmten gestattet sein, wenn die Partei nicht über drei Myriameter entfernt wohnt; wohnt sie aber weiter, so wird für jede drei Myriameter ein Tag zugesetzt.

Im Falle die Fristen nicht beobachtet worden, soll, wenn der Beklagte nicht erscheint, von den Gewerbverständigen erkannt werden; daß ihm eine neue Vorladung zugeschickt werde, in welchem Falle die Kosten erster Vorladung dem Kläger zur Last fallen.

Titel VI.

Von den Sitzungen des besondern Büreau und des Hauptbüreau der Gewerbverständigen, und Erscheinung der Parteien.

Art. 32.

Am Tage, der im Briefe des Sekretärs oder in der Vorladung des Gerichtsvollziehers anberaumt ist, sollen

Digitized by Google

die Parteien vor dem besondern Büreau der Gewerbverständigen erscheinen, ohne daß ihnen erlaubt wäre, irgend eine Vertheidigung signifiziren zu lassen.

Art. 33.

Sie sind verbunden, sich gemäßigt auszudrücken, und mit Achtung zu betragen: wo nicht, so werden sie ernstlich durch eine Warnung des gewerbverständigen Fabrikanten an ihre Schuldigkeit erinnert. Im Wiederholungsfalle kann sie das besondere Büreau in eine Geldbuße verurtheilen, die nicht über zehn Francs gehen darf, mit Anschlag des Urtheils in der Stadt, wo der Rath seinen Sitz hat.

Art. 34.

Im Falle einer Beschimpfung, oder eines schweren Vergehens gegen die Ehrerbietung, setzt das besondere Büreau ein Protokoll darüber auf, und kann den Schuldigen zu einer Einsperrung verurtheilen, die jedoch keine drei Tage übersteigen darf.

Art. 35.

Die Urtheilsprüche in den Fällen, welche die zwei vorstehenden Artikel vorgesehen, sind provisorisch vollstreckbar.

Art. 36.

Die Parteien werden zuerst contradictorisch abgehört. Das besondere Büreau unterläßt nichts, um den Vergleich zu erzielen; gelingt dies nicht, so verweist es sie, wie Art. 22 sagt, vor das Hauptbüreau, welches auf der Stelle über die Sache entscheidet.

Art. 37.

Erklärt die eine Partei, daß sie auf Falsum klagen will, läugnet sie die Schrift, oder deklarirt sie, daß sie

Digitized by Google

solche nicht anerkennt; so giebt ihr der Präsident des Hauptbüreau Act darüber, er paraphirt das angefochtene Actenstück, und verweiset den Prozeß an die Richter, denen darüber zu erkennen zusteht.

Art. 38.

Die Appellation von den Urtheilen der Gewerbverständigen wird nach drei Monaten der Signifikation des Gerichtsvollziehers unzulässig.

Art. 39.

Die Urtheile des Raths der Gewerbverständigen, bis zu dreihundert Francs, sind provisorisch vollstreckbar, unerachtet der Berufung, und ohne daß die gewinnende Partei Bürgschaft zu leisten hätte.

Art. 40.

Die Conzepte jedes Bescheids werden vom Sekretär auf das Sitzungsblatt geschrieben, von den anwesend gewesenen Mitgliedern unterzeichnet, und von Ersterem contrasignirt.

Titel VII.

Von den Urtheilen wegen Ausbleibens, und Einsprüchen gegen dieselben.

Art. 41.

Wofern, an dem durch den Brief des Sekretärs, oder Vorladung des Gerichtsvollziehers festgesetzten Tage, die eine der Parteien nicht erscheint, so soll die Sache wegen Ausbleibens abgeurtheilt werden, vorbehalten des Falles, den der letzte Paragraph des Artikels 31. andeutet, und wo eine neue Citation erlassen wird.

Digitized by Google

Art. 42.

Die auf Ausbleiben condemnirte Person kann in drei Tagen nach der vom Gerichtsvollzieher geschehenen Verkündigung Opposition einlegen; in dieser Opposition sind die Rechtsmittel der Partei und Assignirung auf den ersten Sitzungstag des Raths der Gewerbverständigen, wobei jedoch die für die Vorladungen befohlenen Fristen zu beobachten sind, kürzlich enthalten; sie zeigt auch zugleich Tag und Stunde der Erscheinung an, und wird obgesagtermaßen kundgethan.

Art. 43.

Erfährt der Rath der Gewerbverständigen von selbst oder durch Vorstellungen, die ihm von Verwandten, Nachbarn oder Freunden des Beklagten gemacht werden, daß dieser von der Streitigkeit nicht unterrichtet werden konnte; so kann er, indem er das Nichterscheinungs-Urtheil erläßt, für die Frist des Einspruchs die Zeit, die ihm gutdünkt, anberaumen. Falls die Verlängerung weder amtlich gewährt, noch begehrt worden; so kann der Ausgebliebene der Friststrenge enthoben werden, wenn er darthut, daß er wegen Abwesenheit oder schwerer Krankheit von dem Streithandel keine Nachricht haben konnte.

Art. 44.

Die Einspruch bringende Partei, die zum zweitenmal Urtheil wegen Nichterscheinens über sich ergehen läßt, verliert das Recht neuen Einspruch einzulegen.

Titel VIII.

Von den Urtheilsprüchen, die nicht definitiv sind, und ihrer Vollziehung.

Art. 45.

Die nicht für definitiv angesehenen Urtheile werden nicht

Digitized by Google

eher ausgefertigt, als bis sie contradictorisch ergangen und in Gegenwart der Parteien ausgesprochen worden. Falls das Urtheil ein Geschäft verordnete, dem die Parteien beiwohnen müßten, so zeigt es Ort, Tag und Stunde an, und der Ausspruch gilt als Vorladung.

Art. 46.

So oft ein oder mehrere Gewerbverständige dafür halten, daß sie sich in eine Manufactur oder in Werkstätten begeben müssen, um sich von der Wahrheit der angeführten Thatsachen durch Augenschein zu überzeugen, so sollen sie von ihrem Sekretär begleitet sein, der die Urschrift des vorgängigen Bescheids beizubringen hat.

Art. 47.

Es kann von den vorgängigen Bescheiden erst nach dem Endspruch, und zugleich mit der Appellation von diesem appellirt werden; die Vollziehung aber der vorgängigen Bescheide soll den Rechten der Parteien auf die Appellation keinen Nachtheil bringen, und zwar ohne daß sie deßhalb irgend eine Protestation noch Vorbehalt einzubringen hätten.

Titel IX.

Von dem gerichtlichen Beweise.

Art. 48.

Sind die Parteien über solche Thatsachen streitig, daß sie durch Zeugen klar gemacht werden können, und findet der Rath der Gewerbverständigen, daß die Untersuchung nützlich und zulässig ist, so verordnet er den Beweis, und bestimmt genau den Gegenstand desselben.

Art. 49.

Am festgesetzten Tage legen die Zeugen, nachdem sie

Digitized by Google

ihre Namen, Gewerbe, Alter und Wohnort angegeben, den Eid ab, die Wahrheit zu sagen und declarirten, ob sie Verwandte oder Blutsfreunde der Parteien sind, und in welchem Grade, auch ob sie ihre Diener oder Hausbedienten sind.

Art. 50.

Man verhört sie besonders, in und außer der Gegenwart der Parteien, wie der Rath es für gut hält; die Parteien müssen ihre Einwürfe vor der Aussage liefern und unterschreiben; können oder wollen sie nicht, so geschieht Meldung davon.

Art. 51.

Die Parteien sollen die Zeugen nicht unterbrechen. Nach der Aussage kann der Präsident des Raths der Gewerbverständigen, auf Ansuchen der Parteien, und selbst von Amtswegen, an die Zeugen alle Fragen, die er für dienlich erachtet, ergehen lassen.

Art. 52.

In den Prozessen, die der Appellation unterworfen sind, fertigt der Sekretär des Raths ein Protokoll über die Abhörung der Zeugen; dieser Act enthält ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung, ihren Eid die Wahrheit zu sagen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte, Befreundete, Diener oder Arbeitsleute der Parteien sind, und die gegen sie vorgebrachten Einwürfe. Jedem Zeugen wird das Protokoll verlesen für das, was ihn angeht; er unterzeichnet seine Aussage, oder es wird gemeldet, daß er nicht unterschreiben kann, oder nicht will. Das Protokoll wird, nebst dem von dem Präsidenten des Raths unterschrieben, und vom Sekretär contrasignirt. Man schreitet unmittelbar zum Urtheil, das spätestens in der nächstfolgenden Sitzung erfolgen muß.

Digitized by Google

Art. 53.

In den Streitfällen, die in letzter Instanz abgeurtheilt werden können, wird kein Protokoll abgefaßt; das Urtheil enthält aber Namen, Alter, Gewerbe, und Wohnung der Zeugen, Ihren Eid, Ihre Erklärung, ob sie Verwandte, Blutsfreunde, Diener oder Arbeitsleute der Parteien sind, die Einwürfe und das Resultat der Aussagen.

Titel X.

Von der Verwerfung der Gewerbverständigen.

Art. 54.

Ein oder mehrere Gewerbverständigen können verworfen werden;

Erstens: Wenn sie bei der Streitigkeit ein persönliches Interesse haben;

Zweitens: Wenn sie Verwandte oder Blutsfreunde von der einen Partei bis zum Grade von Geschwisterkind;

Drittens: Wenn im Jahre, das vor dem der Verwerfung herging, ein Criminal-Prozeß zwischen ihnen und der einen Partei, oder ihrer Ehehälfte, oder ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, vorgefallen;

Viertens: Wenn zwischen ihnen und der einen Partei oder ihrem Gatten ein Civilprozeß obwaltet; und

Fünftens: Wenn sie ein schriftliches Gutachten in der Streitsache von sich gegeben.

Art. 55.

Die Partei, die einen oder mehrere Gewerbverständige verwerfen will, muß ihr Gesuch deshalb anbringen, und die Gründe durch einen schriftlichen Antrag darstellen, den sie dem Sekretär des Raths durch den ersten dazu requirirten Gerichtsvollzieher insinuiren läßt. Der Akt wird auf der

Digitized by Google

Urschrift und Abschrift von der Partei oder ihrem Vollmachthaber unterschrieben. Die Abschrift hinterlegt man auf der Schreibstube des Raths, und sie wird sofort dem verworfenen Gewerbverständigen mitgetheilt.

Art. 56.

Der Gewerbverständige muß unterhalb des Acts, binnen zwei Tagen, seine schriftliche Erklärung machen, wodurch er entweder in seine Ablehnung willigt, oder der Amtsverrichtungen sich zu enthalten versagt, und auf die Ablehnungsgründe antwortet.

Art. 57.

In den ersten drei Tagen der Antwort des Gewerbverständigen, der sich zu enthalten versagt, oder in Ermangelung einer Antwort, soll eine Ausfertigung des Verwerfungsacts und der Erklärung des Gewerbverständigen, wenn eine gegeben worden, vom Rathspräsidenten an den Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Bezirk der Rath gelegen, abgesandt werden.

Es wird von dem Handelsgerichte über die Verwerfung binnen acht Tagen in letzter Instanz gesprochen, ohne daß die Parteien vorzurufen wären.

Titel XI.

Von den Summen, die den Sekretären der Räthe von Gewerbverständigen und den Gerichtsvollzehern zu bezahlen sind.

Art. 58.

Die Parteien dürfen allezeit vor die Gewerbverständigen sich freiwillig stellen, um durch sie verglichen zu werden; solchenfalls müssen sie erklären, daß sie ihre gütliche Vermitt-

Digitized by Google

lung begehren. Diese Erklärung unterschreiben sie; oder es wird Meldung gethan, daß sie nicht schreiben können. Dafür bezahlt man nichts.

Art. 59.

Man bezahlt den Sekretarien der Gewerbsverständigen folgende Summen:

Für den Brief der Einladung sich vor den Rath zu begeben dreißig Centimen . . . . . 30 Cs.

Für jede Ausfertigungs-Rolle, die sie ertheilen, zwanzig Linien auf der Seite, und zehn Silben in der Linie enthaltend, vierzig Centimen . . . . . 40 Cs.

Für die Ausfertigung des Protokolls, wodurch erhärtet wird, daß die Parteien nicht verglichen werden können, und welches nur eine kurzgefaßte Meldung ihres Nichtübereinkommens enthalten muß, achtzig Centimen 80 Cs.

Für die Ausfertigung des Protokolls, wodurch die Hinterlegung eines Zeichen-Modells erhärtet wird, drei Franken . . . . . Fr. 3 „ —

Art. 60.

Obige Taxirungen gelten auch für die, welche das Sekretäramt der Maires verrichten, doch nur, wenn die Maires die Verrichtungen der Gewerbräthe haben *).

Art. 61.

Folgendende Summen sind zugestanden:

Dem Amtsschreiber des Handelsgerichts für Ausferti-

*) Der gegenwärtige Artikel fiel bei der neuen Redaktion des vorliegenden Dekrets vom 20ten Februar 1810 ganz, so wie die in Art. 63 und 64 sich auf die Amtsschreiber der Mairs beziehenden Stellen, weg; indem es zugleich in den Erwägungsgründen zu dieser neuen Redaktion heißt, daß den Mairs nie in Civilsachen die Atributionen des Raths der Gewerbverständigen beizulegen seien.

Digitized by Google

gung des Protokolls, wodurch die Hinterlegung des Modells eines Zeichens bekräftiget wird. . . Fs 3 „ —

Dem Gerichtsvollzieher des Raths der Gewerbverständigen, für jeden Citirzettel ein Franc fünf und zwanzig Centimen . . . . . Fs. 1 „ 25.

Demselben für Kundmachung eines Urtheils ein Franc fünf und siebenzig Centimen. . . . . Fs. 1 „ 75.

Wenn die Wohnung des Gerichtsvollziehers über ein halb Myriameter vom Orte, wo die Citation und Verkündigung geschehen muß, entlegen ist, soll für das Myriameter, Hin- und Hergang, bezahlt werden:

Jede Citation ein Franc fünf und siebenzig Centimen . . . . . Fs. 1 „ 75.

Für die Significirung zwei Francs, Fs. 2 „ —

Für die mit den erlassenen Urtheilen etwa gegebene Abschrift, soll dem Gerichtsvollzieher für jede Ausfertigungs-Rolle von zwanzig Linien auf der Seite, zehn Silben auf die Linie gerechnet, zwanzig Centimen bezahlt werden Fs. — „ 20.

Art. 62.

Den von den Gewerbräthen abgehörten Zeugen wird eine Summe taxirt, die dem Preise eines Taglohns gleichkömmt, auch selbst dem doppelten, wenn der Zeuge sich in seinem Gewerbe ersetzen lassen mußte. Diese Taxirung wird der Klugheit der Räthe und der Maires überlassen. Hat der Zeuge kein Gewerbe, so werden ihm zwei Francs taxirt . . . . . Fs. 2 „ —

Es werden ihm keine Reisekosten zuerkannt, wenn er im Canton, wo er abgehört wird, wohnhaft ist. Wofern er außer dem Canton, oder weiter als dritthalb Myriameter vom Orte wo er zeugt, wohnhaft ist; so werden ihm sovielmal das Doppelte eines Taglohns oder vier Francs zugestanden, als fünf Myriameter Entfernung zwischen seinem Wohnsitz und dem Orte sind, wo er gezeuget hat.

Digitized by Google

Art. 63.

Mittelst der Taxirung, wovon Art. 59, 61 und 62 die Rede ist, belasten die Papierkosten, Register und Ausfertigungskosten die Sekretarien der Gewerbräthe, die Amtsschreiber der Maires *) und der Handelsgerichte.

Art. 64.

Jeder Sekretär des Raths der Gewerbverständigen, jeder Amtsschreiber von Mairien **) und Handelsgerichte, jeder Gerichtsvollzieher, der überführt wird, eine stärkere Taxe gefordert zu haben, als ihnen zuerkannt ist, wird als ein Erpresser bestraft.

Titel XII.

Allgemeine Verfügungen.

Erster Abschnitt.

Von der Inspection der Gewerbverständigen in den Werkstätten und vom Büchlein, womit die Arbeitsleute versehen sein müssen.

Art. 65.

Die Inspection in den Werkstätten, welche der Art. 29. Titel IV. des Gesetzes vom 18ten März 1806 erlaubt, soll nicht statt haben, als nachdem der Eigenthümer der Werkstatt zwei Tage vorher, wo die Gewerbverständigen in sein Haus kommen sollen, benachrichtiget worden: dieser muß ihnen ein genaues Verzeichniß der Zahl Werkstühle, die er in Thätigkeit setzt, und der Arbeitsleute, die er beschäftiget, einhändigen.

*) Siehe die Note zu Art. 60.

**) Siehe ebenfalls Note zu Art. 60.

Digitized by Google

Art. 66.

Die Inspection der Gewerbverständigen hat zum einzigen Zweck, Erkundigungen über die Zahl Werkstühle und Arbeiter einzuziehen; und keinesfalls können sie sich dieselbe zu Nutz machen, um sich die Geschäftsbücher und neuen Kunstweisen der Fabrikation, die man geheim halten möchte, mittheilen zu lassen.

Art. 67.

Wenn, um ihre Inspection auszuüben, die Gewerbverständigen der Beiwirkung der Munizipalpolizei benöthigt sind, so muß ihnen dieselbe alle in ihrem Vermögen stehende Aufschlüsse und Bequemlichkeiten verschaffen.

Art. 68.

Der Rath der Gewerbverständigen kann sich nicht in die Ertheilung der Gewerb-Büchlein, womit laut Gesetz vom 22ten Germinal Jahrs XI. die Arbeiter versehen sein müssen, einmischen. Dieses Zuständniß ist ausschließlich den Maires und ihren Adjuncten vorbehalten.

II. Abtheilung.

Vom Lokal, wo die gewerbverständigen Räthe hinverlegt werden sollen, und von den durch ihre Sitzung veranlaßten Kosten.

Art. 69.

Das den gewerbverständigen Räthen nöthige Lokal, um ihre Sitzungen darin zu halten, wird von den Städten, wo sie errichtet sind, geliefert.

Art. 70

Die Ausgaben der ersten Anlage werden ebenfalls von

Digitized by Google

diesen Städten getragen; ein Gleiches gilt für die Ausgaben der Heitzung, Erleuchtung und andere kleinere Kosten.

Art. 71.

Der Präsident des Raths der Gewerbverständigen überreicht jährlich dem Maire das Verzeichniß der im obigen Artikel gemeldeten Kosten, dieser nimmt sie in seinem Budjet auf, und wenn sie genehmiget sind, verordnet er ihre Erstattung nach den besonders deshalb gemachten Ersuchungen.

Digitized by Google

VI.

Dekret, die Gerichtsbarkeit der Gewerbverständigen betreffend, vom 3ten August 1810.

Erster Titel.

Von der Gerichtsbarkeit der Gewerbverständigen für die Civil-Angelegenheit.

Art. 1.

Die gewerbverständigen Räthe sind ermächtiget über alle Streitigkeiten zu urtheilen, welche zwischen Kaufleuten-Fabrikanten, Werkmeistern, Meisterknechten, Arbeitern, Gesellen und Lehrjungen entstehen, so hoch oder niedrig auch die streitige Summe sein möge, laut dem 23ten Artikel unseres Dekrets vom 11ten Juni 1809.

Art. 2.

Ihre Urtheile sind entscheidend und ohne Appell, wenn die Verurtheilung nicht Hundert Franken an Haupt- und Nebensummen übersteigt. Geht die Verurtheilung über hundert Franken, so kann an das Handelsgericht des Bezirks, und in Ermangelung dessen, an das Civil-Gericht erster Instanz appellirt werden.

Art. 3.

Die Urtheile der Räthe der Gewerbverständigen sind bis zu 300 Franken in Vollziehung zu setzen, unerachtet

Digitized by Google

davon appellirt worden ist, und ohne daß die gewinnende Partei Bürgschaft zu leisten nöthig hat.

Die Urtheile, die über mehr als 300 Franken sprechen, sind provisorisch in Vollzug zu setzen, wenn Bürgschaft geleistet wird.

Titel 2.

Zuständnisse der Gewerbverständigen in Polizeihändeln.

Art. 4.

Jedes Vergehen, das dahin zielet, die Ordnung und Zucht auf der Werkstatt zu stören, jedes schwere Verfehlen der Lehrlinge gegen ihre Meister, können die Gewerbverständigen mit einer Gefängnißstrafe, welche nicht über drei Tage gehen kann, belegen, unbeschadet der Vollziehung des 19ten Artikels, 5ten Titels des Gesetzes vom 22ten Germinal Jahrs XI. und der Beiwirkung der Polizeibeamten und Gerichte.

Die Ausfertigung des Bescheids der Gewerbverständigen, von ihrem Sekretär unterzeichnet, soll von dem ersten dazu aufgeforderten Polizei-Agenten oder von der dazu aufgeforderten öffentlichen Gewalt in Vollzug gesetzt werden.

Digitized by Google

VII.

Dekret die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Gesellen, und ihrer Meister betreffend.

Für das Großherzogthum Berg, vom 3ten November 1809.

Erster Titel.

Von den Verträgen in Betreff der Lehrjahre, und der Arbeit der Gesellen.

§. 1.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Fabrikanten, Manufakturisten, Handwerker und Werkmeister, können mit den Lehrlingen und Arbeitern, nach den unter sich beliebten Bedingungen wechselseitige Verbindungen eingehen. Die auf Treu und Glauben eingegangenen Verträge sind unter ihnen in allen Punkten in so fern verbindlich, als sie nicht den Gesetzen und den guten Sitten entgegen sind.

§. 2.

Von den Lehrlingen.

Art. 2. Der Volljährige, welcher im Genusse seiner Rechte ist, oder die Eltern, Vormünder, oder Curatoren

Digitized by Google

der Minderjährigen, oder derjenigen, denen die Verwaltung ihres Vermögens untersagt ist, können den Lehrvertrag gültig unterschreiben.

Art. 3. Der Vertrag kann aufgehoben werden:

Erstens: wegen Mangel an Ausführung der übernommenen Verbindlichkeiten;

Zweitens: wegen schlechter Aufführung, Untreue, oder übler Behandlung; und

Drittens: wegen Verkürzung des Lehrlings, wenn er sich anheischig gemacht hat, statt einer Vergütung in Geld so lange zu arbeiten, daß der Preis dieser Arbeit den gewöhnlichen Preis der Lehrzeit um mehr denn ein Fünftel übersteigen würde.

Art. 4. Die competente Behörde wird, wenn sie auf Aufhebung des Vertrags erkennt, die Entschädigung bestimmen, welche derjenige Theil, der seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, oder den Gesetzen entgegen gehandelt, oder wichtige Ursachen zu Beschwerden angegeben hat, dem andern zu geben schuldig ist.

Art. 5. Der Meister kann weder den Lehrling nöthigen, über die im Vertrage bestimmte Zeit bei ihm zu bleiben, noch ihm seinen Lehrbrief vorenthalten, wenn diese Zeit vorüber ist. Widrigenfalls ist der Meister verpflichtet, dem Lehrling für jeden Tag des Aufenthalts eine Summe zu bezahlen, welche dem dreifachen Preise für die Arbeit eines Tages gleich kommt, und der Maire wird Letzterm, nach Einsicht des Lehrvertrags, und auf die Bescheinigung von [illegible] angesessenen Bürgern über die vollendete Lehre ein Zeugniß ertheilen.

Art. 6. Wenn ein Lehrling seinen Meister vor der vereinbarten Zeit verläßt, so kann dieser fordern, daß jener entweder unmittelbar zur Werkstätte zurückgeführt, oder zur Zahlung einer dem erleidenden Schaden angemessenen Vergütung angehalten werde.

Digitized by Google

Art. 7. Jeder Fabrikant, Manufacturist, Handwerker oder Werkmeister, welcher wissentlich einen Lehrling annimmt, der seine Verbindlichkeiten gegen einen andern Meister nicht erfüllt hat, ist für den von dem Lehrling verschuldeten Schaden verantwortlich, überdies kann er zu einer, dem Betrage seines Patents gleichkommenden Geldbuße verurtheilt werden.

Art. 8. Wenn er den Lehrling annimmt, ohne zu wissen, daß derselbe bereits bei einem andern Meister gestanden hat, so ist er verbunden, ihn auf das erste Ersuchen wieder zu entlassen, mit Vorbehalt seines Regresses wider den Lehrling, dessen Eltern oder Vormünder, wenn diese sich an dem neuen Vertrage des Lehrlings betheiligt haben, ehe der alte Vertrag vollzogen, oder rechtmäßig aufgehoben war.

§. 3.

Von den Arbeitern.

Art. 9. Die Verbindungen der Arbeiter, Gesellen und Knechte mit ihrem Meister können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.

Art. 10. Der schriftliche Vertrag muß doppelt ausgefertigt, von jedem Theil unterzeichnet, und aufbewahrt werden. Er ist wechselseitig verbindlich, und kann nur durch die competente Behörde aufgehoben werden, vorbehaltlich des, dem Einen oder Andern gebührenden Schaden-Ersatzes.

Art. 11. Ein Arbeiter kann sich länger nicht, als auf ein Jahr verbindlich machen bei seinem Meister zu arbeiten; er kann sich gleichwohl zur Ausführung einer Unternehmung, oder einer Arbeit, welche in dem Vertrage genau bemerkt werden muß, unbestimmt verbinden.

Digitized by Google

Art. 12. Die Arbeitsaufseher und Meistergesellen, welche in Gehalt stehen, und besondere in einem Vertrage ausgedrückte Vortheile genießen, können sich höchstens auf fünf Jahre oder für die Ausführung einer bestimmten Unternehmung verdingen.

Art. 13. Die zu Anfertigung und Vollendung einer gewissen Arbeit eingegangenen Verbindungen haben in Ansehung dieser Arbeit, und bis zu deren Vollendung ihre Wirkung, ohne daß sie je in einem Falle die Arbeiter länger als zehn Jahre verbindlich machen können.

Art. 14. Man kann sich nicht zu derselben Zeit zu mehreren Unternehmungen, oder mehreren voneinander unabhängigen Arbeiten verbindlich machen.

Art. 15. Wenn die auf eine gewisse Zeit, oder für einen bestimmten Gegenstand eingegangenen Verbindungen geendigt oder ausgeführt sind, so können immer neue eingegangen werden.

Art. 16. Jede von dem Arbeiter unterschriebene Verbindlichkeit, welche er mit dem Meister, bei dem er in Folge eines Vertrags in Diensten steht, eingegangen hat, bevor jener Vertrag zu Ende oder erfüllt war, wird als nichtig und nicht eingegangen angesehen. —

Art. 17. Wenn der Arbeiter länger als zehn Tage nach Verlauf seiner Zeit, oder nachdem die Arbeit, für welche er gedungen war, vollendet ist, bei seinem Meister verbleibet, so wird er so angesehen, als wenn er eine neue nicht schriftliche Verbindung eingegangen hätte.

Art. 18. Diese nicht schriftliche Verbindung wird alsdann so angesehen, als wenn sie auf die in dem Orte gebräuchliche Zeit und Bedingungen, und höchstens auf ein Jahr eingegangen worden wäre.

Art. 19. Wenn unter denselben Personen, vorhin ein schriftlicher Vertrag bestanden hat, und die Dienste darauf unmittelbar ohne Bestimmung neuer Bedingungen fortge-

Digitized by Google

setzt worden sind, so ist diese Fortsetzung so anzusehen, als wenn die Vereinbarung auf die Bedingungen des vorigen Vertrags, und höchstens auf ein Jahr wäre getroffen worden.

Art. 20. Wenn weder eine ältere noch neue schriftliche Verabredung vorhanden ist, und es auch an anderm hinlänglichen Beweise gebricht, so wird dem Meister in Ansehung der Größe des Lohnes auf seine eidliche Versicherung geglaubt. Dieser Lohn darf sich aber höchstens nur um ein Fünftel unter den gewöhnlichen Mittelpreise verhalten, es seie denn, daß der Meister wegen eines noch mindern Lohnes gültige Gründe angeben könnte.

Art. 21. Auch wird ihm auf seine eidliche Versicherung geglaubt; 1) wegen der geschehenen Zahlung des Lohnes vom verflossenen Jahre, und 2) wegen der auf den laufenden Lohn geleisteten Zahlungen.

Art. 22. Die competente Behörde erkennt die Aufhebung des Dienstvertrages auf folgende Gründe.

1) Weigerung oder Unfähigkeit der eingegangenen Verbindungen zu erfüllen.

2) Schlechte Aufführung, Untreue, und üble Behandlung.

3) Eine nicht mit Gründen belegte Bedingung eines geringern, mehr als um ein Fünftel unter dem in dem Orte gewöhnlichen Preise sich verhaltenden Lohnes.

Art. 23. Der Vertrag hebt sich von selbst auf:

Mit Ablauf des Jahres, wenn er nicht schriftlich gemacht worden, und selbst vor dieser Zeit, wenn dies dem Ortsgebrauch gemäß ist.

Mit Ablauf der bedungenen Zeit, wenn er schriftlich gemacht worden.

Mit Ablauf eines Jahres für die Arbeiter, und einer Frist von fünf Jahren für die Arbeits-Aufseher, wenn er auf längere Zeit abgeschlossen worden.

Digitized by Google

Endlich mit Vollendung der Arbeit oder nach fünf Jahren für die Arbeiter, und nach zehn Jahren für die Aufseher, wenn der Vertrag eine gewisse Unternehmung betrifft, oder auf eine unbestimmte Zeit geht.

Art. 24. Wenn der Vertrag durch Verschulden des einen Theils aufgelöset wird, so hat der andere Theil ein Recht zur Entschädigung, wegen des durch die Nichterfüllung des Vertrags erlittenen Verlustes oder entbehrten Gewinnes.

Zweiter Titel.

Von den Büchelchen.

§. 1.

Form und Ertheilung der Büchelchen.

Art. 25. Jeder, welcher als Gesell oder Knecht arbeitet, muß ein Büchelchen haben, welches seine Namen und Vornamen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Bezeichnung, seine Profession, und den Namen des Meisters, bei welchem er zur Zeit, als er das Büchelchen erhalten, in Arbeit war, enthält.

Die Büchelchen werden von dem Orts-Maire mit Seitenzahlen und mit seinem Namenszuge bezeichnet, und mit dem Munizipalitäts-Siegel versehen.

Art. 26. Die Mairen sind berechtigt, den Polizei Commissarien oder Beigeordneten aufzutragen, die Büchelchen mit den Seitenzahlen und Namenszügen zu bezeichnen, sie abzugeben, zu visiren, einzuregistriren, und die Bescheinigungen und Erklärungen, von welchen hernach Rede sein wird, in dieselben einzuschreiben.

Art. 27. Diese Verrichtungen, Einschreibungen und

Digitized by Google

Einregistrirungen geschehen ohne Verzug, und unentgeldlich, nach der vorgeschriebenen Weise, und auf Ansuchen der dazu Berechtigten.

Art. 28. Die Gesellen und Knechte, welche jetzt in Diensten stehen, müssen sich, innerhalb eines Monates nach Verkündigung dieses, bei dem Maire der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, einfinden, um ein Büchelchen zu erhalten.

Art. 29. Diejenigen, welche aus der Lehre treten, dürfen nicht anfangen, als Gesell oder Knecht zu arbeiten, ehe sie, in Gemäßheit der obigen Verfügungen ein Büchelchen erhalten haben.

Art. 30. Das erste Büchelchen erhält der Arbeiter auf Vorzeigung seines Lehrbriefs, oder auf Ansuchen des Meisters bei dem er arbeitet, oder auf Vorlegung eines kurz vorher ausgestellten förmlichen Abschieds, oder auf die Versicherung zweier ansäßigen und patentisirter Bürger von seiner Profession, daß er sowohl in Ansehung der Lehrzeit, als der Gesellenarbeit von aller Verbindlichkeit frei sei.

Art. 31. Wenn ein Arbeiter ein neues Büchelchen verlangt, so wird der Maire sich das alte vorweisen lassen, und sich überzeugen, daß es voll geschrieben, oder zum fernern Gebrauche außer Stande, und daß kein Blatt ausgerissen oder ausgeschnitten ist.

Art. 32. Wenn das Büchelchen in Ordnung ist, so kann der Maire ihm ein neues geben, jedoch müssen alle Artikel von Schulden, welche der Arbeiter gemacht, und noch nicht abgeführt hat, wieder in dasselbe eingetragen, und es muß zugleich darin bemerkt werden, daß dies das zweite oder dritte Büchelchen sei.

Art. 33. Sollte das alte Büchelchen verloren gegangen oder unvollständig sein, so kann der Maire ihm auf ein Zeugniß zweier Bürger provisorisch erlauben, in der Gemeinde zu arbeiten, unter der Verbindlichkeit für den

Digitized by Google

Arbeiter in einer bestimmten Frist den Beweis, das er sein erstes Büchelchen in der regelmäßigen Form gehabt habe, und einen Abschied von seinem letzten Meister beizubringen. Es soll ihm kein neues Büchelchen bewilligt werden, bis er diesen Erfordernissen genüget hat.

Art. 34. Unser Minister des Innern ist beauftragt, eine Vorschrift zu ertheilen, wodurch die Einförmigkeit und ordentliche Einrichtung dieser Büchelchen in ganzen Großherzogthum gesichert werde.

§. 2.

Wirkungen dieser Büchelchen in polizeilicher Hinsicht.

Art. 35. So oft ein Arbeiter aus einer Mairie in die andere gehen will, muß er sein Büchelchen dem Maire vorzeigen, welcher alsdann den letzten Abschied visirt, ferner die Unterschrift des Meisters der ihn ertheilt hat, oder wenn dieser des Schreibens unerfahren ist, dessen Erklärung bescheinigt, den Ort bemerkt, wohin der Arbeiter sich nach seiner Aussage begeben will, und seiner Unterschrift das Mairie Siegel beisetzen läßt.

Art. 36. Dieses also visirte und versiegelte Büchelchen wird dem Arbeiter, wofern er sich nicht in dem Alter der Conscription befindet, zum Passe dienen, um sich in die angegebene Gemeinde zu verfügen, wenn diese in dem Großherzogthume gelegen ist. Diejenigen Arbeiter, auf welche die Verfügungen der Conscriptions-Verordnungen anwendbar sind, müssen Pässe in der durch die bekannt gemachten besondern Weisungen vorgeschriebenen Form nachsuchen.

Art. 37. Ehe der Arbeiter anfangen darf, bei einem Meister zu arbeiten, und spätestens drei Täge nach seiner Ankunft in der Gemeinde muß er zum Maire gehen, und diesem sein Büchelchen vorlegen.

Digitized by Google

Art. 38. Wenn er sich in der Gemeinde verdungen hat, so muß solches in dem Büchelchen bemerkt werden. Hat er keine Arbeit gefunden, so wird der Maire ihm das Visa ertheilen, um sich nach Belieben in eine andere Gemeinde zu begeben.

Art. 39. Der Meister, welcher einen Arbeiter, dessen Büchelchen nicht vorläufig dem Orts-Maire zum Visa vorgelegt worden, in sein Haus aufgenommen, oder in seiner Werkstätte angestellt hat, wird zu der Strafe verurtheilt, die in den Polizei-Verordnungen wider diejenigen festgesetzt ist, welche Fremde beherbergen, ohne solches der Ortsbehörde anzuzeigen, mit Vorbehalt schärferer Ahndung, wenn der Arbeiter ein Conscribirter, ein Deserteur, oder eines groben Verbrechens pflichtig ist.

Art. 40. Die Büchelchen können nur im Innern des Landes statt der Pässe dienen. Es wird ein förmlicher Reisepaß erfordert, um die Gränzen des Großherzogthums beim Ein- oder Ausgange zu überschreiten.

Art. 41. Die fremden Arbeiter, welche mit Pässen in das Großherzogthum gekommen sind, und welche förmlich eingerichtete Büchelchen von den Behörden ihres Landes haben, können dieselben behalten, sich ihrer zu dem oben angezeigten Gebrauche bedienen, und sie erneuern lassen.

Diejenigen, welche kein Büchelchen, aber ordentliche Pässe haben, können Büchelchen erhalten, wenn sie sich an den Maire, in dessen Bezirk sie zu arbeiten gedenken, wenden, und die im Artikel 30 vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten.

Art. 42. Jeder, der sich als Arbeiter angiebt, aber kein mit dem Visa und dem Siegel gehörig versehenes Büchelchen aufweisen, noch zwei in der Gemeinde wohnende und ansäßige Bürger stellen kann, soll als Landstreicher eingezogen, und in dem Depot für Bettler so lange auf-

Digitized by Google

behalten werden, bis er die zu Erhaltung eines Büchelchens nothwendigen Bedingungen erfüllt haben wird.

Art. 43. Wenn der Arbeiter, welcher kein Büchelchen hat, in den Werkstätte eines Meisters oder Fabrikanten angetroffen, oder während der Zeit, da er bei jenem Meister bekanntlich im Dienst ist, verhaftet wird, so wird letzterer außer der im Artikel 39 bemeldeten Strafen in eine seinem Patent gleichkommende Geldbuße verurtheilt, und diese im abermaligen Uebertretungsfalle verdoppelt werden.

Art. 44. Die Mairen halten besondere Register, in welche sie eintragen:

1) Die Arbeiter, Gesellen und Knechte, welche Büchelchen erhalten haben.

2) Diejenigen, welche ihre Büchelchen vorgezeigt und erklärt haben, in der Gemeinde arbeiten zu wollen.

3) Diejenigen, welche das Visa verlangt haben, um sich auf Reise zu begeben.

Unser Minister des Innern wird das Muster zu diesen Registern vorschreiben.

§. 3.

Gebrauch der Büchelchen in den Verhältnissen zwischen dem Meister und dem Arbeiter.

Art. 45. Der Arbeiter ist gehalten, durch den Meister, bei dem er sich verdingt, oder in Ermangelung dessen, durch den Maire der Gemeinde, den Tag seines Eintritts in den Dienst, in sein Büchelchen eintragen zu lassen, und solches, wenn sein Meister es verlangt, bei diesem zu hinterlegen.

Art. 46. Jeder, der einen Arbeiter in Dienste nimmt, ist gehalten, ihm, wenn er sein Haus verläßt, oder seine Zeit ausgehalten, und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat,

Digitized by Google

sein Büchelchen wieder zuzustellen, und in dasselbe einen Abschied, mit der Bescheinigung über den Vollzug seiner Verbindlichkeiten einzuschreiben, oder, wenn er nicht schreiben kann, solches dem Maire anzuzeigen, welcher alsdann den Abschied einschreiben wird.

Art. 47. Wenn derjenige, bei dem der Arbeiter gearbeitet hat, ohne rechtlichen Grund sich weigert, ihm sein Büchelchen wiederzugeben, oder den Abschied zu ertheilen, so wird er dazu durch den Maire angehalten werden, und der Arbeiter ist alsdann für jeden Verzugstag zu einer dem dreifachen gewöhnlichen Preise einer Tages-Arbeit gleichkommenden Entschädigung berechtiget.

Art. 48. Wenn der Meister das Büchelchen verloren, verdorben oder abgeändert hat, so wird auf dessen Kosten ein neues ertheilt, ohne Nachtheil des dem Arbeiter gebührenden Schadenersatzes und einer Geldbuße, welche sich zu dem Betrage seines Patents belaufen kann.

Art. 49. Der Arbeiter, welcher Vorschüsse auf seinen Lohn erhalten, oder auf eine gewisse Zeit zu arbeiten, oder eine gewisse Arbeit zu vollenden sich anheischig gemacht hat, kann sein Büchelchen nicht eher zurückfordern, noch seinen Abschied begehren, bis er seine Verbindlichkeiten erfüllt, oder seine Schuld durch Arbeit getilgt hat.

Art. 50. Wenn der Meister einwilliget, daß der Arbeiter vor Ablauf seiner Zeit, oder vor Tilgung seiner Schuld weggeht, oder wenn der Arbeiter genöthiget ist, wegzugehen, weil man ihm entweder Arbeit oder seinen Lohn verweigert, oder endlich, wenn der Dienstvertrag aus einem von den Artikeln 22 und 23 angeführten Gründen aufgehoben ist, so wird dem Arbeiter das Büchelchen mit dem Abschiede wiedergegeben; wenn er aber seinem Meister mit Schuld verhaftet bleibt, so hat dieser das Recht, den Betrag seiner Forderungen in dem Büchelchen zu bemerken.

Digitized by Google

Art. 51. Gleichfalls wird in dem Büchelchen, unnachtheilig aller andern Zwangsmittel, der Schaden bemerkt, wegen dessen der Arbeiter seinem Meister, weil er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, oder aus sonst einem Grunde in Gemäßheit des Art. 24 verbunden ist.

Die Entschädigung, zu welcher der Meister verpflichtet ist, muß auf der Stelle geleistet werden.

Art. 52. Wenn der Arbeiter, dem eine Entschädigung gebührt, zu gleicher Zeit Schuldner von empfangenen Vorschüssen ist, oder wenn derjenige, der seinen Meister entschädigen muß, zu gleicher Zeit verfallenen Lohn zu fordern hat, so werden die Schuld und die Forderung zu einem gleichen Betrage gegeneinander aufgehoben, und nur der Mehrbetrag wird entweder von dem Meister abgeführt, oder in dem Büchelchen bemerkt.

Art. 53. Nur die Vorschüsse, welche den Betrag des vereinigten sechsmonatlichen Lohns nicht übersteigen, dürfen in das Büchelchen eingetragen werden. Jeder höhere Vorschuß wird als geliehenes Geld betrachtet, und richtet sich nach den gemeinen Gesetzen.

Art. 54. Diejenigen, welche den Arbeiter ferner beibehalten, sollen ihm an dem Betrage seiner Arbeit und bis zu dem Belaufe dessen, was er nach dem Büchelchen verschuldet, vor und nach einen Abzug machen, der aber in keinem Falle den fünften Theil des Tagelohns übersteigen darf.

Art. 55. Wenn der Betrag des Abzugs der Schuld gleich ist, so wird solches in dem Büchelchen bemerkt, und der Meister, welcher den Abzug gemacht hat, muß dem Gläubiger davon Nachricht geben, und den Betrag zu dessen Verfügung bereit halten.

Art. 56. Wenn der Arbeiter weggeht, ehe er seine Schuld bezahlt hat, so wird mit ihm abgerechnet, und nur, was er schuldig bleibt, wird als Schuld in das Büchelchen

Digitized by Google

eingetragen, um mittelst der von seinem neuen Meister zu machenden Abzüge getilgt zu werden.

Art. 57. Der Meister, welcher den oben vorgeschriebenen Abzug zu machen versäumen würde, ist gehalten, dem Gläubiger des Arbeiters den fünften Theil eines gewöhnlichen Taglohns für die Zeit, welche der Arbeiter bei ihm gearbeitet hat, und bis zu dem Betrage der schuldigen Summe zu zahlen.

Art. 58. Der im Art. 44 bestimmte Abzug erstreckt sich auf Alles, was der Arbeiter für seine Arbeit erhält. Um aber den Anständen vorzubeugen, welche aus der Schätzung der Naturallieferungen entstehen könnten, so wird der Abzug nur an dem in Geld verreichten werdenden Lohne statt haben, und zwar folgendermaßen:

Ein Fünftel, wenn der Arbeiter nur in Geld bezahlt wird, und zwei Drittel, wenn er Kost und Wohnung erhält.

Art. 59. Jede Lohnsbestimmung welche dem Ortsherkommen entgegen ist, und dahin zielt, den Abzug zu vereiteln, wird angesehen, als wenn sie arglistiger Weise gemacht worden, und der Meister der sie bewilligt hat, bleibt für die Schulden des Arbeiters bis zum Fünftel des gewöhnlichen Tagelohns verantwortlich, so wie in dem Artikel 57 vorgeschrieben ist.

Dritter Titel.

Polizei bei den Werkstätten.

Art. 60. Jede Vereinigung unter denen, welche Arbeiter halten, die dahin zielt, den Lohn wider Recht und Gebrauch herunter zu setzen, und die einen wirklichen Versuch oder ein Beginnen der Ausführung zur Folge gehabt hat, wird mit einer Geldbuße von wenigstens 100, und

Digitized by Google

höchstens 3000 Franken, und nach Umständen mit Gefängniß, welches aber nicht über einen Monat andauren kann, bestraft.

Art. 61. Jede Vereinigung von Seiten der Arbeiter, um zu gleicher Zeit aufzuhören zu arbeiten, das Arbeiten in gewissen Werkstätten zu verbieten, zu verhindern, daß die Arbeiter sich dorthin begehen, oder sich daselbst vor oder nach gewissen Stunden aufhalten, und überhaupt, um die Arbeit einstweilen einzustellen, zu verhindern, oder zu vertheuren, wird, wenn ein Versuch, oder ein Beginnen der Ausführung statt gehabt hat, mit Gefängniß jedoch nicht über drei Monate bestraft.

Art. 62. Sind die in dem vorigen Artikel vorkommenden Handlungen mit Eigenmacht, Gewaltthätigkeiten, und Zusammenrottirungen begleitet gewesen, so sollen die Urheber und die Mitschuldigen nach der Art des Vergehens, und in Gemäßheit der peinlichen Gesetze bestraft werden.

Art. 63. Gleichfalls sollen jene Arbeiter, welche Untreue gegen ihre Meister begangen oder denselben mit Vorbedacht einigen Verlust, oder Schaden verursacht haben, den Tribunälen übergeben werden, um nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden.

Vierter Titel.

Gerichtsbarkeit.

Art. 64. Gemeine Polizeihändel unter den Arbeitern und Lehrlingen, und den Manufacturisten, Fabrikanten, und Handwerkern, werden vor die Maires gebracht, welche die auf die verschiedenen Fälle anwendbaren Strafen nach den Vorschriften der Munizipal-Polizei erkennen, ohne daß eine Appel davon statt hat.

Digitized by Google

Art. 65. Die übrigen Streitigkeiten werden vor die Tribunäle gebracht, welchen das Erkenntniß durch die Gesetze aufgetragen ist.

Art. 66. Die Mairen können gleichwohl die Beschuldigten, in denjenigen Fällen, welche zu dem Geschäftskreise der Tribunäle, der correctionellen oder criminellen Polizei gehören, vorläufig verhaften, und der Gerichtsbehörde überliefern lassen.

Art. 67. Wo der Arbeiter auch immer wohnen mag, so wird die Gerichtsbarkeit doch da gegründet sein, wo die Manufactur oder die Werkstätte gelegen ist, in welcher er Arbeit übernommen hat.

Art. 68. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzug des Gegenwärtigen beauftragt.

Digitized by Google

VIII.

Dekret, wegen Errichtung der Fabrikengerichte im Großherzogthum Berg, vom 3. Dez. 1811.

Erster Titel.

Von der Bildung der Fabrikengerichte und deren Befugnissen.

Art. 1. Auf den gegründeten Antrag der Handels-, Manufacturen-, Fabriken-, Kunst-, und Handwerkskammern sollen Fabrikengerichte errichtet werden.

Dieser Antrag wird zuerst dem Präfecten eingereicht, welcher untersucht, ob derselbe von der Art ist, daß er Aufnahme verdient; dieser sendet ihn hernächst an unsern Minister des Innern, welcher, nachdem er sich davon vorgewissert hat, daß der Betrieb der Industrie in der Stadt wesentlich genug ist, um die Errichtung eines Fabrikengerichts zu verfügen, Uns solchenfalls wegen der besonderen zum Behuf dieser Einrichtungen zu treffenden Verfügungen die geeigneten besondern Vorschläge machen wird.

Art. 2. Das Fabrikengericht beseitiget im Wege der Güte die Streitigkeiten, welche sich, es sei zwischen den Fabrikanten und Arbeitern, oder zwischen den Aufsehern der Werkstatt und den Gesellen oder Lehrlingen entspinnen. Kann solches in Güte nicht bewerkstelliget werden, so entscheidet es unter den Parteien durch ein Definitiv-Erkenntniß, oder mit Vorbehalt der Appellation, so wie es weiter unten im vierten Titel näher wird bestimmt werden.

Digitized by Google

Art. 3. Ferner wird das Fabrikengericht beauftragt über die Anwendung der nöthigen Maßregeln zur Sicherstellung des Eigenthums, der Zeichnungen und besondern Zeichen zu wachen, die Uebertretungen der Gesetze und der auf die Manufacturen Bezug habenden Verordnungen, so wie die von den Arbeitern zum Nachtheil der Fabrikanten begangenen Entwendungen an den Arbeitsstoffen, und die von den Färbern oder Aufsehern der Werkstatt begangenen Veruntreuungen in's Licht zu stellen, (constatiren) auch auf Erfordern dem Präfecten oder der Handels- und Manufactur-Kammer über den Zustand der Manufacturen und Werkstätte Aufschlüsse zu geben.

Zweiter Titel.

Verfügungen in Betreff der innern Einrichtung des Gerichts.

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung des Gerichts.

Art. 4. Das Fabriken-Gericht soll nur aus Fabrik-Kaufleuten, aus Aufsehern von Werkstätten, aus Werkmeistern, Färbern oder patentirten Arbeitern bestehen, die drei und dreißigste Jahr zurückgelegt haben.

Die Fabrik-Kaufleute können dazu nicht gewählt werden, wenn sie nicht seit sechs Jahren dieses Gewerbe treiben, oder wenn sie fallirt haben. Ein Gleiches gilt von den Aufsehern der Arbeitsstätten und von den Arbeitern, die nicht lesen noch schreiben können, die nicht sechs Jahre im Dienste gewesen sind, oder die Stoffe, welche sie zum Einarbeiten erhielten, unterschlagen haben.

Art. 5. Die Anzahl der Mitglieder des Fabrikengerichts wird auf fünf, sieben oder neun bestimmt, je nachdem die

Größe, Bevölkerung und die Ausdehnung des Industriestandes in der Commune oder dem Bezirke, wo dasselbe errichtet werden soll, es erheischen.

Art. 6. In keinem Fall dürfen die Aufseher der Arbeitsstätten, die Werkmeister, die Färber oder die Arbeiter, der Zahl nach, den Fabrikkaufleuten gleich sein, vielmehr sollen letztere in dem Gerichte ein Mitglied mehr zählen.

Art. 7. Um die abwesenden oder kranken Mitglieder des Gerichts zu ergänzen, ingleichen die Stelle derer zu ersetzen, die sterben oder während des Jahreslaufs ihre Stelle niederlegen möchten, sollen bei jedem Gericht vier Suppleants bestellt werden, von denen zwei aus den Fabrikkaufleuten, die zwei andern aber aus den Aufsehern der Werkstätten, Werkmeistern, Färbern und patentisirten Arbeitern genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Ernennung der Fabrikenrichter.

Art. 8. Die Mitglieder des Gerichts und die Suppleants werden in einer Generalversammlung erwählt, welche acht Tage vorher auf Veranlassung des Präfecten zusammenberufen ist, wobei letzterer oder die von ihm dazu ausersehenen öffentlichen Beamten des Bezirks den Vorsitz haben.

Art. 9. Nur Fabrikkaufleute, Werkmeister, Aufseher der Werkstätte, Färber und patentisirte Arbeiter werden zu dieser Versammlung zugelassen, nachdem sie vorher in ein Register eingeschrieben sind, welches zehn Tage lang in dem Gemeindehause des Orts, welcher zur Versammlung bestimmt ist, offen bleibt, den Tag vor der Wahl aber geschlossen wird.

Es können folglich alle diejenigen, welche an der Wahl

Digitized by Google

Theil nehmen wollen, während dieser Frist sich bei dem Maire einfinden, um das Register einzusehen und auf die Einschreibung anzutragen.

Der Maire verweigert denen die Einschreibung, welche die oben erwähnten erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen. Diejenigen, welche fallirt haben, werden ausgeschlossen.

Nur für das erste Jahr der Errichtung des Fabrikengerichts fertigt der Maire die Liste der stimmenden an, welche ausschließlich zur Versammlung zugelassen werden.

Art. 10. Bei entstehender Veruneinigung über die Befugniß, der Versammlung beizuwohnen, entscheidet der Präfect mit Vorbehalt des an unsern Minister des Innern zu nehmenden Recurses.

Die Bestimmung des Präfecten wird indessen, des Recurses ungeachtet, provisorisch zur Ausübung gebracht.

Art. 11. An dem zur Wahl bestimmten Tage begibt sich der Präfect oder der zu seinem Stellvertreter ernannte öffentliche Beamte zum Gemeindehause, eröffnet die Versammlung und ernennt zwei Wahlstimmensammler und einen Secretair.

Art. 12. Hierauf wird zur Wahl vorgeschritten, die vermöge einer individuellen Stimmensammlung nach der absoluten Stimmenmehrheit Statt haben wird.

Die Versammlung darf hier über nichts berathschlagen, auch sich mit keinem Gegenstande beschäftigen, der nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug hätte.

Art. 13. Der über diesen Act aufzunehmende Verbalprozeß wird doppelt ausgefertigt, und von dem Präsidenten, den Wahlstimmensammlern und dem Secretair unterzeichnet.

Ein Exemplar bleibt im Archive der Mairie und das andere wird dem Präfecten zugestellt.

Digitized by Google

Art. 14. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über das ordnungsmäßige Verfahren und die Gültigkeit des Wahlgeschäfts, so bestimmt der Präfect hierunter das Rechtliche mit Vorbehalt der Genehmigung des Ministers des Innern.

Dritter Abschnitt.

Installirung des Gerichts.

Art. 15. Nach vorgängiger Ueberzeugung, daß die Wahl in der vorgeschriebenen Form vor sich gegangen ist, und daß die ernannten Richter sowohl als die ernannten Suppleants, die nach Artikel 4 erforderlichen Bedingungen erfüllen, bestimmt der Präfekt den Tag und die Stunde ihrer Installation und läßt sie des Endes zusammen berufen.

Art. 16. Der Präfect begibt sich am bestimmten Tage zum Gemeindehause.

Die erwählten Richter und Suppleants schwören in die Hände desselben Gehorsam den Gesetzen, Treue dem Landesherrn und Erfüllung ihrer Pflichten mit Eifer und Redlichkeit.

Art. 17. Der Verbal-Prozeß über die Installation und die Ableistung des Eides wird dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar bleibt bei dem Fabrikengerichte, das andere erhält die Präfectur und das dritte wird an den Minister des Innern eingesandt.

Art. 18. Der Präfect kann zu diesem Geschäfte den Unterpräfecten des Arrondissements oder ein Mitglied des Präfecturraths beauftragen.

Vierter Abschnitt.

Ernennung des Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 19. Gleich nach der Installation erwählen die Richter einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten aus

Digitized by Google

ihrer Mitte, wobei wieder die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Verbalprozeß über diese Wahl muß binnen drei Tagen an die Präfectur eingesandt werden.

Fünfter Abschnitt.

Vom Secretariat.

Art. 20. Bei jedem Fabrikengericht soll von demselben aus seiner Mitte ein Secretair nach der absoluten Stimmenmehrheit ernannt werden.

Art. 21. Wenn das Gericht es für nöthig erachtet, muß der Secretair einen Gehülfen halten, um ihn zu unterstützen, und im Nothfall seine Stelle zu ersetzen.

Dieser Gehülfe wird von dem Secretair vorgeschlagen, und kann nicht eher in den Dienst treten, als bis die Genehmigung des Gerichts erfolgt ist.

Art. 22. Dem Secretair kann außer den im ersten Abschnitte des fünften Titels vorgeschriebenen Emolumenten eine Besoldung bewilligt werden, welche von dem Gericht vom dem Minister des Innern festgesetzt wird. Diese Besoldung darf die Summe von tausend Francs nicht übersteigen.

Art. 23. Die Besoldung des Gehülfen, die Büreaukosten, das Papier und die Register bleiben dem Secretair zur Last, welcher seinerseits dafür keine Erstattung verlangen kann.

Art. 24. Der Secretair und dessen Gehülfe leisten den im 16. Artikel vorgeschriebenen Eid in die Hände des Präsidenten.

Sechster Abschnitt.

Erneuerung der Mitglieder des Gerichts.

Art. 25. Jedes Jahr soll am ersten Januar ein Theil

Digitized by Google

der bisherigen Mitglieder des Fabrikengerichts mit neuen vertauscht werden, dergestalt, daß die gänzliche Umwandlung in drei Jahren bewirkt ist.

Art. 26. Besteht das Gericht aus fünf Mitgliedern, so werden erneuert:

Im ersten Jahre ein werkverständiger Fabrikkaufmann;

Im zweiten Jahre ein solcher Kaufmann und ein Aufseher der Werkstatt, Werkmeister, Färber oder patentisirter Arbeiter;

Im dritten Jahre wie im zweiten.

Art. 27. Besteht das Gericht aus sieben Mitgliedern, so werden erneuert:

Im ersten Jahre zwei werkverständige Fabrikkaufleute und ein Aufseher der Werkstatt, Werkmeister, Färber oder Arbeiter;

Im zweiten Jahr ein werkverständiger Fabrikkaufmann und ein Aufseher der Werkstatt, ꝛc.;

Im dritten wie im zweiten.

Art. 28. Besteht das Gericht aus neun Mitgliedern, so werden erneuert:

Im ersten Jahre ein werkverständiger Fabrikkaufmann und zwei Aufseher der Werkstatt oder Werkmeister, ꝛc.;

Im zweiten Jahre zwei werkverständige Fabrikkaufleute und ein Aufseher der Werkstatt, ꝛc.;

Im dritten Jahre wie im zweiten.

Art. 29. Das Loos entscheidet, welche von den Fabrikkaufleuten am Ende des ersten und zweiten Jahres abgehen.

Die durch das Loos am Ende des ersten Jahres an die Stelle der abgehenden, neu erwählten Richter nehmen keinen Antheil an der Ziehung zu Ende des zweiten Jahres.

In den folgenden Jahren gehen, wie sich von selbst versteht, die ältesten in der Anstellung ab.

Art. 30. Mit den Suppleants wird nicht gewechselt.

Digitized by Google

Dahingegen werden alle Jahre die, durch Entlassung, Absterben oder andere sonstige Ursachen erledigten Stellen durch neue Subjekte wieder besetzt.

Art. 31. Die jährliche Wahl der Richter und die Wiederbesetzung der erledigten Suppleants-Stellen geschieht nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts im vorliegenden Titel.

Die abgegangenen Richter können immer wieder gewählt werden, insofern kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, sie von der Wahl auszuschließen.

Art. 32. Die gewählten Richter und Suppleants werden in der Sitzung des Raths installirt, und leisten den im 16. Art. vorgeschriebenen Eid in die Hände desjenigen Richters, welcher im vorigen Jahre das Amt des Präsidenten bekleidet hat. Ist der Präsident nicht anwesend, so wird dessen Stelle durch den Vice-Präsidenten, und in Abwesenheit des letztern durch denjenigen der werkver ständigen Fabrikkaufleute ersetzt, welcher der Anstellung und den Jahren nach der älteste ist.

Art. 33. Nach der Installation der neuen Mitglieder des Gerichts und in derselben Sitzung wird, wie es im 19. Artikel verordnet worden, zur Ernennung eines Präsidenten und eines Vice-Präsidenten für das kommende Jahr geschritten.

Der vorige Präsident und der Vice-Präsident können immer wieder gewählt werden, jedoch nur bloß für ein Jahr.

Siebenter Abschnitt.

Einstweilige und völlige Amtsentsetzung.

Art. 34. Die Richter und die Suppleants, gegen welche schwere Klagen einlaufen, oder welche fallirt haben,

Digitized by Google

werden durch eine Verfügung des Ministers der Justiz einstweilen von ihrem Amte suspendirt.

Die völlige Entsetzung derselben kann aber nur nach Anhörung des Staatsraths durch ein Dekret des Landesherrn erfolgen.

Art. 35. Werden Klagen über Pflichtvergessenheiten im Dienste gegen sie geführt, so tritt wider sie dasselbe Verfahren, als gegen pflichtvergessene Richter ein.

Art. 36. Der Sekretär kann auf den Grund einer Berathschlagung des Fabrikengerichts, woran aber wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder Antheil genommen und selbige unterzeichnet haben müssen, zu jeder Zeit abgesetzt werden.

Achter Abschnitt.

Geschäfts-Lokale und Unkosten.

Art. 37. Das dem Fabrikengericht zur Haltung seiner Sitzungen und zum Sekretariat erforderliche Lokale schafft die Commune an, wo das Gericht seinen Sitz hat.

Art. 38. Bei dem Abgange eines schicklichen und gerade disponiblen Lokals soll dasselbe auf Kosten der Commune, wo das Gericht seinen Sitz hat, entweder gemiethet oder angekauft oder neu erbaut werden.

In den beiden letzteren Fällen können die Kauf-Contrakte, so wie die Verträge wegen Verdingungen der Arbeit, nur auf den Grund unserer vorhergegangenen förmlichen Genehmigung errichtet werden.

Art. 39. Die Kosten der ersten Einrichtung der Heizung und Erleuchtung des Sitzungssaals und andere kleine Unkosten, nicht weniger das Gehalt des Sekretärs, wenn ihm ein solches bewilligt worden, werden von denjenigen Communen bestritten, für welche das Gericht errichtet ist.

Digitized by Google

Art. 40. Alle Jahre reichen die Präsidenten dem Präfekten zu der von diesem bestimmten Zeit die Budjets der Fabrikengerichte ein.

Nach vorhergegangener Festsetzung und Genehmigung der Ausgaben bestimmt der Präfect die Summen, welche die Communen, für welche die Fabrikengerichte errichtet sind, beitragen müssen, und läßt selbige mit auf die Budjets derselben bringen.

In Ermangelung disponibler Communal-Einkünfte können die Ausgaben durch einen Beitrag von den Patentpflichtigen des Bezirks eines jeden Gerichts gedeckt werden, wobei der Beitrag zur Patentsteuer zum Maaßstab angenommen wird.

Art. 41. Ueber die durch den Präfecten bewilligten Summen verfügen die Präsidenten der Gerichte und werden selbige auf ihr besonderes Verlangen auf die Verfügung der Maires durch die Communal-Empfänger ausbezahlt.

Dritter Titel.

Verfügungen wegen vorschriftsmäßiger Amtsführung der Richter.

Erster Abschnitt.

Von einem besonderen Büreau.

Art. 42. Bei jedem Fabrikengericht ist ein besonderes Büreau, welches aus zwei Mitgliedern besteht, wovon das eine ein Fabrikkaufmann und das andere ein Vorsteher der Werkstatt oder ein Werkmeister, Färber oder patentisirter Arbeiter sein muß.

Die Amtsverrichtungen dieses Büreau beschränken sich darauf, die Parteien zu hören, ihnen die Vorschläge zur

Digitized by Google

Sühne zu thun, und im Entstehungsfalle sie an das Hauptbüreau zu verweisen.

Art. 43. Das Fabrikengericht hält darüber eine Dienstliste, nach welcher Ordnung die Mitglieder zur Abhaltung der Sitzungen im besonderen Büreau unter sich wechseln.

Auf gleiche Weise bestimmt dasselbe die Tage und Stunden, wie auch die Dauer dieser Sitzungen mit Rücksicht auf die örtlichen Beschaffenheiten, und das Interesse der Arbeiter und Manufacturen.

Art. 44. In denjenigen Communen, wo das Gericht aus fünf Mitgliedern besteht, hat das besondere Büreau in jeder Woche wenigstens zwei Sitzungen.

In denjenigen, wo sieben Mitglieder des Gerichts sind, hat das besondere Büreau wöchentlich drei Sitzungen.

In den Communen aber, wo das Gericht aus neun Mitgliedern besteht, sollen wöchentlich vier solcher Sitzungen sein.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Hauptbüreau.

Art. 45. Das Hauptbüreau versammelt sich wöchentlich ein Mal, um über die Streitigkeiten zu entscheiden, welche von dem besonderen Büreau dahin verwiesen worden sind, und um über die vor dasselbe gehörigen Gegenstände zu berathschlagen, deren in den folgenden Abschnitten ausführlich gedacht werden wird.

Alle Richter werden zu den Sitzungen des Hauptbüreau berufen.

Art. 46. Der Tag und die Stunde der Sitzungen wird durch eine Uebereinkunft des Gerichts festgesetzt.

Der Präsident ist befugt, in dringenden Fällen außerordentliche Versammlungen zu veranlassen.

Digitized by Google

Art. 47. Die Richter können nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sind.

Ihre Beschlüsse sind folglich ungültig, wenn sie nicht da, wo das Gericht aus fünf Mitgliedern besteht, in Gegenwart von vier derselben; da, wo das Gericht aus sieben Mitgliedern besteht, in Gegenwart von fünf derselben, und da, wo das Gericht aus neun Mitgliedern besteht, in Gegenwart von sechs derselben abgefaßt worden.

Art. 48. Ist die hinreichende Anzahl Richter nicht anwesend, so beruft der Präsident so viel Suppleants als erforderlich sind, dem Gerichte die, in dem vorigen Artikel vorgeschriebene Anzahl der Votanten zu verschaffen.

Art. 49. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit abgefaßt (wobei eine über die Hälfte entscheidet).

Art. 50. In dem Verbalproceß jeder Sitzung werden alle anwesenden Mitglieder namentlich aufgenommen.

Sie alle unterschreiben ihn, und der Sekretär ebenfalls.

Die Ausfertigung unterschreibt der Präsident und der Sekretär.

Dritter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

Art. 51. Der Gerichtsbarkeit der Fabrikengerichte sind unterworfen die Fabrikkaufleute, die Vorsteher der Werkstatt, die Werkmeister, Färber, Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, und zwar bloß in Absicht derjenigen Zwistigkeiten, welche sich auf den Gewerbzweig, den sie treiben, oder auf die Vereinbarungen, die dieses Gewerbe zum Gegenstande haben, beziehen.

Digitized by Google

In allen übrigen Fällen müssen die Parteien sich an den gewöhnlichen Richter wenden.

Art. 52. Die Gerichtsbarkeit des Gerichts erstreckt sich über alle Fabrikkaufleute, Vorsteher der Werkstatt, Werkmeister, Färber, Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, welche für die Fabriken in dem den Gerichten beigelegten Gerichtsbezirke arbeiten, wo sie auch sonst ihren Wohnort haben mögen, so wie solches im 67sten Artikel des Dekrets vom 3. Nov. 1809, verordnet ist.

Vierter Abschnitt.

Rechtsbefugniß.

Art. 53. Die Fabrikengerichte können im Hauptbüreau in allen Streitigkeiten Recht sprechen, welche zwischen Fabrikkaufleuten, Aufsehern der Werkstatt, Werkmeistern, Arbeitern, Gesellen oder Lehrlingen über Gegenstände entstehen, welche sich auf das Gewerbe beziehen; der Betrag der eingeklagten Schuldsumme sei, so hoch er wolle.

Die Urtheile sind rechtskräftig, ohne daß davon appellirt werden kann, wenn die Summe, worüber erkannt ist, in den Haupt- und Nebensummen nicht mehr als hundert Francs beträgt. Ist der Betrag mehr als hundert Francs, so kann davon appellirt werden.

Art. 54. Jedes auf die Störung der Ordnung und Zucht in der Werkstatt abzielende Vergehen, jeder grobe Fehltritt der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister kann von den Fabrikengerichten mit Gefängniß, welches jedoch nicht über drei Tage hinausgehen darf, bestraft werden, ohne dadurch die Anwendung der Artikel 61, 64 und 65 unseres Dekrets vom 3ten November 1809 oder die Einmischung der Polizeibeamten und der Tribunäle auszuschließen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Quittungsbücher.

Art. 55. Alle Vorsteher der Werkstätten, die bereits etablirt sind, oder sich künftig etabliren werden, sind verpflichtet, für jedes Gewerk welches sie betreiben lassen, ein Quittungsbuch in duplo zu haben.

Diese Bücher enthalten die Bezeichnung des Gewerks, den Namen, Vornamen und Wohnort des Aufsehers der Werkstatt und müssen dem Fabrikengerichte, in Absicht der Gewerke, die schon in Betrieb sind, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Installation, und in Absicht derer, welche künftig in Betrieb gesetzt werden sollen, binnen acht Tagen, vom Tage wo die Arbeit beginnt an gerechnet, vorgelegt werden.

Art. 56. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden auf alle Aufseher der Werkstatt und patentisirten Arbeiter, welche für Fabrikanten arbeiten, selbst wenn sie nur ein Gewerk betreiben, Anwendung.

Art. 57. Die Quittungsbücher werden von dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten foliirt, paraphirt und numerirt, und in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches zu diesem Behuf in dem Sekretariat des Gerichts offen liegt. Der Aufseher der Werkstatt schreibt seinen Namen sowohl in das Verzeichniß, als auch auf die Quittungsbücher, und erhält letztere sodann zurück. Ist derselbe Schreibens unerfahren, so bemerkt solches der Sekretär da, wo die Namensunterschrift hätte erfolgen sollen.

Art. 58. Jeder Vorsteher einer Werkstatt, der im Dienste eines Fabrikbesitzers ein Gewerbe treiben will, muß demselben gegen Empfangschein das Duplum des Quittungsbuchs von diesem Gewerbe verabfolgen.

Art. 59. Hört der Vorsteher der Werkstatt auf, für

Digitized by Google

einen Fabrikbesitzer zu arbeiten, so muß er von dem letzteren in dem Quittungsbuche sich eine Erklärung dahin abgeben lassen, daß er seine Rechnung abgeschlossen, oder daß er eine namhafte Summe noch verschulde. Diese Summe muß darin genau bestimmt werden.

Art. 60. Der Kaufmann, bei welchem ein solches Quittungsbuch niedergelegt ist, legt solches den übrigen Kaufleuten, welche in derselben Werkstatt Gewerke betreiben lassen, zur Einsicht vor, um den Betrag dessen, was ihnen der Aufseher der Werkstatt noch verschuldet, darin eintragen zu können. Wird ihnen das Quittungsbuch nicht vorgelegt, so sind sie befugt, die Verabfolgung desselben nachzusuchen, welche alsdann das Fabrikengericht verfügt.

Art. 61. Ist der Vorsteher einer Werkstatt einem Manufaktur-Kaufmann, für den er, es sei mit wechselseitiger Einwilligung oder sonst aus andern gegründeten Ursachen, nicht mehr arbeiten, noch etwas schuldig geblieben, so übernimmt derjenige, welcher ihm neue Arbeit gibt, die Verbindlichkeiten, von dem, dem Vorsteher für die Façons zu entrichtenden Preise, zum Vortheil des Kaufmanns, welcher nach dem Quittungsbuche die älteste Forderung hat, den achten Theil einzubehalten. Hiermit fährt er fort, bis nach und nach alle Schulden abgetragen sind, oder der Vorsteher der Werkstatt für ihn zu arbeiten aufhört.

Art. 62. Ist der Vorsteher einer Werkstatt einem Fabrikkaufmann noch schuldig, und hört nunmehro auf, ohne seine Einwilligung und ohne rechtlichen Grund, für ihn zu arbeiten, so bemerkt solches der Fabrikkaufmann in dem Quittungsbuche und derjenige, welcher künftig diesem Vorsteher wieder Arbeit gibt, ist alsdann verpflichtet, das, was derselbe für gelieferte Arbeitsstoffe verschuldet, wenn auch gleich sonst noch ältere Schulden vorhanden sind, ganz, außerdem aber auf die geleisteten Geldvorschüsse so viel abzutragen, daß nur noch fünfhundert Franken zu berich-

Digitized by Google

tigen übrig bleiben, zu deren Deckung so wie zur Deckung der übrigen Schulden nöthigenfalls dessen ungeachtet zuletzt noch das Verfahren eintritt, welches der vorige Artikel wegen der Einbehaltung des achten Theils von den Façons-Preisen verordnet.

Art. 63. Glaubt der Vorsteher der Werkstatt, daß ihm durch die Bemerkungen des Fabrikanten in dem Quittungsbuche, sei es nun in Hinsicht der Art und des Betrages der Schuld, oder in Hinsicht der Gründe warum er die Arbeit eingestellt hat, Unrecht geschehe, so kann er deßhalb seinen Recurs an das Fabrikengericht nehmen.

Art. 64. Das Datum der von den Vorstehern einer Werkstatt mit den Manufacturkaufleuten, in deren Arbeit sie stehen, contrahirten Schulden wird — jedoch bloß in Beziehung auf die Kaufleute und Vorsteher der Werkstatt unter sich, und in Hinsicht der Verfügungen des gegenwärtigen Abschnitts — alsdann erst glaubwürdig, wenn die Rechnungen abgeschlossen, die Erklärungen in dem Quittungsbuche vermerkt, und von dem besonderen Büreau des Fabrikengerichts visirt worden ist.

Art. 65. Gibt ein Fabrikkaufmann einem Vorsteher der Werkstatt Arbeit, der mit keinem Quittungsbuche für die Profession, die er betreiben will, versehen ist, so muß er nicht nur alles bezahlen, was dieser Vorsteher aus früheren Zeiten auf gelieferte Stoffe schuldig sein könnte, sondern auch außerdem die etwanigen Geldvorschüsse bis auf fünfhundert Franken abbezahlen, wie solches im 62sten Artikel verordnet ist.

Art. 66. Die in den Artikeln 59, 60, 62 und 64 verordneten Erklärungen werden von den Kaufleuten sowohl in dem Quittungsbuche, welches sie selbst in Händen haben, als auch in dem, welches bei dem Vorsteher der Werkstatt beruht, vermerkt; zu welchem Behuf letzteres das seinige auf Verlangen jedes Mal vorlegen muß.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Zeichnungen (Muster).

Art. 67. Jeder Fabrikant der hinführo vor dem Handlungstribunal oder dem Tribunal der ersten Instanz das Eigenthum einer von ihm erfundenen Zeichnung geltend machen will, muß davon ein, in einer mit seinem Pettschaft und seiner Handschrift versehenen Enveloppe verschlossenes Muster, in das Archiv des Fabrikengerichtes niederlegen.

Art. 68. Bei dem Secretariat des Fabrikengerichts wird ein besonderes Verzeichniß von den, auf solche Weise hinterlegten, Mustern (Zeichnungen) angefertigt.

Auf der Enveloppe des Musters wird die Ordnungs-Nummer und das Datum der Eintragung in das Verzeichniß vermerkt, das Gerichtssiegel beigedruckt und herwächst dem Fabrikanten, welcher es hinterlegt hat, eine Bescheinigung ertheilt, worin die Nummer und das Datum der Einfragung bemerkt ist. Die Bescheinigung über die Hinterlegung wird von dem Präsidenten, Vice-Präsidenten und dem Secretair unterschrieben.

Art. 69. Entsteht zwischen zweien oder mehreren Fabrikanten Streit über das Eigenthum eines Musters, so schreitet das Fabrikengericht zur Eröffnung der, von den streitenden Theilen hinterlegten, Pakete, und verkündet den Namen des ersten Hinterlegers.

Art. 70. Bei Hinterlegung des Musters muß sich der Fabrikant darüber erklären, ob er sich auf ein, drei oder fünf Jahre oder für immer das ausschließende Eigenthum vorzubehalten gedenkt. Diese Erklärung wird auf der Enveloppe des Pakets in dem Verzeichnisse und in der Hinterlegungs-Bescheinigung bemerkt.

Ist der Vorbehalt nur auf eine gewisse Zeit geschehen, so wird das Paket mit Mustern, gleich nach Ablauf der

Digitized by Google

bei der Hinterlegung bestimmten Frist, an die in Gemäßheit des Dekrets vom 3. November 1809, errichtete Erfindungsanstalt gesandt.

Art. 71. Jeder Fabrikant der über die Hinterlegung eines Musters die Bescheinigung erhalten hat, entrichtet dem Empfänger der Commune eine Abgabe, welche von dem Fabrikengerichte bestimmt wird. Sie darf für jedes Jahr worin das ausschließliche Eigenthum vorbehalten worden, nicht über einen Franken, und wenn das Eigenthum für immer vorbehalten ist, im Ganzen nicht über zehn Franken betragen.

Die Entrichtung dieser Abgabe muß bei Verlust des Rechts innerhalb dreien Tagen nach der Hinterlegung erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Fabrik-Zeichen.

Art. 72. Jeder Manufakturist oder Handwerker hat die Befugniß, seinen Fabrikwaaren ein besonderes Zeichen zu geben, welches ihm ausschließlich gehört, und von keinem anderen nachgeahmt und verfälscht werden darf.

Wer im Stande sein will, vor Gericht sich als wahrhaften Eigenthümer seines Zeichens auszuweisen, muß ein solches wählen, das sich von den in den übrigen gleichartigen Fabriken bereits angenommen, hinlänglich unterscheidet, damit jeder Irrung und jeder Verwechselung der Zeichen unter einander vorgebeugt werde.

Art. 73. Niemand kann zur Anstellung einer Klage wegen Verfälschung seines Zeichens zugelassen werden, der dasselbe nicht vorab auf eine gesetzmäßige Art, durch Einreichung zweier Abdrücke bei der Greffe des Handlungs-Tribunals oder des Tribunals der ersten Instanz und drei

Digitized by Google

eben solche Abdrücke bei dem Sekretariat des Fabriken-Gerichts zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

Diese Einreichung wird in einem zu solchem Behuf zu haltenden besonderen Verzeichnisse beurkundet, und dem Einreicher, unter Beifügung eines der Abdrücke des Zeichens, ein paraphirter und besiegelter Auszug des Verzeichnisses zugefertigt, um dadurch gegen die Verfälscher sein Rechtsbefugniß nachweisen zu können.

Der dritte bei dem Sekretariat des Fabrikengerichts eingereichte Abdruck wird von dem Präsidenten an die Erfindungsanstalt eingesandt.

Art. 74. Das versammelte Fabrikengericht entscheidet als Schiedsrichter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Unterscheidungen der bereits angenommenen von den neu eingehenden Zeichen, so wie auch der bereits bestehenden unter einander.

Entsteht Widerspruch so entscheidet darüber das Handlungstribunal oder, in Ermangelung dessen, das Tribunal der ersten Instanz auf das deßhalb von dem Fabrikengericht abzugebende Gutachten.

Art. 75. Für die Einreichung eines Zeichens und die Eintragung des Verbal-Prozesses wird eine von dem Fabrikengericht zu bestimmende Abgabe entrichtet, die jedoch den Betrag eines Franc nicht übersteigen darf.

Möchte es jedoch, als zum Beispiel bei Messerschmiedearbeit und kurzen Eisenwaaren für nöthig erachtet werden, das Zeichen auf Metalltafeln prägen zu lassen, so wird die Abgabe nach Verhältniß der Kosten für die Anschaffung der Tafeln erhöht, darf jedoch zum äußersten nur zehn Francs betragen.

Diese Abgabe muß bei Verlust des Rechts binnen drei Tagen an den Communalempfänger entrichtet werden.

Art. 76. Diejenigen, welche die Zeichen und besonderen Merkmale fremder Fabrikwaaren nachahmen, ohne den

Digitized by Google

Namen des Fabrikanten oder der Fabrik anzuzeigen, müssen:

1) Den Manufakturisten, dessen Zeichen nachgeahmt sind, vollständig entschädigen;

2) Eine Geldbuße zum Betrage des vierten Theils obiger Entschädigung, jedoch niemals weniger als dreihundert Francs, und niemals mehr als drei tausend Francs erlegen;

3) Werden die, mit dem nachgemachten Zeichen versehenen Waaren zum Vortheil des wahren Eigenthümers des Zeichens, der Geldbuße unbeschadet und auf Abschlag des zu leistenden Schadensersatzes, eingezogen. Im Wiederholungsfalle wird die Geldbuße verdoppelt und der Verbrecher zur drei- bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Art. 77. Diejenigen, welche sich des Namens eines anderen Fabrikanten oder einer anderen Fabrik bedienen, und unter diesem Namen falsche Zeichen gebrauchen, so wie diejenigen, welche das Siegel oder den Stempel einer anderen Industrie- oder Handlungsanstalt nachmachen, werden nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches gerichtet und bestraft.

Art. 78. Die Beschlagnahme der Waaren, von denen man vermuthet, daß sie mit einem nachgemachten Zeichen versehen sind, wird auf den bloßen Antrag des Eigenthümers des Zeichens, welcher zu solchem Behuf die Hinterlegungsbescheinigung, deren im 73sten Artikel gedacht worden, vorzuzeigen hat, verfügt. Wird die Angabe wegen solcher Verfälschungen unbegründet gefunden, so ist der Angeber zum Ersatz des daraus entstehenden, der Störung und den sonstigen Nachtheilen angemessenen, Schadens verpflichtet. Außerdem kann derselbe in eine Geldstrafe zum Betrag des vierten Theils der Entschädigung genommen werden, jedoch darf diese Strafe die Summe von dreitausend Francs nicht übersteigen.

Art. 79. Der Ertrag der in den Artikeln 76 und 78

Digitized by Google

verordneten Geldstrafen wird, nach Vorschrift des Artikels 44, Titel 6 unseres Decrets vom 3 November 1809, zur Aufmunterung der Industrie und der Künste verwendet.

Achter Abschnitt.

Förmlichkeiten, welche zum Behuf der Ausmittelung der Vergehungen zu beobachten sind.

Art. 80. Wenn bei dem Fabrikengericht mündliche oder schriftliche Klagen über Vergehungen gegen die Gesetze, und die auf den Handel und die Manufakturen Bezug habenden Verordnungen, über Unterschlagung der Arbeitsstoffe, über Zeichen-Verfälschungen, die im Decret vom 3. November 1809 oder in dem gegenwärtigen verboten sind, oder über Veruntreuungen der Vorsteher, Färber oder Arbeiter einlaufen, so ist das Gericht nach vorgängiger förmlichen Berathschlagung befugt, zweien seiner Mitgliedern, nämlich einem Fabrikkaufmann und einem Werkstattvorsteher den Auftrag zu ertheilen, sich in die Wohnung und die Werkstätte der des Vergehens beschuldigten Fabrikanten und Arbeiter zu begeben, um daselbst den Augenschein einzunehmen und die vorseiende Betrügerei auszumitteln.

Art. 81. Diese zur Einnehmung des Augenscheins erwählte Deputation muß sich von einem öffentlichen Beamten begleiten lassen und in dessen Gegenwart mit dem weiteren Verfahren vorschreiten.

Die Friedensrichter, Maires, Beigeordneten und Polizeicommissäre sind verpflichtet, den desfalls an sie gelangenden Aufforderungen des Fabrikengerichts ein Genüge zu leisten.

Art. 82. Ueber die angestellte Untersuchung wird wo möglich auf der Stelle ein umständlicher Verbalprozeß,

Digitized by Google

über die Art und Beschaffenheit des etwa vorgewesenen Vergehens und dessen Folgen, so wie über die dabei eingetretenen Nebenumstände aufgenommen.

Dieser Verbalprozeß wird von der Deputation dem Polizeibeamten und dem Fabrikanten oder Arbeiter, bei welchem die Untersuchung angestellt ist, unterschrieben.

Will oder kann letzterer nicht schreiben, so wird solches ausdrücklich bemerkt.

Art. 83. Die Deputation macht hierauf ein Inventarium von allen den Sachen, die zur Ausmittlung des Thatbestandes und zur Ueberführung des Beschuldigten dienen können, nimmt selbige sodann in Beschlag, oder legt sie, wenn die Wegschaffung nicht möglich ist, unter Siegel.

Eine Abschrift des Inventariums wird jedesmal der dabei betheiligten Partei belassen, welche auch für die Unversehrtheit der unter Siegel gelegten Sachen haftet.

Art. 84. Die bei dieser summarischen Untersuchung aufgenommenen Verpalprozesse, ingleichen die etwa in Beschlag genommenen Sachen werden, mit dem Inventarium, dem Fabrikengerichte eingereicht, welches dieselben an das ge[illegible] Tribunal befördert.

Art. 85. Die Fabrikengerichte dürfen sich nicht um die Ertheilung der Büchelchen bekümmern, die jeder Arbeiter, in Gemäßheit unseres Decrets vom 3. November 1809, haben muß; möchten ihnen aber Fälle bekannt werden, daß den Vorschriften, Tit. 2, §. 2, zuwider gehandelt wäre, so haben sie der Munizipalbehörde davon Nachricht zu geben.

Neunter Abschnitt.

Jährliche Besichtigung der Werkstätte.

Art. 86. Das Fabrikengericht muß über die Anzahl

Digitized by Google

der existirenden Professionen und über die Zahl der in den Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiter aller Art ein genaues Verzeichniß führen.

Um zur Bewerkstelligung dessen das Nöthige zu erfahren, ist dasselbe befugt, ein oder zweimal des Jahres eine Besichtigung der Werkstätten vorzunehmen.

Art. 87. Diese Besichtigung geschieht von zwei Mitgliedern des Gerichts, oder von einem Mitgliede und einem Suppleant. Sie darf aber nur dann erst vor sich gehen, wenn der Eigenthümer der Werkstatt, mittelst eines von dem Sekretair auf den Grund der Berathschlagung des Gerichts zu erlassenden Schreibens, zwei Tage zuvor davon benachrichtiget worden ist.

Art. 88. Jeder Fabrikant oder Vorsteher der Werkstatt ist verpflichtet einer solchen Gerichtsdeputation den Eingang zu verstatten und derselben eine genaue Uebersicht der Gewerke und der darin beschäftigten Arbeiter zu geben. Im Weigerungsfalle oder im Falle einer falschen Angabe kann ein solcher von dem Tribunal correctionnel in eine Geldbuße zum Betrage seiner Patentsteuer verurt[illegible]erden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt w[illegible]. Diese Strafe wird nach Vorschrift des Artikels 79 verwendet.

Art. 89. Bedarf das Fabrikengericht zur Erreichung seines Zwecks polizeilicher Hülfe, so muß die Polizeibehörde demselben überall Beistand leisten und jede nur mögliche Erleichterung verschaffen, auch dazu nöthigenfalls diejenigen Zwangsmittel anwenden, welche das Gesetz gestattet.

Art. 90. Da die in dem vorliegenden Abschnitte gestattete Besichtigung einzig und allein den Zweck hat, über die Anzahl der Gewerke, und Arbeiter Erkundigungen einzuziehen, so spricht es von selbst, daß die Deputirten des Fabrikengerichts bei dieser Gelegenheit sich nicht herausneh-

Digitized by Google

men dürfen, die Mittheilung der Handlungs- oder der auf das Fabrikgeschäft Bezug habenden Bücher, deren Inhalt geheim gehalten werden soll, zu verlangen.

Sechster Titel.

Vom Verfahren vor Gericht.

Erster Abschnitt.

Vorladungen.

Art. 91. Jeder Fabrikkaufmann, Werkmeister, Vorsteher einer Werkstatt, Färber, Arbeiter, Geselle oder Lehrling, welcher von dem Fabrikengericht vorgeladen wird, ist auf die bloße Zuschrift des Sekretairs verpflichtet, sich an dem bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde, persönlich einzustellen, und darf außer im Fall der Abwesenheit oder Krankheit keinen dritten für sich hinschicken. Nur in diesen beiden Fällen ist es ihm erlaubt, sich durch einen seiner Verwandten, oder durch einen Kaufmann, oder Fabrikbesitzer, oder durch einen anderen für seine Profession patentisirten Mann auf den Grund einer denselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen.

Art. 92. Erscheint der solchergestallt von dem Sekretair vor das besondere oder Haupt-Büreau des Fabrikengerichts Vorgeladene nicht, so wird eine förmliche Ladung an ihn erlassen und solche ihm durch den Huissier des Fabrikengerichts insinuirt.

Diese Ladung muß den Tag, den Monat und das Jahr, ferner den Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, so wie den Namen und den Wohnort des Beklagten genau bestimmen, zugleich aber auch die Ursache der Vorladung summarisch enthalten.

Digitized by Google

Art. 93. Die Vorladung wird dem Beklagten in seiner Wohnung insinuirt, und es muß, wenn derselbe nicht über drei Meilen oder fünf Stunden entfernt wohnt, zwischen dem Tage an welchem die Insinuation geschieht, und demjenigen, an welchem der Beklagte erscheinen soll, eine Zwischenzeit von wenigstens einem Tage gelassen werden.

Wohnt derselbe aber weiter entfernt, so wird für jede drei Meilen mehr noch ein Tag Zwischenzeit zugegeben.

Art. 94. Werden die in dem vorhergehenden Artikel bestehenden Fristen nicht inne gehalten, und erscheint der Beklagte nicht, so verfügt das Fabrikengericht den Erlaß einer anderweiten Vorladung, und die Kosten der ersten Vorladung fallen alsdann dem Kläger zur Last.

Zweiter Abschnitt.

Sitzungen.

Art. 95. An dem in dem Schreiben des Sekretairs oder in der gerichtlichen Ladung bestimmten Tage erscheinen die Parteien vor dem besonderen Büreau des Fabrikengerichts, wie es im 91. Artikel verordnet ist. Hier erfolgt erst die Beantwortung der Klage.

Art. 96. Sie müssen bei ihrer Vertheidigung in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung bleiben, widrigenfalls der, der Sitzung beiwohnende, Fabrikkaufmann sie sofort an ihre Pflicht erinnern muß. Geschieht eine solche Pflichtvergessenheit zum zweiten Male, so ist das besondere Büreau wohl befugt dieselbe mit einer Geldbuße, jedoch nicht über fünf Francs zu bestrafen und das deßhalb abzufassende Urtheil auf Kosten dessen, der sich solchergestalt vergangen hat, in der Commüne, wo das Gericht seinen Sitz hat, durch einen Anschlagzettel bekannt machen zu lassen.

Digitized by Google

Art. 97. Möchte sich eine Partei gar Beleidigungen oder grobe Achtungswidrigkeiten erlauben; so kann das besondere Büreau darüber einen Verbalprozeß aufnehmen, und den Schuldigen zu einer Einsperrung höchstens auf drei Tage verurtheilen.

Art. 98. Die Parteien werden mit ihren wechselseitigen Einwendungen gegen einander gehört, und das besondere Büreau muß den Versuch machen, die Sühne unter ihnen zu bewerkstelligen. Sind aber die dießfallsigen Bemühungen ohne Erfolg, so verweiset es die Streitenden, wie es oben, Art. 42, verordnet worden, an das Hauptbüreau.

In jedem Falle, die Sühne mag erfolgt sein oder nicht, nimmt der Sekretair den Vorgang in Absicht des Gegenstandes des Streits und des Erfolgs der von dem besonderen Büreau gemachten Vergleichsvorschläge und Sühneversuche in das Sitzungsprotokoll auf.

Art. 99. Alles, was in den Artikeln 95, 96 und 97 verordnet worden, gilt auch in Absicht der Sitzungen des Hauptbüreau. Der Präsident muß die Parteien nöthigenfalls der Reihe nach vorfordern, und das Gericht ist in den im Art. 96 bezielten Falle befugt auf Geldstrafen von zehn Francs und darunter zu erkennen, unter Vorbehalt der Kosten für die Anheftung des Erkenntnisses, wenn eine solche verfügt wird.

Art. 100. Erklärt eine Partei die gegenseitige Urkunde als falsch anfechten zu wollen, läugnet sie die Handschrift ab, oder erklärt sie, selbige nicht anerkennen zu wollen, so ertheilt der Präsident des Hauptbüreau ihm hierüber eine Bescheinigung, paraphirt selbige und verweiset alsdann die Sache an das Gericht, dem die Entscheidung gebührt.

Art. 101. Die Urschrift eines jeden Urtheils wird von dem Sekretair dem Sitzungsprotocoll eingerückt, und wie im Artikel 50 verordnet worden, unterschrieben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Endurtheilen und deren Vollziehung.

Art. 102. Gegen Urtheile, deren Gegenstand, mit Ausschluß der Kosten, an Capital und Zubehör nicht mehr als hundert Francs beträgt, findet keine Appellation Statt. Beträgt aber der Gegenstand über hundert Francs, so kann davon nach Maßgabe des Artikels 53 appellirt werden; jedoch wird das erste Urtheil provisorisch zur Ausübung gebracht, ohne daß es seitens des Triumphanten, wenn die Summe nur drei hundert Francs und weniger beträgt, einer Cautions-Bestellung bedarf. Nur dann, wenn die Summe mehr als drei hundert Francs beträgt, ist dieselbe zu einer Cautionsbestellung verbunden.

Art. 103. In dringenden Fällen können die Fabrikengerichte die ihnen nöthig scheinenden Sicherheitsmaßregeln treffen, damit die in Anspruch genommenen Sachen nicht gestohlen, verbracht oder verschlimmert werden.

Art. 104. Die Appellation geht an das Handlungs-Tribunal, und in dessen Ermangelung an das Districts-Tribunal der ersten Instanz. Die Frist zur Einlegung derselben läuft mit drei Monaten vom Tage der durch den Huissier des Fabrikengerichts geschehenen Insinuation des ersten Erkenntnisses ab.

Art. 105. Gegen die von dem besonderen oder dem Hauptbüreau auf den Grund der Artikel 54, 96, 97 abgefaßten Straferkenntnisse kann nicht appellirt werden. Ist darin auf Gefängniß erkannt, so werden sie auf eine deßhalb zu erlassende Requisition von dem ersten Agenten der Polizei und der öffentlichen Gewalt auf der Stelle zur Ausübung gebracht.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Erkenntnisse wegen ungehorsamen Ausbleibens (Contumacial-Erkenntnisse).

Art. 106. Wenn eine Partei an dem in dem Briefe des Sekretairs und in der durch den Huissier insinuirten Ladung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird ein Contumacial-Erkenntniß abgefaßt und in dem Artikel 94 bezielten Falle eine neue Ladung erlassen.

Art. 107. Die verurtheilte Partei kann binnen drei Tagen, von der durch den Huissier geschehenen Insinuation an, ihre (Opposition) Einrede dawider anbringen.

Diese Einrede muß die auf die Sache einschlagenden Gründe und Beweismittel der Partei summarisch, zugleich aber auch eine neue Vorladung auf den nächsten Sitzungstag des Fabrikengerichts enthalten; wobei jedes Mal die in Absicht der gewöhnlichen Vorladungen vorgeschriebenen Fristen zu beobachten sind. Zugleich enthält sie den Tag und die Stunde des Erscheinens, und wird, wie oben verordnet ist, insinuirt.

Art. 108. Ist es dem Fabrikengericht aus eigener Wissenschaft, oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten bekannt, daß letzterer von der Klage nicht benachrichtiget sein konnte, so kann es bei Abfassung des Contumacial-Erkenntnisses eine angemessene Frist zur Einlegung der Einrede bestimmen. Wenn aber auch eine solche Fristverlängerung von Amtswegen oder auf besonderes Verlangen nicht verfügt sein möchte, so kann dennoch der Ausbleibende von den rechtlichen Folgen der Nicht-Inhaltung der bestimmten Frist befreit, und zur Einlegung der Einrede zugelassen werden, wenn er hinlänglich nachweiset, daß er wegen Abwesenheit oder schwerer Krankheit von der Klage keine Wissenschaft erhalten konnte.

Digitized by Google

Art. 109. Eine Partei, die ihre Einrede bereits ein Mal eingelegt hat und zum zweiten Mal in contumaciam gegen sich erkennen läßt, ist zur Einlegung einer zweiten Einrede nicht weiter befugt.

Fünfter Abschnitt.

Von vorläufigen Urtheilen.

Art. 110. Die Urtheile, welche nicht entscheidend sind, werden nicht ausgefertigt, wenn sie auf den wechselseitigen Vortrag der Parteien ergangen und in deren Gegenwart verlautbart sind.

Im Fall ein Urtheil eine Handlung verordnet, bei welcher die Parteien zugegen sein müssen, so muß der Ort, der Tag und die Stunde bezeichnet werden, und die Verlesung desselben vertritt alsdann die Stelle einer förmlichen Vorladung.

Art. 111. So oft das Fabrikengericht in einem solchen Urtheil für nöthig erachtet, eins oder mehrere seiner Mitglieder in die Manufacturen oder Werkstätte zu senden, um durch Einnehmung des Augenscheins die Richtigkeit einer vorgekommenen Thatsache zu würdigen, werden die hiezu beauftragten Commissarien von dem Sekretair begleitet, welcher die Urschrift des vorläufigen Urtheils mit sich nimmt.

Art. 112. Gegen vorläufige Urtheile findet zwar die Appellation erst nach erfolgtem entscheidenden Erkenntnisse Statt, und wird mit der Appellation gegen dieses Erkenntniß zugleich eingelegt; es erwächst jedoch aus der Vollstreckung jener vorläufigen Urtheile den Partein in Absicht ihrer Befugniß zu appelliren, durchaus kein Rechtsnachtheil, und sie brauchen sich dagegen durch keine besondere Protestation oder Vorbehalt zu verwahren.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Faktische Ausmittelung durch Zeugen (Zeugen-Verhöre).

Art. 113. Sind unter den Parteien Thatsachen streitig, welche durch Zeugen aufgeklärt werden können, und deren Ausmittlung das Fabrikengericht für zweckdienlich und zuläßig erachtet, so verfügt dasselbe, nach vorhergegangener genauen Bestimmung der streitigen Thatsache, diese Beweisaufnahme.

Art. 114. Die Zeugen erscheinen an dem ihnen bekannt zu machenden Tage. Sie zeigen ihre Namen, ihre Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort an, schwören hierauf die Wahrheit zu sagen, und erklären sodann ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, ob sie zu ihrem Gesinde gehören oder sonst in ihren Diensten stehen. Hierauf legen sie ihr Zeugniß über die streitige Thatsache ab.

Art. 115. Die Zeugen werden einzeln vernommen, allein oder in Gegenwart der Parteien, je nachdem es das Gericht für gut findet. Die Parteien müssen ihre Einreden gegen die Zuläßigkeit der Zeugen vor der Vernehmung derselben anbringen und ihre Erklärung unterschreiben. Sind sie Schreibens unerfahren oder sonst dazu nicht im Stande, so wird solches bemerkt.

Art. 116. Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen; nach abgelegtem Zeugnisse ist der Präsident des Gerichts befugt, auf den Antrag der Parteien, oder auch von Amtswegen der Zeugen angemessene besondere Fragen vorzulegen.

Art. 117. In den sich zur Appellation eignenden Sachen nimmt der Sekretair des Gerichts über die Vernehmung der Zeugen einen Verbalprozeß auf. Dieser muß die Na-

Digitized by Google

men, Vornamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort derselben, den abgeleisteten Eid, die Wahrheit zu sagen, die Erklärung über die Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder Dienstverhältnisse mit den Parteien, und die wider ihre Zulässigkeit zur Ablegung des Zeugnisses gemachten Einreden enthalten. Dieser Verbalprozeß wird jedem Zeugen, so weit er ihn betrifft, vorgelesen, und von demselben unterschrieben. Kann der Zeuge nicht schreiben, so wird solches bemerkt.

Der Verbalprozeß wird von dem Präsidenten unterschrieben, und von dem Sekretair contrasignirt.

Art. 118. Gleich nach der Vernehmung der Zeugen wird noch in derselben oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zur Abfassung des Urtheils geschritten.

Art. 119. In Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach, durch das erste Erkenntniß gleich rechtskräftig entschieden werden, bedarf es der Aufnahme eines Verpalprozesses über die Vernehmung der Zeugen nicht; es werden aber alsdann die Namen, das Alter, das Gewerbe, der Wohnort, der Eid, die Erklärung der Zeugen, ob sie den Parteien anverwandt oder dienstbar sind, imgleichen die, wider sie gemachten Einreden, und der Inhalt ihrer Aussage in das Urtheil aufgenommen.

Das Urtheil muß solchenfalls in derselben Sitzung abgefaßt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verwerfung der Richter.

Art. 120. Eines oder mehrere Mitglieder des Fabrikengerichts können verworfen werden:

1) Wenn sie ein persönliches Interesse bei der Sache haben;

Digitized by Google

2) Wenn sie mit einem Theile in verwandtschaftlichen oder Schwägerschafts-Verhältnisse bis zum Grade der Geschwister-Kindschaft einschließlich stehen;

3) Wenn zwischen ihnen und einem Theil, oder dessen Ehegatten oder sonst einem Blutsverwandten und verschwägerten in gerader Linie, in dem Jahre vor der Verwerfung ein Criminalprozeß anhängig war;

4) Wenn zwischen ihnen und einem Theile oder dessen Ehegatten ein Civilprozeß anhängig ist;

5) Wenn sie früherhin ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben haben.

Art. 121. Eine Partei, welche eines oder mehrere Mitglieder des Gerichts verwerfen will, muß ihren deßfallsigen Antrag in eine Verhandlung bringen, und darin die Gründe ihres Antrages angeben. Diese Verhandlung läßt sie dem Secretair des Gerichts durch den ersten dazu anfzufordernden Huissier insinuiren.

Das solches geschehen, wird von der Partei oder deren Bevollmächtigten auf dem Original und der Abschrift bemerkt. Die Abschrift wird auf dem Büreau niedergelegt und dem Mitgliede des Gerichts, welches verworfen wird, sofort zugestellt.

Art. 122. Das verworfene Mitglied muß unter dieser Verhandlung binnen zwei Tagen seine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob es sich den Antrag der Partei gefallen lasse, oder sich der Enthaltung seines Votums weigere. Letzterenfalls müssen die zu seiner Verwerfung aufgestellten Gründe widerlegt werden.

Art. 123. In drei Tagen nach erfolgter Antwort des Mitgliedes, welches sich der Enthaltung seines Votums weigert, oder wenn dieselbe gar nicht erfolgt, wird eine Ausfertigung der Verhandlung über die Verwerfung und im Fall eine Erklärung des zu verwerfenden Mitgliedes eingegangen ist, auch diese von dem Präsidenten des Ge-

Digitized by Google

brikengerichts an den Präsidenten des Handlungstribunals, oder des des letzteren Geschäfte versehenden Tribunals der ersten Instanz in dem Bezirk des Fabrikengerichts gesandt. Hier wird über die Gründe der Verwerfung binnen acht Tagen rechtskräftig erkannt, ohne daß es einer Vorladung der Parteien dazu bedarf.

Fünfter Titel.

Kosten.

Erster Abschnitt.

Gebühren für die Sekretaire.

Art. 124. Den Sekretairen der Fabrikengerichte wird bezahlt:

1) Für die Ladung sich vor Gericht zu stellen (Art. 91) dreißig Centimen;

2) Für die Ausfertigung eines Verbalprozesses, daß die Sühne unter den Parteien fruchtlos gewesen (Art. 98), achtzig Centimen;

3) Für jede von ihnen zu machende Ausfertigung auf einem Blatte, das auf jeder Seite fünf und zwanzig Zeilen, und auf jeder Zeile zehn Silben enthält, vierzig Centimen.

Art. 125. Außerdem erhalten die Sekretaire:

1) Für die Ausfertigung einer Bescheinigung über die Hinterlegung des Musters einer Zeichnung (Art. 68), einen Franc fünf und zwanzig Centimen;

2) Für die Ausfertigung einer Bescheinigung über die Hinterlegung des Musters eines Fabrikzeichens (Art. 73), drei Francs;

Diese Gebühren sind eigends für sich, und haben mit den früherhin (Art. 71 und 75) verordneten nichts gemein.

Digitized by Google

Art. 126. Die Ausfertigungen, deren in den beiden vorhergehenden Artikeln gedacht worden, können nicht eher gefertiget und bezahlt werden, als bis die dabei interessirten Parteien die Ablieferung verlangt und erhalten haben.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren für den Greffier des Handlungstribunals.

Art. 127. Der Greffier des Handlungstribunals oder des die Geschäfte desselben versehenden Tribunals der ersten Instanz erhält:

1) Für die Eintragung des Verbalprozesses, woraus die Hinterlegung des Musters eines Zeichens hervorgeht (Art. 73), einen Franken;

2) Für die Ausfertigung dieses Verbalprozesses, wenn sie verlangt wird, drei Francs;

Dritter Abschnitt.

Gebühren für die Huissiers.

Art. 128. Den bei dem Fabrikengericht angestellten Huissier wird bewilliget:

1) Für jede Vorladung ein Franc fünf und zwanzig Centimen;

2) Für die Insinuation eines Urtheils ein Franc fünf und siebenzig Centimen.

Art. 129. Ist die Wohnung des Huissier von dem Orte wo die Vorladung geschehen, oder etwas insinuirt werden soll, über eine Stunde entfernt, so erhält derselbe für zwei Stunden hin und zurück:

Digitized by Google

1) Für eine Vorladung einen Franc fünf und siebenzig Centimen;

2) Für eine Insinuation zwei Francs;

Art. 130. Außerdem erhält der Huissier für die Abschrift der Aktenstücke, welche mit dem ergangenen Urtheil ertheilt werden möchten, und zwar für jedes Blatt, wo auf jeder Seite zwanzig Zeilen, und in jeder Zeile zehn Silben stehen, zwanzig Centimen.

Vierter Abschnitt.

Gebühren für die Zeugen.

Art. 131. Den von dem Fabrikengericht vernommenen Zeugen wird das, was sie in einem Tage mit ihrer Arbeit verdienen können, als Gebührersatz bewilligt. Muß ein solcher Zeuge in seinem Geschäfte seine Stelle durch einen Dritten versehen lassen, so passirt ihm dafür der doppelte Betrag des Taglohns. Die Bestimmung dieses Gebührenersatzes bleibt dem Ermessen des Gerichts lediglich überlassen. Hat der Zeuge kein Gewerbe, so erhält er zwei Francs an Gebühren.

Art. 132. Denjenigen Zeugen, die nicht über drei Meilen oder fünf Stunden von dem Orte, wo sie das Zeugniß ablegen, entfernt wohnen, werden keine Reisekosten bewilligt; wohnen sie aber weiter entfernt, so wird ihnen für jede drei Meilen welche ihr Wohnort, von dem Orte der Vernehmung entfernt liegt, ein doppelter Tagelohn oder eine Summe von vier Francs zugestanden.

Art. 133. Vorgedachte Gebühren und Kostensätze brauchen den Zeugen nur dann bezahlt zu werden, wenn sie es ausdrücklich verlangen, und wird solches, wenn in Gemäßheit des 117. Artikels ein Verbalprozeß gemacht ist, in diesem sonst aber in dem Urtheil bemerkt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 134. Die Mitglieder des Fabrikengerichts verrichten ihr Amt in Hinsicht auf die Parteien ganz umsonst. Es können mithin weder für sie noch für ihre Rechnung irgend Sporteln, Kosten oder Versäumnißgebühren in Ansatz gebracht werden.

Art. 135. Außer den in dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gebühren, können die Beamten, denen die Aufnahme der Verhandlungen oder die Aushändiguug der Ausfertigungen obliegt, gar keine besondere Gebühren, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, fordern und annehmen. Es versteht sich inzwischen von selbst, daß die Parteien außer dem Gebührensatze das Stempelpapier zu allen auf ihren Antrag erfolgenden Ausfertigungen erstatten müssen.

Art. 136. Zu den Verzeichnissen, welche nach den Artikeln 57, 68, 73 und 86 gehalten werden müssen, imgleichen zu den Vorladungsschreiben an die Parteien nach Artikel 91; ferner zu den von dem Sekretair des Gerichts zufolge der Artikel 98 und 101 aufzunehmenden Verbalprozessen in den Sitzungen, bedarf es des Gebrauchs des Stempelpapiers nicht.

Art. 137. Die Parteien können sich auch jederzeit freiwillig vor das Fabrikengericht stellen, um einen Vergleich unter ihnen zu bewirken.

Solchenfalls erklären dieselben, daß sie die Vermittlung desselben verlangen, und unterschreiben diese Erklärung. Sind sie Schreibens unerfahren, so wird solches bemerkt.

Zu diesem Geschäft bedarf es keines Stempelpapiers, und werden dafür auch keine Schreibgebühren entrichtet.

Art. 138. Dahingegen aber müssen alle Ausfertigungen

Digitized by Google

von Bescheinigungen, Verbalprozessen und Urtheilen, die den Parteien auf deren Verlangen ertheilt werden, imgleichen die von dem Huissier bewirkten Vorladungen, Insinuationen und gefertigten Abschriften auf vorschriftmäßiges Dimensions-Stempelpapier geschrieben werden.

Art. 139. Wenn ein Sekretair des Fabrikengerichts oder ein Greffier des Handlungstribunals oder ein Huissier überführt werden möchten, die in diesem Titel vorgeschriebene Gebührentaxe überschritten zu haben, so treffen sie die auf Gelderpressungen gesetzten Strafen.

Digitized by Google

B.

Besondere Gesetze, den Rath der Gewerbverständigen in Cöln betreffend.

IX.

Kaiserliches Dekret, zur Errichtung eines Gewerbraths zu Cöln.

Im Pallast der Tuilerien, den 26. April 1811.

Auf den Bericht des Ministers des Innern;

Nach Anhörung unsers Staats-Raths, haben wir Decretirt und Decretiren, wie folgt:

Art. 1. Es soll ein Rath von Gewerbverständigen in der Stadt Cöln, Departement der Ruhr, eingesetzt werden. Dieser Rath soll aus dreizehn Mitgliedern bestehen, die man aus den Kaufleuten-Fabrikanten, Werkmeistern und patentirten Arbeitsleuten nimmt.

Art. 2. Die nachstehenden Zweige des Kunstfleißes sollen zur Zusammensetzung des Raths in folgenden Verhältnissen beitragen:

Die Tuchfabrikanten ernennen vier Mitglieder, deren zwei Kaufleute-Fabrikanten, der dritte Werkmeister, Gegenmeister und der vierte Färber . . . . . 4.

Die Fabrikanten von Baumwolle, siamoisischem Zeug und Zwirnbändern, vier Mitglieder, wovon zwei Kaufleute-Fabrikanten, der dritte Werkmeister, Gegenmeister oder patentirter Arbeiter, der vierte Färber . . . . . 4.

Digitized by Google

Die Fabrikanten von Seide, Samt, Samt- und Floretbändern, vier Glieder, worunter zwei Kaufleute-Fabrikanten, der dritte Werkmeister, Gegenmeister oder patentirter Handwerker, und der vierte Färber . . . . . 4.

Die Spitzenfabrikanten, ein Mitglied, das Kaufmann-Fabrikant ist . . . . . 1.

zusammmen 13.

Art. 3. Die Gerichtsbarkeit des Raths erstreckt sich auf alle Kaufleute, Fabrikanten, Werkmeister, Commis, Gegenmeister, Gesellen und Lehrlinge, welche für die Fabrike des Orts oder Kantons, wo die Fabrik gelegen ist, arbeiten, wo sie auch sonst wohnhaft sein mögen.

Falls von einem Bescheid des Gewerbrathes appellirt wird, soll der Appell von dem Handels-Gerichte des Bezirks, worin die Stadt Cöln begriffen ist, anhängig werden.

Art. 4. Wahl und Erneuerung der Rathsglieder haben Statt auf Art und Weise die unser Dekret vom 11ten Junius 1809, wie es den 20ten folgenden Februar neu abgefaßt worden, bestimmt.

Diese Glieder halten sich gleichfalls, in ihrer Amtsübung, an die Verfügungen dieses Dekrets, des Gesetzes vom 18ten März 1806, und unsers Dekrets vom 3ten August letzthin.

Art. 5. Die Stadt Cöln hat das nöthige Local herzuschaffen, um die Sitzungen des Raths darin zu halten; die Kosten erster Anlage, der Heitzung, Erleuchtung und andere, sollen sie gleichfalls belasten.

Art. 6. Unser Großrichter, Justizminister, und unser Minister der Innern sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Digitized by Google

X.

Cabinetsordre, vom 24. April 1830, die Erweiterung und anderweitige Zusammensetzung des Raths der Gewerbverständigen zu Cöln betreffend.

Da die Zusammensitzung des Raths der Gewerbverständigen zu Cöln am Rhein, wie solche durch das Dekret der französischen Regierung vom 26ten April 1811 vorgeschrieben worden, für den heutigen Zustand nicht mehr paßt, indem mehrere Fabrikationszweige und Handwerke nicht mehr in dem Umfange betrieben werden, daß die bestimmte Zahl der Raths-Mitglieder aus ihnen erwählt werden könnte; eine große Zahl anderer aber gar nicht vertreten ist, über welche sich gleichwohl die Wirksamkeit des Instituts seiner allgemeinen Bestimmung gemäß erstreckt; auch die Bevölkerung der Stadt bedeutend zugenommen hat, so genehmige ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 31ten März c. daß der Rath der Gewerbverständigen künftig statt aus 13 aus 15 Gliedern bestehe, die aus folgenden Gewerbsklassen zu wählen sind, nämlich:

Ein Mitglied unter den Fabrikherren, und Eins dergleichen unter den Werkmeistern oder Färbern der Wollen-Manufakturen;

Ein Mitglied unter den Fabrik-Herren, und Eins dergleichen unter den Werkmeistern, Webern, Färbern oder Druckern der Baumwollen- und Leinen-Manufakturen;

Digitized by Google

Ein Mitglied unter den Fabrik-Herren, und Eins dergleichen unter den Werkmeistern der Seiden-Manufakturen;

Ein Mitglied unter den Fabrikherren oder Meistern der Gerber, Weißgerber, Saffianbereiter, Leimsieder, Tabaks-Fabrikanten, Kölnischwasser-Distillateurs, Seiler, Hutmacher, Kappenmacher, Nadler, Zuckersieder, Seifensieder, Stärkemacher, Mahlmüller, Oelmüller, Lichtzieher, Porzellan- Tapeten- Schreibfeder- und Siegellak-Fabrikanten, Haarstoffweber, Kumetmacher, Kürschner, Beutler oder Sattler;

Ein Mitglied unter den Bierbrauern, Brantweinbrennern, Fasbindern, Fleischern, Bäckern und Conditoren;

Ein Mitglied unter den Gold und Silberschmieden, Juwelierern, Vergoldern, Uhrmachern, Gürtlern und Glasern;

Ein Mitglied unter den Mauermeistern, Zimmermeistern, Steinmetzen, Schiffbauern, Brunnenmachern, Mühlenbauern, Pumpen- und Röhrmachern, Dachdeckern, Stuckaturarbeitern, Anstreichern und Zimmermalern, Bildhauern und Pflasterern;

Ein Mitglied unter den Tischlern, Instrumentenmachern, Mechanikern, Schlossern, Hufschmieden, Waffenschmieden, Pfannenschmieden, Stellmachern, Kupferschmieden, Gelbgießern, Zinngießern, Buchdruckern, Buchbindern Kupferdruckern und Steindruckern;

Ein Mitglied unter den Schneidern und Modearbeitern;

Ein Mitglied unter den Schustern;

Zwei Mitglieder, wovon das eine Fabrikant, das andere Handwerker sein muß, können ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe gewählt werden.

Sollten Fabrikationszweige und Handwerke hier nicht erwähnt sein, deren Vertretung gleichwohl für nöthig erach-

Digitized by Google

tet wird; so ermächtige ich Sie, den Minister des Innern, dieselben denjenigen unter den vorstehenden Klassen zuzuordnen, mit denen sie durch ihre Beschäftigung am nächsten verwandt sind.

In Ansehung der Wahlform und des periodischen Austritts der Mitglieder verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Diese Ordre ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln bekannt zu machen.

Berlin, den 27ten April 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann und Graf von Dankelmann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird auf Anweisung des hohen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2ten Juni 1830.

Digitized by Google

C.

Verfügungen in Betreff des Eigenthums-Rechts der Erfinder.

XI.

Gesetz über die nützlichen Erfindungen, und über die Mittel, das Eigenthum derselben denjenigen zu sichern, welche als die Urheber davon anerkannt werden.

Vom 31ten Dezember 1790 — 7ten Januar 1791.

Die National-Versammlung, erwägend, daß jeder neue Gedanke, dessen Bekanntmachung oder Entwickelung der Gesellschaft zum Nutzen gereichen kann, ursprünglich demjenigen zugehöre, der ihn gefaßt hat, und daß es eine wesentliche Antastung der Menschenrechte sein würde, eine industrielle Erfindung nicht als das Eigenthum ihres Urhebers anzusehen; erwägend ferner, wie viel die Ermangelung einer ausdrücklichen und rechtskräftigen Deklaration dieser Wahrheit bis daher mag beigetragen haben, den Kunstfleiß in Frankreich niederzuschlagen, indem dadurch die Auswanderung mehrerer ausgezeichneter Künstler veranlaßt worden, und eine große Menge neuer Erfindungen, aus welchen der Staat die ersten Vortheile hätte ziehen

Digitized by Google

sollen, ins Ausland gekommen ist; erwägend endlich, daß alle Grundsätze der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und des National-Interesses dringend fordern, die Opinion der fränkischen Bürger über diese Art von Eigenthum durch ein Gesetz zu fixiren, wodurch dasselbe eigends anerkannt und geschützt werde, dekretirt, wie folgt:

Art. I.

Jede Entdeckung oder neue Erfindung in allen Arten von Kunstfleiß ist das Eigenthum ihres Urhebers; demnach garantirt ihm das Gesetz den völligen und gänzlichen Genuß davon auf die Weise und für die Zeit, welche hiernächst bestimmt werden.

II.

Jedes Mittel, eine Fabrikation, was für eine es immer sei, zu einer neuen Vollkommenheit zu bringen, soll als eine Erfindung angesehen werden.

III.

Wer immer eine fremde Erfindung zuerst in Frankreich bringen wird, soll der nämlichen Vortheile genießen, als sei er Erfinder derselben.

IV.

Derjenige, welcher ein Kunst-Eigenthum von der in den vorhergehenden Artikeln angezeigten Gattung für sich zu behalten, oder sich zu sichern wünscht, soll gehalten sein:

1. Sich an das Sekretariat des Direktoriums (der Central-Verwaltung) seines Departements zu adressiren, und daselbst schriftlich zu erklären, ob der vorgelegte Gegenstand erfunden, vervollkommnet oder nur eingeführt worden ist.

2. Eine genaue Beschreibung der Grundsätze, Mittel und Verfahrungs-Arten, welche die Erfindung ausmachen,

Digitized by Google

so wie die darauf sich beziehenden Pläne, Abrisse, Zeichnungen und Muster unter Siegel zu hinterlegen, und in dem Augenblicke, wo der Erfinder seine Eigenthums-Urkunde erhält, eröffnet zu werden.

V.

Was diejenigen Gegenstände angeht, welche zwar gemeinnützig, aber zu leicht nachzuahmen und von zu einfacher Ausführung sind, als daß man eine Handels-Speculation darauf machen könne, und in allen Fällen, wo der Erfinder sich lieber geradezu mit der Regierung einlassen will, so soll es ihm frei stehen, sich entweder an die Verwaltungs-Versammlungen oder, falls die Sache dazu gemeinschaftet ist, an das Gesetzgebungs-Korps zu wenden, um demselben seine Erfindung anzuvertrauen, die Vortheile derselben darzuthun, und um eine Belohnung anzusuchen.

VI.

Einem Erfinder, welcher die Ehre, der Nation auf der Stelle den Genuß der Früchte seiner Entdeckung oder Erfindung zu verschaffen, den durch das Gesetz ihm zugesicherten persönlichen Vortheilen vorzieht, soll eine Belohnung aus den für die Aufmunterungen des Kunstfleißes bestimmten Geldern gestattet werden dürfen, wenn er durch die öffentliche Notorietät, oder durch rechtliche Attestate beweist, daß diese Entdeckung oder Erfindung einen wirklichen Nutzen mit sich führt.

VII.

Um jedem Erfinder das zeitliche Eigenthum und den Genuß seiner Erfindung zu sichern, soll ihm eine Urkunde oder Patent ausgefertigt werden, in der Form, welche in der über den Vollzug dieses Dekrets zu gebenden Verordnung angezeigt werden wird.

Digitized by Google

VIII.

Die Patente sollen auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre nach Belieben des Erfinders, ertheilt, dieser letzte Termin aber nicht, ohne ein besonderes Dekret des Gesetzgebungs-Korps verlängert werden.

IX.

Der Gebrauch der Patente, die für eine vom Auslande eingebrachte Erfindung ertheilt werden, soll sich nicht über die Zeitfrist, welche daselbst für den Gebrauch des ersten Erfinders bestimmt ist, erstrecken dürfen.

X.

Die auf Pergament ausgefertigten und mit dem National-Siegel versehenen Patente, sollen in den Sekretariaten der Direktorien aller Departemente (der Republik) einregistrirt werden, und um sie zu erhalten, darf man sich nur an diese Direktorien wenden, welche über sich nehmen werden, sie dem Erfinder zu verschaffen.

XI.

Es soll jedem Bürger frei stehen, den Catalog der neuen Erfindungen in dem Sekretariat seines Departements einzusehen; eben so ist es jedem ansäßigen Bürger erlaubt, das Verzeichniß der verschiedenen gegenwärtig stehenden Patente in dem diesfalls errichteten allgemeinen Depot nachzuschlagen; jedoch sollen die Beschreibungen nicht mitgetheilt werden, im Falle der Erfinder aus politischen oder Commerzial-Ursachen, die Geheimhaltung seiner Erfindung für nöthig gehalten, diesfalls bei dem Gesetzgebungs-Korps mit seinen Gründen eingekommen wäre, und von demselben ein besonderes Dekret in dieser Rücksicht erhalten hätte.

Im Falle verordnet wird, daß eine Beschreibung geheim bleiben soll, müssen Commissarien ernennt werden,

Digitized by Google

welche über die Richtigkeit der Beschreibung nach Einsehung der Mittel und des Verfahrens zu wachen haben, ohne daß der Urheber deswegen aufhöre, in der Folge für diese Richtigkeit verantwortlich zu sein.

XII.

Der Eigenthümer eines Patents soll die Ausübung und die Vortheile der Entdeckung, Erfindung oder Vervollkommnung, wofür er dasselbe erhalten hat, ausschließend genießen; demnach soll er berechtigt sein, gegen annehmliche und hinreichende Bürgschaft, die Arretirung der nachgemachten Gegenstände zu verlangen, und die Nachmacher vor die Gerichte zu ziehen. Werden dieselben überwiesen, so sollen sie, nebst und außer der Confiscation verurtheilt werden, dem Erfinder den der Wichtigkeit des nachgemachten Gegenstandes angemessenen Schaden-Ersatz zu bezahlen, und überdies in die Armenkasse des Distrikts eine Geldstrafe einzulegen, welche festgesetzt ist auf den vierten Theil des Belaufs gedachten Schaden-Ersatzes, ohne daß jedoch diese Geldbuße die Summe von 3000 Livres übersteigen dürfe, und auf das Doppelte, im Wiederbetretungs-Falle.

XIII.

In dem Falle, wo die Anklage wegen Nachmachung, welcher zufolge der Arrest angelegt worden, unbegründet befunden würde, soll der Erfinder an seine Gegenpartei zu dem mit der diesfalls erlittenen Beunruhigung und Nachtheil verhältnißmäßigen Schadenersatze verurtheilt werden, und zur Erledigung einer Geldstrafe in die Armenkasse des Distrikts, welche festgesetzt ist auf den vierten Theil des Belaufs gedachten Schaden-Ersatzes, ohne daß jedoch diese Geldbuße die Summe von 3000 Livres übersteigen dürfe, und auf das Doppelte, im Wiederbetretungs-Falle.

Digitized by Google

XIV.

Jeder Patents-Eigenthümer soll das Recht haben, im ganzen Umfange der Republik Anlagen zu errichten, und selbst andere Privatpersonen zu bevollmächtigen, Anwendung und Gebrauch von seinen Mitteln und Verfahren zu machen; und in allen Fällen soll er über sein Patent, wie über ein bewegliches Eigenthum schalten können.

XV.

Da nach der Verfallzeit eines jeden Patents die Entdeckung oder Erfindung der Gesellschaft zugehören muß, so soll die Beschreibung derselben bekannt gemacht, und Gebrauch davon (im ganzen Umfange der Republik) erlaubt werden, damit jeder Bürger sie gebrauchen und benutzen könne, es sei denn, daß das Gesetz-Gebungs-Korps durch ein Dekret das Patent verlängert, oder dessen Geheimhaltung in den durch Artikel 2. vorgesehenen Fällen verordnet habe.

XVI.

Die Beschreibung der in einem Patent angezeigten Erfindung soll gleichfalls im ganzen Reiche öffentlich bekannt gemacht, und der Gebrauch der auf die Erfindung sich beziehenden Mittel und des Verfahrens dabei soll für frei erklärt werden, wenn der Eigenthümer des Patents desselben verlustig sein wird, welches in den hierunten bestimmten Fällen Statt finden soll:

1. Jeder Erfinder, der überführt wird, daß er, wenn er seine Beschreibung gibt, seine wahren Mittel bei dem Verfahren verhehlt hat, soll seines Patents verlustigt sein.

2. Jeder Erfinder, der überführt wird, daß er sich bei seinem Fabriziren geheim gehaltener, und in seiner Beschreibung nicht ausführlich angezeigter, oder falscher Mit-

Digitized by Google

tel bedient hat, die er nicht angegeben haben wird, um sie den in seiner Beschreibung angegebenen beifügen zu lassen, soll seines Patents verlustig sein.

3. Jeder Erfinder oder sich für den Erfinder Ausgebende, der überführt wird, daß er für Entdeckungen, die schon in gedruckten und herausgegebenen Werken enthalten und beschrieben sind, ein Patent erhalten hat, ist desselben verlustig.

4. Jeder Erfinder, der in Zeit von zwei Jahren, vom Datum seines Patents an, seine Entdeckung nicht in Gang gebracht, und die Ursachen seiner Unthätigkeit nicht angegeben haben wird, soll sein Patent verwirkt haben.

5. Jeder Erfinder, der überführt wird, daß er, nachdem er in Frankreich ein Patent erhalten, auch eines für den nämlichen Gegenstand im Auslande genommen hat, soll seines Patents verlustig sein.

6. Endlich, soll jeder Erwerber des Rechts, eine in einem Patent bezeichnete erfundene Kunst zu treiben, den nämlichen Verbindlichkeiten wie der Erfinder selber unterworfen sein; und wenn er dawider handelt, soll das Patent widerrufen, die Erfindung öffentlich bekannt gemacht, und der Gebrauch derselben in dem ganzen Reiche freigelassen werden.

XVII.

Die National-Versammlung ist nicht Willens, den vor diesem den Erfindungen und Entdeckungen ertheilten ausschließlichen Privilegien irgend einen Abbruch zu thun, als welche, wenn alle gesetzmäßige Formen dabei beobachtet worden sind, ihre völlige Kraft und Wirkung behalten, und übrigens sollen die Besitzer dieser alten Privilegien der Verfügungen dieses gegenwärtigen Dekrets unterworfen sein.

Die andern, auf bloße Beschlüsse des Staatsraths oder auf nicht einregistrirte offene Briefe gegründete Privile-

Digitized by Google

gien sollen, wenn bewiesen wird, daß man sie für dergleichen, in den vorhergehenden Artikeln angezeigten Entdeckungen und Erfindungen erhalten hat, aber nur auf die Zeit, die sie noch zu laufen haben, ohne Kosten in Patente verwandelt werden.

Die Eigenthümer besagter alten einregistrirten, und der in Patente verwandelten Privilegien, sollen, dem 14. Artikel zufolge, nach ihrem Belieben damit schalten und walten können.

XVIII.

Der Feldbau- und Handels-Ausschuß soll mit Zuziehung des Auflagen-Ausschusses der National-Versammlung den Entwurf einer Verordnung vorlegen, welche die Taxen der Erfindungs-Patente der Dauer ihres Gebrauches nach bestimmen, und die die Vollziehung der verschiedenen Artikel dieses Dekrets betreffenden Umständlichkeiten enthalten soll.

Digitized by Google

XII.

Gesetz, welches eine Verordnung über das Eigenthumsrecht der Urheber von Erfindungen und Entdeckungen aller Arten von Kunstfleiß enthält.

Vom 29ten, 31ten März, 7ten April, 14ten — 25ten Mai 1791.

Erster Titel.

Art. I.

In Gemäßheit der drei ersten Artikel des Gesetzes vom 7. Januar 1791, die neuen Entdeckungen und Erfindungen aller Art von Kunstfleiß betreffend, soll allen, die eine vorher unbekannte Industrie-Arbeit verfertigen oder verfertigen lassen wollen, auf eine bloße Bittschrift an das Vollziehungs-Direktorium, und ohne vorläufige Untersuchung ein National-Patent, unter der Benennung: Erfindungs-Brevet, ausgeliefert werden.

II.

Dem 11ten Artikel des Gesetzes gemäß, soll zu Paris unter der Aufsicht und Autorität des Ministers des Innern, der die besagten Brevets auszuliefern hat, eine allgemeine Niederlage unter dem Namen: Direktorium der Erfindungs-Brevets errichtet werden, wo diese Brevets nach Erfüllung der vorläufigen Formalitäten und auf die hierunten bestimmte Art ausgeliefert werden sollen.

Digitized by Google

III.

Das Direktorium der Erfindungs-Brevets soll gedachte Brevets auf die Begehren, welche aus den Departements-Sekretariaten an dasselbe gelangen werden, ausfertigen. Diese Begehren müssen den Namen desjenigen, der ein Brevet begehrt, seinen Vortrag und seine Bitte (an das Vollziehungs-Direktorium) enthalten. Demselben soll ein Paket beigelegt werden, welches eine genaue Beschreibung aller der Mittel, die man anwenden will, in sich faßt. Diesem Pakete sollen die Zeichnungen, Modelle und andere zur Erläuterung des Begehrens erforderliche Stücke beigelegt werden; alles mit der Unterschrift und dem Siegel des Begehrenden.

Auf den Rücken dieses Pakets wird nach der Vorschrift, welche gegenwärtiger Verordnung beigefügt ist, ein Verbalprozeß geschrieben, den der Sekretär des Departements, und derjenige, welcher ein Brevet begehrt, unterschreiben, welchem letzteren eine Abschrift davon ausgeliefert werden soll, damit derselbe den Gegenstand seines Begehrens, die Einreichung der Schriften ꝛc. den Tag der Hinterlegung, die Abtragung der Taxe, oder sein Anerbieten, dieselbe nach dem in gegenwärtiger Ordnung bestimmten Preis und der Zeitfrist zu bezahlen, erweisen kann.

IV.

Weder die Departements-Direktorien, noch das Erfindungs-Brevets-Direktorium, sollen ein Begehren annehmen, welches mehr als einen Hauptgegenstand nebst den sich darauf beziehenden Umständlichkeiten enthält.

V.

Die Departements-Direktorien sind gehalten, die Pakete derjenigen, die ein Brevet begehren, wenn sie mit den

Digitized by Google

hier oben vorgeschriebenen Formalitäten versehen sind, dem Direktorium der Erfindungs-Brevets in der nämlichen Woche, in welcher ihnen das Begehren vorgelegt worden ist, einzusenden.

VI.

Sobald ein aus dem Sekretariat eines Departements abgefertigtes Paket beim Direktorium der Erfindungs-Brevets angekommen ist, soll der auf den Rücken desselben geschriebene Verbal-Prozeß registrirt, das Paket eröffnet, und das Brevet sogleich, nach der gegenwärtiger Verordnung unten angehängten Vorschrift aufgesetzt werden; dieses Brevet soll eine genaue Kopie von der Beschreibung, wie auch von den, dem Verbal-Prozeß angehängten Zeichnungen und Modellen enthalten. Sodann soll gedachtes Brevet versiegelt, und unter dem Petschaft des Direktoriums Erfindungs-Brevets dem Departement überschickt werden. Zu gleicher Zeit soll auch an alle Gerichtshöfe und Departemente der Republik eine, das Erfindungs-Brevet betreffende Proklamation des Vollziehungs-Direktoriums, in beigehender Form geschickt, und diese Proklamationen nach ihrem Datum in die Register eingetragen, und in gedachten Gerichtshöfen und Departementen angeschlagen werden.

VII.

Die Beschreibungen der Gegenstände, welche das gesetzgebende Korps, in den durch den 11ten Artikel des Gesetzes vom 7ten Januar vorgesehenen Fällen, geheim zu halten verordnet hat, sollen, gedachtem Artikel des Gesetzes zufolge, bei dem Direktorium der Erfindungen, in Beisein hierzu ernannter Kommissäre eröffnet, und den Nummern nach in ein besonderes Register eingeschrieben werden; sodann müssen dieselben neuerdings versiegelt, und ein Ver-

Digitized by Google

balprozeß durch gedachte Kommissäre darüber errichtet werden. Das Dekret, welches verordnet hat, dieselben geheim zu halten, soll auf den Rücken des Pakets hingeschrieben werden; in der Proklamation des Vollziehungs-Direktoriums muß davon Meldung geschehen, und das Paket soll bis zu Ende der Ausübung des Brevets versiegelt bleiben, es wäre denn, daß durch ein Dekret des gesetzgebenden Korps die Eröffnung desselben verordnet würde.

VIII.

Die Verlängerungen der Brevets, welche nur in sehr seltenen Fällen und aus sehr triftigen Ursachen vom Gesetzgebungs-Korps nur auf die Dauer der Gesetzgebung bewilligt werden können, sollen bei dem Erfindungs-Direktorium in ein besonderes Register eingetragen werden, welches den verschiedenen Departementen und Gerichtshöfen von dieser Registirung Nachricht geben soll.

IX.

Die Arrets des Staatsrathes, die offenen Briefe, Aufsätze, Beschreibungen und Schriften, welche Erfindungs-Privilegien betreffen, die ehemals für Industrie-Gegenstände ertheilt worden sind, sollen, in welchem öffentlichen Verwahrungs-Orte sie sich auch befinden mögen, unverzüglich in das Direktorium der Erfindungs-Brevets eingeliefert werden.

X.

Die Kosten der Anstalt sollen dem öffentlichen Schatze nicht zur Last fallen, sie sollen einzig und allein aus dem Ertrage der Erfindungs-Brevets bestritten, und der Ueberschuß zum Vortheile des National-Kunstfleißes verwendet werden.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Art. I.

Wer ein Erfindungs-Brevet erhalten will, muß sich dem 4ten Artikel des Gesetzes vom 7ten Januar zufolge, an das Sekretariat des Direktoriums seines Departements wenden, um daselbst, dem 3ten Art. des 1ten Titels gemäß, seine Bittschrift an das Vollziehungs-Direktorium mit der Beschreibung seiner Mittel beim Verfahren, nebst den, den Gegenstand seines Begehrens betreffenden, Zeichnungen und Modellen abzugeben; er soll auch ein doppelt verfertigtes und von ihm unterschriebenes Verzeichniß von allen im Pakete befindlichen Schriften ꝛc. beifügen; das eine dieser Verzeichnisse soll an das Departements-Sekretariat durch den Direktor der Erfindungs-Brevets, der sich mittels seines am Ende gedachten Verzeichnisses beizusetzenden Empfangsscheins mit allen Schriften beladen soll, zurückgeschickt werden.

II.

Wer ein Brevet begehrt, hat das Recht, ehe er den Verbalprozeß unterschreibt, sich das Verzeichniß der sämmtlichen Gegenstände, über welche Brevets ausgefertigt worden sind, mittheilen zu lassen, damit er urtheilen kann, ob er auf seinem Begehren beharren solle oder nicht.

III.

Dem dritten Artikel des 1ten Titels zufolge, soll der Begehrende gehalten sein, die Taxe des Brevets nach dem, gegenwärtiger Verordnung angehängten Tarif im Departements-Sekretariat zu entrichten. Doch steht es ihm frei, bei Ueberreichung seiner Bittschrift die Hälfte dieser Taxe zu bezahlen, und sich schriftlich zu verbinden, die andere Hälfte binnen sechs Monaten zu bezahlen.

Digitized by Google

IV.

Wenn derjenige, der das Brevet erhalten hat, binnen der vorgeschriebenen Frist seiner Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet hat, so soll das ihm ausgelieferte Brevet ohne Wirkung sein, und die Ausübung seines Rechts jedermann frei stehen, und vom Direktorium der Erfindungs-Brevets allen Departementen davon Nachricht gegeben werden.

V.

Jede, mit einem Erfindungs-Brevet versehene Person soll gehalten sein, außer der Taxe ihres Brevets, auch die Taxe der jährlichen Patente, die allen Künstlern, Professionisten und Handwerkern durch das Gesetz vom siebenzehnten März 1791 auferlegt ist, zu entrichten.

VI.

Jeder Eigenthümer eines Brevets, welcher an dem in seinem ersten Begehren ausgedrückten Gegenstande Veränderungen machen will, soll gehalten sein, seine Deklaration deshalb zu machen, und die Beschreibung seiner neuen Bewerkstelligungs-Mittel dem Departements-Sekretariate, nach der im 1ten Artikel dieses Titels vorgeschriebenen Art und Form, einzureichen, und es sollen in diesem Betracht die nämlichen Formalitäten zwischen den Direktorien der Departemente und dem Direktorium der Erfindungs-Brevets beobachtet werden.

VII.

Wenn der mit einem Brevet Versehene seine neuerfundene Bewerkstelligungs-Mittel nur so lange, als sein Brevet dauert, allein und mit Ausschlüsse anderer genießen will, so soll ihm vom Direktorium der Erfindungs-Brevets ein Schein ausgefertigt werden, worin seine neue Deklaration und die Einlieferung des, die Beschreibung seiner

Digitized by Google

neuen Bewerkstelligungs-Mittel enthaltenden, Pakets erwähnt werden soll.

Es soll ihm auch frei stehen, sich nach und nach neue Brevets für gedachte Veränderungen, so wie er welche vornehmen will, ausfertigen, oder dieselben, wenn er sie zusammen vorlegt, in ein einziges Brevet bringen zu lassen.

Diese neuen Brevets sollen auf die nämliche Art und in der nämlichen Form, wie die Erfindungs-Brevets ausgefertigt werden, und die nämliche Wirkung haben.

VIII.

Wenn jemand ein Mittel zur Vervollkommnung einer Erfindung, worüber schon ein Brevet vorhanden ist, anzeigt, so soll ihm auf sein Begehren ein Brevet für die ausschließliche Ausübung gedachter Vervollkommnungs-Mittel ertheilt werden, ohne daß es ihm erlaubt wäre, unter irgend einem Vorwande die Haupt-Erfindung zu treiben, so wie dagegen auch der Erfinder seinerseits das neue Vervollkommnungs-Mittel nicht selber soll in Ausübung bringen dürfen.

Zu den Vervollkommnungen des Kunstfleißes sollen die Abänderungen der Formen und Proportionen, so wie auch die Zierathen, welcher Art sie auch sein mögen, nicht gerechnet werden.

IX.

Jeder der ein Brevet über einen Gegenstand erhalten hat, von welchem die Gerichtshöfe urtheilen, daß es der allgemeinen Sicherheit oder den Polizei-Verordnungen zuwider sei, soll seines Rechts, ohne eine Entschädigung begehren zu dürfen, verlustig sein; dem öffentlichen Ministerium ist es vorbehalten, die der Wichtigkeit des Falles angemessenen Beschlüsse zu fassen.

X.

Wenn der Eigenthümer eines Brevets in der Ausü-

Digitized by Google

hung seines ausschließlichen Rechts gestört wird, so soll er, nach der für die übrigen Civil-Proceduren vorgeschriebenen Form, seine Klage bei dem Friedensrichter anbringen, damit der Nachmacher zu den durch das Gesetz verordneten Strafen verurtheilt werde.

XI.

Der Friedensrichter soll die Parteien und ihre Zeugen abhören, die nöthigen Verifikationen verordnen, und sein Urtheilsspruch soll, der Appellation ungeachtet, provisorisch vollzogen werden.

XII.

Im Falle man durch einen gerichtlichen Arrest keinen rechtswidrig verfertigten oder verkauften Gegenstand entdecken konnte, so ist der Ankläger in die durch den 13ten Artikel des Gesetzes angesetzten Strafen verfallen, es wäre denn, daß er seine Anklage durch rechtmäßige Beweise rechtfertigen könnte; in welchem Falle derselbe von den gedachten Strafen frei sein soll, ohne jedoch irgend einen Schaden- oder Kosten-Ersatz fordern zu können.

XIII.

Auf die nämliche Art soll auch im Falle eines Streits zwischen zweien, die für den nämlichen Gegenstand mit Brevets versehen sind, verfahren werden. Wird die Aehnlichkeit für schlechterdings vollständig erklärt, so soll nur das älteste der beiden Brevets gültig sein; findet sich aber in einigen Theilen eine Aehnlichkeit, so kann das Brevet von einem spätern Datum, wegen der im ältesten Brevet nicht angegebenen Bewerkstelligungs-Mittel in ein Vervollkommnungs-Brevet verwandelt werden, ohne die Taxe zu bezahlen.

XIV.

Der Eigenthümer eines Brevets kann sich jede ihm

Digitized by Google

beliebige Gesellschaft zur Ausübung seines Rechts zugesellen, wenn er sich nach den Handels-Gebräuchen richtet; es ist ihm aber bei Strafe des Verlustes der Ausübung seines Brevets verboten, seine Unternehmung mittelst Aktien anzulegen.

XV.

Wenn der Eigenthümer eines Brevets sein Recht ganz oder zum Theil abgetreten hat, (welches nur durch eine vor einem Notar geschehene Verschreibung geschehen kann) so sind die beiden contrahirenden Parteien bei Strafe der Ungültigkeit gehalten, diese Uebertragung im Sekretariat ihrer jederseitigen Departemente in das Register eintragen zu lassen, welche sogleich das Direktorium der Erfindungs-Brevets davon zu benachrichtigen haben, damit dieses den anderen Departementen davon Nachricht geben kann.

XVI.

Dem 17ten Artikel des Gesetzes vom 7ten Januar zufolge, sind alle Besitzer der durch gedachten Artikel beibehaltenen ausschließlichen Privilegien verpflichtet, die Urkunde ihrer Privilegien binnen sechs Wochen von der Bekanntmachung dieser Verordnung an, bei dem Direktorium der Erfindungen in die Register eintragen zu lassen, und daselbst die Beschreibungen der privilegirten Gegenstände zu hinterlegen: alles bei Strafe des Verlustes solcher Privilegien.

Dritter Titel.

Artikel I.

Die National-Versammlung verweiset die Maßregeln, welche zur Vollziehung der Verordnung über die Erfindungs-Brevets zu nehmen sind, an den Minister des Innern, und trägt demselben auf, die Verfügungen, welche er zur Sicherung dieses Theils der öffentlichen Diensten für nöthig halten wird, der National-Versammlung unverzüglich vorzulegen.

Digitized by Google

XIII.

Beschluß, die Eisen- und Messerschmiede-Waaren betreffend, vom 23ten Nivose Jahrs IX.

Die Fabrikanten von Eisen- und Messerschmiede-Waaren sind befugt, auf ihre Arbeiten ein besonderes Fabrikzeichen zu prägen, welches jedoch so eigenthümlich sein muß, daß es nicht mit den Zeichen anderer Fabrikanten verwechselt werden kann.

Das Eigenthumsrecht eines solchen Fabrikzeichens kann nur demjenigen zuerkannt werden, welcher dasselbe in die allgemeinen, zu dem Ende in einem der Säle der des Haupt-Orts der Unterpräfektur befindlichen Tafeln hat einprägen lassen.

Es soll dem Fabrikanten Urkunde über die Hinterlegung ertheilt werden, wodurch die Hinterlegung constatirt wird.

Digitized by Google

XIV.

Dekret, Verfügungen enthaltend gegen die Nachmachung der Zeichen, die die Eisenschmiedhändler auf ihre Fabrikationen zu prägen autorisirt sind.

Vom 5ten September 1810.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. I.

Es ist verboten die Zeichen nachzumachen, welche, vermöge eines Schlusses vom 23. Nivose des Jahrs IX. die Fabrikanten von Eisen- und Messerschmieds-Waaren auf ihre Arbeiten zu setzen berechtigt sind. Jeder Uebertreter dieser Verfügung wird das erstemal mit einer Geldstrafe von 300 Francs bestraft, welche der Hospitalkasse der Gemeinde zufallen: das zweitemal wird diese Geldstrafe verdoppelt, und er überdies zu einem sechsmonatlichen Gefängniß verurtheilt.

II.

Die nachgemachten Gegenstände werden weggenommen, und zum Nutzen des Eigenthümers des Zeichens confiscirt; alles ohne Nachtheil der Schäden und Kosten, die ihm noch außerdem zugesprochen werden können.

Digitized by Google

III.

Niemand wird zugelassen eine Klage wegen betrüglichem Nachmachen seines Zeichens anzustellen, wenn er dieses Zeichen nicht auf die allgemeinen in dieser Hinsicht eingeführten, und im Handelsgerichte niedergelegten Tafeln hat abdrucken lassen, zufolge des 18ten Artikels des Gesetzes vom 18ten Germinals des Jahrs XI.

IV.

In den Städten, wo es ein Rath der Gewerbverständigen giebt, werden diese Tafeln noch außerdem in das Sekretariat dieses Raths niedergelegt, zufolge des 7ten Artikels des Dekrets vom 11ten Juni 1809.

V.

Von diesen Depots wird ein Verbalprozeß in ein Register auf Stempelpapier eingetragen, das in dieser Hinsicht eröffnet und welches cotirt und paraſirt wird. Eine Ausfertigung dieses Verbalprozesses wird dem Eigenthümer des Zeichens eingehändigt, um ihm als Rechtsgrund gegen die betrüglichen Nachmacher zu dienen.

VI.

Jeder Particular, der sich das Eigenthum seines Zeichens versichern will, muß eine Summe von sechs Francs dem Gemeinde-Einnehmer einhändigen, gemäß dem 9ten Artikel erster Abtheilung des 2ten Titels unsers Dekrets vom 11ten Juni 1809.

Diese Summen, so wie alle anderen, die für denselben Gegenstand berechnet würden, werden der Verfügung der Gewerbverständigen oder des Maire übergeben, und bestimmt, die Tafeln anzuschaffen und zu unterhalten.

Der Präfect hat die Aufsicht über die Rechnungen.

VII.

Für die Ausfertigung des Verbalprozesses der Hinter-

Digitized by Google

gungs-Urkunde werden 3 Francs bezahlt: jeder Handels-Gerichtschreiber, jeder Sekretär des Raths der Gewerbverständigen, der eine größere Summe gefordert haben wird, soll als unrechtmäßiger Erpresser verfolgt werden.

Zweiter Titel.

Von der Wegnahme der Gegenstände, deren Zeichen nachgemacht sind, und von der Art gegen die betrüglichen Nachmacher zu verfahren.

Art. I.

Die Wegnahme der Dinge, deren Zeichen nachgemacht sind, findet auf das bloße Ansuchen des Eigenthümers dieses Zeichens statt. Die Polizeibedienten sind gehalten, solche auf das Vorzeigen des Verbalprozesses der Hinterlegungs-Urkunde zu bewerkstelligen; hierauf schicken sie die Parteien vor den Rath der Gewerbverständigen, wenn es in der Gemeinde einen giebt; wo nicht, so nimmt der Friedensrichter Kenntniß von der Sache.

II.

Der Rath der Gewerbverständigen (oder Friedensrichter) hört zuerst die Parteien und ihre Zeugen; dann spricht er sein Urtheil, welches ohne Appellation in Vollzug gesetzt wird oder unter der Bedingung der Appellation mit oder ohne Caution, gemäß den Verfügungen des Dekrets vom 3ten August vorigen Monats.

III.

Sollte die Anzeige wegen betrüglichem Nachmachen nicht gegründet sein, so wird derjenige, der sie gemacht, zum Ersatz des Schadens und der Unkosten verurtheilt, die dem Mehrtheil, den er verursacht, angemessen sind.

Digitized by Google

IV.

Jedes Verdammungs-Urtheil in Sachen betrüglichen Nachmachens von Zeichen, soll gedruckt und auf Kosten des Nachmachers öffentlich angeschlagen werden. Die Parteien können sich in keinem Falle über die öffentliche Bekanntmachung vergleichen.

V.

Unser Großrichter, Minister der Justizpflege, ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Digitized by Google

XV.

Dekret gegen den Betrug in der Seifenfabrikation.

Vom 1ten April 1811.

Angesehen die Vorstellungen der Handlungskammer von Marseille gegen die Betrügereien bei der Seifenfabrikation;

Angesehen die Edicte und Schlüsse des Raths über eben diesen Gegenstand vom Oktober 1688, 19ten Febr. 1754 und 20ten Febr. 1760.

Indem wir zwar der Vervollkommnung des Kunstfleißes vollkommenen Spielraum und den Erfindern neuer Verfahrungsarten ihre gewöhnliche Freiheit lassen wollen;

Aber auch zugleich gesinnt, jedem Betrug zum Nachtheile unserer Unterthanen beim Verbrauch und dem Zutrauen, an welchem bei dem Handel unsers Reichs mit dem Auslande so viel gelegen ist, vorzubeugen.

Nach Anhörung unsers Staatsraths, haben wir decretirt und decretiren, was folgt:

Artikel I.

Jeder Seifenfabrikant im ganzen Reiche soll auf jede Stange Seife, aus seiner Fabrike ein Zeichen machen, welches auf dem Handlungstribunal und auf dem Sekretariat des Raths der Gewerbverständigen dem Artikel 18 des Gesetzes vom 22ten Germinal des Jahrs XI., und dem Art. 7. des Dekrets vom 11. Juni 1809 gemäß, hinterlegt werden muß.

Digitized by Google

II.

Ein anderes Zeichen gehört zur Seife von Olivenöl, ein anderes zu Seifen-Saamenöl, und ein anderes zur Seife von Unschlitt oder Fett.

III.

Jede nicht bezeichnete oder jede als Oelseife gezeichnete Fettseife oder falsch gezeichnete Seife soll in den Magazinen der Fabriken oder bei den Kaufleuten durch die Gewerbverständigen, durch jede Municipal- und Gerichtspolizei-Bedienten, oder auf Begehren jeder dabei interessirten Personen in Beschlag genommen werden; die Confiskation wird alsdann darüber durch die competente Gewalt, und zwar die Hälfte für die Spitäler, die andere Hälfte für die Polizeibeamte oder requirirende Parteien ausgesprochen, unter Vorbehalt einer Geldstrafe, die nicht über dreitausend Francs sich belaufen darf, und im Wiederbetretungsfall doppelt ist, auch ohne Rücksicht auf andere in den Gesetzen vorhergesehene Strafen.

IV.

Jeder Fabrikant, der durch die Scheidung überwiesen wird, daß er seine Seife durch einen übermäßigen Zusatz von Wasser oder anderen Substanzen verfälscht hat, soll belangt und seine Seife confiscirt werden, wie vorstehender Artikel sagt, unter Vorbehalt der Schadloshaltung und Kosten, wenn solches Statt haben mag.

V.

Alle Gewerbverständigen in den Städten, wo Seifenfabriken sind, haben in den Seifenfabrikmagazinen und in den Verkaufs-Orten das Recht der Aufsicht wegen der Vollziehung obiger Artikel, noch außer der ihnen ohnehin durch die Gesetze und Reglements zustehenden Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

V.

Gegenwärtiges Dekret ist jedoch nur anwendbar auf die Seifen für Wäschereien, Färbereien und Walkereien, und nicht auf Luxus und Putztischseifen.

VII.

Unser Großrichter, Justizminister und unsere Minister des Innern und der allgemeinen Polizei sind, jeder insoweit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzregister einzurücken ist.

Digitized by Google

XVI.

Bekanntmachung.

Die Grundsätze wegen Ertheilung auf Erfindungen und Verbesserungen betreffend *).

Nachstehendes aus dem königlichen Hohen Finanz-Ministerio, mittelst Verfügung de dato Paris den 14. v. M. unterm 1. c. hier eingegangenes Publikandum.

Da es nöthig ist, das Publikum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Berechtigungen, zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande erst eingeführten, und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes, in dem gesammten Umfange der königlichen Staaten ertheilt werden sollen, so bringe ich hierdurch mit Allerhöchster königlicher in der Kabinets-Ordre vom 27ten September dieses Jahrs ausgesprochenen Genehmigung folgendes über diesen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß:

1. Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

---

*) Journal des Nieder-Mittelrheins vom 4ten November 1815 N°. 139.

Digitized by Google

2. Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur erfunden, reel verbessert oder im Falle der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen, wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist.

3. Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift, und, so weit es möglich ist, diese drei Mittel zugleich beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanz-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auch den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung, sowohl in Ansicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patens entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf sechs Monate, die längste auf fünfzehn Jahre bestimmt.

5. Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Vollziehung des Patents, in den Amts- und Intelligenz-Blättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß, und worüber er ein Patent erhalten habe, und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen.

Ueberall wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist

Digitized by Google

nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6. Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Recht längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet ist.

7. Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel und Sporteln-Kosten soll zur Belebung des Kunstfleißes keine besondere Patentsteuer bezahlt werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer, gleich allen übrigen Gewerbtreibenden entrichten muß.

8. Wenn jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat; so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9. Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanz-Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde, nach der unten folgenden Bestimmung.

10. Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht, beeinträchtigt zu haben, dem wird unter Zulastlegung der Untersuchungs-Kosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Confiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikaten bestraft

Digitized by Google

werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objekte dem Patenttiten zur weitern Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civil-Prozesses, den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtigten geltend zu machen.

(gez.) von Sack.

Paris, den 14. Oktober 1815.

(gez.) von Bulow.

Publikandum

Ueber die Ertheilung von Patenten.

Wird hiemit der empfangenen Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, auch den hiesigen Königlichen Provinzen gebracht.

Aachen, den 2. November 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident der Königlich Preußischen Provinzen am Rhein.

(gez.) von Sack.

Digitized by Google

XVII.

Bekanntmachung.

Ueber das Eigenthumsrecht an Fabrikzeichen [1])

Da mehrere Fabrikanten dieses Landes über die geschehene Nachahmung und den Gebrauch ihrer eigenthümlichen Fabrikzeichen von andern Königlichen Unterthanen, Klage geführt, und um ein neues Verbot dieser Unordnung angerufen haben: so findet sich die hiesige Stelle im Allgemeinen zu der Erinnerung veranlaßt, daß nach einer unter dem 9. Mai 1815 bei anderer Gelegenheit ergangenen und auch den hiesigen öffentlichen Behörden zur Richtschnur mitgetheilten besondern Verfügung des hohen Finanzministeriums, die durch solche Eingriffe in ihr Eigenthum benachtheiligten Fabrikanten ihre Ansprüche gegen die Urheber derselben, vor den Gerichten zu verfolgen haben, wo sie nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 921. und 622. und Th. II. Tit. 20. §. 1440, 1441 und 1481 vollen Schutz bei ihren wohl erworbenen Rechten zu finden sich versprechen dürfen.

Düsseldorf, den 18. März 1816.

Für den Gouvernementsrath.
Der Staatsrath Linden.

---

1) Bergisches Gouvernements-Blatt vom 26ten März 1816. Stück 10. Seite 23.

Digitized by Google

IV.

Gesetze über die polizeiliche Aufsicht des Raths der Gewerbverständigen, über die Gewerbtreibenden Fabriken ꝛc.

XVIII.

Beschluß

betreffend das Büchlein, welches die Handwerksleute, die als Gesellen oder Jungen arbeiten, mit sich führen müssen.

Paris, den 9ten Frimaire XII.

Die Regierung der Republik, auf den Vortrag des Ministers vom Innern, angesehen die Artikel XII und XIII des Titels III des Gesetzes vom 22. des letztern Germinals, das Büchlein betreffend, worauf die den Arbeitsleuten ertheilten Verabschiedungen eingeschrieben sein müssen. Nach Anhörung des Staats-Raths beschließt, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. I.

Von Verkündigung dieses Beschlusses anzurechnen, soll jeder Arbeitsmann, der als Geselle oder Junge arbeitet, mit einem Büchlein versehen sein.

Digitized by Google

II.

Dieses Büchlein soll auf weißem Papier, ohne Kosten cotirt, und paraphirt werden, nämlich: zu Paris, Lyon und Marseille, von einem Polizei-Commissär, und in den andern Städten, von dem Maire oder einem seiner Adjuncten. Das erste Blatt soll das Insiegel der Munizipalität führen, und Namen und Vornamen des Arbeiters, sein Alter, seinen Geburtsort, seine körperliche Bezeichnung, die Angabe seines Gewerbes, und den Namen des Meisters, bei welchem er Arbeit erhalten.

III.

Nebst der Vollziehung des Gesetzes über die Pässe, soll der Arbeiter gehalten sein, seinen letzten Abschied von dem Maire oder seinen Adjuncten visiren, und den Ort anzeigen zu lassen, wo er sich hinzubegeben gesonnen ist.

Jeder Arbeitsmann, der ohne ein solchermaßen visirtes Büchlein reiset, soll als ein Herumstreicher zu betrachten sein, und kann als ein solcher angehalten und bestraft werden.

Zweiter Titel.

Von der Einschreibung der Abschiede auf das Büchlein, und von den Verbindlichkeiten, die deßfalls den Arbeitsleuten, und denen, die sie anstellen, auferlegt sind.

IV.

Jeder Manufacturist, Unternehmer, und insgemein alle Personen, welche Arbeiter gebrauchen, sind verpflichtet, wenn diese Arbeiter bei ihnen austreten, denselben auf ihr Büchlein einen Abschied zu schreiben, wodurch sie ihre

Digitized by Google

Verbindlichkeiten, so sie dieselben erfüllt haben, ledig erklärt werden.

Die Abschiede sind ohne Weißlassung, einer gleich nach dem andern, einzuschreiben; sie zeigen den Tag an, wo der Arbeiter ausgetreten.

V.

Der Arbeiter ist gehalten, den Tag seines Eintritts von dem Meister, bei dem er zu arbeiten vorhabens ist, oder in seiner Ermangelung von dem im Artikel II. bedeuteten Staatsbeamten, welches ohne Kosten geschieht, einschreiben zu lassen, und das Büchlein in die Hände des Meisters, wenn er es begehrt, abzugeben.

VI.

Weigert sich die Person, die den Arbeiter beschäftigt hat, ohne rechtlichen Grund das Büchlein auszuliefern, oder den Abschied auszustellen; so soll gegen sie auf die Weise zu verfahren sein, wie der Titel V. des Gesetzes vom 22ten Germinal vorschreibt.

Im Fall einer Verurtheilung sollen die Schaden- und Kosten-Vergütungen dem Arbeitsmanne auf der Stelle ausbezahlt werden.

VII.

Der Arbeiter, der auf seinen Lohn Vorschuß erhalten, oder die Verbindlichkeit eingegangen, eine gewisse Zeitlang zu arbeiten, kann die Zustellung seines Büchleins und Ertheilung seines Abschiedes nicht eher begehren, als bis er seine Schuld mit seiner Arbeit getilgt, und seine Verbindlichkeiten erfüllt, wofern es der Meister verlangt.

VIII.

Begiebt sich, daß ein Arbeitsmann genöthigt ist, sich fortzubegeben, weil man ihm Arbeit, oder seinen Lohn ver-

Digitized by Google

sagt, so sollen ihm sein Büchlein, und sein Abschied übergeben werden, wiewohl er die Vorschüsse, die man ihm gemacht, nicht zurückbezahlt; nur hat der Gläubiger das Recht, die Schuld auf dem Büchlein anzumerken.

IX.

Im Fall des vorstehenden Artikels sollen diejenigen, die den Arbeitsmann späterhin gebrauchen, bis zur völligen Berichtigung der Schuld an dem Ertrag seiner Arbeit, einen Abzug zum Besten des Gläubigers vornehmen.

Dieser Abzug darf in keinem Falle die zwei Zehntel vom Taglohne des Arbeiters überschreiten. Nach Abtragung der Schuld wird davon Meldung gethan.

Der, welcher den Abzug gemacht, ist gehalten, den Meister davon zu benachrichtigen, zu dessen Besten er stattfindet, und den Betrag davon ihm bereit zu halten.

X.

Wenn der, bei dem der Arbeitsmann gedient, nicht schreiben kann, oder mit Tod abgeht, soll der Abschied nach vorhergehender Untersuchung, vom Polizei-Commissär, dem Maire des Orts, oder einem seiner Adjuncten, ohne Kosten, ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von den Formalitäten, die zu beobachten, um sich das Büchlein zu verschaffen.

XI.

Das erste Büchlein eines Arbeiters soll ihm ausgefertiget werden: 1) auf die Vorweisung des Scheines seiner Lehrzeit; 2) oder auf Begehren der Person, bei welcher er gearbeitet; oder endlich 3) auf das Zeugniß zweier an-

Digitized by Google

sässiger patentirter Bürger von seinem Gewerbe, bedeutend, daß der Begehrende von aller Verpflichtung frei ist, sowohl in Ansehung des Lehrstandes, als der Verbindlichkeit als Geselle zu arbeiten.

XII.

Wenn ein Arbeitsmann ein neues Büchlein cotiren, und paraphiren lassen will, zeigt er das alte vor. Das neue Büchlein wird erst alsdann ertheilt, wenn man untersucht hat, ob das alte angefüllt, oder außer Stand zu dienen ist. Die Schulden-Erwähnungen sollen aus dem alten Büchlein in das neue übertragen werden.

XIII.

Geht das Büchlein des Arbeiters verloren, so kann er auf Vorweisung eines regelmäßigen Passes einstweilen Erlaubniß erhalten, zu arbeiten, aber nicht an einen andern Ort zu gehen; und zwar muß er dem Polizei-Commissär des Orts den Beweis, daß er von aller Verbindlichkeit frei ist, wie auch alle nöthigen Aufschlüsse bringen, um die Ertheilung eines neuen Büchleins zu gründen, ohne welches er nicht fortreisen kann.

XIV.

Der Groß-Richter, Minister der Gerechtigkeitspflege, und der Minister des Innern sind, jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtigen Schlusses, welcher ins Gesetzregister gerückt werden soll, beauftragt.

Digitized by Google

XIX.

Zirkularschreiben

des Präfekten über die Büchelchen der Handwerksleute, an die Mairs des Departements.

Vom 5ten Pluviose J. 12.

Bürger! in dem Gesetzregister N°. 328 haben Sie den Regierungs-Beschluß vom 9ten Frimaire jüngst gefunden, welcher allen Arbeitsleuten die Verbindlichkeit auflegt, sich ein Büchlein anzuschaffen. Ich füge hier einen Beschluß bei, den ich so eben genommen habe, um die einförmige und regelmäßige Vollziehung des Erstern zu sichern.

Bei Auflegung dieses Büchleins hat die Regierung nicht allein dem Werkmanne Mittel anbieten wollen, sein Betragen und seine Redlichkeit zu beweisen, sondern sie hat sich auch vorgesetzt jenen, wofür er arbeitet, eine Art von Gewährschaft für seine Treue zu liefern. Die Vereinbarungen, welche zum Gegenstande haben, seinen Lohn zu bestimmen, und seine Obliegenheiten festzusetzen, müssen strenge vollzogen werden. Oft ereignet es sich, daß ihm unter dem Versprechen, während einer gewissen Zeit zu arbeiten, Vorschüsse gethan worden sind. Verläßt er die Werkstätte, ehe er sein Versprechen erfüllt hat, so kann sich der Fabrikant oder Meister, außer dem Verluste des nicht erstatteten Vorschusses noch in der Unmöglichkeit finden, wichtigen Bestellungen zu willfahren. Er rechnete auf

Digitized by Google

sichere Dauer der Arbeit, und diese wird ihm in einem Zeitpunkte, wo er ihrer am meisten bedarf, entzogen. Es gibt keine Handelsspeculation, welche nicht ihrem Unternehmer eine Quelle des Verderbens werden könnte, wenn sich die Hauptstützen, worauf sie ruht, willkührlich verrücken ließen. Dieser Beweggrund und der Wunsch, die Verführung der Arbeitsleute zu hemmen, haben in dem Beschlusse der Regierung die Vorschrift veranlaßt, wornach den Fabrikanten und Meistern erlaubt ist, die Uebergabe der Büchelchen zu fordern. Es ist nur allzu gewiß, daß manche Leute, welche in den verschiedenen Gewerben miteinander wetteifern, Kunstgriffe aller Art gebrauchen sieht, um den Fortgang ihrer Mitwerber zu hintertreiben, und ihre Gewinnste an sich zu ziehen. Auch gelingt es Ihnen oft dadurch, daß sie die nützlichsten Arbeiter abwendig machen. Dergleichen Ränken, welche so strafbar sind, und häufige Klagen erweckt haben, muß Einhalt gethan werden. Die Fabrikanten und Meister haben jetzt Mittel, um jene Machinationen zu vereiteln, die man gebrauchen möchte, um ihre Arbeitshäuser und Werkstätten in Unstand zu bringen.

War es billig, ihre Rechte zu sichern, so war es nicht minder billig, das Interesse der Arbeitsleute zu wahren. Nie kann es die Absicht der Regierung sein, eine Klasse zum Schaden der andern zu begünstigen, und jeder Werkmann, dem man eine gewisse Zeit lang Arbeit versprochen hat, muß auch so lange beschäftigt, oder entschädiget werden. Ebenso soll man auch nicht ohne erhebliche Ursache sich weigern können, ihm sein Büchelchen wieder zu geben, oder seinen Abschied zu ertheilen. Das Gesetz muß gleich für Alle sein, und es wäre gehässig, wenn man den Zustand der Abhängigkeit benutzte, um gegen den Abhängigen Handlungen, welche die Gerechtigkeit mißbilligt, auszuüben.

Digitized by Google

Diese flüchtige Darstellung der Gründe, welche den Beschluß der Regierung veranlaßt haben, wird Ihnen die Wichtigkeit desselben fühlbar genug machen. Um dessen Erfolg zu sichern, ist nur noch übrig, daß Sie den Verfügungen des beiliegenden Beschlusses pünktlich nachkommen, der keinen andern Zweck hat, als den Büchelchen eine beglaubigte Form zu geben, und Ordnung und Regelmäßigkeit in ihrer Austheilung einzuführen.

Ich bemerke Ihnen, daß die Arbeitsleute, welche sich keine Büchelchen anschaffen, sorgfältig aufgesucht werden, um als Landstreicher behandelt zu werden. Ihr und ihrer Meister Interesse muß sie antreiben, diesen Punkt so geschwinde als möglich, zu berichtigen.

Sie belieben dem Regierungs-Beschlusse vom 9ten Frimaire, so wie den in diesem Schreiben, welches Sie den vornehmsten Fabikanten Ihrer Mairie mittheilen wollen, enthaltenen Aufklärungen die größte Kundschaft zu verschaffen.

Digitized by Google

XX.

Beschluß

des Präfecten über die Büchelchen der Handwerksleute.

Vom 5ten Pluviose Jahrs 12.

Der Präfect des Roer-Departements.

Auf den Beschluß der Regierung vom 9ten Frimaire 12. Jahrs.

Willens, Einförmigkeit und Ordnung in den darin vorgeschriebenen Handlungen zu sichern:

Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Bei Erhaltung gegenwärtigen Beschlusses sollen die Mairs sich von allen Fabrikanten, Manufacturisten, Eigenthümern und Vorstehern von Arbeitshäusern, so wie von allen Handwerksmeistern eine Liste der Leute, welche als Gesellen oder Knechte in ihrem Dienste stehen, übergeben lassen. Sie sollen diese Listen sammeln, und dem Präfecte des Departemens die Anzahl der in ihren Mairien befindlichen Arbeitsleute genau anzeigen.

Art. 2. Sobald ein Maire die Verfügungen obigen Artikels erfüllt hat, soll eine hinreichende Anzahl von Büchelchen verfertigt werden, um die Arbeitsleute seiner Mairie damit zu versehen, und wird ihm sonach der Tag bekannt gemacht, wo er dieselben abholen lassen kann.

Art. 3. Diese Büchelchen sollen in Pappendeckel gebunden werden, und 64 Seiten Weißpapier in Octavo hal-

Digitized by Google

ten. Auf der ersten Seite steht ein gedrucktes Formular, welches gemäß des 2ten Art. des Regierungs-Beschlusses vom 9ten Frimaire jüngst ausgefüllt werden soll.

Art. 4. Der Preis jedes Büchelchens darf nicht über 50 Centimen gehen, und fällt den Arbeitsgesellen zur Last. Würde dieser aber denselben nicht gleich bezahlen können; so soll der Meister, der ihm Arbeit giebt, das Geld vorschießen, unter Vorbehalt es auf das Büchelchen einzuschreiben, und so, wie es im 7. und 9. Art. vorbezogenen Beschlusses bestimmt ist, abzuhalten.

Art. 5. Bevor die Mairs die Büchelchen abreichen, sollen sie bedacht sein, sich entweder Lehr-Abschiede, oder Aufragen der Meister und Fabrikanten, wobei die Knechte arbeiten, vorzeigen zu lassen, und bei Ermangelung dieser Stücke sollen sie das Zeugniß zweier patentisirter Bürger von dem nämlichen Gewerbe, wie die Knechte fordern, woraus erhellt, daß diese von allen Verbindlichkeiten, sowohl wegen der Lehrzeit, als wegen verschuldeter Arbeit frei sind.

Art. 6. Sobald die oben verordnete Handlung ganz geendigt ist, wird allen Gendarmerie-Brigaden ein Formular der Büchelchen zugestellt, damit die dermalen im Roer-Departemente angestellten Handwerksleute, die deren keins haben, verhaftet, und als Landstreicher gestraft werden.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll in die Sammlung der Präfectur-Acten eingerückt, und auf Betrieb der Mairs verkündigt werden.

Digitized by Google

XXI.

Der Präsident und kommissarische Oberbürgermeister.

Nach Einsicht der in Betreff der Manufacturen, Fabriken und Werkstätten, so wie der Gewerbbüchlein und Gewerbverständigen bestehenden verschiedenen Verordnungen, namentlich des Gesetzes vom 22ten Germinal 11ten Jahres, des Consular-Beschlusses vom 9ten Frimaire 12ten Jahres, des Rundschreibens und Beschlusses des Präfecten vom 5ten Pluviose 12ten Jahres, endlich des Dekrets vom 11ten Junius 1809, Artikel 65 Titel 12.

In Erwägung, daß es, ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen, noch immer Arbeiter gibt, die sich erlauben, ohne Büchlein von einer Fabrik zur andern zu wandern, und daß es dringend ist, diesem Unfuge, welcher die Sicherheit der Fabrikanten sowohl in Hinsicht der mit den Arbeitern geschlossenen Verträge als der ihnen gemachten Vorschüsse gefährdet, ein Ende zu machen.

Beschließt nach Anhörung des Rathes der Gewerbverständigen, wie folgt:

1) Alle in der Stadt Köln beschäftigte Arbeiter und Gesellen, welche noch nicht Inhaber eines Gewerbbüchleins sind, haben sich innerhalb eines Monates von Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses damit zu versehen. Dieses Büchlein wird auf dem Bürgermeisteramte zu dem, durch den Präfectur-Beschluß vom 5ten Pluviose 12ten Jahres festgesetzten Preise von fünfzig Centimen ausgefertigt, und die Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 22ten Germinal 11ten Jahrs, so wie

Digitized by Google

die Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 9ten Frimaires 12ten Jahrs enthalten.

2) Bevor dem Arbeiter ein solches Büchlein ausgefertigt wird, muß er ein vom Rathe der Gewerbverständigen ausgestelltes Attest vorzeigen, wodurch bescheinigt wird: a) daß er seine Lehrzeit geendigt habe; b) daß er von seinen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen frei sei; c) und daß der Rath keine Ursache habe, ein solches Büchlein zu verweigern.

3) Alle künftig auszufertigende Büchlein sollen in einem auf dem Sekretariat des Rathes der Gewerbverständigen offen liegenden Register eingetragen werden.

4) Jeder Manufakturist, Fabrikant oder Professionist, welcher nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, einen Arbeiter aufnimmt, ohne sich von demselben das vorgeschriebene Büchlein vorzeigen zu lassen, soll nach den Polizei-Gesetzen bestraft werden; ebenso jeder Arbeiter, der sich erlauben würde, in der Folge auf einer Fabrik oder Werkstätte zu arbeiten, ohne Inhaber eines Büchleins zu sein. Der Rath der Gewerbverständigen ist befugt, über die Zuwiderhandlungen, die er in dieser Hinsicht entdecken möchte, Protokoll aufzunehmen.

5) Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung die Polizei-Commissarien beauftragt sind, soll nach erhaltener Genehmigung von Seiten der Departemental-Behörde, gedruckt und an den geeigneten Plätzen der Stadt angeheftet werden.

Auch soll eine angemessene Anzahl Exemplare dem Rath der Gewerbverständigen zur Austheilung an die bedeutendsten Fabrikanten und Professionisten zugestellt werden.

Köln, am 5ten Februar 1816.

Fhr. v. Mylius.

Gesehen und genehmigt
Aachen, den 14. Februar 1816.
Der General-Gouvernements-Commissair im Roer-Departement

Bölling.

Digitized by Google

XXII.

Instruktion über die Ertheilung der Wanderbücher für reisende Handwerker.

Da sich die Zweckmäßigkeit der Wanderbücher für reisende Handwerker durch die Erfahrung bewährt hat, und es nothwendig erachtet worden ist, die bisher dafür geltenden Vorschriften, den seitdem eingetretenen neueren Verhältnissen auf eine für die königliche Rhein-Provinz gleichförmige Weise anzupassen, so bestimme ich hierdurch, daß hinfort folgendes Verfahren dabei zur Anwendung kommen soll.

§. 1. Jeder in der Königlichen Rhein-Provinz gebürtige Handwerker, der auf Wanderschaft gehen will, muß mit einem Buche versehen sein, das ihm unter dem Namen „Wanderbuch" statt des Passes dient, oder auch, wo dieses bisher üblich war, statt der Kundschaft.

§. 2. Dasselbe besteht aus vierzig mit gedruckten Seitenzahlen versehenen Blättern, auf deren erster Seite der Königliche Adler und darunter die Worte:

„Wanderbuch"
für den Handwerker . . . . . .

abgedruckt werden.

Die zweite Seite enthält das vollständige Signalement des Handwerkers, von ihm selbst unterschrieben, die Benennung seines Gewerbes, den Namen und Wohnort des Meisters, wobei er zuletzt gearbeitet hat, und zugleich das

Digitized by Google

Datum, das Siegel, den Charakter, und die Unterschrift des ausfertigenden Bürgermeisters oder Beigeordneten.

Die Fäden, womit das Wanderbuch zusammen geheftet worden, werden in das Siegel befestigt. Auf der dritten Seite werden die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 gegenwärtiger Instruktion abgedruckt.

Hierauf folgt ein Attest der ausfertigenden Behörde, daß der Inhaber seiner Militärpflicht genügt habe, oder daß er zur Reserve oder Landwehr gehöre, oder es folgt die Bestimmung der Zeit, wann derselbe, um ihr zu genügen, sich wieder zu Hause einzufinden habe. Ferner, ob sich der Inhaber ausgewiesen hat, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit sicherndem Erfolge die Impfung erhalten habe.

§. 3. Jeder Handwerker erhält ein solches Buch, sobald er sich auf die Wanderschaft begibt, frei von Ausfertigungs-Gebühren und gegen bloßen Ersatz der Kosten, deren Betrag auf der ersten Seite beigedruckt wird. Er muß dasselbe stets bei sich führen, widrigenfalls er als Landstreicher angesehen und behandelt werden soll.

§. 4. Tritt ein Handwerker bei einem Meister- oder Fabrikanten in Arbeit, so muß er sofort sein Wanderbuch an denselben abgeben, welcher letztere es sogleich an die Polizei-Behörde, welches in der Regel der Bürgermeister ist, mit Bemerkung des Eintritts in dem Buche selbst abliefert.

§. 5. Tritt der Handwerker außer Dienst, so muß der Fabrikant oder Meister sogleich davon Anzeige bei der Polizei-Behörde machen, in das Wanderbuch den Abschied, und damit die Erklärung in Gegenwart dieser Behörde eintragen, daß er den Handwerker von weiterer Verbindlichkeit gegen ihn freispreche. Diese Erklärung wird von der Polizei-Behörde unentgeldlich für Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt, und das Wanderbuch dem austretenden Handwerker ausgehändigt.

Digitized by Google

§. 6. Der Fabrikherr oder Meister ist nicht verpflichtet, jenen Abschied oder diese Erklärung zu ertheilen, in sofern der Handwerker entweder seine eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder ihm gemachte Vorschüsse nicht abverdient oder erstattet hat. Kann die Polizei-Behörde, wenn die Sache vor sie gebracht wird *), die Parteien nicht einigen, so verweiset sie dieselben vor den competenten Richter. Wenn entweder durch Vergleich oder Urtheil der Streit befriedigend geendet ist, so wird der Abschied ertheilt und das Wanderbuch ausgehändigt.

§. 7. Ist ein Handwerker dadurch zum Austritt genöthigt, daß ihm entweder Arbeit versagt, oder sein Lohn ihm vorenthalten wird, so muß die Behörde ihm den Abschied ertheilen, und das Wanderbuch aushändigen, wenn er gleich erhaltene Vorschüsse noch nicht zurückgezahlt haben sollte. Der Gläubiger hat jedoch das Recht, seine Forderung in das Buch einzutragen, sofern sie vom Schuldner anerkannt, oder vom Richter für rechtmäßig erklärt worden ist.

§. 8. In diesem Falle sollen diejenigen, bei welchen der Handwerker Arbeit erhält, demselben bis zur völligen Berichtigung der Schuld einen Abzug vom Ertrage seines Arbeitslohns zum Besten des Gläubigers machen, welcher Abzug jedoch ein Fünftel des Lohns nicht übersteigen darf. Ist die Schuld auf solche Weise getilgt, so wird dieses im Wanderbuche bemerkt.

§. 9. Wenn derjenige, bei welchem der Handwerker gedient hat, nicht schreiben kann, oder mit Tode abgegangen ist, so trägt die Polizei-Behörde, nach vorheriger kostenfreier Untersuchung, den Abschied allein ins Wanderbuch ein.

§. 10. Während der Handwerker Arbeit sucht, muß er an jedem Orte, wo er übernachtet, sein Wanderbuch der Polizei vorlegen, und von dieser, daß solches geschehen, darin bemerkt werden.

*) Man sehe die folgende erläuternde Verordnung folio 240.

Digitized by Google

§. 11. Um ein Wanderbuch zu erhalten, hat sich der Arbeiter mit dem Zeugnisse, daß er seine Lehrzeit ausgehalten und gut angewendet hat, an die Polizei-Behörde zu wenden. Es kann auch der Meister, bei welchem er bis dahin arbeitete, diese Ertheilung für ihn nachsuchen, so wie die Polizei-Behörde auch in dem Falle zur Ertheilung befugt ist, wenn von zweien ansäßigen Personen seines Gewerbes schriftlich bezeugt wird, daß der Begehrende frei ist von jeder Verbindlichkeit in Ansehung sowohl des Lehrstandes, als der Verpflichtung als Gesell zu arbeiten; oder, wenn sie die Würdigkeit des Handwerkers aus eigener Ueberzeugung kennt.

§. 12. Neue Wanderbücher werden nur dann ertheilt, wenn das Alte ausgefüllt ist, und nicht weiter dienen kann.

Noch nicht getilgte Schulden werden in das neue Wanderbuch eingetragen.

§. 13. Geht das Wanderbuch verloren, so kann die Polizei-Behörde auf unverdächtige Zeugnisse einstweilen die Erlaubniß zur Arbeit ertheilen. Sie beobachtet demnächst dasselbe Verfahren, welches wegen verloren gegangener Reisepässe vorgeschrieben wird; der Handwerker darf aber, ehe ihm ein neues Wanderbuch zugestellt worden, den Ort nicht verlassen.

§. 14. Verfälschung des Wanderbuches wird nach den Vorschriften der Gesetze verfolgt und bestraft.

Koblenz, den 22ten September 1827.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
(gez.) von Ingersleben.

---

*) Man sehe den Beschluß des Königlichen Oberbürgermeister-Amtes folio 234, und die Verordnung folio 240.

Digitized by Google

XXIII.

Amtsblatt Stück No. 20.

Die im 9ten Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte Instruktion des Königlichen Oberpräsidii vom 22ten Sept. vorigen Jahrs, über die Ertheilung der Wanderbücher für reisende Handwerker, hat zu Anfragen Veranlassung gegeben, welche von genannter hohen Behörde dahin entschieden worden sind, daß:

1) Diejenigen Handwerker, welche in hiesiger Stadt ihre Wanderschaft in der Art machen, daß sie von einer Fabrik in eine andere übergehen, eben so an die Bestimmungen der vorliegenden Instruktion gebunden sind, wie diejenigen, welche ihre Wanderschaft von Ort zu Ort machen;

2) daß, da, wo ein Rath der Gewerbverständigen besteht, die im §. 6. der Instruktion den Polizei-Behörden beigelegte Competenz zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen vom Rath der Gewerbverständigen verstanden werden muß, und

3) daß die im §. 11. der allgirten angeführten Zeugnisse in den Orten, wo ein Rath der Gewerbverständigen besteht, von diesem ausgestellt sein müssen.

Wir bringen diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

Köln, den 6ten Mai 1828.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bemerkungen zu N°. XXII u. XXIII.

Die vorgedruckte hohe Instruktion über die Wanderbücher (Anlage XXII.) ist in gedrängter Kürze ein Ausfluß der zweckmäßigsten im Interesse der Gewerbe und der Ordnung von der französischen Regierung am 9ten Frimaire Jahrs XII. (Anlage XVIII.) auf der linken Rheinseite, und am 3ten November 1809. in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, (Anlage VII.) erlassenen Gesetze.

Der Nutzen derselben wurde als ein Bedürfniß der Zeit durch vielseitige Einführung ähnlicher Verordnungen in mehreren deutschen gewerbefreien und zünftigen Staaten anerkannt. Für den Handwerker der Rheinprovinzen aber werden sie um so zweckdienlicher sein, als durch die Abänderung der Benennung von „Gewerbbüchlein" in jene von „Wanderbuch", letztere denselben statt Reisepaß und Kundschaft dienen, und ihnen auf der Wanderung und bei Niederlassung in zünftigen Staaten sehr viele Vortheile gewähren.

Der wohlthätige Zweck, welcher durch die bezogene Instruktion erzielt wird, wird eine nähere Entwickelung dieser Instruktion selbst rechtfertigen. Bei den unverkennbaren Vortheilen, die in den bezogenen Gesetzen vom 9ten Frimaire Jahrs XII. und 3. November 1809. in gewerblicher Hinsicht enthalten waren, konnten diese doch zur Zeit der französischen Regierung nicht in ihrem ganzen Umfange ermittelt, und jene Verordnungen selbst strenge aufrecht erhalten werden, weil durch Ertheilung solcher Legitimationen der Conscribirte Gelegenheiten gefunden hätte, mittelst eines solchen Büchleins, das ihm in zünftigen Staaten als Kundschaft diente, sich der Militärpflicht zu entziehen.

Nachdem die Rheinprovinzen mit der preußischen Monarchie einverleibt waren, konnte nach der geltenden Polizei-Verfassung auf die Handhabung der vorbezogenen Gesetze auch nicht schärfer wie früher gehalten werden, weil eines Theils nach den bestehenden Grundsätzen eine doppelte Legitimation nicht zulässig war, andern Theils das im Paßedikte vom 22ten Juni 1817. verheissene, noch nicht erschienene Edikt über die Einführung der Wanderbücher in der Monarchie unterblieb, und nun erst durch die vorerwähnte Instruktion die obigen Gesetze vom 9ten Frimaire Jahrs XII. und 9ten November 1809. erneuert und ersetzt wurden.

Digitized by Google

Vorerst ehe die einzelnen §. §. näher erläutert werden, sei hier eine allgemeine Bemerkung erlaubt.

Es herrscht vielseitig bei hier gebürtigen Gesellen und Arbeitern, besonders aber bei Verheiratheten, die irrige Meinung, als seien sie nicht zum Halten der Wanderbücher verpflichtet. Daß diese Behauptung aber keinen Grund hat, vielmehr jeder Gesell, jeder Fabrikarbeiter, und überhaupt alle bei Professionisten in Arbeit stehenden Arbeiter und Tagelöhner, früher mit Gewerkbüchern versehen sein mußten, und jetzt Wanderbücher zu halten verpflichtet sind, stellt sich sowohl aus der allgemeinen Fassung der früheren Gesetze als nach der erläuternden Verfügung der königlichen Hochlöblichen Regierung vom 6ten Mai 1828. (Anlage XXIII.) klar heraus. Nur in Hinsicht der Knaben, welche in Fabriken beschäftigt sind, hat man das 15jährige Alter als den Zeitpunkt betrachtet, von welchem an sie Wanderbücher haben müssen, weil dieselben unter diesem Alter dem Schulunterrichte unterworfen sind, und häufig noch zu Erlernung einer Profession übergehen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den einzelnen §. §. über, in so weit dieselben einer Erklärung bedürfen.

§. 3.

Der Instruktion vom 22ten September 1827.

Die in diesem §. enthaltenen Anordnungen sind in polizeilicher Rücksicht so zweckmäßig, als sie den Gewerbtreibenden unzählige Vortheile gewähren. Es tritt nicht selten der Fall ein, daß arbeitscheue, herumschwärmende und fechtende Gesellen, Monate lang, Länder und Städte durchziehen, ohne sich ihr Brod durch ehrlichen Erwerb zu sichern.

Ist der Gesell nicht Inhaber eines Wanderbuchs, dann läßt sich in polizeilicher Hinsicht wohl nicht leicht etwas zuverläßiges über seine Moralität und gewerblichen Verhältnisse ermitteln; ist er aber Inhaber eines solchen Wanderbuchs, so stellen sich sein Lebenswandel und seine gewerblichen Verhältnisse durch die, vor und nach eingetragenen Kundschaften in demselben klar heraus. Der wandernde Gesell wird angespornt durch Annahme von Arbeit und anhaltende Thätigkeit sich unbescholtene Atteste zu verschaffen, wenn er Beschäftigung und Unterkommen bei einem tüchtigen Meister finden will.

Digitized by Google

§. 4.

Dadurch, daß der Arbeitnehmer sein Wanderbuch an den Arbeitgeber übergibt, so wie durch die Bemerkung des Eintritts des Erstern in den Dienst des Letztern erhält der Meister:

1tens, eine überzeugende Uebersicht des frühern Betragens des Gesellen;

2tens, der auf dem Gesellen noch haftenden früheren Schulden;

3tens, wird dadurch im Allgemeinen bezweckt, daß der Gesell nicht zu gleicher Zeit bei mehreren Meistern um Arbeit anspricht, solche annimmt oder zusagt, und dann erst nach Rücksprache mit anderen Gesellen auf der Herberge, wie dies nicht selten zu geschehen pflegte, sich denjenigen Meister aussucht, welcher bei den übrigen Gesellen in Achtung steht. Der Gesell ist im Gegentheile sofort nothgedrungen, eine gewisse Zeit treu und fleißig bei dem Meister, wobei er Arbeit angenommen, zu arbeiten; und

4tens, wird die Polizei auch fortwährend Gewißheit haben, wo sich der Gesell aufhält.

§. 5.

Die Ertheilung der Entlassung (Kundschaft) von Seiten der Meister oder Fabrikanten an Gesellen oder Arbeiter ist wesentlich nöthig, damit Letztere sich um neue Beschäftigung umsehen können, und zugleich, damit den Gesellen auf diese Weise die bestandene Dienstzeit noch besonderes bemerkt wird. Diese Entlassung dient den wandernden zünftigen Gesellen, um sich beim Rücktritt in ihre Heimath oder in andere zünftigen Staaten über die vorgeschriebene Wanderzeit auszuweisen. — Die Beglaubigung der Unterschrift des Arbeitentlassers ist aber noch um so erforderlicher, indem sie von zünftigen Gesellen nicht nur verlangt wird, sondern auch diejenigen Meister, welche Gesellen mit solchen Kundschaften versehen, in der Folge zu beschäftigen gedenken, diese um so zuversichtlicher aufnehmen können.

Es tritt nicht selten der Fall ein, daß bei Entlassung der Gesellen die Meister, die sie nicht gerne abziehen sehen, und die sie dennoch, wenn sie die Arbeit gehörig aufgekündigt haben, abgehen lassen müssen, sich das Recht anmaßen, nachtheilige Bemerkungen oder eine Schilderung des Betragens des Gesellen auf eine ehrenkränkende Weise in das Wanderbuch einzuschreiben; allein berück-

Digitized by Google

sichtigt man, daß Niemand über solche allenfalls obwaltenden Verhältnisse Richter in seiner eigenen Sache sein kann, so darf es dem Meister nie zustehen, die Ehre eines Dritten eigenmächtig und willkührlich zu kränken.

Durch die Ertheilung eines nachtheiligen Zeugnisses wird dem Gesellen oder Arbeiter nicht nur jeder Zugang zur weitern Arbeit verspert, sondern er wird, da er in seinem Gewerbe keine Beschäftigung mehr findet, am Ende genöthigt, zu unerlaubten Handlungen seine Zuflucht zu nehmen.

Diese Folgen sind klar, und es muß daher, im Falle ein Geselle oder Arbeiter sich nicht gebührend gegen den Meister beträgt, dieser ihn über [illegible] Fehltritte durch Ermahnungen, oder durch eine ihm vor dem Forum zu ertheilende Polizeistrafe auf den Weg der Besserung zu bringen suchen. Hat aber der Gesell oder Arbeiter sich gröblich oder thätlich gegen den Meister verfehlt, oder sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, dann ist es im Interesse der Gewerbe zur Aufrechthaltung der Ordnung begründet, denselben dem competenten Richter anzuzeigen, damit er der verdienten Strafe zum warnenden Beispiel der anderen Gesellen nicht entgehe.

§. 6. und 7.

In Verbindung mit dem §. 2. der erläuternden Verordnung vom 6ten Mai 1828. (Anlage XXIII.)

Wenn der Gesell oder Arbeiter sich eine gewisse Zeit bei dem Fabrikanten oder Meister verdungen hat, so wird von beiden Seiten bei dem Miethvertrag, sei er auch nur mündlich geschlossen, gewöhnlich auf das Aushalten der bedungenen Zeit gerechnet, und ein solcher auf Treu und Glauben eingegangener Vertrag muß alsdann auch von beiden Seiten vollzogen werden. Welche Störungen es in den Gewerben herbei führen würde, wenn ein Fabrikarbeiter einseitig eine solche Uebereinkunft brechen dürfte, ist hier nicht der Ort näher zu berücksichtigen, aber man bedenke nur, daß der nicht vorausgesehene Austritt eines einzigen Fabrikarbeiters, gleich dem Rad aus einer Uhr betrachtet, den gänzlichen Stillstand einer Maschine veranlassen kann.

Verlangt ein Gesell oder Arbeiter Vorschuß auf seinen Lohn; so schießt der Meister oder Fabrikant denselben gewöhnlich in der

Digitized by Google

Absicht vor, daß der Gesell oder Arbeiter ihn abverdienen, und Letztere nehmen solchen auch in der Meinung auf, ihn mit ihrer Hand-Arbeit zu tilgen. Diese wechselseitigen Gesinnungen bilden so zu sagen einen stillschweigenden Vertrag, welchem beide Parteien in dem nämlichen Sinne nachzuleben haben. Die Billigkeit fordert diese Annahme, wenn man nicht den einen Theil begünstigen soll. Der Meister hat das Recht vom Gesellen zu verlangen, daß er den Vorschuß abverdiene, und dasselbe Recht muß auch dem Gesellen oder Arbeiter zusteben, weil jedes Recht seine gegenwirkende Pflicht nothwendig in sich schließt. Es versteht sich von selbst, daß im Falle der Noth (force majeure) und in unvorhergesehenen Fällen der Vertrag einseitig und zwar durch Vermittelung der competenten Behörde aufgelöst werden kann, aber auch nur im Falle der Noth.

Der §. 11. der Instruktion ist durch den §. 3. der erläuternden Instruktion vom 6ten März (XXIII.) näher erklärt worden.

Die übrigen §. § sind an und für sich klar, und bedürfen keiner weitern Erläuterungen.

Digitized by Google

XXIV.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung der Handwerks-Gesellen und Fabrik-Arbeiter, welche in hiesiger Stadt Arbeit suchen, so wie der Handwerker und Fabrikanten, welche Gesellen und Arbeiter suchen, wird auf den Antrag des Raths der Gewerbverständigen und auf den Grund von einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, unter dem 28ten August, ertheilten Genehmigung Folgendes verordnet:

1) Jeder in hiesiger Stadt ankommende und Arbeit suchende Handwerks-Geselle oder Fabrik-Arbeiter hat, nachdem er seinen Paß oder Wanderbuch bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hat visiren lassen, sein Gesuch um Arbeit in dem Geschäfts-Lokal des Raths der Gewerbverständigen (Rathhausplatz N°. 9), morgens von 10 bis 11 Uhr anzumelden, wo derselbe von dem Sekretär des gedachten Raths in ein besonderes Register kostenfrei eingetragen werden soll.

2) Die Fabrikanten und Meister, welche Arbeiter und Gesellen suchen, haben ihr Gesuch bei derselben Stelle, und um diese Stunde anzubringen. Zur Bestreitung der Kosten, für die Registerführung, und Zurechtweisung der wandernden Gesellen entrichten die Fabrikanten und Meister für jedes Gesuch 2 Sgr. 6 Pf.; jedoch nur für den Fall, daß die angenommenen Gesellen und Arbeiter während der Probezeit nicht entlassen werden.

Digitized by Google

3) Auch können Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pfleglinge bei Fabrikanten oder Handwerkern unterzubringen wünschen, so wie Fabrikanten und Handwerker, welche Lehrlinge suchen, bei der obenerwähnten Stelle die nöthige Auskunft erhalten. Letztere entrichten dafür die oben bestimmte Schreibegebühr nach überstandener Probezeit der angenommenen Lehrlinge.

Köln, den 20ten Oktober 1828.

Königliches Polizei-Präsidium,
(gez.) von Struensée.

Digitized by Google

XXV.

Wirkschulen-Reglement für die Stadt Cöln.

I. Von den Wirkschulen überhaupt. Ertheilung der Concessionen, Bedingungen derselben.

1. Die dahier bestehende Wirkschulen-Ordnung vom 31ten October 1796 ist aufgehoben.

2. Alle Wirkschulen sind der besondern, unten näher bezeichneten, Aufsicht der Armenverwaltung und des Raths der Gewerbverständigen, unter Leitung des Oberbürgermeisteramtes unterworfen.

3. Niemand darf, ohne eine vom Oberbürgermeisteramt ertheilte Concession, eine Wirkschule eröffnen, oder eine wirklich bestehende fortsetzen.

4. Diejenigen, welche Wirkschulen errichten wollen, und die, welche deren schon halten, sind daher verbunden, die erforderliche Concession beim Oberbürgermeisteramt nachzusuchen, wozu Letztern eine Frist von vier Wochen, nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, bestimmt wird.

5. Das Oberbürgermeisteramt ertheilt diese Concession, nach eingeholtem Gutachten des Raths der Gewerbverständigen und der Armenverwaltung, nur solchen Personen, die sich vermöge eines in jeder Hinsicht guten Rufes und unbescholtenen Lebenswandels, so wie durch ihre Kenntnisse dazu eignen, sich zugleich im Besitz eines gesunden,

Digitized by Google

und für die Anzahl Mädchen, die sie beschäftigen wollen, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Armenarztes, hinlänglich geräumigen Lokals befinden. Diese Anzahl Mädchen muß in der Concession bestimmt sein.

6. Jeder concessionirte Wirkschulhalter, welcher die Anzahl der bei ihm arbeitenden Individuen zu vergrößern beabsichtigt, hat beim Oberbürgermeisteramt die Erlaubniß hiezu nachzusuchen, welches hierüber, nach eingeholtem Gutachten des Raths der Gewerbverständigen, näher entscheidet. Der Wirkschulhalter ist ebenfalls verbunden, seine jedesmalige Wohnungsveränderung beim Oberbürgermeisteramt anzuzeigen.

II. Abschließung der Arbeitsverträge und deren Inhalt.

7. Die Arbeitsverträge für jedes einzelne Mädchen müssen schriftlich mit den Eltern, Vormündern, oder in deren Ermangelung, mit demjenigen Armenvater, welcher die specielle Aufsicht über die betreffende Wirkschule führen wird, vor dem Rath der Gewerbverständigen, oder einem Mitgliede desselben abgeschlossen werden. Der Wirkschulhalter behält das Original, das Duplicat wird, zur bessern Aufbewahrung, in's Büchelchen eintragen.

8. Die Bestimmungen in den Verträgen müssen mit der gegenwärtigen Verordnung übereinstimmen, und möglichst genau und vollständig abgefaßt sein. Auch müssen diese Verträge, Bestimmungen über die Zahl der Arbeitsstunden, so wie über die Art und Weise, wie die Nacharbeit geliefert, und wie die Mehrarbeit vergütet und verrechnet werden soll u. s. w., enthalten.

9. Es ist bei Abschließung jedes Vertrages, der ein Lehrkind betrifft, darauf Bedacht zu nehmen, und der Rath der Gewerbverständigen, oder das mit der Abfassung des

Digitized by Google

Vertrages beauftragte Mitglied muß dahin zu wirken suchen, daß der Vertrag so eingerichtet werde, daß das zu dingende Lehrkind zur Erwerbung eines so hohen Grades von Kunstfertigkeit, als die Verhältnisse der Anstalt, so wie die körperliche Constitution und die Fähigkeiten des Kindes es verstatten, gelange. Die Vertragsbedingungen über die Zahlungs-Termine müssen den bestehenden Verhältnissen und der Billigkeit angemessen sein.

III. Festsetzung der Arbeitsstunden.

10. Bestimmungen, bei deren Erfüllung eine Anstrengung der Mädchen über ihre Kräfte zu befürchten sein dürfte, und überhaupt solche, die für die Gesundheit und für die moralische und Verstandesbildung derselben nachtheilige Folgen haben würden, dürfen nicht in die Verträge aufgenommen werden. In den Verträgen muß aber erwähnt, und bei Abfassung derselben durch Vorzeigung der Impfungsscheine dargethan werden, daß dem gedungenen Kinde die Kuhpocken eingeimpft sind; uneingeimpfte Kinder oder erwachsene Mädchen dürfen in den Wirkschulen nicht zugelassen werden.

11. Das in keinem Falle zu überschreitende Maximum der Arbeitsstunden für die Stückarbeiterinnen und Jahrarbeiterinnen wird hiermit folgender Maßen festgesetzt:

a. vom 1ten März bis Ende Oktobers, Morgens von 7 bis Mittags 12 Uhr; Nachmittags von 1 bis 8 Uhr;

b. vom 1ten November bis Ende Februars, Morgens von 8 bis Mittags 12 Uhr; Nachmittags von 1 bis Abends 8 Uhr.

Den Kindern unter 10 Jahren soll aber Morgens und Nachmittags bei hellem Tage eine Spielstunde gegeben werden.

12. Wenn eine Jahrarbeiterinn Arbeitsstunden versäumt, und folglich Nacharbeit schuldet, so wird dem Wirk-

Digitized by Google

schulhalter erlaubt, dieses Mädchen, Behufs der Vollendung der ihm aufgegebenen nicht vollendeten Arbeit, am Ende des Jahrs, einige Tage lang nacharbeiten zu lassen und soll erst, nachdem diese Nacharbeit vollendet sein wird, das neue Jahr beginnen. Es darf indeß den Jahrarbeiterinnen kein Fest aufgelegt werden, der bei gewöhnlicher Arbeit mehr Zeit erfordert, als die im §. 11. festgesetzten Stunden.

IV. Verzeichniß der die Wirkschule besuchenden Kinder.

13. Dem Rath der Gewerbverständigen bleibt vorbehalten, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß, wenn die besonders schwache Constitution einer Stückarbeiterinn, einer Lohnarbeiterinn, oder eines Lehrkindes es erheischt, im Dingungsvertrage ein geringeres Maximum der Arbeit festgesetzt werde.

14. Die gegenwärtigen Wirkschulhalter, welchen eine Concession wird ertheilt werden, haben innerhalb drei Wochen, nach erhaltener Concession, dem Rath der Gewerbverständigen über die Mädchen, die gegenwärtig bei ihnen beschäftigt sind, eine Nachweise einzureichen, die folgende Notizen unter eben so vielen Rubriken enthält:

1. Vor- und Zunamen des Mädchens.
2. Namen der Eltern oder Vormünder.
3. Geburtsort des Mädchens.
4. Alter des Mädchens.
5. Straße und Nro. des Hauses, wo dieselbe wohnt.
6. Wann und
7. auf wie lange Zeit sie gedungen.
8. Betrag des Lohns, wofür sie gedungen ist.
9. Was für Zahlungs-Termine bestimmt worden sind.
10. Ob und wie viel Nacharbeit sie noch verschuldet.

Digitized by Google

11. Wie viel Lohn ihr für die Vergangenheit noch zukommt.
12. Ob sie einen Schein über die an ihr geschehene Kuhpockenimpfung aufweisen kann.
13. Allenfallsige Bemerkungen.

15. Ueber alle künftig in Wirkschulen sich verdingende Individuen führt der Rath der Gewerbverständigen Verzeichnisse, und zwar für jede Wirkschule ein besonderes, mit folgenden Rubriken:

1. Vor- und Zunamen des Mädchens.
2. Namen der Eltern oder Vormünder.
3. Geburtsort des Mädchens.
4. Alter derselben.
5. Straße und Nro. ihrer Wohnung.
6. Wann,
7. auf welche Zeit, und
8. für wie viel Lohn sie gedungen.
9. Zahlungs-Termin.
10. Bemerkungen, wohin insbesondere die nicht unter vorstehenden Rubriken passenden Vertragsbestimmungen gehören.

16. Jeder gegenwärtige Wirkschulhalter hat sowohl über die jetzt in seiner Wirschule arbeitenden, als auch über diejenigen Mädchen, welche er künftig darin aufnehmen wird, ein Register zu führen, mit eben denselben Rubriken, wie die von dem Rath der Gewerbverständigen zu führenden Verzeichnisse. Die Bedingungen sollen auszugsweise, in dasselbe Register in einer besondern Colonne beigeschrieben sein, damit die Aufsicht der Armenväter erleichtert wird. Er ist gehalten, eine Abschrift des Verzeichnisses der gegenwärtig bei ihm arbeitenden Individuen dem mit der Aufsicht seiner Wirkschule beauftragten Armenvater, wovon §. 28. die Rede ist, mitzutheilen, und

Digitized by Google

muß künftig Letzterm von dem Verdingungsvertrage gleich Nachricht geben.

17. In allen vorerwähnten Verzeichnissen sind die Lohnarbeiterinnen von den Lehrkindern, und unter den Erstern wieder die Stückwirkerinnen von den Jahrarbeiterinnen getrennt aufzuführen.

18. Dem Register, welches jeder Wirkschulhalter gemäß §. 16. zu führen hat, ist gegenwärtige Verordnung und die ertheilte Concession vorzusetzen. Wenn letztere auf eine größere Anzahl Individuen, als für welche sie ursprünglich ertheilt war, ausgedehnt wird, so ist die betreffende Verfügung des Oberbürgermeisteramts, dem Register vorzusetzen oder anzuhängen; eben dieß geschieht mit allen andern auf die Wirkschulen, als solche Bezug habenden Verhandlungen. Auch ist demselben Register eine Anzahl leerer Bogen beizufügen, um die Bemerkungen, wovon unten die Rede sein wird, aufzunehmen. Dieses Register soll alle Jahre wenigstens Einmal dem Rath der Gewerbverständigen zur Einsicht vorgelegt werden.

V. Von den Büchelchen zur Eintragung der auf den Lohn geleisteten Zahlungen.

19. Für jedes bei ihm arbeitende Mädchen hat der Wirkschulhalter ein Büchelchen zu führen, worin enthalten sein muß:

1. Die laufende Nro., worunter das betreffende Mädchen in das durch den §. 16. vorgeschriebene Register eingetragen ist.
2. Der erste Verdingungsvertrag.
3. Alle abschlägliche Zahlungen, die der Wirkschulhalter dem Mädchen oder ihren Eltern ꝛc. leistet.
4. Die Mehrarbeit Tag für Tag.

20. Der Rath der Gewerbverständigen sorgt für die

Digitized by Google

Anfertigung der nöthigen Büchelchen, die zu dem vorstehend bemerkten Zweck bei allen denjenigen Mädchen gebraucht werden sollen, bei welchen die darin befindlichen Vertrags-Formulare anwendbar sind.

Die Einsicht dieser Büchelchen muß den betreffenden Eltern oder Vormündern, auch dem betreffenden Armenvater jedesmal, auf Verlangen, verstattet werden.

21. Ein Mitglied des Raths der Gewerbverständigen nimmt am Ende jedes Jahres eine Revision der in die Büchelchen einzutragenden Abrechnungen vor, schließt diese ab, und bemerkt zugleich, welchen Lohn das Mädchen für das folgende Jahr erhalten werde.

22. Jede Zahlung hat der Wirkschulhalter durch den empfangenden Theil gehörig quittiren zu lassen. Sie muß in Gegenwart des Armenvaters geschehen, oder es muß dieser wenigstens Kenntniß davon haben; dessen beigefügte Unterschrift wird als Beweis der Zahlung für die welche im Schreiben unerfahren sind, angenommen; doch soll der empfangende Theil die Unterschrift selbst einholen. Vorschüsse auf den Lohn der Arbeiterinnen zu zahlen, ist aber dem Wirkschulhalter, ohne Genehmigung des Raths der Gewerbverständigen, untersagt; doch dürfen dieselben in keinem Falle den dreimonatlichen Lohn übersteigen.

VI. Austritt aus den Wirkschulen.

23. Kein Mädchen darf, ohne Einwilligung des Raths der Gewerbverständigen, die nur wegen erheblicher Ursachen ertheilt werden kann, vor Ablauf der Zeit, für welche sie sich verdungen hat, aus einer Wirkschule austreten. Will sie nach dem Austritt und noch vor Ablauf derselben Zeit, in einer andern Wirkschule arbeiten, so kann die vorbenannte Behörde die Aufnahme in die letztere Wirkschule aus dem Grunde jenes zu frühen Austritts verbieten.

Digitized by Google

VII. Erhaltung der Gesundheit, Ordnung und Sittsamkeit in den Wirkschulen von Seiten der Unternehmer, Besuche des Gottesdienstes und der Sonntagsschulen.

24. Von jedem Wirkschulhalter wird erwartet, daß er, auch abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche ihm die Verfügungen dieser Verordnung ausdrücklich auflegen, oder die er durch die einzelnen Dingungsverträge ausdrücklich übernehmen mag, stets sein Augenmerk darauf richten, und selbstthätig dahin wirken werde, daß, so viel sich irgend thun läßt, und die Verhältnisse der Schule es erlauben, theils die Gesundheit der bei ihm arbeitenden Individuen nicht Schaden leide, vielmehr befördert werde, theils die körperliche Gewandtheit und Kunstfertigkeit dieser Mädchen ohne Hemmung entwickelt, theils endlich die Moralität und Verstandesbildung derselben, unter dem Einflusse günstiger Umstände stehe, und Ordnung, Sittsamkeit und Reinlichkeit in den Wirkschulen herrsche.

25. Zur Erhaltung besserer Ordnung und Sittsamkeit müssen demnach da, wo es geschehen kann, die Lehrkinder und Lohnarbeiterinnen unter 14 Jahren, von den ältern und erwachsenen Wirkerinnen getrennt, und in einem abgesonderten Zimmer gehalten werden.

2. Darf das Absingen unanständiger Gassenlieder nicht geduldet, und

3. liederliche, unsittliche Mädchen, deren Beispiel für die übrigen gefährlich ist, müssen sobald als möglich, wenigstens gleich bei Berichtigung der Vorschüsse, durch den mit der Aufsicht beauftragten Armenvater, auch gegen den Willen des Wirkschulhalters, entfernt werden.

Digitized by Google

26. Jeder Wirkschulhalter ist verpflichtet, die bei ihm arbeitenden Mädchen zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu ermahnen, und sie entweder selbst zur Kirche zu begleiten, oder von einer Vorsteherinn der Wirkschule begleiten zu lassen. Die zum Besuch der Sonntagsschulen verpflichteten Mädchen, die ihm der mit der Aufsicht beauftragte Armenvater bezeichnen wird, zu ermahnen, daß sie dieser Obliegenheit unausgesetzt genügen.

VIII. Prüfungen.

27. Die Wirkschulhalter werden jährlich, nach einem zwischen der dritten Abtheilung der Armenverwaltung und dem Rath der Gewerbverständigen zu verabredenden Plane, eine Prüfung mit den Lehrkindern halten.

IX. Aufsicht über die Wirkschulen, von Seiten der Armenverwaltung, Bezirksvereine, Armenväter.

28. Um eine stete und strenge Aufsicht über die Wirkschulen zu erhalten, soll für jeden Pfarrbezirk, wo sich deren befinden, ein besonderer Armenvater ernannt werden, welcher, mit Zuziehung des betreffenden Armenarztes in gesundheits-polizeilicher Rücksicht, sich ausschließlich mit der Aufsicht über die in seinem Bezirk befindlichen Wirkschulen befassen soll. Derselbe wird hauptsächlich dazu beitragen,

a. daß in den Wirkschulen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Folge geleistet werde, und dahin wirken, daß die Wirkschulen auf der einen Seite so nützlich und auf der andern so unschädlich für die Klasse der Armen werden, als es angeht, und als

Digitized by Google

es die Verhältnisse der letztern selbst, so wie die der Wirkschulhalter gestatten.

b. Er wird, so oft es nöthig, und wenigstens alle vierzehn Tage die Wirkschule besuchen, von den dort vorhandenen, oben erwähnten Registern und Büchelchen Einsicht nehmen, und seine Bemerkungen über den Zustand derselben einschreiben.

c. Er wird sich in Bezug auf diejenigen in Wirkschulen seines Bezirks arbeitende Mädchen, welche in andern Bezirken wohnen, mit dem betreffenden Armenvater berathen.

d. In den monatlichen Sitzungen des Bezirksvereins wird er seine Erfahrungen, Vorschläge und Bemerkungen, rücksichtlich der Wirkschulhalter, so wie der Kinder, nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung, zu Protokoll geben, um dieselben durch den Bezirksverein an die Armenverwaltung gelangen zu lassen.

29. Jeder Bezirksverein wird, so oft er in der Ausübung seines Geschäfts die höhere Aufsicht über die Wirkschulen seines Bezirks zu führen und für das Beste der darin beschäftigten Mädchen zu sorgen, sich veranlaßt findet, an die dritte Abtheilung der Armenverwaltung berichten, und sie, so fern es ihm erforderlich scheint, um ihre Mitwirkung ersuchen; regelmäßig aber jedes Vierteljahr, acht Tage vor der Plenar-Sitzung, werden sich die mit der Aufsicht der Wirkschulen beauftragten Armenväter bei der Armenverwaltung versammeln, und derselben über den Zustand der Wirkschulen im Allgemeinen mündlich Bericht erstatten und angemessene Vorschläge machen. Die Armenverwaltung wird dann in ihren vierteljährigen Plenar-Sitzungen über die nützlich und zweckmäßig scheinenden Einrichtungen und Verbesserungen sich berathen und ihre Beschlüsse dem Oberbürgermeisteramte vorlegen, worauf dieses die geeignete Verfügung erlassen wird.

Digitized by Google

Der Armenverwaltung und dem Rath der Gewerbverständigen steht es übrigens frei, so oft sie es für nöthig erachten, eines ihrer Mitglieder mit Untersuchung der Wirkschulen zu beauftragen.

30. Jeder Wirkschulhalter hat dem Rath der Gewerbverständigen, der Wohlthätigkeitsverwaltung, dem Bezirksverein und dem mit der Aufsicht beauftragten Armenvater, so oft diese Behörden ihn dazu auffordern, über alles, was die Wirkschulen überhaupt oder einzelne Arbeiterinnen betrifft, und die gesagten Behörden, als solche interessiren kann, seine Bemerkungen, Wünsche, Meinungen und Zweifel mitzutheilen, und dieselben Behörden um Rath zu fragen, so fern er dessen, um ihre Bemühungen gehörig zu unterstützen, bedarf. So oft es aber zur Beförderung des Zwecks dieser Verordnung dienen kann, hat der Wirkschulhalter unaufgefordert, solche Mittheilungen und Anfragen zu machen, und sich damit allemahl zunächst an den mit der Aufsicht über seine Wirkschule beauftragten Armenvater zu wenden.

X. Ahndung der Zuwiderhandlungen.

31. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen, wenn sie sich dazu eignen, je nach Verschiedenheit der Fälle, bei der Polizei-Behörde oder dem Rath der Gewerbverdigen angezeigt, und von diesen Behörden untersucht und bestraft werden.

32. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und an einem sichtbaren Orte in jeder Wirkschule angeheftet werden.

Köln, am 21. März 1822.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

XXVI.

Der General Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein. Verordnung wider die Anreizung diesseitiger Fabrikarbeiter zum Auswandern, die Exportation der Fabrikmaschinereien, und die Offenbarung der Fabrikgeheimnisse an Auswärtige.

Aachen den 20ten September 1814.

Das Fabrikwesen ist ein so wichtiger Bestandtheil der öffentlichen Wohlfahrt dieser Provinzen, daß auf die Erhaltung und Beförderung desselben nicht genug Rücksicht genommen werden kann. Wenn nun gleich mehrere zur Sicherung und Belebung der hiesigen Industrie, rücksichtlich ihrer auswärtigen Handelsverhältnisse nothwendige Vorkehrungen von der Art sind, daß sie eine definitive Entscheidung des Besitzstandes dieser Länder voraussetzen, und folglich eine ganz glückliche Beendigung der Krise in welcher Handel und Industrie sich gegenwärtig bei uns befangen finden, auch dann erst erwartet werden kann, so ist es nichts destoweniger Pflicht der provisorischen Verwaltungs-Behörde, solchen Uebeln nach Möglichkeit zu steuren, welche eben aus jenem Zustand der Krise hervorgehend, einen permanent schädlichen Einfluß auf die Landes-Industrie auszuüben drohen.

Zu diesen Uebeln gehört ganz vorzüglich, daß auswärtige Fabrikanten den vorübergehenden Zustand der Unge-

Digitized by Google

wisheit und mindern Beschäftigung, in welchem mehrere Theile des hiesigen Fabrikenwesens sich befinden, dazu benutzen, um geschickte aber durch jenen Drang der Umstände bisher außer Thätigkeit befindliche Fabrikarbeiter, und selbst Fabrikanten, unter mancherlei Anerbietungen, und zum Theil eiteln Vorspiegelungen zu sich ins Ausland hinüberzuziehen; um ferner Fabrik-Geheimnisse mancher Art, auf diesen und andern Wegen zu erspähen, um endlich bei unsern geschickten und für das Einland jetzt vielleicht weniger beschäftigten Mechanikern, Bestellungen auf Machinerien zu machen, und durch dieses Alles die Industrie des Auslandes auf unsere Kosten zu bereicheren.

Solche Beeinträchtigungen des National-Gewerbfleißes werden von keiner Regierung geduldet, welche über den innigen Zusammenhang desselben mit der allgemeinen Nationalwohlfahrt richtige staatswirthschaftliche Ansichten hegt.

England verdankt einen Theil des Flors seiner Manufacturen dem strengen, in dieser Hinsicht bestehender selbst Todesstrafe wider den Uebertreter aussprechenden Gesetze; und in der preußischen Monarchie bestehen ähnliche, wenn gleich minder scharfe Gesetze, und werden, wenn der National-Industrie wirklich Gefahr droht, nachdrücklich und mit glücklichem Erfolge gehandhabt. Auch der französischen, jetzt noch hier in Kraft bestehenden Verfassung sind dergleichen Schutzwaffen für die einländische Industrie gegen die Habsucht des Ausländers nicht fremd geblieben, und wenn die deshalb im Artikel 417 des französischen Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, wie so manche Andere unzureichend und mangelhaft sind, so wurde dagegen durch mancherlei polizeiliche und administrative Maaßregeln, selbst durch willkührliche Befehle der obersten Behörde diese Lücke der Criminal-Gesetzgebung häufig ergänzt.

Da es nun aber nicht im Geiste der gegenwärtigen Verwaltung liegt, Mittel der Administrativen und polizei-

Digitized by Google

lichen Willkühr anzuwenden, wo mit rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ausgereicht werden kann, so habe ich, in Erwägung der Vorangeführten wichtigen Rücksichten beschlossen, und verordne hierdurch wie folgt:

1) Wer Fabrik-Vorsteher, Fabrik-Bediente und Arbeiter, sie mögen für den Augenblick im Dienste einer Fabrik wirklich angestellt sein oder nicht, eben so wie auch die für hiesige Fabriken arbeitenden Mechaniker, oder deren Gehülfen zum Auswandern verleitet, oder ihnen dabei behülflich ist; wer ihm anvertraute Fabriken oder Handlungs-Geheimnisse an Ausländer verräth, imgleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat, er sei Einländer, oder im Einlande betroffener Ausländer vier bis achtjährige Festungs oder Zuchthausstrafe verwirkt.

2) Der Begriff des Auslandes wird hierbei provisorisch dergestalt angenommen, daß Alles darunter verstanden werden soll, was nicht gegenwärtig unter der Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein begriffen ist.

3) Die Ausfuhr aller zum Fabrikwesen hiesiger Provinzen gehörigen Maschinerien, namentlich aber der Spinn- Rauch- und Scheer-Maschinen ist verboten, und kann nur in einzelnen Fällen auf besonders erhaltene Erlaubniß verstattet werden.

Es sollen alle solche auf den Versuch der unerlaubten Exportation betroffenen Artikel confiscirt, und halb zum Vortheil des Denunzianten, halb zur Unterstützung verarmter Fabrikanten öffentlich verkauft werden. Zugleich hat sowohl der einländische Absender als der etwa im Lande betroffene ausländische Besteller desselben, ein bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

4) Sämtliche Justiz-Polizei- und Zollbehörden sind mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche auf Be-

Digitized by Google

trieb der Herren Gouvernements-Commissaire in alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements inserirt, und auf jedem andern Wege zur möglichsten Publizität gebracht werden soll, beauftragt, und ist künftig in den Gerichten bei vorkommenden Contraventions-Fällen nach ihr allein zu sprechen.

Digitized by Google

XXVII.

Gesetze über ähnliche Institute als der Rath der Gewerbverständigen in andern Theilen des preußischen Staates.

Einrichtung des Fabrikengerichts in Berlin.

Die Fabrik-Prozeßsachen in Berlin sollen künftig von einer besondern Deputation des Stadtgerichts bearbeitet werden, um die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit zu gewähren, welche diese Gerichtsbarkeit fordert.

Dem zufolge werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die Deputation bestehet aus einem Mitgliede des Stadtgerichts und einem technischen Mitarbeiter, welcher vom Finanzministerio ernannt wird.

Für jetzt sind dazu die beiden Fabriken-Commissarien bestimmt. Diese sollen alternirend den wöchentlichen Sitzungen (§. 16.) beiwohnen, dem Deputirten des Stadtgerichts assistiren, und bei Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung sich gegenseitig vertreten. Sind beide verhindert, so soll aus den verpflichteten Sachverständigen (§. 4.) ein Stellvertreter von den Deputirten des Stadtgerichts gewählt werden.

Auscultatoren oder Referendarien werden nach dem Maße der Geschäfte, und mit Rücksicht auf ihre Zahl und Qualifikation, überhaupt vom Stadtgerichte zu Hülfe gegeben.

Digitized by Google

§. 2. Der Richter leitet ausschließlich sämmtliche Geschäfte, erläßt alle Verfügungen, und entscheidet in den Fällen, wo ihm die Abfassung des Erkenntnisses zusteht (§. 29). Ein untergeordnetes Verhältniß findet aber zwischen dem Richter und dem technischen Mitarbeiter nicht statt.

§. 3. Die Subalterngeschäfte besorgt ein Registrator, Expedient, und ein Kanzelist in einer Person, und das Amt des Boten, Executors wird ebenfalls vereinigt.

§. 4. Die in Prozessen zuzuziehenden Sachverständigen werden von dem Finanzministerio ein für allemal bestellt, und im Pleno des Stadtgerichts mittels Handschlages verpflichtet. Sie haben keinen Theil an der Leitung der Geschäfte, und werden nur da mit ihrem Gutachten gehört, wo der Richter sie dazu auffordert. Nach Ablauf eines jeden Jahres werden, auf ihr Verlangen, die Sachverständigen gewechselt.

§. 5. Ihren Sitz erhält die Deputation im Geschäftslokale des Stadtgerichts.

§. 6. Sie verfügt und verhandelt unter dem Siegel und dem Namen des Stadtgerichts. Die Ausfertigungen ihrer Verfügungen werden von dem Deputirten-Mitgliede des Stadtgerichts vollzogen.

§. 7. Die Besoldungen der Officianten werden auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 8. Die Sportel-Einnahme fließt im ersten Jahre zur Salarien-Kasse des Stadtgerichts, und diese bestreitet dagegen die Kosten des Bedarfs an Schreibmaterialien und sonstige zur Geschäftsführung nöthige Ausgaben. Nach Ablauf des ersten Jahres sollen über diesen Gegenstand fernere Bestimmungen ergehen.

§. 9. Die für Contraventionen gegen Fabrikgesetze eingehenden Geldstrafen, sollen für das erste Jahr zur Kämmerei-Kasse gezahlt werden. Für die folgende Zeit wird eine anderweitige Bestimmung vorbehalten. Der nach

Digitized by Google

frühever Verfassung bekannte Denuncianten-Antheil wird aufgehoben.

§. 10. Alle in dem Umfange von Berlin befindlichen Fabriken und Manufakturen, sie mögen dem Staate oder Privatpersonen gehören, sind in Fabriken-Rechtsangelegenheiten der Deputation unterworfen.

§. 11. Fabrik oder Manufaktur ist jede Anstalt, in welcher unter Leitung und für Rechnung eines Unternehmers oder Verlegers, Waaren für den Handel verfertigt werden.

§. 12. Auch die außerhalb der Stadt, unter fremder Jurisdiktion wohnenden Fabrikanten und Arbeiter einer Berliner Fabrik, müssen in Fabrikangelegenheiten vor der Deputation Recht nehmen.

§. 13. Persönliche Befreiung vom Gerichtsstande des Untergerichts ändert ebenfalls nichts in dieser Verpflichtung. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche nicht Fabrik-Unternehmer oder Arbeiter sind, in Fabriksachen aber, sei es als Zeugen, oder aus einem andern Grunde, vorgeladen werden.

§. 14. Zur Cognition der Deputation gehören:

a. alle Streitigkeiten der Fabrikunternehmer und ihrer Arbeiter, gegen einander über schlechte und contractwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälschung, über das Verderben der Geräthschaften und Materialien, und über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit, überhaupt alle Streitigkeiten, welche unmittelbar die Fabrikation und die deshalb übernommenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen und Befugnisse zum Gegenstande haben. Von den Arbeitern sind nur die eigentlichen Tagelöhner ausgenommen, denen es frei steht, ihre Verbindung mit einer Fabrik an jedem Tage aufzuheben;

Digitized by Google

b. die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer unter sich wegen Verführung und Abspenstigmachens der Arbeiter;

c. die Untersuchung der gegen Fabrikgesetze von den Unternehmer und den Arbeitern begangenen Kontraventionen.

§. 15. Injurien, welche zwischen Fabrikvorgesetzten und den Arbeitern, und zwischen den Arbeitern unter sich vorfallen, und Schuldsachen, so weit sie aus der Fabrik-Verbindung entstehen, gehören ebenfalls zur Verhandlung vor den Fabrikrichter, nicht aber die Wechselsachen. Dagegen ist er zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit deren Gegenstand das Fabrikwesen betrifft, nur insofern berechtigt und verpflichtet, als das Objekt keine stempelfähige Summe erreicht.

§. 16. Die Deputation versammelt sich an einem bestimmten Tage in der Woche von 8 Uhr Morgens an, um die Partheien zu hören, welche sich uneingeladen einfinden, um die Termine abzuhalten, welche anberaumt sind.

§. 17. Das technische Mitglied muß in der Regel an diesem Tage gegenwärtig sein.

§. 18. Im Laufe der Instruktion oder Untersuchung muß der Richter jeden andern Tag zur Fortsetzung der Sache benutzen.

§. 19. Es ist nicht nothwendig, daß die verpflichteten Sachverständigen (§. 5.) sämmtlich an dem bestimmten Gerichtstage gegenwärtig sind, es hängt vielmehr von dem Richter ab, diejenigen von ihnen vorzuladen, auf deren Gutachten es in den Prozessen, in welchen verhandelt werden soll, ankommen wird. Es soll indessen durch diese Bestimmung einer sachdienlichen Vereinigung zwischen dem Richter und den Sachverständigen nicht vorgegriffen werden. Auf jeden Fall muß der etwa nothwendige oder abwesende Sachverständige ohne Verzug herbeigeholt werden.

Digitized by Google

§. 20. Jedes Mitglied der Deputation ist schuldig, Gesuche, welche von Partheien bei ihm angebracht werden, aufzunehmen, und eine gleiche Verpflichtung hat der Officiant der Registratur. Es versteht sich von selbst, daß Partheien ihre Gesuche auch in der Anmeldungsstube des Stadtgerichts können aufnehmen lassen.

§. 21. Alle Vorladungen in Prozessen deren Gerichtsstand die Summe von 10 Rthlrn. nicht übersteigt, geschehen durch den Boten mündlich. Er berichtet über die Behändigung unter der Verfügung, welche die Vorladung anordnet.

§. 22. Bei Gegenständen über 10 Thalern bis zu vollen 100 Rthlrn., ergehen die Verfügungen durch Abschrift derselben. Ein gleiches geschieht in allen Untersuchungen ohne Unterschied.

§. 23. Die Registratur-, Expeditions- und Kanzleigeschäfte werden nach den schon bestehenden Vorschriften verwaltet, und die Prozeßliste wird jährlich der stadtgerichtlichen einverleibt.

§. 24. Der Richter befolgt bei Leitung der Prozesse und Untersuchungen, die Vorschriften der Gerichtsordnung, mit den Ausnahmen, die vorstehend angeordnet sind, und welche außerdem ein schleuniges Verfahren fordert. Daher können in vorzüglich dringenden Fällen, die Bestimmungen des 30ten Titels zur Anwendung gebracht werden.

§. 25. Ganz besonders muß er bemühet sein, die Partheien über ihre Streitigkeiten im Wege der Güte auszugleichen. Sobald er von den gegenseitigen Ansprüchen und Einwendungen im allgemeinen unterrichtet ist, muß er mit Zuziehung des technischen Mitgliedes, oder der Sachverständigen, wenn es anders auf ihre Meinung ankommt, Vergleichsvorschläge entwerfen, und den Interessenten zur Erklärung vorlegen.

§. 26. Wird auf diesem Wege die Sache nicht bei-

Digitized by Google

gelegt, und sie ist von der Art, daß die Erhaltung und Fortsetzung einer Fabrik in Gefahr kommt, wenn die vielleicht nicht sogleich zu bewirkende Entscheidung abgewartet werden soll; so muß schleunig ein Interimisticum regulirt und zur Vollziehung gebracht werden.

§. 27. Wird aber in diesem Falle das Erkenntniß sogleich abgefaßt, so gilt solches im Laufe des etwa eingewandten Rechtsmittels als ein Interimisticum.

§. 28. Widerspenstige Arbeiter müssen während des Prozesses, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch executivische Zwangsmittel, allenfalls durch Arrest, zur einstweiligen Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Bei Lehrlingen aus der geringen Volksklasse wird in diesem Falle eine mäßige körperliche Züchtigung gestattet.

§. 29. Die Entscheidung in Bagatall- und Injuriensachen gebührt dem deputirten Richter. Das Erkenntniß wird, insofern es nur möglich ist, am Tage des Abschlusses der Sache abgefaßt, und den noch anwesenden Parteien eröffnet. Kann dies nicht geschehen, so müssen sie für diesen Zweck zum folgenden Tage bestellt werden.

§. 30. In allen andern Sachen gebührt dem Plenо des Stadtgerichs die Abfassung der Erkenntnisse; die Deputation gibt aber ein Gutachten zu den Acten.

§. 31. Sobald das Urtheil abgefaßt ist, geht es an die Deputation zurück, um ausgefertigt und publicirt zu werden.

§. 32. Die Instruktion des Appellatorii geschieht ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Streits, bei der Deputation.

§. 33. Gebührt die Entscheidung in zweiter Instanz dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts, so werden die Akten unmittelbar bei demselben eingereicht.

§. 24. Was die Contraventionen gegen Fabrikgesetze betrifft, so wird dem Richter die Befugniß gegeben, auf

Digitized by Google

den Grund der geführten Untersuchung eine Geldbuße bis zu 5 Thlrn, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen incl. durch eine bloße Verfügung festzusetzen, gegen welche kein Rechtsmittel statt findet. Bestimmt aber das Gesetz für den niedrigsten Grad eine höhere Strafe, so werden die geschlossenen Akten an die Criminaldeputation abgegeben. Diese faßt das Erkenntniß ab, und gibt es an den Fabrikrichter zurück, um die Publikation und das Fernere zu verfügen, auch demnächst die rechtskräftig feststehende Strafe zu vollziehen.

§. 35. Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen geschieht in der Stadtvoigtei; damit aber Fabrikarbeiter durch ihre ununterbrochene Vollziehung, nicht außer Nahrungsstand gesetzt werden, so sollen dergleichen Strafen über 3 Tage hinaus, und wenn die Dauer derselbelben 4 Wochen nicht übersteigt, auf Antrag der Denuncianten, nur an Sonn- und Festtagen vollzogen werden.

§. 36. Sobald der Richter bei Ausübung seines Amts Bedenken findet, über die er selbst zu entscheiden Anstand nimmt, so kann er darüber in der Sitzung des Pleni oder der Civildeputation Vortrag halten.

§. 37. Bei Vollziehung executivischer Maßregeln, ist die Deputation, wenn es in besondern Fällen darauf ankommt, polizeiliche Hülfe nachzusuchen berechtigt. Die Polizeibehörde wird im allgemeinen angewiesen, solche zu leisten, sobald der Fabrikrichter sie fordert.

§. 38. Die für verschiedene hiesige Fabriken gegebenen besondern Reglements, welche die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Unternehmer und Abeiter bestimmen, dienen, auch fernerhin bei Entscheidungen zur Richtschnur.

§. 39. Kosten werden nur genommen,

a. wenn ein Fabrikunternehmer mit dem andern streitet;
b. wenn der Prozeß zwar zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern schwebt, der Gegenstand dessel-

Digitized by Google

ben aber 100 Rthlr. und mehr beträgt, es dürfen aber die gegenseitigen Forderungen in eben und demselben Rechtsstreite nicht zusammen gerechnet werden;

c. der Fabrikunternehmer entrichtet in allen Fällen die Kosten, wo er unterliegender Theil ist;

d. in Untersuchungssachen wird auf die Vermögenheit der Angeschuldigten Rücksicht genommen, jedoch soll auch in diesem Falle mit Nachsicht verfahren werden.

§. 40. Die Sportelfreiheit hat auf die Stempelverpflichtung keinen Einfluß, und der Stempelbedarf wird von dem Stempel-Recepteur des Hauptcollegii des Stadtgerichts entnommen.

§. 41. Die, Kanzellei-, Registratur-, Boten- und Executionsgebühren werden den Subalternen (§. 3.) angewiesen. Die Registratur führt darüber, so wie über alle andere Kosten, den Einnahme-Belag, und die Einziehung geschieht durch die Hauptkasse des Stadtgerichts.

§. 42. Die Mitglieder der Deputation können in keinem Falle Diäten liquidiren: dagegen sollen ihnen unvermeidliche baare Auslagen, ohne Rücksicht, ob die Sache an sich sportelfätig ist oder nicht, von den Partheien erstattet werden.

§. 43. Die Einziehung der Geldstrafen für Contraventionen geschieht durch die Deputation, und der Registrator nimmt sie in Empfang. Er führt über die festgesetzten oder rechtskräftig erkannten Strafen eine Liste, und bemerkt in einer besondern Colonne den Eingang. Für seine Bemühung wird ihm der vierte Theil der Strafgelder zubilligt. Von diesem Verzeichnisse erhält der Magistrat im ersten Jahre halbjährlich eine von der Deputation attestirte Abschrift mit dem Betrage der eingegangenen Strafen.

§. 44. Die Geldstrafen für Injuriengebühren gehören für immer der Kämmereikasse; sie sollen daher, wenn auch

Digitized by Google

besonders, doch nach Anleitung des §. 43., berechnet, und nach Abzug des dem Registrator gebührenden vierten Theils gezahlt werden.

Berlin, den 4. April 1815.

Der Justizminister v. Kircheisen. Der Finanzminister v. Bülow.

v. Kamptz, H. X. S. 16.

Digitized by Google

XXVIII.

Nachdem ich das nachfolgende Allerhöchste Reglement für die zu errichtenden Fabriken-Gerichts-Deputationen im Regierung-Bezirke Arnsberg zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, nach Eröffnung der Herren Minister der Justiz und des Innern Excellenzen vom 12. v. M.

1. Daß die Vollführung dieses Reglements dem Herrn Hofgerichts-Direktor Nettler in Arnsberg übertragen worden ist;

2. Daß die Aufnahme desselben in die Gesetzsammlung nicht nothwendig befunden worden ist, da solches hauptsächlich nur Bezug auf den Arnsber'schen Regierungs-Bezirk hat;

3. Daß wegen der Wahl der technischen Mitglieder der Fabriken-Gerichts-Deputationen und deren Stellvertreter (§. 3.) so wie der Sachverständigen (§. 6.) durch die königliche Regierung in Arnsberg das Nähere verfügt werden wird.

Münster, den 3ten Februar 1830.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Westphalen

v. Vincke.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. haben beschlossen, daß zur Beschleunigung der Prozesse, welche die in dem Regierung-Bezirke Arnsberg befindlichen Fabriken betreffen, besondere Fabriken Gerichts-Deputationen angeordnet werden, und Wir wollen hinsichtlich der Besetzung, des Wirkungskreises und Ge-

Digitized by Google

schäftsganges dieser Deputationen Folgendes hierdurch feststellen:

§. 1.

Sitz der Fabriken-Gerichts-Deputationen.

Die Fabriken-Gerichts-Deputationen erhalten ihren Sitz zu Iserlohn, Limburg, Altena, Lüdenscheid, Hagen, Schwelm, Hattingen und Siegen.

§. 2.

Die Competenz der Fabriken-Gerichts-Deputation zu Iserlohn wird sich zugleich über die Justizämter Balve und Menden im Herzogthum Westphalen, und der zu Siegen über den ganzen Kreis Siegen erstrecken.

§. 3.

Besetzung der Gerichts-Deputationen.

Jede Deputation besteht aus einem Mitgliede des betreffenden Ort-Gerichts, ingleichen aus einem technischen Mitarbeiter. Das erstere wird mit diesem Geschäfte bleibend beauftragt, und demselben für Verhinderungsfälle ein für allemal ein Substitut bestimmt. Zu letzterem werden zwei, abwechselnd theilnehmende, Fabriken-Inhaber am Gerichtsorte, aus der Klasse der Gewerbtreibenden mit Kaufmännischen Rechten durch die Gewerbesteuerpflichtigen des Gerichtsbezirks erwählt, welche zwei Jahre unentgeldlich fungiren, dann durch neue Wahl ergänzt erst nach Verlauf von zehn Jahren zur anderweitigen Uebernahme genöthiget werden können; für einen jeden wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 4.

Functionen des deputirten Richters.

Der deputirte Richter leitet ausschließlich sämmtliche Geschäfte, erläßt alle Verfügungen unter dem Siegel und

Digitized by Google

Namen des Gerichts, und vollzieht die Ausfertigungen derselben. Ein untergeordnetes Verhältniß findet aber zwischen dem Richter und dem technischen Mitgliede nicht Statt.

§. 5.

Subalternen der Deputation.

Die Subalternen-Geschäfte werden von einem Registrator, Expedient und Kanzlist in einer Person nach den bestehenden Vorschriften besorgt, und das Amt des Boten und Exekutors in gleicher Art vereinigt; es sind hierzu besondere Subjekte aus dem Subalternen Personale des Gerichts auszuwählen, auch die Registratur und Expeditions-Geschäfte abgesondert zu verwalten, und die Polizei-Listen den Gerichtlichen jährlich beizufügen.

§. 6.

Auswahl der zu adhibirenden Sachverständigen.

Zu den in Streitfällen zuzuziehenden Sachverständigen werden gleichzeitig, und in eben der Art, wie die technischen Mitglieder (§. 3.) aus den im Gerichtsbezirke vorherrschenden Gewerbszweigen zwei Individuen auf eine Dauer von zehn Jahren gewählt, und im Pleno des Gerichts mittelst Handschlags verpflichtet. — Die bei Streitigkeiten, welche andere Gewerbszweige betreffen, erforderlichen Sachverständigen bestimmt für jeden speziellen Fall die Fabriken-Gerichts-Deputation.

§. 7.

Umfang der Gerichtsbarkeit.

Alle im Umfange der obengenannten Gerichte befindlichen Fabriken und Fabrikarbeiter sind in Fabriken-Rechtsangelegenheiten den Fabriken-Gerichts-Deputationen unterworfen, mit alleiniger Ausnahme der Hüttenwerke, welche der Competenz der Berggerichte verbleiben. (Edikt vom

Digitized by Google

21. Februar 16. §. 2. Gesetzsammlung Nro. 338.) Was unter Fabriken und Fabrikanten zu verstehen sei, bestimmen die Gesetze allg. Landrecht. Th. II. Tit. VIII. §. 497.

§. 8.

Auch außerhalb der Jurisdiktion der Fabriken-Gerichts-Deputationen wohnende Fabrikanten und Arbeiter, welche für Fabriken in den Fabriken-Gerichtsbezirken arbeiten, müssen in Fabrikangelegenheiten vor der Deputation Recht nehmen.

§. 9.

Persönliche Befreiung vom Gerichtsstande des Untergerichts ändert ebenfalls nichts in dieser Verpflichtung. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche nicht Fabrikunternehmer oder Arbeiter sind, in Fabriksachen aber, sei es als Zeugen oder aus einem anderen Grunde vorgeladen werden.

§. 10.

Gegenstand der Kompetenz.

Zur Cognition der Fabriken-Gerichts-Deputation gehören alle Streitigkeiten, welche aus dem Fabrikations-Verhältnisse herrühren, namentlich:

a. Ueber schlechte und kontraktwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälschung, über das Verderben der Geräthschaften und Materialien, und über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit.
b. Die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer unter sich, wegen Verführen der Arbeiter, Nachschlagung von Fabrikzeichen, u. s. w.
c. Die Streitigkeiten aus Lieferungs-Verträgen über Fabrikenbedürfnisse.
d. Die Untersuchung der gegen Fabrikgesetze von den Unternehmern und den Arbeitern begangenen Contraventionen.

Digitized by Google

4. In denjenigen Sachen, wenn die Erfüllung eines zwischen einem Lieferungs-Berechtigten und Verpflichteten geschlossenen, vor der Fabriken-Gerichts-Deputation streitigen Lieferungs-Contrakts mit Verbindlichkeiten zusammenhängt, deren Erfüllung der Lieferungs-Verpflichtete gegen die ihm verpflichteten Arbeiter, Unterlieferanten ꝛc. vor dem gewöhnlichen Gerichte klagend verfolgt.

In Hinsicht der Wiederklagen verbleibt es bei der Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. I. Tit. XIX. §. 17. N. 2.

§. 11.

Injurien, welche zwischen Fabrik-Vorgesetzten und den Arbeitern, und zwischen den Arbeitern unter sich vorfallen, und Schuldsachen, so weit sie aus der Fabrik-Verbindung entstehen, werden, mit Ausnahmen der Wechselsachen, ebenfalls der Competenz der Fabriken-Deputation überwiesen.

§. 12.

Geschäftsgang.

Die Deputation versammelt sich im Geschäfts-Lokale des Gerichts an einem bestimmten Tage in der Woche von 8 Uhr Morgens an, um die Parteien zu hören, welche sich uneingeladen einfinden, und um die Termine abzuhalten, welche anberaumt sind.

§. 13.

Das technische Mitglied muß immer an diesem Tage gegenwärtig sein.

§. 14.

Im Laufe der Instruktion oder Untersuchung muß der Richter jeden andern Tag zur Fortsetzung der Sache benutzen, in welchen bei allen Punkten, worüber die An-

Digitized by Google

wäre der Parteien nicht informirt sind, in Contumaciam verfahren werden soll, so bald die Nothwendigkeit einer Information über die vorliegenden Thatsachen, und in welcher Art solche erfolgen müsse, erkennbar war.

§. 15.

Wenn die Ziehung von Sachverständigen sich vom Anfange an als nothwendig darstellt, so hat der Richter die zu erlassende Vorladung sofort mit auf dieselben auszudehnen.

§. 16.

Jedes Mitglied der Deputation ist schuldig, Gesuche, welche von den Parteien bei ihm angebracht werden, aufzunehmen, und eine gleiche Verpflichtung hat der dabei angestellte Subalternoffiziant. (§. 5.)

Es versteht sich von selbst, daß Parteien ihre Gesuche auch in der Amtsstube des Gerichts können aufnehmen lassen.

§. 17.

Alle Vorladungen in Prozessen, deren Gegenstand die Summe von zwanzig Thaler nicht übersteigt, geschehen durch den Boten mündlich. Er bescheinigt die Behändigung, unter der Verfügung, welche die Vorladung anordnet.

§. 18.

Bei Gegenständen über zwanzig Thaler bis zu vollen hundert Thalern ergehen die Verfügungen durch Abschrift derselben. Ein gleiches geschieht in allen Untersuchungen ohne Unterschied.

§. 19.

Der Richter befolgt bei Leitung der Prozesse und Untersuchungen, die Vorschriften der Gerichtsordnung mit den

Digitized by Google

Ausnahmen, die vorstehend angeordnet sind, und welche außerdem ein schleuniges Verfahren erfordern. Daher können in vorzüglich dringenden Fällen die Bestimmungen des 30. Titels §. 9. f. zur Anwendung gebracht werden.

§. 20.

Sobald der Richter bei Ausübung seines Amts Bedenken findet, über die er selbst zu entscheiden Anstand nimmt, so kann er darüber in der Sitzung des Pleni des Ortsgerichts in Gegenwart des technischen Mitglieds Vortrag halten.

§. 21.

Sühnsversuche.

Ganz besonders muß es Pflicht sein, die Parteien über ihre Streitigkeiten im Wege der Güte auszugleichen. Sobald er von den gegenseitigen Ansprüchen und Einwendungen im Allgemeinen unterrichtet ist, muß er mit Zuziehung des technischen Mitglieds oder der Sachverständigen, wenn es auf ihre Meinung ankommt, Vergleichsvorschläge entwerfen, und den Interessenten zur Erklärung vorlegen.

§. 22.

Regulirung des Interimistikums.

Wird auf diesem Wege die Sache nicht beigelegt, und ist sie von der Art, daß die Erhaltung und Fortsetzung einer Fabrik in Gefahr kommt, wenn die vielleicht nicht sogleich zu bewirkende Entscheidung abgewartet werden soll; so muß schleunig ein Interimistikum, nach den jedesmaligen Umständen und dem besten Ermessen der Gerichts-Deputation regulirt und zur Vollziehung gebracht werden. In allen die Regulirung eines Interimistici betreffenden Fällen, in welchen eine Vereinigung des deputirten Richters mit dem technischen Mitgliede der Fabriken-Gerichts-

Digitized by Google

Deputation nicht zu erreichen steht, die zu treffende Verfügung aber sich als so dringend darstellt, daß die desfallsige Entscheidung des Pleni des Ortsgerichts ohne Gefahr im Verzuge nicht zuvor eingeholt werden kann, soll von dem deputirten Richter noch ein Sachverständiger zugezogen, und sodann nach der Stimmenmehrheit das Interimistikum unverzüglich regulirt werden, jedoch der Partei, welche sich dadurch gravirt finden möchte, der Rekurs an das Plenum des Ortsgerichts vorbehalten bleiben, bei dessen Feststellung es sodann für die Instanz sein Bewenden behält.

§. 23.

Wird aber in solchem Falle das Erkenntniß sogleich abgefaßt, so gilt solches im Laufe des etwa eingewandten Rechtsmittels als ein Interimistikum.

§. 24.

Verfahren gegen widerspenstige Arbeiter.

Widerspenstige Arbeiter müssen während des Prozesses, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch exekutorische Zwangsmittel, allenfalls durch Arrest, zur einstweiligen Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Bei Lehrlingen aus der geringen Volks-Klasse wird in diesem Falle eine mäßige körperliche Züchtigung, jedoch nur bei verschlossenen Thüren, gestattet.

§. 25.

Bagatellsachen.

Die Entscheidung in Bagatell und Injuriensachen gebührt dem deputirten Richter, das Erkenntniß wird wo möglich am Tage des Abschlusses der Sache abgefaßt, und den noch anwesenden Parteien eröffnet. Kann dies nicht geschehen, so müssen sie für diesen Zweck zum folgenden Tage bestellt werden.

Digitized by Google

§. 26.

In allen andern Sachen gebührt dem Pleno des Gerichts die Abfassung der Erkenntnisse. — Die Deputation gibt aber ein Gutachten zu den Akten, und die persönliche Gegenwart des technischen Mitglieds, welchem ein Consultatives Votum bei der technischen Frage beigelegt wird, ist bei dem Vortrage und der Diskussion der Sache jederzeit erforderlich, deshalb das Conzept des Erkenntnisses von diesem mit zu unterzeichnen, ihm auch im Falle abweichender Ansicht freizustellen, sein Votum versiegelt zu den Akten zu geben. Letzteres findet auch bei den im §. 25. gedachten Entscheidungen Anwendung.

§. 27.

Die vorhandenen Fabrikordnungen und besonderen Reglements, in deren Ermangelung die Lokal-Observanzen, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Unternehmer und Arbeiter bestimmen, dienen auch fernerhin bei Entscheidung zur Richtschnur.

§. 28.

Publikation der Urtheile.

Sobald das Urtheil abgefaßt ist, geht es an die Deputation zurück, um ausgefertigt und publicirt zu werden. Die Publikation erfolgt in der Regel blos durch Insinuation unter Vermerk der Appellationsfrist, bei Lesens und Schreibens-Unerfahrnen, und wenn beide Theile am Orte sind, jedoch zum Protokoll.

§. 29.

Instruktion des Appellatorii.

Die Instruktion des Appellatorii geschieht ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Streites bei der Deputation.

Digitized by Google

§. 30.

Feststellung von Geld und Gefängnißstrafen.

Bei Contraventionen gegen Fabrikgesetze wird dem Richter die Befugniß gegeben, auf den Grund der geführten Untersuchung eine Geldbuße bis zu fünf Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen inclus. durch eine bloße Verfügung festzusetzen, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet. Bestimmt aber das Gesetz eine höhere Strafe, so treten die allgemeinen Gesetze über die Competenz der Untergerichte und Beziehungsweise der Obergerichte ein, die Erkenntnisse werden jedoch der Fabriken-Gerichts-Deputation zur Publikation, ferneren Verfügung und Vollziehung der Rechtskräftigen Strafen zugefertigt.

§. 31.

Bei Vollziehung executivischer Maßregeln ist die Deputation, wenn es in besonderen Fällen darauf ankommt, polizeiliche Hülfe nachzusuchen berechtigt. — Die Polizeibehörde wird im Allgemeinen angewiesen, solche zu leisten, so bald der Fabrikrichter sie fordert.

§. 32.

Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen darf nicht in demselben Lokale mit Kriminalgefangenen erfolgen.

§. 33.

Kosten.

Kosten werden nur genommen:

a. Wenn ein Fabrikunternehmer mit dem andern streitet;

b. Wenn der Prozeß zwar zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern schwebt, der Gegenstand desselben aber ein hundert Thaler und mehr beträgt, jedoch dürfen die gegenseitigen Forderungen in einem und demselben Rechtsstreite nicht zusammen gerechnet werden;

Digitized by Google

c. Der Fabrikunternehmer entrichtet in allen Fällen die Kosten, wo er unterliegender Theil ist;

d. In Untersuchungssachen wird auf die Vermögenheit der Angeschuldigten Rücksicht genommen, jedoch soll auch in diesem Falle mit Nachsicht verfahren werden.

§. 34.

Die Sportelfreiheit hat auf die Stempel-Verpflichtung keinen Einfluß.

§. 35.

Die Kanzlei-, Registratur-, Boten-, und Exekutions-Gebühren werden den Subalternen (§. 5.) angewiesen. Die Registratur führt darüber, so wie über alle andere Kosten, Einnahmebelag, und die Einziehung geschieht durch die Kasse des Gerichts.

§. 36.

Die Mitglieder der Deputation können nur bei Geschäften außer dem Orte Diäten liquidiren; dagegen sollen ihnen unvermeindliche baare Auslagen, ohne Rücksicht, ob die Sache an sich sportelfähig ist oder nicht, von den Parteien erstattet werden.

§. 37.

Einziehung und Verrechnung der Geldstrafe und Gerichtskosten.

Die Einziehung der Geldstrafen für Contraventionen geschieht durch die Deputation. Der Registrator nimmt sie in Empfang, führt über die festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen eine Liste, und bemerkt in einer besondern Kolonne den Eingang. Für seine Bemühung wird ihm den 4ten Theil der Strafgelder zugetheilt.

§. 38.

Die erkannten Geldstrafen fließen zum Fond der Gewerbsschulen des Regierungsbezirks, sie sollen daher, wenn

Digitized by Google

auch besonders, doch nach Anleitung des §. 37. berechnet und nach Abzug des, dem Registrator gebührenden vierten Theils dahin gezahlt werden.

Die Tax-, Instruktions-, und Urtheils-Gebühren werden zur Kasse des Gerichts berechnet.

Nach dieser Verordnung haben alle, die es angeht, besonders aber die betreffenden Gerichtsbehörden sich zu achten.

Urkundlich unter unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Anhängung unseres größeren Königlichen Insiegels ausgefertigt und gegeben zu Berlin, am 26ten November 1829.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
von Altenstein, von Schuckmann,
von Lottum, von Hacke, Graf von
Dankelmann, von Motz.

Reglement für die Fabriken-Gerichts-Deputationen in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original bescheinigt hiermit.

Berlin, den 27ten Januar 1830.

Schneider,
Hofrath und geheimer Kanzlei-Direktor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Vorrede III

Einleitung (kurze geschichtliche Uebersicht der Entstehung des Raths der Gewerbverständigen in Frankreich, dessen Einführung in den Rheinprovinzen, und dessen Zusammensetzung nach neuern Gesetzen) VII

Abhandlung über die Amtsbefugniß des Raths der Gewerbverständigen u. das rechtliche Verfahren bei demselben.

I. Kapitel.

Bildung des Raths der Gewerbverständigen und fortlaufende Erneuerung der Mitglieder desselben.

Erster Abschnitt.

Oertliche Verhältnisse, welche die Errichtung des Raths der Gewerbverständigen bedingen 1

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Gewerbverständigen und Qualifikation der Wähler . 2

Dritter Abschnitt.

Qualifikation der Wählbaren, und Anzahl der zu Wählenden . 5

Vierter Abschnitt.

Jährliche neue Wahl der ausgetretenen Mitglieder . . . 9

II. Kapitel.

Innere Einrichtung des Raths der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

Eid der Gewerbverständigen 11

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des Raths der Gewerbverständigen in ein allgemeines und ein besonderes Büreau und Amtsbefugniß derselben im Allgemeinen 12

Digitized by Google

Seite.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Aemtern im Rathe der Gewerbverständigen und deren Besetzung 15

III. Kapitel.

Competenz und Amtsbefugniß des Raths der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welche dem Gerichtszwang des Raths der Gewerbverständigen unterworfen sind 18

Zweiter Abschnitt.

Gerichtszwang des Raths der Gewerbverständigen in Civil-Angelegenheiten 22

Dritter Abschnitt.

Competenz des Raths der Gewerbverständigen in Polizeisachen. 24

Vierter Abschnitt.

Aufsicht des Raths der Gewerbverständigen über die verschiedenen Zweige des Gewerbfleißes 29

IV. Kapitel.

Gerichtliches Verfahren vor dem Rathe der Gewerbverständigen.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor dem Rathe der Gewerbverständigen in Civilsachen. 37

Zweiter Abschnitt.

Recusation der Gewerbverständigen. 40

Dritter Abschnitt.

Von den Vorbescheiden 42

Vierter Abschnitt.

Insbesondere vom Zeugenbeweise 43

Fünfter Abschnitt.

Von den Contumatial-Urtheilen 44

Sechster Abschnitt.

Urtheile des Raths der Gewerbverständigen in Polizeisachen. 45

Digitized by Google

Seite.

V. Kapitel.

Bestreitung der Kosten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Kosten durch den Rath der Gewerbverständigen veranlaßt 47

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere Prozeßkosten und sonstige Emolumente . . 48

Anhang.

I. Von der Lehrzeit 51
II. Von den Gesellen und den Wanderbüchern insbesondere. 57
III. Vom Wandern der Gesellen 61
IV. Von den Meistern 62
V. Von den Fabrikanten, ihren Lehrlingen, Arbeitern u. Gesellen 64
VI. Von den Fabrikmeistern und Werkmeistern . . . 65

A. Allgemeine Gesetze in Bezug auf Gewerbe und Industrie.

I. Gesetz über die Aufhebung der Zünfte, v. 17. Juni 1791 . 66
II. a. Gesetz in Betreff der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22ten Germinal XI. 69
II. b. Rede über das vorstehende Gesetz 74
III. a. Gesetz zur Errichtung eines Raths der Gewerbv. zu Lyon. 91
III. b. Rede bei der Publikation des vorstehenden Gesetzes . 99
IV Dekret über die Ernennungsweise des Raths der Gewerbverständigen zu Lyon 109
V. Dekret über die Gewerbverständigen, vom 11. Juni 1809. 113
VI. Dekret vom 3. August 1810 die Gerichtsbarkeit der Gewerbverständigen betreffend 135
VII. Dekret über die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Gesellen und Meister (im Großherzogthum Berg) . . . 137
VIII. Dekret über Errichtung des Fabrikgerichts im Großh. Berg. 152

B. Besondere Gesetze den Rath der Gewerbverständigen zu Köln betreffend.

IX. Dekret zur Errichtung eines Raths der Gewerbv. zu Köln. 189
X. Cabinetsordre über die Zusammensetzung des Raths der Gewerbverständigen zu Köln vom 27. April 1830 . . 191

Digitized by Google

Seite.

C. Verfügungen in Betreff des Eigenthumsrechts der Erfinder.

XI. Gesetz über die Erfindungen, und das Eigenthums-Recht an denselben, vom 31. Dez. 1790 und 7. Jan. 1791 . 194
XII. Dito vom 29., 31. März, 7. April, 14—25. Mai 1791. 202
XIII. Beschluß über Eisen und Messerschmied-Waaren . . 211
XIV. Dekret gegen die Nachmachung der Eisenwaaren-Fabrikanten 212
XV. Dekret gegen den Betrug der Seifenfabrikation . . 216
XVI. Bekanntmachung über Verbesserungen u. Erfindungen. 219
XVII. Bekanntmachung über das Eigenthumsrecht an Fabrikzeichen 223

D. Gesetze über die polizeiliche Aufsicht des Raths der Gewerbverständigen, über die Gewerbtreibenden, Fabriken ꝛc.

XVIII. Beschluß über die Gewerbbüchelchen, vom 9. Frim. XII. 224
XIX. Zirkular über denselben Gegenstand v. 5. Pluv. J. XII. 229
XX. Beschluß über denselben Gegenstand 232
XXI. Beschluß vom Oberbürgermeisteramt zu Köln über denselben Gegenstand 234
XXII. Instruktion über die Ertheilung der Wanderbücher . 236
XXIII. Erläuterungen über vorstehende Instruktion . . 240
XXIV. Bekanntmachung über die Anmeldung der Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge 246
XXV. Werkschauen-Reglement für die Stadt Köln . . 248
XXVI. Verordnung gegen die Anreizung der Fabrikarbeiter zum Auswandern 259
XXVII. Allerhöchste Kabinets-Ordre über die Einführung des Fabrikengerichts in Berlin, vom 4. April 1815 . . 263
XXVIII. Allerhöchste Kabinets-Ordre über die Einführung von Fabrikengerichts-Deputationen im Regierungs-Bezirk Arnsberg, vom 28. November 1809 272

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YB 63334

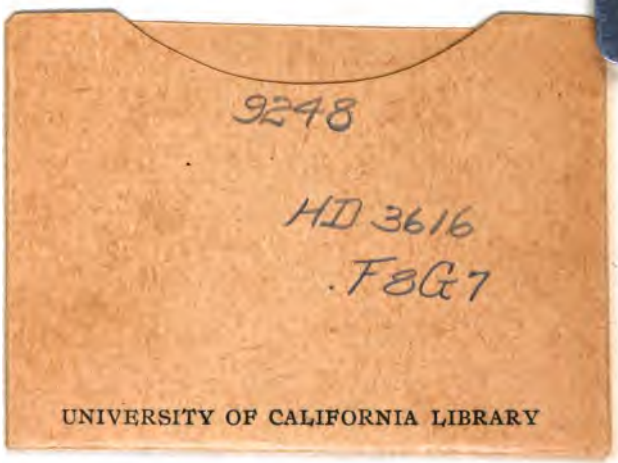
9248
HD 3616
.F8G7
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google